

# Open Publishing LMU

**Wolfgang Lent**

**Urheberrecht für Buchwissenschaftler**

Studienbuch



Universitätsbibliothek  
Ludwig-Maximilians-Universität München

Wolfgang Lent

Urheberrecht für Buchwissenschaftler  
Studienbuch



# Urheberrecht für Buchwissenschaftler

Studienbuch

von

Dr. Wolfgang Lent

## Open Publishing LMU

Mit Open Publishing LMU unterstützt die Universitätsbibliothek der Ludwig-Maximilians-Universität München alle Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der LMU dabei, ihre Forschungsergebnisse parallel gedruckt und digital zu veröffentlichen.

Text © Wolfgang Lent 2018

Erstveröffentlichung 2018

## Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet abrufbar über <http://dnb.dnb.de>



Universitätsbibliothek der Ludwig-Maximilians-Universität  
Geschwister-Scholl-Platz 1  
80539 München

Herstellung über:  
readbox unipress  
in der readbox publishing GmbH  
Am Hawerkamp 31  
48155 Münster  
<http://unipress.readbox.net>

Open-Access-Version dieser Publikation verfügbar unter:  
<http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:bvb:19-epub-42360-9>

978-3-95925-086-3 (Druckausgabe)  
978-3-95925-087-0 (elektronische Version)

# Vorwort

Die Welt der Bücher bietet Spannung und Vielfalt: Autorinnen entwickeln Romanplots, Lektoren prüfen Sachbuchmanuskripte, Lizenzmanagerinnen verhandeln Verträge und Bildredakteure beschaffen Coverfotos. Auch die Rechtsfragen der Bücherwelt sind interessant und vielschichtig, wenn es um Fabelschutz und gemeinfreie Fakten, um die Vergabe von E-Book-Rechten oder um die Panoramafreiheit bei Abbildungen geht.

Das Studienbuch will angehenden Buchwissenschaftlern eine Einführung in die buchspezifischen Aspekte des Urheberrechts geben. Zugleich soll es einen Einstieg in Recherchen zu Rechtsthemen in der buchwissenschaftlichen Bachelor- und Masterarbeit ermöglichen. Dabei ist eine doppelte Schwierigkeit zu bewältigen: Einerseits kann, anders als bei Lehrbüchern für Jurastudierende, auf kein rechtliches Vorwissen aus anderen Lehrveranstaltungen zurückgegriffen werden. Auch kann (und soll) das Studienbuch die für die juristische Ausbildung erforderliche Stoffdurchdringung nicht leisten. Andererseits sollen aber auch keine Anwendungshilfen vermittelt werden, die ohne Hinweise auf allgemeine Grundlagen, streitige Auffassungen oder bisher ungeklärte Fragen auf die im Studium notwendige Reflexion verzichten. Daher wird zwar eine vereinfachte Darstellungsform für Studierende ohne juristisches Vorwissen gewählt. Gleichzeitig erfolgen aber viele Verweise auf weiterführende Literatur und Rechtsprechung. Dies eröffnet den Studierenden Möglichkeiten zur Vertiefung, welche das Buch selbst nicht bieten kann.

Das Buch basiert auf einem Studienskript, das der Verfasser erstmals für die Lehrveranstaltung der Münchner Buchwissenschaft im Wintersemester 2005/06 erstellt und danach mehrmals aktualisiert und überarbeitet hat. Es gibt ausschließlich seine persönliche Auffassung wieder. Hinweise und Anregungen sind willkommen (an: [wolfgang.lent@lmu.de](mailto:wolfgang.lent@lmu.de)).

Idealerweise entsteht beim Lesen neben einem ersten Verständnis für das buchspezifische Urheberrecht zugleich auch ein gewisses Gespür dafür, welche Rechtsprobleme in der späteren beruflichen Arbeit an und mit Büchern auftauchen können. Das Studienbuch selbst dient aber nur dem Studium der Buchwissenschaft. Es bietet keine Grundlage für die Beurteilung konkreter Rechtsfragen. Hier muss stets eine sorgfältige Prüfung im Einzelfall erfolgen.

München,  
im Februar 2018

Wolfgang Lent



# Inhaltsübersicht

|    |                                                                  |     |
|----|------------------------------------------------------------------|-----|
| 1  | Einführung.....                                                  | 1   |
| 2  | Grundlagen des internationalen und nationalen Urheberrechts..... | 11  |
| 3  | Schutzgegenstände des Urheberrechts .....                        | 23  |
| 4  | Schutzdauer .....                                                | 51  |
| 5  | Rechtsinhaber .....                                              | 55  |
| 6  | Urheberpersönlichkeitsrecht.....                                 | 63  |
| 7  | Verwertungsrechte.....                                           | 73  |
| 8  | Sonstige Rechte .....                                            | 95  |
| 9  | Schranken des Urheberrechts.....                                 | 97  |
| 10 | Rechtsfolgen von Urheberrechtsverletzungen .....                 | 131 |
| 11 | Buchverträge (Urhebervertragsrecht).....                         | 149 |
| 12 | Verwertungsgesellschaften .....                                  | 183 |



# Inhaltsverzeichnis

|                                                                           |           |
|---------------------------------------------------------------------------|-----------|
| Literaturverzeichnis.....                                                 | XV        |
| Abkürzungsverzeichnis.....                                                | XXI       |
| <b>1 Einführung.....</b>                                                  | <b>1</b>  |
| 1.1 Haben Buchautoren ein Recht auf Geistiges Eigentum?.....              | 1         |
| 1.2 Wer sind die Akteure der Bücherwelt? .....                            | 3         |
| 1.2.1 Buchautoren.....                                                    | 3         |
| 1.2.2 Verleger und Buchhändler.....                                       | 4         |
| 1.2.3 Buchleser .....                                                     | 5         |
| 1.3 Historische Entwicklungslinien – von Martial zum E-Book .....         | 5         |
| 1.3.1 Autoren und Schriftenhändler der Antike .....                       | 6         |
| 1.3.2 Literatur im Mittelalter .....                                      | 6         |
| 1.3.3 Buchdruck und Privilegienwesen der Neuzeit .....                    | 6         |
| 1.3.4 Urheberrecht vom 19. bis ins 21. Jahrhundert.....                   | 8         |
| <b>2 Grundlagen des internationalen und nationalen Urheberrechts.....</b> | <b>11</b> |
| 2.1 Überblick .....                                                       | 11        |
| 2.2 Urheberverfassungsrecht.....                                          | 12        |
| 2.2.1 Grundrecht auf Eigentum.....                                        | 12        |
| 2.2.1.1 Art. 17 Grundrechte-Charta der Europäischen Union .....           | 13        |
| 2.2.1.2 Art. 14 Grundgesetz .....                                         | 14        |
| 2.2.2 Allgemeines Persönlichkeitsrecht .....                              | 18        |
| 2.2.3 Weitere Grundrechte.....                                            | 20        |
| 2.3 Einfachgesetzliche Regelungen.....                                    | 21        |
| <b>3 Schutzgegenstände des Urheberrechts .....</b>                        | <b>23</b> |
| 3.1 Überblick.....                                                        | 23        |
| 3.2 Werke .....                                                           | 23        |
| 3.2.1 Persönliche Schöpfung.....                                          | 24        |
| 3.2.2 Geistige Schöpfung (Idee in wahrnehmbarer Form) .....               | 24        |
| 3.2.3 Schöpfungshöhe (Gestaltungshöhe, Individualität) .....              | 26        |
| 3.2.4 Sonderfälle: Werkvorstufen und Werkteile .....                      | 26        |
| 3.3 Einzelne Werkgattungen .....                                          | 27        |
| 3.3.1 Sprachwerke (insbes. Schriftwerke) .....                            | 27        |
| 3.3.1.1 Fiktionale Literatur .....                                        | 28        |
| 3.3.1.2 Nicht-fiktionale Literatur .....                                  | 31        |
| 3.3.1.3 Sonderfälle .....                                                 | 33        |
| 3.3.2 Werke der bildenden Künste .....                                    | 34        |
| 3.3.2.1 Bildliteratur.....                                                | 34        |
| 3.3.2.2 Buchdesign .....                                                  | 35        |

---

|       |                                                                                     |    |
|-------|-------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 3.3.3 | Lichtbildwerke (Fotowerke) .....                                                    | 36 |
| 3.3.4 | Wissenschaftlich-technische Darstellungen (insbes.<br>Informationsgrafiken).....    | 37 |
| 3.3.5 | Sammelwerke (inkl. Datenbankwerke).....                                             | 37 |
| 3.3.6 | Sonderfall: Werkbearbeitungen (insbes. Übersetzungen).....                          | 40 |
| 3.3.7 | Sonderfall: Amtliche Werke (insbes. Gesetzestexte,<br>Gerichtsentscheidungen) ..... | 41 |
| 3.3.8 | Weitere Werkgattungen.....                                                          | 42 |
| 3.4   | Geistig-kulturelle Leistungen (Leistungsschutzrechte).....                          | 44 |
| 3.5   | Einzelne geistig-kulturelle Leistungen.....                                         | 45 |
| 3.5.1 | Wissenschaftliche Texteditionen .....                                               | 45 |
| 3.5.2 | Lichtbilder („Einfache“ Fotos).....                                                 | 46 |
| 3.5.3 | Darbietungen ausübender Künstler (insbes. Hörbuchlesung) .....                      | 47 |
| 3.5.4 | Tonträgerherstellerrecht (insbes. Hörbuchproduktion).....                           | 48 |
| 3.5.5 | Datenbankherstellerrecht .....                                                      | 48 |
| 3.5.6 | Leistungsschutzrechte für Verlage .....                                             | 48 |
| 3.5.7 | Weitere Leistungsschutzrechte.....                                                  | 49 |
| 4     | Schutzdauer .....                                                                   | 51 |
| 4.1   | Überblick.....                                                                      | 51 |
| 4.2   | Schutzdauer von Werken .....                                                        | 52 |
| 4.3   | Schutzdauer von geistig-kulturellen Leistungen .....                                | 53 |
| 5     | Rechtsinhaber.....                                                                  | 55 |
| 5.1   | Überblick.....                                                                      | 55 |
| 5.2   | Urheber.....                                                                        | 55 |
| 5.2.1 | Urheber als Werkschöpfer.....                                                       | 55 |
| 5.2.2 | Miturheber eines Werkes.....                                                        | 56 |
| 5.2.3 | Urheber verbundener Werke .....                                                     | 58 |
| 5.2.4 | Sonderfall: Urheber in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis.....                    | 59 |
| 5.3   | Leistungsschutzberechtigte.....                                                     | 60 |
| 5.4   | Nachweis der Rechtsinhaberschaft.....                                               | 60 |
| 5.4.1 | Urhebervermerk.....                                                                 | 60 |
| 5.4.2 | Leistungsschutzvermerk (insbes. Produzentenvermerk).....                            | 61 |
| 5.4.3 | Rechtsinhabervermerk (insbes. Copyrightvermerk) .....                               | 62 |
| 6     | Urheberpersönlichkeitsrecht.....                                                    | 63 |
| 6.1   | Überblick.....                                                                      | 63 |
| 6.2   | Erstveröffentlichungsrecht .....                                                    | 64 |
| 6.3   | Recht der ersten Inhaltsmitteilung .....                                            | 66 |
| 6.4   | Recht auf Anerkennung der Urheberschaft.....                                        | 68 |
| 6.5   | Recht auf Schutz der Werkintegrität (insbes. Entstellungsschutz).....               | 70 |

|         |                                                                                                 |     |
|---------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 7       | Verwertungsrechte.....                                                                          | 73  |
| 7.1     | Überblick.....                                                                                  | 73  |
| 7.2     | Vervielfältigungsrecht.....                                                                     | 75  |
| 7.3     | Verbreitungsrecht.....                                                                          | 78  |
| 7.4     | Recht der öffentlichen Zugänglichmachung („Online-Publishing“).....                             | 82  |
| 7.5     | Vortragsrecht (insbes. Buchlesung).....                                                         | 85  |
| 7.6     | Umgestaltungsrecht (insbes. Buchübersetzung).....                                               | 85  |
| 7.6.1   | Werkintegrität und Werkbenutzung.....                                                           | 85  |
| 7.6.2   | Unfreie Werkbenutzung (zustimmungspflichtig).....                                               | 87  |
| 7.6.3   | Freie Werkbenutzung (nicht zustimmungspflichtig).....                                           | 90  |
| 7.7     | Weitere Verwertungsrechte.....                                                                  | 94  |
| 8       | Sonstige Rechte.....                                                                            | 95  |
| 9       | Schranken des Urheberrechts.....                                                                | 97  |
| 9.1     | Überblick.....                                                                                  | 97  |
| 9.2     | Zustimmungsfreie Werknutzungen.....                                                             | 99  |
| 9.2.1   | Technisch bedingte, vorübergehende Werkvervielfältigungen.....                                  | 99  |
| 9.2.2   | Beiläufige, unwesentliche Werknutzungen (Unwesentliches Beiwerk).....                           | 100 |
| 9.2.3   | Werkabbildungen im öffentlichen Raum (Panoramafreiheit).....                                    | 100 |
| 9.2.4   | Werkvervielfältigungen zum privaten Gebrauch (Privatkopie).....                                 | 102 |
| 9.2.4.1 | Vorrangige Ausnahmebestimmungen (Verbot der Privatkopie, insbes. von Büchern).....              | 102 |
| 9.2.4.2 | Zulässigkeitsvoraussetzungen der Privatkopie.....                                               | 104 |
| 9.2.5   | Vervielfältigungen zum Eigengebrauch (insbes. zu beruflichen Zwecken).....                      | 106 |
| 9.2.6   | Werknutzungen zu Zitat Zwecken (Zitatzfreiheit).....                                            | 108 |
| 9.2.7   | Werknutzungen in Ausbildung und Forschung (Bildungs- und Wissenschaftsprivileg).....            | 112 |
| 9.2.7.1 | Werknutzungen zu Bildungszwecken.....                                                           | 113 |
| 9.2.7.2 | Werknutzungen zu Forschungszwecken.....                                                         | 115 |
| 9.2.7.3 | Werknutzungen in Bildungseinrichtungen, Bibliotheken und anderen Gedächtnisinstitutionen.....   | 116 |
| 9.2.8   | Nutzungen vergriffener und verwaister Werke („orphan works“).....                               | 117 |
| 9.2.9   | Werknutzungen in der Medienberichterstattung (Urheberrechtliches Medienprivileg).....           | 119 |
| 9.2.9.1 | Mediennutzung wahrnehmbarer Werke bei Tagesereignissen.....                                     | 119 |
| 9.2.9.2 | Mediennutzung öffentlicher Reden.....                                                           | 121 |
| 9.2.9.3 | Mediennutzung von Sprach- und Lichtbildwerken aus anderen Medien zu bestimmten Tagesfragen..... | 122 |
| 9.2.9.4 | Weitere zustimmungsfreie Werknutzungen.....                                                     | 123 |

---

|          |                                                                        |     |
|----------|------------------------------------------------------------------------|-----|
| 9.3      | Schutz der Rechtsinhaber bei Schrankennutzungen .....                  | 123 |
| 9.3.1    | Vorrangige vertragliche Regelungen .....                               | 124 |
| 9.3.2    | Vorrangige technische Schutzmaßnahmen (Digital Rights Management)..... | 124 |
| 9.3.3    | Änderungsverbot (Recht auf Werkintegrität) .....                       | 125 |
| 9.3.4    | Pflicht zur Quellenangabe (Anerkennung der Urheberschaft).....         | 127 |
| 9.3.5    | Gesetzliche Vergütungsansprüche (Wirtschaftliche Kompensation) .....   | 128 |
| 10       | Rechtsfolgen von Urheberrechtsverletzungen .....                       | 131 |
| 10.1     | Überblick .....                                                        | 131 |
| 10.2     | Unterlassungsanspruch.....                                             | 132 |
| 10.2.1   | Geschütztes Recht des Anspruchstellers.....                            | 132 |
| 10.2.2   | Widerrechtliche Rechtsverletzung durch den Anspruchsgegner ..          | 132 |
| 10.2.3   | Wiederholungs- oder Erstbegehungsgefahr .....                          | 136 |
| 10.2.4   | Rechtsfolge.....                                                       | 136 |
| 10.3     | Beseitigungsanspruch.....                                              | 137 |
| 10.3.1   | Geschütztes Recht; widerrechtliche Rechtsverletzung.....               | 137 |
| 10.3.2   | Fortwirkende Rechtsverletzung .....                                    | 137 |
| 10.3.3   | Verhältnismäßigkeit der Beseitigung.....                               | 138 |
| 10.3.4   | Rechtsfolge.....                                                       | 138 |
| 10.3.4.1 | Vernichtung.....                                                       | 138 |
| 10.3.4.2 | Rückruf oder Entfernung aus den Vertriebswegen.....                    | 138 |
| 10.3.4.3 | Überlassung.....                                                       | 139 |
| 10.3.4.4 | Andere Beseitigungsformen.....                                         | 139 |
| 10.4     | Schadensersatzanspruch.....                                            | 140 |
| 10.4.1   | Geschütztes Recht, widerrechtliche Rechtsverletzung.....               | 140 |
| 10.4.2   | Verschulden des Anspruchsgegners.....                                  | 141 |
| 10.4.3   | Schaden des Anspruchstellers .....                                     | 143 |
| 10.4.3.1 | Materieller Schaden .....                                              | 144 |
| 10.4.3.2 | Immaterieller Schaden .....                                            | 144 |
| 10.4.4   | Rechtsfolge.....                                                       | 145 |
| 10.5     | Ordnungswidrigkeiten und strafrechtliche Sanktionen .....              | 145 |
| 11       | Buchverträge (Urhebervertragsrecht).....                               | 149 |
| 11.1     | Überblick.....                                                         | 149 |
| 11.1.1   | Unübertragbarkeit des Urheberrechts.....                               | 149 |
| 11.1.2   | Einräumung und Übertragung von Nutzungsrechten .....                   | 149 |
| 11.1.3   | Verpflichtung und Verfügung.....                                       | 150 |
| 11.1.4   | Verträge über Nutzungsrechte .....                                     | 151 |
| 11.2     | Abschluss von Buchverträgen.....                                       | 154 |
| 11.2.1   | Vertragsangebot und -annahme.....                                      | 154 |
| 11.2.2   | Form des Vertrages.....                                                | 155 |

---

|          |                                                                   |     |
|----------|-------------------------------------------------------------------|-----|
| 11.2.2.1 | Verträge über künftige Werke .....                                | 155 |
| 11.2.2.2 | Verträge über noch unbekannte Nutzungsarten eines<br>Werkes ..... | 156 |
| 11.3     | Inhalt von Buchverträgen .....                                    | 158 |
| 11.3.1   | Vertragsgegenstand .....                                          | 158 |
| 11.3.2   | Rechteeinräumung .....                                            | 159 |
| 11.3.2.1 | Nutzungsrechte und Nutzungsarten .....                            | 159 |
| 11.3.2.2 | Einfache und ausschließliche Nutzungsrechte .....                 | 161 |
| 11.3.2.3 | Zweck der Rechteeinräumung .....                                  | 162 |
| 11.3.3   | Benennung des Urhebers .....                                      | 163 |
| 11.3.4   | Vergütung des Urhebers .....                                      | 163 |
| 11.3.4.1 | Angemessene Vergütung .....                                       | 164 |
| 11.3.4.2 | Fairnessausgleich .....                                           | 166 |
| 11.3.5   | Abgabetermin, Manuskriptgestaltung und Fahnenkorrektur .....      | 167 |
| 11.3.6   | Ausstattung und Ladenverkaufspreis; Werbung .....                 | 168 |
| 11.3.7   | Auflage; Verramschung und Makulierung .....                       | 168 |
| 11.3.8   | Freiexemplare .....                                               | 168 |
| 11.3.9   | Wettbewerbsklausel .....                                          | 168 |
| 11.3.10  | Schlussbestimmungen .....                                         | 169 |
| 11.4     | Beendigung von Buchverträgen .....                                | 169 |
| 11.5     | Einzelne Buchverträge .....                                       | 171 |
| 11.5.1   | Verlagsvertrag .....                                              | 171 |
| 11.5.2   | Bestellvertrag .....                                              | 175 |
| 11.5.3   | Herausgebervvertrag .....                                         | 176 |
| 11.5.4   | Illustratoren- und Zeichnervertrag .....                          | 177 |
| 11.5.5   | Fotografenvertrag .....                                           | 178 |
| 11.5.6   | Hörbuchvertrag .....                                              | 179 |
| 11.5.7   | Lizenzvertrag .....                                               | 179 |
| 11.5.8   | Weitere Buchverträge .....                                        | 180 |
| 12       | Verwertungsgesellschaften .....                                   | 183 |
| 12.1     | Überblick .....                                                   | 183 |
| 12.2     | Rechtswahrnehmung für die Rechtsinhaber .....                     | 184 |
| 12.3     | Einräumung von Nutzungsrechten .....                              | 185 |
| 12.4     | Verteilung der Nutzungsvergütungen auf die Rechtsinhaber .....    | 185 |
|          | Sachverzeichnis .....                                             | 187 |



# Literaturverzeichnis

- Ahrens, Hans-Jürgen, Der Ghostwriter – Prüfstein des Urheberpersönlichkeitsrechts, GRUR 2013, S.21
- Alpmann, Josef A./Krüger, Rolf/Wüstenbecker, Horst, Alpmann Brockhaus Studienlexikon Recht, München, 4. Aufl. 2014
- Ann, Christoph, Die idealistische Wurzel des Schutzes geistiger Leistungen, GRUR Int. 2004, S.597
- Apel, Simon, Das Reichsgericht, das Urheberrecht und das Parteiprogramm der NSDAP, ZJS 2010, S.141
- Apel, Simon, Keine Anwendung der „UsedSoft“-Rechtsprechung des EuGH jenseits von Computerprogrammen – Eine Bestandsaufnahme zur Erschöpfung bei »gebrauchten« digitalen Gütern, ZUM 2015, S.640
- v. Becker, Bernhard, Zitat und Kunstfreiheit – Das „Brecht-Zitate“-Urteil des Bundesverfassungsgerichts –, ZUM 2000, S.864
- v. Becker, Bernhard, Rechtsprobleme bei Mehr-Autoren-Werkverbindungen, ZUM 2002, S.581
- Becker, Maximilian, Zur Berechnung der zulässigen Zahl digitaler Privatkopien, ZUM 2012, S.643
- Becker, Maximilian, Anmerkung zu BGH, Urteil vom 19. Juli 2012 – I ZR 70/10 – M2Trade, ZUM 2012, S.786
- Berberich, Matthias/Nordemann, Jan Bernd, Das notwendige Mitzitat „vermittelnder“ Werke, GRUR 2010, S.966
- Berger, Christian, Urheberrecht in der Wissensgesellschaft, GRUR 2017, S.953
- Berger, Christian/Degenhart, Christoph, Rechtsfragen Elektronischer Pressespiegel – Verfassungsrechtliche und urheberrechtliche Aspekte, AfP 2002, S.557
- Beyvers, Eva/Beyvers, Sarah, Einordnung von Let’s Play-Videos aus der Sicht des Urheber-, Jugendschutz- und Strafrechts – Überblick über die relevanten Rechtsfragen und Stand der Diskussion, MMR 2015, S.794 ff
- Bogedain, Clemens, „Mein Kampf“, der „Mythus des 20. Jahrhunderts“ und die „Goebels-Tagebücher“: Werke früherer NS-Größen im Spannungsfeld von Strafrecht, Urheberrecht und künftiger Gemeinfreiheit, ZUM 2015, S.205
- Bornkamm, Joachim/Dankwerts, Rolf, Eine große Richterpersönlichkeit: Gerda Krüger-Nieland (1910-2000), GRUR 2010, S.761
- Brüggemann, Sebastian, Urheberrechtsdurchsetzung im Internet – Ausgewählte Probleme des Drittauskunftsanspruchs nach § 101 UrhG, MMR 2013, S.278
- Delp, Ludwig, Der Verlagsvertrag, München, 8.Aufl. 2008
- Di Fabio, Udo, Urheberrecht und Kunstfreiheit unter digitalen Verwertungsbedingungen, München, 2018
- Dreier, Thomas/Schulze, Gernot, Urheberrechtsgesetz, Kommentar, München, 5.Aufl. 2015

- de la Durantaye, Katharina, Neues Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft – eine kritische Würdigung des Gesetzentwurfs, GRUR 2017, S.558
- Fechner, Frank, Medienrecht, Stuttgart, 18. Aufl. 2017
- Ernst, Stefan, Zur Panoramafreiheit des Urheberrechts, ZUM 1998, S.475
- Fromm, Friedrich/Nordemann, Wilhelm (Begr.), Nordemann, Wilhelm/Nordemann, Axel/Nordemann, Jan Bernd (Hrsg.), Urheberrecht, Kommentar, Stuttgart, 11. Aufl. 2014
- Gersdorf, Hubertus/Paal, Boris P. (Hrsg.), Informations- und Medienrecht, Kommentar, München, 2014
- Glückstein, Thomas, Haftung des Buch- und Medienhandels für Urheberrechtsverletzungen, ZUM 2014, S.165
- Götting, Horst-Peter, Der Begriff des Geistigen Eigentums, ZUM 2006, S.353
- Gottschalk, Eckart, Wettbewerbsverbote in Verlagsverträgen, ZUM 2005, S.359
- Gounalakis, Georgios, Urheberschutz für die Bibel?, GRUR 2004, S.996
- Graef, Ralph Oliver, Recht der E-Books und des Electronic Publishing, München, 2016
- Graef, Ralph Oliver, Die fiktive Figur im Urheberrecht, ZUM 2012, S.108
- Groh, Dennis, „Mit fremden Federn“ – Die Wirksamkeit von Ghostwritervereinbarungen, GRUR 2012, S.870
- Guckelberger, Annette, Die Drittwirkung der Grundrechte, JuS 2003, S.1151
- Grzeszick, Bernd, Geistiges Eigentum und Art. 14 GG, ZUM 2007, S.344
- Guggemos, Werner-Christian, Digital Rights Management im praktischen Einsatz, ZUM 2004, S.183
- Hahn, Richard/Schippan, Martin, Rechtsfragen im Verlag, Berlin, 2014
- Hauck, Ronny, Gebrauchthandel mit digitalen Gütern, NJW 2014, S.3616
- Herresthal, Carsten, Die richtlinienkonforme und die verfassungskonforme Auslegung im Privatrecht, JuS 2014, S.289
- Hilty, Reto, Urheberrecht in der Informationsgesellschaft: „Wer will was von wem woraus?“ – Ein Auftakt zum „zweiten Korb“, ZUM 2003, S.983
- Hofmann, Franz, Mittelbare Verantwortlichkeit im Internet, JuS 2017, S.713
- Hoeren, Thomas, Internetrecht, Lehrbuch, Berlin, 3. Aufl. 2017
- Hoeren, Thomas/Jakopp, Sebastian, Der Erschöpfungsgrundsatz im digitalen Umfeld – Notwendigkeit eines binnenmarktkonformen Verständnisses, MMR 2014, S.646
- Jarass, Hans D., Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Kommentar, München, 3. Aufl. 2016
- Jarass, Hans D./Pieroth, Bodo, Grundgesetz, Kommentar, München, 14. Aufl. 2016
- Klass, Nadine, Inspiration oder literarisches Plagiat? Zu den urheberrechtlichen Grenzen und Möglichkeiten der Bezugnahme auf literarische Werke, in: Haesner, Christoph/Kreile, Johannes/Schulze, Gernot, Zwischen Gestern und Morgen. Medien im Wandel. Festschrift für Matthias Schwarz zum 65. Geburtstag, München, 2017, S.79 (zit. als Klass, FS Schwarz 2017)
- Klass, Nadine, Werkgenuss und Werknutzung in der digitalen Welt: Bedarf es einer Harmonisierung des Urheberpersönlichkeitsrechts?, ZUM 2015, S.290

- Knopp, Michael, Fanfiction – nutzergenerierte Inhalte und das Urheberrecht, GRUR 2010, S.28
- Kuß, Christian, Gutenberg 2.0 – Der Rechtsrahmen für E-Books in Deutschland, K&R 2012, S.76
- Legner, Sarah, Das Abstraktionsprinzip im Urheberrecht, Jura 2015, S.172
- Leistner, Matthias, Nationales Recht unter dem Einfluss der EuGH-Rechtsprechung, in: Dreier, Thomas/Hilty, Reto (Hrsg.), Vom Magnettonband zu Social Media. Festschrift 50 Jahre Urheberrechtsgesetz (UrhG), München, 2015, S.251 (zit. als Leistner, FS 50 Jahre UrhG 2015)
- Lent, Wolfgang, Elektronische Presse zwischen E-Zines, Blogs und Wikis – Was sind Telemedien mit journalistisch-redaktionell gestalteten Angeboten?, ZUM 2013, S.914
- Lenz, Christofer, Würtenberger, Thomas D., Digitale Privatkopie und Eigentumsschutz des Urhebers, NVwZ 2010, S.168
- Lettl, Tobias, Urheberrecht, Lehrbuch, München, 2. Aufl. 2013
- Löffler, Martin (Begr.), Sedelmeier, Klaus/Burkhardt, Emanuel H. (Hrsg.), Presserecht, Kommentar, München, 6.Aufl. 2015
- Loewenheim, Ulrich, Die Benutzung urheberrechtlich geschützter Schriftwerke in Sekundärliteratur für den Schulunterricht, ZUM 2004, S.89
- Loewenheim, Ulrich (Hrsg.), Handbuch des Urheberrechts, München, 2. Aufl. 2010
- Ludwigs, Markus/Sikora, Patrick, Grundrechtsschutz im Spannungsfeld von Grundgesetz, EMRK und Grundrechtecharta, JuS 2017, S.385
- Ludyga, Hannes, Urheberrechtlicher Schutz von Tweets, AfP 2017, S.284
- Lutz, Peter, Kurze Einführung in das Urheber- und Verlagsrecht, Erlangen, 3. Aufl. 2013
- Mantz, Reto, Die (neue) Haftung des (WLAN-)Access-Providers nach § 8 TMG. Einführung von Websperren und Abschaffung der Unterlassungshaftung, GRUR 2017, S.969
- Marten, Jürgen, Denn man siehet das im Lichte, das im Dunkeln sieht man nicht – eine urheberrechtliche Fußnote zum Werk von Bertolt Brecht, in: Wöhrn, Kirsten-Inger/Bullinger, Winfried/Grunert, Eike W./Ohst, Claudia, Festschrift für Artur-Axel Wandtke zum 70. Geburtstag am 26. März 2013, Berlin, 2013, S.39 (zit. als Marten, FS Wandtke 2013)
- Menche, Birigt, Urheber- und Verlagsrecht, Frankfurt a.M. 2017
- Möhring, Philipp/Nicolini, Käte (Begr.), Ahlberg, Hartwig/Götting, Horst-Peter (Hrsg.), Urheberrecht, Kommentar, München, 3. Aufl. 2014
- Oechsler, Jürgen, Die Idee als persönliche geistige Schöpfung – Von Fichtes Lehre vom Gedankeneigentum zum Schutz von Spielideen, GRUR 2009, S.1101
- Ohly, Ansgar, Geistiges Eigentum?, JZ 2003, S.545
- Ohly, Ansgar, Anmerkung zu EuGH, Urteil vom 8.9.2016 – Az. C-160/15 – GS Media/Sanoma u.a., GRUR 2016, S.1155
- Paulus, Andreas, Urheberrecht und Verfassung, in: Dreier, Thomas/Hilty, Reto (Hrsg.), Vom Magnettonband zu Social Media. Festschrift 50 Jahre Urheberrechtsgesetz (UrhG), München, 2015, S.55 (zit. als Paulus, FS 50 Jahre UrhG 2015)

- Peifer, Karl-Nikolaus, Kleine Münze oder Snippets? – Der urheberrechtliche Werkbegriff und das Leistungsschutzrecht, AfP 2015, S.6
- Peifer, Karl-Nikolaus, Festhalten am idealistischen Schöpferbegriff?, in: Dreier, Thomas/Hilty, Reto (Hrsg.), Vom Magnettonband zu Social Media. Festschrift 50 Jahre Urheberrechtsgesetz (UrhG), München, 2015, S.351 (zit. als Peifer, FS 50 Jahre UrhG 2015)
- Peifer, Karl-Nikolaus, Parodie, Mashup, Medienkritik: Das urheberrechtlich geschützte Werk als Gegenstand und Beiwerk der filmischen Auseinandersetzung – Möglichkeiten und Grenzen im Lichte des aktuellen Urheberrechtsgesetzes, ZUM 2016, S.805
- Peifer, Karl-Nikolaus, Vertrieb und Verleih von E-Books – Grenzen der Erschöpfungslehre, AfP 2013, S.89
- Peifer, Karl-Nikolaus, Plattformwirtschaft und das Geistige Eigentum: High-Noon-Stimmung für Rechteinhaber, GRUR-Prax 2018, S.2
- Peter, Christoph, Heidegger und das Urheberrecht, ZUM 2015, S.648
- Podszun, Rupprecht, Postmoderne Kreativität im Konflikt mit dem Urheberrechtsgesetz und die Annäherung an »fair use«, ZUM 2016, S.606
- Raue, Peter/Hegemann, Jan (Hrsg.), Münchener Anwaltshandbuch Urheber- und Medienrecht, München, 2. Aufl. 2017
- Rauer, Nils/Ettig, Diana, Zur urheberrechtlichen Schutzfähigkeit der «kleinen Münze» bei Gebrauchstexten, K&R 2015, S.452
- Rehbinder, Manfred, Tauschbörsen, Sharehoster und UGC-Streamingdienste, ZUM 2013, S.241
- Rehbinder, Manfred/Peukert, Alexander, Urheberrecht, Lehrbuch, München, 17. Aufl. 2015 (begr. von Hubmann, Heinrich)
- Riesenhuber, Karl, Der Einfluss der RBÜ auf die Auslegung des deutschen Urheberrechtsgesetzes, ZUM 2003, 333
- Riesenhuber, Karl, Die Kontrolle des Verteilungsplans im Lichte unionsrechtlicher Vorgaben. Zugleich eine Besprechung des BGH-Urteils zur Verlegerbeteiligung, ZUM 2016, S.613
- Schack, Haimo, Urheber- und Urhebervertragsrecht, Lehrbuch, Tübingen, 8. Aufl. 2017
- Schierholz, Anke/Gerlach, Tilo, Entwicklung der Verwertungsgesellschaften, in: Dreier, Thomas/Hilty, Reto (Hrsg.), Vom Magnettonband zu Social Media. Festschrift 50 Jahre Urheberrechtsgesetz (UrhG), München, 2015, S.137 (zit. als Schierholz/Gerlach, FS 50 Jahre UrhG 2015)
- Schippel, Robert, E-Books im Spiegel des Immaterialgüterrechts, MMR 2016, S.802
- Schmahl, Stefanie, Das Verhältnis der deutschen Rechtsordnung zu Regeln des Völkerrechts, JuS 2013, S.961
- Schricker, Gerhard (Begr.)/Loewenheim, Ulrich / Leistner, Matthias / Ohly, Ansgar (Hrsg.), Urheberrecht, Kommentar, München, 5. Aufl. 2017
- Schlingloff, Jochen, Das Urheberpersönlichkeitsrecht im Spannungsfeld von Kunstfreiheit und politischer Betätigungsfreiheit, GRUR 2017, S.572
- Schricker, Gerhard, Verlagsrecht, Kommentar, München, 3.Aufl. 2001

- Schulze, Gernot/Rossbach, Claudia/Dreier, Thomas, Das Urheberrecht für Autoren klassischer WerkGattungen, in: Dreier, Thomas/Hilty, Reto (Hrsg.), Vom Magnettonband zu Social Media. Festschrift 50 Jahre Urheberrechtsgesetz (UrhG), München, 2015, S.117 (zit. als Schulze/Rossbach/Dreier, FS 50 Jahre UrhG 2015)
- Schulze, Gernot, Wann beginnt eine urheberrechtlich relevante Nutzung?, ZUM 2000, S.126
- Schulze, Gernot, Werkgenuss und Werknutzung in Zeiten des Internets, NJW 2014, S.721
- Schulz, Julia/Ayar, Zuhail, Rechtliche Fragestellungen und Probleme rund um das E-Book – Betrachtung der rechtlichen Beziehung zwischen Autor und Verleger, MMR 2012, S.652
- Schwartzmann, Rolf/Hentsch, Christian-Henner, Die verfassungsrechtlichen Grenzen der Urheberrechtsdebatte, ZUM 2012, S.759
- Sebastian, Sascha, Geistiges Eigentum als europäisches Menschenrecht, GRUR Int. 2013, S.524
- Seifert, Fedor, Kleine Geschichte(n) des Urheberrechts, München, 2014
- Specht, Louisa, Der Verkauf technischer Geräte zur Ermöglichung des Streamings – Eine Urheberrechtsverletzung? Besprechung des Urteils EuGH ZUM 2017, 587 – Stichting Brein/Wullems, ZUM 2017, S.582
- Spieker, Oliver, Die fehlerhafte Urheberbenennung: Falschbenennung des Urhebers als besonders schwerwiegender Fall, GRUR 2006, S.118
- Spindler, Gerald/Schuster, Fabian, Recht der elektronischen Medien, München, 3. Aufl. 2015
- Spindler, Gerald, Haftung ohne Ende? Über Stand und Zukunft der Haftung von Providern, MMR 2018, S.48
- Stieper, Malte, Big Brother is watching you – Zum ferngesteuerten Löschen urheberrechtswidrig vertriebener E-Books, AfP 2010, S.217
- Stieper, Malte, Die Freiheit des Straßenbildes im Urheber- und Designrecht – Anmerkung zu BGH ZUM 2017, 766 – AIDA-Kusmund, ZUM 2017, S.770
- Szalai, Stephan, Anmerkung zu einer Entscheidung des BGH vom 19.07.2012 – Az. I ZR 24/11 – Zum Fortbestehen des Subverlagsrechts trotz Erlöschen der Hauptlizenz, ZUM 2012, S.790
- Talke, Armin, Lichtbildschutz für digitale Bilder von zweidimensionalen Vorlagen, ZUM 2010, S.846
- Talke, Armin, Verwaiste und vergriffene Werke: Kommt das 20. Jahrhundert endlich in die Digitale Bibliothek?, K&R 2014, S.18
- Tonner, Klaus/Reich, Anke, Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht – Gemeinsamkeiten und Unterschiede der einzelnen Teilgebiete, Jura 2011, S.278
- Ulmer, Eugen, Urheber- und Verlagsrecht, Lehrbuch, Berlin u.a., 1. Aufl. 1951
- Ulmer-Eilfort, Constanze/Obergfell, Eva Ínes, Verlagsrecht, Kommentar, München 2013
- Walter, Axel, Die Verbreiterhaftung des Buchhandels für physische und elektronische Bücher (E-Books), K&R 2012, S.82
- Wanckel, Endress, Foto- und Bildrecht, Handbuch, München, 5. Aufl. 2017

- Wandtke, Artur-Axel, Schrankenlose Bildung und Wissenschaft im Lichte des Urheberrechts, GRUR 2015, S.221
- Wandtke, Artur-Axel/Bullinger, Winfried (Hrsg.), Urheberrecht, Kommentar, München, 4. Aufl. 2014
- Wandtke, Artur-Axel/Ohst, Claudia (Hrsg.), Medienrecht Praxishandbuch. Band 2 Schutz von Medienprodukten, Berlin, 3. Aufl. 2014
- Wandtke, Artur-Axel, Urheberrecht, Lehrbuch, Berlin, 6. Aufl. 2017
- Wandtke, Artur-Axel/v. Gerlach, Felix-Tessen, Urheberrechtlicher Schutz von Werbesprüchen in der Vergangenheit und Gegenwart, ZUM 2011, S.788
- Wegner, Konstantin/Wallenfels, Dieter/Kaboth, Daniel, Recht im Verlag, München, 2. Aufl. 2011

# Abkürzungsverzeichnis

|         |                                                                              |
|---------|------------------------------------------------------------------------------|
| Abk.    | Abkürzung                                                                    |
| a.A.    | andere Ansicht                                                               |
| a.E.    | am Ende                                                                      |
| a.F.    | alte Fassung                                                                 |
| AfP     | Zeitschrift für das gesamte Medienrecht (bis 1994: Archiv für Presserecht)   |
| AG      | Amtsgericht                                                                  |
| APR     | Allgemeines Persönlichkeitsrecht                                             |
| Art.    | Artikel                                                                      |
| Aufl.   | Auflage                                                                      |
| Az.     | Aktenzeichen                                                                 |
| begr.   | begründet                                                                    |
| Beschl. | Beschluss                                                                    |
| BGB     | Bürgerliches Gesetzbuch                                                      |
| BGH     | Bundesgerichtshof                                                            |
| BGHSt   | Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen            |
| BGHZ    | Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen            |
| Bsp.    | Beispiel                                                                     |
| BVerfG  | Bundesverfassungsgericht                                                     |
| BVerfGE | Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts                    |
| CR      | Computer & Recht (Zeitschrift)                                               |
| d.h.    | das heißt                                                                    |
| DRM     | Digital Rights Management                                                    |
| E       | Entscheidung (Gerichtsentscheidung)                                          |
| EGBGB   | Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch                                |
| EGMR    | Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte                                  |
| EMRK    | Europäische Menschenrechtskonvention                                         |
| engl.   | englisch                                                                     |
| ErwGr   | Erwägungsgrund                                                               |
| EU      | Europäische Union                                                            |
| EuZW    | Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht                                 |
| e.V.    | eingetragener Verein                                                         |
| f.      | folgende (Seite)                                                             |
| ff.     | fortfolgende (Seiten)                                                        |
| franz.  | französisch                                                                  |
| FS      | Festschrift                                                                  |
| GEMA    | Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Verwertungsrechte |
| GG      | Grundgesetz                                                                  |
| ggf.    | gegebenenfalls                                                               |

- GmbH Gesellschaft mit beschränkter Haftung  
 GrCh Charta der Grundrechte der Europäischen Union  
 GRUR Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (Zeitschrift)  
 GRUR-RR Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht – Rechtsprechungsreport (Zeitschrift)  
 GRUR Int. Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht Internationaler Teil (Zeitschrift)  
 GRUR-Prax Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht. Praxis im Immaterialgüter- und Wettbewerbsrecht (Zeitschrift)  
 GVL Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten  
 Hrsg. Herausgeber  
 InfoSoc-RL Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft.  
 JA Juristische Arbeitsblätter (Zeitschrift)  
 Jura Juristische Ausbildung (Zeitschrift)  
 JuS Juristische Schulung (Zeitschrift)  
 JZ Juristenzeitung  
 KG Kammergericht  
 K&R Kommunikation & Recht (Zeitschrift)  
 KUG Kunsturhebergesetz  
 LG Landgericht  
 MarkenG Markengesetz  
 MMR MultiMedia und Recht (Zeitschrift)  
 m.w.Nachw. mit weiteren Nachweisen  
 n.F. neue Fassung  
 NJW Neue Juristische Wochenschrift (Zeitschrift)  
 NJW-RR Neue Juristische Wochenschrift – Rechtsprechungsreport (Zeitschrift)  
 NormV Normvertrag für den Abschluss von Verlagsverträgen. Rahmenvertrag v. 19. Oktober 1978 in der ab 6. Februar 2014 gültigen Fassung zwischen dem Verband Deutscher Schriftsteller (VS) in ver.di. und dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V.- Verleger-Ausschuss  
 NormV Wiss. Muster-Verlagsvertrag über ein wissenschaftliches Werk. In: Vertragsnormen für wissenschaftliche Verlagswerke (Fassung 2000). Vereinbarung zwischen dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V. und dem Deutschen Hochschulverband (Gliederungspunkt II. Musterverträge, S.23 ff.)

- NormV Wiss.Allg. Was Verfasser und Verleger regeln sollten. In: Vertragsnormen für wissenschaftliche Verlagswerke (Fassung 2000). Vereinbarung zwischen dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V. und dem Deutschen Hochschulverband (Gliederungspunkt I., S.15 ff.)
- o.ä. oder ähnliches
- OLG Oberlandesgericht
- RBÜ Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886 in der Pariser Fassung vom 24. Juli 1971 (Revidierte Berner Übereinkunft)
- RGZ Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts
- Rn. Randnummer
- ROM I-VO Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
- ROM II-VO Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht
- S. Seite
- s.a. siehe auch
- s.o. siehe oben
- s.u. siehe unten
- sog. sogenannte/r
- StGB Strafgesetzbuch
- TMG Telemediengesetz
- u.a. unter anderem
- UPR Urheberpersönlichkeitsrecht
- UrhG Urheberrechtsgesetz
- UrhWissG Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz
- Urt. Urteil
- VerlG Verlagsgesetz
- VG Bild-Kunst Verwertungsgesellschaft Bild – Kunst
- VG Wort Verwertungsgesellschaft Wort
- VG G Gesetz über die Wahrnehmung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten durch Verwertungsgesellschaften
- Vor Vorbemerkung
- zit. zitiert
- ZJS Zeitschrift für das Juristische Studium
- ZUM Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht
- ZUM-RD Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht-Rechtsprechungsdienst



# 1 Einführung

## 1.1 Haben Buchautoren ein Recht auf Geistiges Eigentum?

Gedruckte Bücher haben eine Doppelnatur: Zum einen sind sie Sachen, also körperliche Gegenstände. Zum anderen haben sie einen unkörperlichen, geistigen Inhalt, der sich in der Druckausgabe verkörpert.

Einzelne Buchexemplare und andere Sachen können Objekte von Rechten sein. Man kann sie z.B. kaufen und Eigentum an ihnen erwerben.<sup>1</sup> Den Begriff des Eigentums kannte bereits das römische Recht. Die heutzutage mit dem Eigentumsbegriff verbundene Vorstellung, dass ein Eigentümer mit seinen eigenen Sachen grundsätzlich nach Belieben verfahren darf und andere von jeder Einwirkung ausschließen kann, soweit nicht das Gesetz oder Rechte Dritter entgegenstehen,<sup>2</sup> hat damit eine lange, bereits aus der Antike herrührende Tradition.

Die Vorstellung eines Geistigen Eigentums stammt dagegen erst aus jüngerer Zeit (zur historischen Entwicklung ► S. 5 ff.). Aus heutiger Sicht kann das Recht des Geistigen Eigentums als Schutzrecht für eigenständige geistige Güter verstanden werden, das dem Inhaber des Rechts vergleichbare Befugnisse wie dem Eigentümer einer Sache gibt.<sup>3</sup> Das Urheberrecht ist ein Teilgebiet des Geistigen Eigentumsrechts.<sup>4</sup> Zu beachten ist dabei, dass nicht nur in Sachen verkörperte geistige Güter wie gedruckte Bücher dem Urheberrecht unterstehen. Die Möglichkeit einer Verkörperung spielt für den urheberrechtlichen Schutz vielmehr keine Rolle. So ist z.B. die öffentliche Lesung aus einem Roman ebenso dem Autor vorbehalten, wie körperliche Vervielfältigungen seines Romans beim Buchdruck und die Verbreitung physischer Buchexemplare beim Buchhandelsverkauf. Gleiches gilt für unkörperliche Formen der Buchpublikation, etwa E-Books.<sup>5</sup>

1 Allg. zum Rechtsbegriff des Sacheigentums und zu den Rechtsprinzipien der vertraglichen Eigentumsübertragung Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.971 f. (Stichwort Sache), S.310 (Stichwort Eigentum) und S.21 (Stichwort Abstraktionsprinzip).

2 Vgl. § 903 BGB.

3 Vgl. Götting, GRUR 2006, S.353.

4 Vgl. Götting, GRUR 2006, S.353 ff.; Ohly, JZ 2003, S.545 ff.; Wandtke, Kap.1 Rn.31, 39, jeweils m.w.Nachw. Die Systematik ist allerdings nicht einheitlich; häufig wird auch zwischen dem Urheberrecht und gewerblichen Schutzrechten an unkörperlichen (immateriellen) Gütern unterschieden. Zum Recht des Geistigen Eigentums gehören neben dem Urheberrecht z.B. das Patentrecht, das technische Erfindungen wie das Transportsystem einer Druckmaschine schützt, das Markenrecht, das Verlags-Logos als Bildmarken bzw. Wort-Bildmarken und Buchtitel als Werktitel schützt, sowie das Designrecht, das grafisches Buchdesign schützt. Die Schutzbereiche können sich überschneiden. So kann etwa Buchdesign als angewandte Kunst sowohl urheberrechtlichen Schutz nach dem UrhG erhalten (► S. 35), als auch Designschutz nach dem Designgesetz. Allg. zu Gemeinsamkeiten und Unterschieden von Urheber-, Patent-, Marken- und Designrecht (frühere Bezeichnung: Geschmacksmusterrecht) Tonner/Reich, Jura 2011, S.278 ff.; Wandtke, Kap.1 Rn.79 f. sowie (zur historischen Entwicklung) Ann, GRUR Int. 2004, S.597 ff.

5 In der Regel nimmt der Autor seine umfassenden Publikationsrechte nicht selbst wahr (z.B. als Self Publisher), sondern räumt einem Verlag vertragliche Nutzungsrechte für gedruckte und elektronische Buchausgaben

Im Mittelpunkt des Urheberrechts steht die rechtliche Anerkennung geistig-kultureller Leistungen. Das geistige Schaffen wird vom Gesetzgeber mit sog. Ausschließlichkeitsrechten belohnt, auf die sich der Rechtsinhaber berufen und andere grundsätzlich von der Nutzung seines Geistigen Eigentums ausschließen kann. Der Schutz des Rechtsinhabers ist allerdings nicht absolut. Er steht in einem Spannungsverhältnis zum Interesse der Allgemeinheit, geistige Leistungen nicht zu monopolisieren, sondern anderen ihre Nutzung auf eine angemessene Art und Weise zu ermöglichen.<sup>6</sup> Dieses Spannungsverhältnis durch allgemeine Regelungen auszutarieren, um im Einzelfall zu einer gerechten Lösung zu gelangen, ist das Anliegen des Urheberrechts und auch des gesamten Rechts des Geistigen Eigentums.

International ist der Begriff des Geistigen Eigentums weithin anerkannt, z.B. in den USA und England als „Intellectual Property“ und in Frankreich als „Propriété Intellectuelle“.<sup>7</sup> Die Grundrechte-Charta der Europäischen Union statuiert in ihrem Art. 17 Abs.2 ausdrücklich: „Geistiges Eigentum wird geschützt“ (näher zu den verfassungsrechtlichen Grundlagen ► S. 12 ff.). Auch die Rechtsprechung greift auf den Begriff des Geistigen Eigentums zurück.<sup>8</sup> Im Schrifttum findet der Begriff ebenfalls Verwendung.<sup>9</sup> Teilweise wird er allerdings in der Literatur und in der rechtspolitischen Diskussion kritisiert. Die Parallele zwischen Urheberrecht und Sacheigentum gehe fehl. Als Argumente werden unter anderem die zu geringe Betonung des Allgemeininteresses an geistigen Gütern sowie die fehlende Ausrichtung auf den höchstpersönlichen Charakter einer geistigen Schöpfung, also das „ideelle Band“ zwischen dem Urheber und seinem Werk, ins Feld geführt.<sup>10</sup> Zudem würde es in der Realität primär um die Interessen derjenigen gehen, die geistige Güter verwerten und weniger um die Interessen derer, die geistige Güter schaffen.<sup>11</sup> Diese Argumente sind allerdings nicht überzeugend, zumal sie die Besonderheiten von Buchpublikationen nicht hinreichend berücksichtigen. So kann es auch beim Sacheigentum, ebenso wie beim Geistigen Eigentum, ein Spannungsverhältnis zwischen Eigentümerinteressen und Allgemeinwohl bzw. Nutzerinteressen geben, z.B. bei der Wohnungsmiete. Nach der Europäischen Grundrechte-Charta und dem Grundgesetz ist auch das Sacheigentum nicht nur privatnützig, sondern zugleich dem Allgemeininteresse verpflichtet (Art. 17 Abs.1 Satz 3 GrCh, Art. 14 Abs.2 GG), d.h. die Interessen der Eigentümer und der Allgemeinheit sind vom Gesetzgeber auf eine angemessene Weise in Einklang zu bringen. Im Übrigen wird die ideelle Verbindung zwischen dem Urheber und seiner Schöpfung nicht dadurch geschwächt, dass er als Geistiger Eigentümer verstanden wird.<sup>12</sup> Man

seines Romans ein. Näher zu Buchverträgen ► S. 149 ff.

6 Vgl. Ohly, JZ 2003, S.545, 552 ff.; Tonner/Reich, Jura 2011, S.278, 288.

7 Ohly, JZ 2003, S.545, 546 m.w.Nachw.

8 Vgl. z.B. BGH, GRUR 1955, S.492, 496 – Grundig-Reporter; BVerfG, NJW 2011, S.3428, 3429 – Le Corbusier-Möbel.

9 S. z.B. Wandtke, Kap.1 Rn.31, 39; Ohly, JZ 2003, S.545 ff.; Götting, GRUR 2006, S.353 ff.

10 Vgl. z.B. Reh binder/Peukert, Rn.138 ff.

11 S. z.B. Hilty, ZUM 2003, S.989, 993 f.

12 S. auch Wandtke, Kap.1 Rn.31.

kann dies im Gegenteil eher als Stärkung der Urheberposition ansehen: Materielle und ideelle Interessen sind häufig eng miteinander verbunden. So haben z.B. im Bereich der Belletristikliteratur viele Autoren nicht nur den Wunsch nach ideeller Anerkennung ihres Schaffens, sondern ihr Schreiben soll ihnen zugleich auch eine wirtschaftliche Lebensgrundlage sichern. Die Rolle von Verlagen als „Geburtshelfer“ und Wegbereiter von Literatur ist hierbei ganz anders ausgestaltet (und hat eine andere historische Tradition) als etwa die Rolle der Filmstudios und Musiklabels in benachbarten Kreativbranchen. An dem Begriff des Geistigen Eigentums ist daher, auch im Hinblick auf seine internationale Verbreitung und verfassungsrechtliche Fundierung, festzuhalten. Ein Buchautor ist Geistiger Eigentümer des von ihm geschaffenen Werkes.

## 1.2 Wer sind die Akteure der Bücherwelt?

An Buchpublikationen sind viele Akteure beteiligt. Sie schaffen, lektorieren, gestalten, produzieren, verkaufen und – last but not least – lesen Bücher. Im Folgenden wird ein knapper Überblick zu einigen statistischen Daten der Bücherwelt gegeben. Außerdem wird kurz skizziert, auf welche unterschiedlichen Rechte sich Buchautoren, Verleger und Buchhändler sowie Buchleser jeweils berufen können.

### 1.2.1 Buchautoren

Ausgangspunkt sind zunächst die Autoren; ihr Schaffen ist das „Herzstück“ einer jeden Buchveröffentlichung. Die Zahl der Veröffentlichungen ist hoch: So sind z.B. allein im Jahr 2016 in Deutschland 72.820 Neuerscheinungen, also Erstaufagen von Büchern, erschienen.<sup>13</sup> Dabei basierten 9.882 Neuerscheinungen auf Übersetzungen aus anderen Sprachen.<sup>14</sup> Den Schwerpunkt der Übersetzertätigkeit bildeten englischsprachige Bücher. Die meisten Übersetzungen entfielen auf die Bereiche Belletristik, Kinder- und Jugendbuch sowie Comicliteratur.<sup>15</sup>

Inhaltlich ist das Autorenchaffen breit gefächert. Es reicht von fiktionaler Literatur, etwa Romanen, bis zur Non-Fiktion, etwa Sachbüchern, Fachbüchern und Ratgeberliteratur. Von allen Buchpublikationen (Neuaufagen und Neuerscheinungen) entfielen im Jahr 2016 auf den Bereich Belletristik 31,5 %, auf das Kinder- und Jugendbuch 16,5 %, auf Ratgeber 14,8 %, auf Fach- und Wissenschaftspublikationen 11,1 %, auf Schulbücher sowie andere Lernpublikationen 10,9 %, auf das Sachbuch 9,8 % und auf die Reiseliteratur 5,7 %.<sup>16</sup>

---

13 Vgl. das „Tabellenkompendium zur Wirtschaftspressekonferenz des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels e.V. am 8. Juni 2017“ für das Jahr 2016, S.10. Download unter [www.boersenverein.de](http://www.boersenverein.de) (Rubrik Buch & Markt/Wirtschaftsdaten).

14 Vgl. die „Branchenkennziffern 2016“ des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels, S.2. Download unter [www.boersenverein.de](http://www.boersenverein.de) (Rubrik Buch & Markt/Wirtschaftsdaten).

15 Vgl. die Mitteilung „Buch und Buchhandel in Zahlen 2017 (für 2016)“ des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels, S.7. Download unter [www.boersenverein.de](http://www.boersenverein.de) (Rubrik Buch & Markt/Wirtschaftsdaten).

16 Vgl. Branchenkenziffern 2016, S.2 (Berechnung nach Umsatzanteilen).

Nicht nur in faktischer, sondern auch in rechtlicher Hinsicht stehen die Autoren im Zentrum des „Bücherrechts“. Als Urheber erhalten sie für ihre persönlichen, geistigen Schöpfungen, d.h. für ihre Werke, einen umfassenden Rechtsschutz nach dem UrhG (► S. 23 ff.). Neben Autoren spielen dabei auch andere Urheber eine wichtige Rolle, z.B. Fotografen (für Fotobildbände, Fotobildteile in Büchern und Buchcoverfotos), Zeichner (für Kinder- und Jugendbuchillustrationen, Graphic Novels und Comics), Grafiker (für das Buchdesign) und Komponisten (für Hörbuchmusik). Außer den schöpferischen Leistungen der Urheber schützt das UrhG auch bestimmte andere geistig-kulturelle Leistungen. Die Erbringer dieser Leistungen, etwa Hörbuchsprecher, Hörbuchmusiker, Hersteller von Hörbuch-CDs und Hersteller von Fachmediendatenbanken, erhalten Leistungsschutzrechte nach dem UrhG (► S. 44 ff.).

### 1.2.2 Verleger und Buchhändler

Mit der Herstellung und Verbreitung von Buchpublikationen im weitesten Sinne dürften in Deutschland wohl insgesamt rund 20.000 Unternehmen und Institutionen befasst sein, von denen rund 14.500 Verlage und verlegerisch tätige Institutionen sind.<sup>17</sup> Die Zahl derjenigen Wirtschaftsunternehmen, die geschäftlich Bücher verlegen und verbreiten, ist allerdings erheblich geringer. So gab es z.B. im Jahr 2015 nach der Umsatzsteuerstatistik des Statistischen Bundesamtes 2.075 Verlage und 3.716 Buchhandlungen, die jeweils einem Jahresumsatz von über 17.500 Euro erwirtschafteten.<sup>18</sup> Im Jahr 2014 waren in Verlagen 24.547 Personen beschäftigt und im Sortimentsbuchhandel 29.400.<sup>19</sup>

Insgesamt betrug im Jahr 2016 der Umsatz der Buchbranche 9,276 Milliarden Euro.<sup>20</sup> Dabei betrug der Umsatzanteil von Hardcoverpublikationen 74,8 %, von Taschenbüchern 21,9 % und von Hörbüchern 3,3 %.<sup>21</sup> Der Umsatzanteil von E-Books am Publikumsmarkt betrug 4,6 %;<sup>22</sup> im Fachbuchmarkt lag er deutlich höher.<sup>23</sup>

Verlage wirken bei der Buchproduktion eng mit technischen Dienstleistern wie Satzbetrieben (für eine medienneutrale Datenproduktion) sowie Druckereien und CD-Presswerken zusammen. Die hergestellten Produkte – z.B. Bücher, E-Books, Hörbuch-CDs und Hörbuch-Dateien – werden dann entweder in Handelsunternehmen vertrieben, etwa im stationären und im Online – Buchhandel sowie in Kaufhäusern, oder im Direktvertrieb, z.B. über Online-Verlagsshops.

17 Vgl. Buch und Buchhandel in Zahlen 2017 (für 2016), S.3.

18 Vgl. Buch und Buchhandel in Zahlen 2017 (für 2016), S.3f.

19 Vgl. Branchenkenzziffern 2016, S.2.

20 Vgl. Branchenkenzziffern 2016, S.1.

21 Vgl. Branchenkenzziffern 2016, S.1.

22 Vgl. Branchenkenzziffern 2016, S.1.

23 Im gesamten Fachmedienmarkt (inkl. Fachzeitschriften) betrug 2016 der Jahresumsatz 3,432 Milliarden Euro. Der Umsatzanteil digitaler Fachmedien betrug 21,0 % (Zahlen nach Michael Roesler-Graichen: „Märkte & Perspektiven Fachmedien. Die Palette wird breiter.“ In: Börsenblatt – Wochenmagazin für den Deutschen Buchhandel 19/2017, S.22).

Für alle Verlage – und auch für die gesamte Medienbranche – ist das Urheberrecht die zentrale Grundlage ihrer wirtschaftlichen Betätigung. Sie erwerben für Ihr „Büchergeschäft“ Nutzungsrechte von Autoren und anderen Urhebern. Bei bestimmten Publikationsformen, etwa Hörbüchern und enhanced E-Books, erhalten sie ggf. auch Leistungsschutzrechte. Zudem erwerben sie von anderen Verlagen Lizenzen, z.B. für die Taschenbuchausgabe eines erfolgreichen Hardcover-Sachbuchs. Die Einräumung dieser Nutzungsrechte erfolgt in urheberrechtlichen Verträgen, für die vor allem das UrhG gilt. Soweit es sich um Verlagsverträge handelt, enthält zusätzlich auch das VerlG einschlägige gesetzliche Bestimmungen (näher zu Buchverträgen ► S. 149 ff.).

### 1.2.3 Buchleser

Das Ziel allen Autoren-schaffens sowie aller Verlags- und Buchhandelsanstrengungen ist der Leser. Nach wie vor ist die absolute Zahl der Buchleser trotz Rückgängen in den letzten Jahren recht hoch: So lasen etwa nach statistischen Erhebungen im Jahr 2016 insgesamt 18,8 % der Bundesbürger ab 14 Jahren häufig Bücher und 27,5 % waren zumindest Gelegenheitsleser. Allerdings gaben auch 28,5 % an, selten zu lesen und 25,2 Prozent zählten sich zu den Nichtlesern. Hörbücher wurden von 1,4 % der Bundesbürger häufig gehört und von 5,2 % gelegentlich.<sup>24</sup> Im Publikumsmarkt gab es im Jahr 2016 rund 30,8 Millionen Buchkäufe.<sup>25</sup>

Aus urheberrechtlicher Perspektive gesehen ist der Werkgenuss des Buchlesens frei. Auch der Kauf und Weiterverkauf eines physischen Buchexemplars unterliegt keinen urheberrechtlichen Einschränkungen (vgl. § 17 Abs.2 UrhG, ► S. 78). Anders – und komplizierter – ist die Rechtslage allerdings bei elektronischen Publikationen. So ist zwar der reine Werkgenuss eines E-Books frei, nicht aber die vorgelagerte Werknutzung, z.B. der Download eines E-Books (► S. 75 ff.). Hierfür ist regelmäßig der Erwerb einer vertraglichen Nutzungslizenz notwendig (► S. 150). Einige Werknutzungen physischer und elektronischer Buchpublikationen werden über sog. urheberrechtliche Schranken im UrhG im Allgemeininteresse gesetzlich privilegiert, z.B. für Nutzungen in Schulen, Hochschulen und Bibliotheken (► S. 97 ff.).

## 1.3 Historische Entwicklungslinien – von Martial zum E-Book

Das Urheberrecht ist, ebenso wie das gesamte Recht des Geistigen Eigentums, noch ein vergleichsweise junges Rechtsgebiet. Im Folgenden wird ein knapper Überblick zu den Entwicklungslinien gegeben.<sup>26</sup>

<sup>24</sup> Vgl. Buch und Buchhandel in Zahlen 2017 (für 2016), S.1.

<sup>25</sup> Vgl. Buch und Buchhandel in Zahlen 2017 (für 2016), S.1.

<sup>26</sup> Ausführlichere Darstellungen finden sich z.B. bei Schrickler/Loewenheim-Vogel, Einl Rn.108 ff. und Rehbinde/Peukert, Rn.22 ff., jeweils m.w.Nachw. Eine eingängige Gesamtdarstellung zu Entstehung und Grundgedanken des Geistigen Eigentums anhand von Beispielen gibt Seifert, Kleine Geschichte(n) des Urheberrechts (2014).

### 1.3.1 Autoren und Schriftenhändler der Antike

Bereits in der Antike gab es einen umfangreichen Handel mit Autorenschriften. In Schreibwerkstätten fertigten Schreibsklaven zunächst Abschriften einer Urschrift, die dann von Vorlesern diktiert und von schnellschreibenden Sklaven weitervielfältigt wurden. Die Werke berühmter griechischer und römischer Dichter konnten so in zahlreichen Schriftrollen und Kodizes verbreitet werden.<sup>27</sup> Die Beziehungen zwischen Autoren und Schriftenhändlern wurden dabei wohl in Verträgen geregelt.<sup>28</sup> Nach den überlieferten Quellen gab es teilweise auch bereits ein Autorenbewusstsein für die wirtschaftlichen Aspekte des Schreibens. Vorrangiges Ziel war es allerdings, Ruhm und Ehre zu erlangen.<sup>29</sup> Es gab in diesem Zusammenhang wohl auch schon Ideen einer engen persönlichen geistigen Beziehung zwischen Autor und Werk. Berühmt ist das überlieferte Beispiel des römischen Dichters Marcus Valerius Martial (40 – 103/104 n. Chr.). Er beklagte sich darüber, dass seine Gedichte von einem Zeitgenossen vorgetragen wurden, der sie als seine eigenen Dichtungen ausgab. Martial nannte seinen Zeitgenossen einen „Plagiarius“, also einen Menschenräuber. Darauf ist der Begriff „Plagiat“ zurückzuführen.<sup>30</sup> Gleichwohl war ein Urheberrecht im heutigen Sinne dem ansonsten sehr ausdifferenzierten römischen Recht fremd. Das römische Recht war auf das Sacheigentum fokussiert; ein Recht des Geistigen Eigentums kannte es nicht.<sup>31</sup>

### 1.3.2 Literatur im Mittelalter

Mit dem Ende Westroms (476 n. Chr.) und der Völkerwanderung brach in Europa auch der Schriftenhandel der Antike zusammen. Die Schriftenproduktion erfolgte zunächst nur noch in Klöstern, wobei nicht ein Vertrieb der Abschriften, sondern eine Bewahrung in Klosterbibliotheken im Vordergrund stand. Später traten dann weltliche Schreiber, insbes. aus dem Adel, neben die Klosterschreiber und es entstand erneut ein reger Handel mit Abschriften.<sup>32</sup> Ebenso wie in der Antike war auch im Mittelalter ein Urheberrecht im heutigen Sinne unbekannt. Die Schöpfungen eines Autors wurden vor allem als göttliche Inspiration angesehen und nicht als Ausdruck einer individuellen Persönlichkeit oder als wirtschaftlich zu honorierende Autorenleistung.<sup>33</sup>

### 1.3.3 Buchdruck und Privilegienwesen der Neuzeit

Eine Zäsur stellte die revolutionäre Erfindung des Buchdrucks durch Johannes Gutenberg (ca. 1400 – 1468) dar, die eine neue Epoche einleitete. Nun war es möglich, literarische Erzeugnisse nicht nur in eher seltenen und daher kostbaren Einzelabschriften, sondern in einer großen Zahl von maschinell gefertigten Druckexemplaren herzustellen.

27 Schrickler, Einl. Rn.5 m.w.Nachw.

28 Schrickler, Einl. Rn.5 m.w.Nachw.

29 Vgl. Schrickler, Einl. Rn.5; Seifert, S.33 f., jeweils m.w.Nachw.

30 Vgl. Seifert, S.30 f. m.w.Nachw.; Rehbinder/Peukert, Rn.23.

31 Rehbinder/Peukert, Rn.23; Schrickler/Loewenheim-Vogel, Rn.108.

32 Schrickler, Einl. Rn.5; Seifert, S.41 ff., jeweils m.w.Nachw.

33 Rehbinder/Peukert, Rn.25; Schrickler/Loewenheim-Vogel, Einl. Rn.109.

len.<sup>34</sup> Dies war die Keimzelle für die Entstehung des vielfältigen Verlags- und Buchhandelswesens der heutigen Zeit. Langsam begann sich auch die Idee eines individuellen Autorenschaffens und das Bewusstsein eines eigenen Veröffentlichungsrechts der Autoren zu entwickeln.<sup>35</sup> So beklagte etwa der Humanist und Jurist Sebastian Brant (ca. 1457/58 -1521), dass von seinem berühmten satirischen Buch „Das Narrenschiff“ (1494) unautorisierte Nachdrucke hergestellt wurden.<sup>36</sup> Der Reformator Martin Luther (1483-1546) wehrte sich in einer „Vorrhede und Vermanunge an die Drucker“ zu seiner Fastenpostille (1525) gegen Entstellungen seiner Texte bei Nachdrucken.<sup>37</sup> Zum Schutz der rasch wachsenden literarischen Produktion wurden von Kaiser, Landesfürsten und freien Städten sog. Privilegien vergeben, die für bestimmte Druckerzeugnisse ein Nachdruckverbot festlegten. Damit sollten vor allem die hohen Investitionen der Drucker und Verleger in den Erstdruck einer Schrift wirtschaftlich geschützt werden.<sup>38</sup> Es gab z.B. Druckprivilegien, die Buchdruckern ein zeitliches befristetes, regionales Gewerbemonopol einräumten und Bücherprivilegien, die den Absatz einzelner Druckwerke sichern sollten, aber auch Autorenprivilegien, die einzelnen Autoren als Anerkennung für ein bereits gedrucktes oder für den Druck geplantes Werk gewährt wurden.<sup>39</sup>

Den Schutz materieller Druckerzeugnisse durch Privilegien gab es vom 16. Jahrhundert bis in das 19. Jahrhundert hinein.<sup>40</sup> Parallel dazu wurden aber schon früh Theorien entwickelt, welche die Bedeutung des geistigen Inhalts von Druckerzeugnissen betonten. Das Verständnis des Urheberrechts als Recht des Geistigen Eigentums kann dabei letztlich auf den englischen Philosophen der Aufklärung John Locke (1632-1704) zurückgeführt werden. Er entwickelte in seiner sog. Arbeitstheorie die Auffassung, dass dem einzelnen Menschen selbst – und nicht dem absolutistischen Herrscher – die Früchte seiner eigenen Arbeit als privates Eigentum zustehen.<sup>41</sup> Wegweisend war dann Ende des 18. Jahrhunderts die von dem Staatsrechtslehrer Johann Stephan Pütter (1725-1807) verfasste Schrift „Der Büchernachdruck nach ächten Grundsätzen des Rechts geprüft“ (1774), worin die Idee des privaten, durch Arbeit geschaffenen Eigentums auf Autorenwerke als Ergebnis geistigen Schaffens übertragen wurde.<sup>42</sup> Immanuel Kant (1724-1804) ebnete mit seinem Aufsatz „Von der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks“ (1785) den Weg für ein nicht nur eigentumsbezogenes, sondern zugleich auch persönlichkeitsrechtliches Verständnis des Urheberrechts.<sup>43</sup> Wichtig für die Entwicklung des Urheberrechts waren auch – neben anderen – die Philosophen Johann Gottlieb Fichte (1762-1814), der in seiner Schrift „Beweis der Unrechtmäßig-

34 Näher Seifert, S.73 ff.

35 Näher Schrickler/Loewenheim-Vogel, Einl. Rn.155 f.

36 Vgl. Schrickler/Loewenheim-Vogel, Einl.Rn.155; Seifert, S.78 ff., jeweils m.w.Nachw.

37 Vgl. Schrickler/Loewenheim-Vogel, Einl.Rn.155, s. auch Seifert, S.85 ff., jeweils m.w.Nachw.

38 Vgl. Schrickler/Loewenheim-Vogel, Einl. Rn.112; Rehbindner/Peukert, Rn.26.

39 Vgl. Rehbindner/Peukert, Rn.27 ff.; Ann, GRUR Int. 2004, S.597, 598.

40 Vgl. Seifert, S.103.

41 Vgl. Seifert, S.119; Paulus, FS 50 Jahre UrhG 2015, S.57; streitig.

42 Vgl. Schrickler/Loewenheim-Vogel, Einl. Rn.120; Seifert, S.119 ff.

43 Rehbindner/Peukert, Rn.44; Schrickler/Loewenheim-Vogel, Einl. Rn.122.

keit des Büchernachdrucks“ (1793) zwischen dem verkörperten Buchinhalt und dem körperlichen Buchexemplar unterschied<sup>44</sup> sowie Arthur Schopenhauer (1788-1860), der zwischen Geistigem Eigentum und Sacheigentum differenzierte.<sup>45</sup>

### 1.3.4 Urheberrecht vom 19. bis ins 21. Jahrhundert

Im 19. und 20. Jahrhundert entwickelten bedeutende Rechtswissenschaftler die theoretischen Grundlagen des Urheberrechts entscheidend weiter. So führte Johann Caspar Bluntschli (1808-1881) die Gedanken Kants zu einem persönlichkeitsrechtlichen Verständnis des Urheberrechts fort.<sup>46</sup> Josef Kohler (1849-1919) begründete die sog. dualistische Theorie, welche das Urheberrecht als ein vermögenswertes immaterielles Gut (sog. Immaterialgüterrecht) und ein davon unabhängiges, eigenständiges Individualrecht deutete.<sup>47</sup> Aufbauend auf diesen und weiteren wichtigen Arbeiten waren es unter anderem Heinrich Hubmann (1915-1989) und vor allem Eugen Ulmer (1903-1988), welche die bis heute in Deutschland herrschende sog. **monistische Theorie** prägten, die das Urheberrecht als ein gleichermaßen von vermögensrechtlichen und von persönlichkeitsrechtlichen Aspekten bestimmtes einheitliches Recht begreift.<sup>48</sup> Die Lehrbücher zum „Urheber- und Verlagsrecht“ von Ulmer (Erstauflage 1951) und Hubmann (Erstauflage 1959) haben den Status von Klassikern. Ulmer fasste in seinem Buch die monistische Theorie in das plastische Bild eines Baumes: Ideelle und wirtschaftliche Urheberinteressen sind danach als die beiden Wurzeln eines Baumes zu verstehen, aus denen der Baumstamm – das Urheberrecht – seine Kraft zieht; entweder vorwiegend aus einer der Wurzeln oder auch aus beiden Wurzeln zugleich. Die rechtlichen Befugnisse des Urhebers sind mit Ästen und Zweigen vergleichbar, die aus dem Baumstamm wachsen.<sup>49</sup>

Wichtige Meilensteine der Gesetzgebung waren das „Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst“ (LUG) aus dem Jahr 1901, das „Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie“ (KUG) aus dem Jahr 1907 sowie das „Gesetz über das Verlagsrecht“ (VerlG) aus dem Jahr 1901, das die Rechtsbeziehungen zwischen Verfasser und Verleger regelt.<sup>50</sup>

Während der NS-Diktatur blieben LUG, KUG und VerlG formal zwar weitgehend unverändert, wurden aber nach Maßgabe der nationalsozialistischen Volks- und Rassenideologie angewendet.<sup>51</sup> Für viele Schriftsteller war die Bücherverbrennung vom

44 Vgl. Schrickler/Loewenheim-Vogel, Einl. Rn.121; Oechsler, GRUR 2009, S.1101, 1102 f.

45 Vgl. Reh binder/Peukert, Rn.48.

46 Vgl. Reh binder/Peukert, Rn.45; Ann, GRUR Int. 2004, S.597. 599.

47 Schrickler/Loewenheim-Vogel, Einl. Rn.129; Reh binder/Peukert, Rn.49; Oechsler, GRUR 2009, S.1101, 1103 f.

48 Näher Schrickler/Loewenheim-Vogel, Einl. Rn.130; Reh binder/Peukert, Rn.51; Schack, Rn.343 ff.

49 Ulmer, S.69.

50 Näher Schrickler/Loewenheim-Vogel, Einl. Rn.131 ff.

51 Näher Apel, ZJS 2010, S.141 ff.; s. auch Schack, Rn.122; Wandtke, Kap. 1 Rn.19, jeweils m.w.Nachw.

10. Mai 1933 der Auftakt zu ihrer völligen Entrechtung. Autoren wie Erich Mühsam (1878-1934) wurden ermordet; andere wie Irmgard Keun (1905-1982) durch Publikationsverbote und Exil ihres Lesepublikums und ihrer wirtschaftlichen Existenz beraubt. Führende Urheberrechtler wurden umgebracht, mussten emigrieren (Wenzel Goldbaum, 1881-1960) oder wurden mit Berufsverboten belegt (Bruno Marwitz, 1870-1939).<sup>52</sup>

Nach dem zweiten Weltkrieg erfolgte in der Bundesrepublik Deutschland<sup>53</sup> ein demokratischer Neuanfang. Unter der verfassungsrechtlichen Ägide des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 wurden die – zunächst weiterhin formal unveränderten – Urheberrechtsgesetze LUG, KUG und VerlG jetzt im Geiste der freiheitlichen Grundrechte ausgelegt und angewendet.<sup>54</sup> Dabei hatte auch die Rechtsprechung wesentlichen Anteil an der Fortentwicklung des Urheberrechts. Als Beispiele sind etwa mehrere Grundlagenurteile des Bundesgerichtshofs aus den 1950er bis 1970er Jahren zu den Schranken des Urheberrechts<sup>55</sup> und zum Urheberpersönlichkeitsrecht<sup>56</sup> zu nennen, die von der bedeutenden Richterin Gerda Krüger-Nieland (1910-2000) mit geprägt wurden.

Das LUG und die urheberrechtlichen Teile des KUG waren Wegbereiter für das bis heute geltende „Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte“ (UrhG) aus dem Jahr 1965, dem als gedanklicher „Überbau“ die monistischen Theorie (s.o.) zugrundeliegt. In den über 50 Jahren seit seinem In-Kraft-Treten wurde das UrhG durch bisher 47 Änderungsgesetze an technische und gesellschaftliche Entwicklungen angepasst und modernisiert. Die Gesetzesanpassungen waren (und sind) dabei häufig durch internationales Recht, vor allem europäische Rechtsvereinheitlichungen veranlasst. Das VerlG aus dem Jahr 1901 ist nach wie vor geltendes Recht. Gleiches gilt zum Teil – allerdings nicht bzgl. des Urheberrechts, sondern nur im Hinblick auf das Persönlichkeitsrecht des Abgebildeten an seinem eigenen Bild – auch für das KUG aus dem Jahr 1907.

Die Entwicklung des World Wide Web durch Tim Berners-Lee (geb. 1955) und Robert Cailliau (geb. 1947) im Jahr 1990 war einer der zentralen Auslöser für die **Internetrevolution**, die das Urheberrecht seit den 1990er Jahren vor ganz neuartige und sehr schwierige Herausforderungen stellt. Globalisierung, Digitalisierung und Vernetzung zwingen dazu, viele hergebrachte Gewissheiten der Gutenberg-Ära neu

52 S. auch Schrickler/Loewenheim-Vogel, Einl. Rn.137 m.w.Nachw.

53 Zur Urheberrechtsentwicklung in der DDR Schrickler/Loewenheim-Vogel, Einl. Rn.137 a.E.; Wandtke, Kap.1 Rn.37, jeweils m.w.Nachw.

54 Auf europäischer Verfassungsebene ist Anfang des 21. Jahrhunderts die Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 12. Dezember 2007 neben das Grundgesetz getreten. Näher zum Urheberverfassungsrecht ► S. 12 ff.

55 BGH, GRUR 1955, S.492 – Grundig-Reporter. Näher dazu Bornkamm/Danckwerts, GRUR 2010, S.761, 762 ff.

56 BGH, GRUR 1971, S.525, 526 – Petite Jacqueline (► S. 19).

zu überdenken, etwa im Hinblick auf die Publikation von E-Books oder die Rechte von Nutzern urheberrechtlicher Werke.

Die Internetrevolution führte und führt nicht nur zu zahlreichen gesetzgeberischen Anpassungen des UrhG, sondern wirft zugleich auch in der Rechtswissenschaft die Frage auf, ob die monistische Theorie, die dem deutschen Urheberrecht bis heute zugrundeliegt (s.o.), noch zeitgemäß sei. Da sie sich international nicht durchgesetzt habe, sei sie an die weltweite Rechtsentwicklung zu wenig anschlussfähig. Auch sei fraglich, ob das Schöpferprinzip in Zeiten kollaborativen Werkschaffens (Beispiel: Wikipedia) und zunehmender Funktionalisierung von Werken zu wirtschaftlich-industriellen Gebrauchszwecken (Beispiel: Einführung eines Urheberschutzes für Software nach einer Änderung des UrhG Anfang der 1990er Jahre) noch tragfähig sei.<sup>57</sup> Für den Bereich der Buchpublikationen ist allerdings festzuhalten, dass das bisherige Autorenleitbild nach wie vor Gültigkeit besitzt.<sup>58</sup> Das Kulturgut Buch ist sowohl in seinen traditionellen, gedruckten Formen, als auch in elektronischen Ausgabeformen wie E-Books typischerweise nicht nur ein Ausdruck wirtschaftlicher, sondern zugleich auch individuell-persönlicher Motivation des schöpferischen Autors. Diese besondere Verbindung charakterisiert das Schaffen von Buchautoren. Es ist wichtig, dass sich dieses Charakteristikum auch zukünftig im „Bücherrecht“ wiederfindet.<sup>59</sup>

---

<sup>57</sup> S. z.B. Peifer, FS 50 Jahre UrhG 2015, S.351 ff.; Schulze/Rossbach/Dreier, FS 50 Jahre UrhG 2015, S.117, 118f., jeweils m.w.Nachw.

<sup>58</sup> S. auch Schulze/Rossbach/Dreier, FS 50 Jahre UrhG 2015, S.117, 119.

<sup>59</sup> S. auch Peifer, FS 50 Jahre UrhG 2015, S.351, 359, der die besondere Kulturleistung des abendländischen Leitbildes der individuellen Schöpferpersönlichkeit betont.

## 2 Grundlagen des internationalen und nationalen Urheberrechts

### 2.1 Überblick

Das Urheberrecht ist in zahlreichen internationalen Verträgen, europäischen Vorschriften und nationalen Gesetzen geregelt. Diese Regelungen existieren nicht unabhängig nebeneinander, sondern stehen in einem komplexen hierarchischen Verhältnis zueinander. Für das Verständnis ist dabei folgende Unterscheidung wichtig:

An der „Spitze“ der Hierarchie steht das Verfassungsrecht, das grundlegende Vorgaben für die wirtschaftlichen und ideellen Aspekte des Urheberschutzes gibt. Diese verfassungsrechtlichen Vorgaben finden dann (sehr vereinfacht ausgedrückt) ihre Ausformung im sog. einfachen Recht. Typischerweise – so auch im Urheberrecht<sup>60</sup> – hat der Gesetzgeber zwar einen großen Spielraum für seine gesetzliche Ausgestaltung des einfachen Rechts. Das einfache Recht darf aber nicht gegen verfassungsrechtliche Vorgaben verstoßen.<sup>61</sup>

Auf verfassungsrechtlicher Ebene sind die Grundrechte-Charta der Europäischen Union als sog. primäres EU-Recht (abgekürzt: GrCh) und das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (abgekürzt: GG) zu beachten. Als unmittelbar geltendes Recht binden Grundrechte zwar generell nur die staatliche Gewalt in Form von Legislative (Gesetzgebung), Exekutive (Regierung und Verwaltung) und Judikative (Rechtsprechung).<sup>62</sup> Darüber hinaus entfalten sie aber auch eine sog. Drittwirkung zwischen Privaten, etwa im Verhältnis zwischen Urhebern, Verlagen und Werknutzern.<sup>63</sup> Für Urheber und teilweise auch für andere Rechtsinhaber sind dabei vor allem das Grundrecht auf Eigentum (► S. 12 ff.) für die wirtschaftliche Aspekte des Urheberschutzes sowie das Allgemeine Persönlichkeitsrecht (► S. 18 ff.) für die ideellen Aspekte von Bedeutung. Werknutzer, können sich – sozusagen als verfassungsrechtliches „Gegengewicht“ zum Grundrechtsschutz der Urheber – in bestimmten Nutzungssituationen ihrerseits auf Grundrechte berufen, etwa die Kunstfreiheit oder die Pressefreiheit (► S. 20 ff.).

Auf der Ebene des einfachen Rechts gibt es mehrere internationale Völkerrechtsverträge, die Urheber und Leistungsschutzberechtigte betreffen (etwa die revidierte Ber-

---

60 S. z.B. Di Fabio S.34.

61 Allg. zum Verhältnis zwischen Verfassungsrecht und einfachem Recht Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S. 1196 (Stichwort Verfassung).

62 Vgl. Art. 51 GrCh, Art. 1 Abs.3 GG. Allg. zur Funktionentrennung bei der Ausübung der Staatsgewalt Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.520 (Stichwort Gewaltenteilung), S.510 (Stichwort Gesetzgebung/Legislative), S.415 (Stichwort Exekutive) und S.653 (Stichwort Judikative).

63 Allg. zur Drittwirkung der Grundrechte Guckelberger, JuS 2003, S.1151 ff.; Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.551 f. (Stichwort Grundrechtsbindung).

ner Übereinkunft, abgekürzt RBÜ, ▶ S. 21 ff.). Sie stehen im Rang unterhalb des nationalen Verfassungsrechts. Die Umsetzungsregelungen der internationalen Verträge in deutsches Recht müssen den Vorgaben des Grundgesetzes entsprechen.<sup>64</sup>

Außerdem ist auf einfachrechtlicher Ebene das sog. sekundäre EU-Recht zu beachten, nämlich Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union (z.B. die sog. InfoSoc-Richtlinie, ▶ S. 21 ff.). Sekundäres EU-Recht muss grundsätzlich nicht den Vorgaben des Grundgesetzes (also des nationalen Verfassungsrechts), sondern den Vorgaben der Grundrechte-Charta (also des europäischen Primärrechts) entsprechen.<sup>65</sup> Hierbei ist allerdings zu differenzieren: Bei zwingenden Vorgaben des EU-Rechts gelten nur die Grundrechte der europäischen GrCh und die einschlägige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (Beispiele: Unmittelbare Anwendung einer EU-Verordnung in allen Mitgliedsstaaten der EU oder Umsetzung einer EU-Richtlinie ohne nationalen Umsetzungsspielraum). Bei „weicheren“ Vorgaben des EU-Rechts, die dem nationalen Gesetzgeber einen Umsetzungsspielraum belassen, gelten dagegen neben der GrCh zugleich auch die nationalen Grundrechte des Grundgesetzes (Beispiel: Umsetzung einer EU-Richtlinie mit nationalem Umsetzungsspielraum).<sup>66</sup>

Internationale Verträge und EU-Richtlinien sind zunächst für den nationalen Gesetzgeber von Bedeutung. Sie können z.B. inhaltliche Vorgaben für Gesetzgebungsverfahren enthalten, in denen das Urheberrechtsgesetz (abgekürzt: UrhG) geändert wird. Für den Rechtsanwender selbst, etwa Autoren und Verlage, spielen dann vorwiegend<sup>67</sup> die nationalen Regelungen eine Rolle. Bei Buchpublikationen ist vor allem das UrhG wichtig. Außerdem sind das Verlagsgesetz (abgekürzt: VerlG) für individuelle Verlagsverträge (▶ S. 171) und das Verwertungsgesellschaftengesetz (abgekürzt: VGG) für kollektive Rechtswahrnehmungen durch die VG Wort zu beachten (▶ S. 184).

## 2.2 Urheberverfassungsrecht

### 2.2.1 Grundrecht auf Eigentum

Das Grundrecht auf Eigentum ist für Buchpublikationen von erheblicher Bedeutung. Autoren und Verleger sind für ihren ökonomischen Erfolg darauf angewiesen, dass ihre wirtschaftliche Verwertung von gedruckten Büchern, E-Books und anderen elektro-

64 Vgl. BVerfG, NJW 1990, S.2189, 2190 – Bob Dylan. Allg. zum Verhältnis zwischen Völkerrecht und nationalem Recht BVerfG NJW 2016, S.1295 – Treaty Override; Schmah, JuS 2013, S.961 ff.

65 S. nur Jarass, GrCh, Art. 17 Rn.2.

66 Vgl. Ludwigs/Sikora, JuS 2017, S.385, 390 f. m.w.Nachw., streitig. Allg. zur Umsetzung von EU-Richtlinien Herresthal, JuS 2014, S.289 ff.

67 Völkerrechtliche Verträge wie die RBÜ spielen allerdings bei internationalen Sachverhalten, z.B. bei Übersetzungslizenzen, eine bedeutende Rolle. EU-Richtlinien wie die InfoSocRL sind für die Auslegung der nationalen Umsetzungsvorschriften im UrhG wichtig. Verordnungen der EU (z.B. die Portabilitätsverordnung) finden unmittelbare Anwendung in allen EU-Staaten, also auch in Deutschland.

nischen Publikationen verfassungsrechtlich geschützt ist und dass die einfachrechtliche Ausgestaltung des Urheberrechts den verfassungsrechtlichen Schutzvorgaben entspricht.

Für die historische Entwicklung des heutigen Freiheitsrechts auf Eigentum spielt die französische Revolution eine zentrale Rolle. In Art. 2 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte vom 26. August 1789 wurde das Eigentum zu den „natürlichen und unverzichtbaren Menschenrechte[n]“ gezählt. In Art. 17 der Erklärung heißt es dann weiter: „Da das Eigentum ein unverletzliches und geheiligtes Recht ist, kann es niemandem entzogen werden, es sei denn, dass die gesetzlich festgestellte öffentliche Notwendigkeit es klar erfordert und unter der Bedingung einer gerechten und vorherigen Entschädigung“.<sup>68</sup>

Eine wesentliche Funktion von Grundrechten liegt darin, elementare Freiheiten des Menschen – z.B. das Recht auf freie Meinungsäußerung und auf freie künstlerische Betätigung – gegen staatliche Eingriffe zu schützen (sog. Abwehrfunktion der Grundrechte). Das Grundrecht auf Eigentum weist allerdings insoweit eine Besonderheit auf, als das Eigentum – anders als etwa die Äußerung einer Meinung oder das Schreiben eines Gedichts – nicht direkt aus menschlichem Handeln entsteht, sondern erst eine gesetzliche Eigentumsregelung im Rahmen der staatlichen Rechtsordnung erfordert. Das Eigentumsgrundrecht wird deshalb auch als „normgeprägtes“ Grundrecht bezeichnet.<sup>69</sup> Es soll zwar den Eigentümer gegen den Staat schützen; ohne den Staat gäbe es aber das gesetzlich ausgeformte Eigentumsrecht nicht.<sup>70</sup> Diese Problematik, die bereits den verfassungsrechtlichen Schutz des Sacheigentums betrifft, zeigt sich beim Schutz des Geistigen Eigentums in verstärktem Maße.

### 2.2.1.1 Art. 17 Grundrechte-Charta der Europäischen Union

Auf europäischer Verfassungsebene wird das Eigentumsrecht in Art. 17 GrCh gewährleistet:

**Art. 17 Abs.1 GrCh:** „(1) Jede Person hat das Recht, ihr rechtmäßig erworbenes Eigentum zu besitzen, zu nutzen, darüber zu verfügen und es zu vererben. Niemandem darf sein Eigentum entzogen werden, es sei denn aus Gründen des öffentlichen Interesses in den Fällen und unter den Bedingungen, die in einem Gesetz vorgesehen sind, sowie gegen eine rechtzeitige angemessene Entschädigung für den Verlust des Eigentums. Die Nutzung des Eigentums kann gesetzlich geregelt werden, soweit dies für das Wohl der Allgemeinheit erforderlich ist.“

**Art. 17 Abs.2 GrCh:** „Geistiges Eigentum wird geschützt.“

<sup>68</sup> Zit. nach Berg, JuS 2005, S.961.

<sup>69</sup> Berg, JuS 2005, S.961, 962; Di Fabio, S.33.

<sup>70</sup> Grzeszick, ZUM 2007, S.344, 348.

Der europäische Begriff des Eigentums wird weit ausgelegt. Der Europäische Gerichtshof (abgekürzt: EuGH) versteht darunter alle „vermögenswerten Rechte, aus denen sich im Hinblick auf die Rechtsordnung eine gesicherte Rechtsposition ergibt, die eine selbständige Ausübung durch und zugunsten ihres Inhabers ermöglicht.“<sup>71</sup> Klassischer Schutzgegenstand ist zunächst das Sacheigentum. Darüber hinaus wird das Geistige Eigentum ausdrücklich in Art. 17 Abs. 2 GrCh geschützt. Darunter sind Ausschließlichkeitsrechte an immateriellen Gütern wie etwa literarischen Geistesschöpfungen zu verstehen, z.B. das Urheber- und Verlagsrecht sowie Leistungsschutzrechte.<sup>72</sup> Geschützte Aspekte des Eigentumsgrundrechts sind z.B. der Bestand der Rechtsposition in der Hand des Rechtsinhabers („besitzen“, Art. 17 Abs. 1 S. 1 GrCh), das Recht, sein Eigentum zur Gewinnerzielung einzusetzen („nutzen“) und das Recht zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Eigentumsübertragung auf Dritte („verfügen“).<sup>73</sup> Der geschützte Personenkreis des Eigentumsgrundrechts (sog. Grundrechtsträger) umfasst – unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit – Menschen (sog. natürlichen Personen) sowie auch Unternehmen als juristische Personen.<sup>74</sup> Im Hinblick auf ihr Geistiges Eigentum werden daher z.B. Autoren literarischer Werke und andere Urheber geschützt. Verlegern stehen typischerweise auf Grund der Buchverträge mit Autoren ausschließliche Nutzungsrechte zu, die in den Schutzbereich des Eigentumsgrundrechts nach Art. 17 GRCh fallen.

Das Eigentumsgrundrecht beinhaltet auch Schutzpflichten der Europäischen Union sowie der Nationalstaaten bei der Durchführung des Unionsrechts: Sie müssen für einen angemessenen rechtlichen Schutz des Geistigen Eigentums und für einen fairen Ausgleich zwischen den Individualinteressen des Eigentümers und den Interessen der Allgemeinheit sorgen.<sup>75</sup> Beschränkungen des Geistigen Eigentums müssen auf gesetzlicher Grundlage erfolgen. Sie müssen ein legitimes Einschränkungsziel verfolgen, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren und regelmäßig eine Entschädigungsregelung zu Gunsten des Eigentümers beinhalten.<sup>76</sup>

### 2.2.1.2 Art. 14 Grundgesetz

Ähnlich dem europäischen Schutz durch Art. 17 GrCh gewährleistet auf nationaler Ebene Art. 14 GG den verfassungsrechtlichen Schutz des Eigentums (und, damit verbunden, die Möglichkeit, Eigentum zu vererben):<sup>77</sup>

71 EuGH ZUM 2013, S.202, 204 f. – Sky Österreich; Jarass, Art. 17 GrCh Rn.6.

72 Jarass, Art. 17 GrCh Rn.10; Di Fabio, S.66.

73 Jarass, Art. 17 GrCh Rn.15.

74 Jarass, Art. 17 GrCh Rn.17. S. auch Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.803 (Stichwort Natürliche Person) und S. 657 (Stichwort Juristische Person).

75 Jarass, Art. 17 GrCh Rn.24.

76 Näher Jarass, Art. 17 GrCh Rn.31 ff.; Di Fabio, S.66 f.; s. auch EuGH, ZUM 2012, S.29 – Scarlet.

77 Zum Spannungsverhältnis zwischen dem europäischen Grundrechtsschutz nach der GrCh und dem nationalen Grundrechtsschutz nach dem GG näher Di Fabio, S.76 ff.; Ludwigs/Sikora, JuS 2017, S.385 ff., jeweils m.w.Nachw.

**Art. 14 Abs.1 GG:** „Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. Inhalt und Schranken werden durch die Gesetze bestimmt.“

**Art.14 Abs.2 GG:** „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“

Zum Eigentum gehören in den Worten des Bundesverfassungsgerichts (abgekürzt: BVerfG) „grundsätzlich alle vermögenswerten Rechte, die dem Berechtigten von der Rechtsordnung in der Weise zugeordnet sind, dass er die damit verbundenen Befugnisse nach eigenverantwortlicher Entscheidung zu seinem privaten Nutzen ausüben darf“.<sup>78</sup> Unter die vermögenswerten Rechte fällt zunächst das Sacheigentum, etwa das Eigentum an einem Buch als physisches Druckexemplar.<sup>79</sup> Darüber hinaus werden auch vermögensrechtliche Aspekte des Geistigen Eigentums geschützt. Dazu zählen wirtschaftliche Aspekte der Urheberrechte<sup>80</sup> und der Leistungsschutzrechte.<sup>81</sup>

Das BVerfG führt dazu aus: Der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG „[...] kommt im Gesamtgefüge der Verfassung zunächst die Aufgabe zu, dem Träger des Grundrechts durch Zubilligung und Sicherung von Herrschafts-, Nutzungs- und Verfügungsrechten einen Freiheitsraum im vermögensrechtlichen Bereich zu gewährleisten und ihm damit die Entfaltung und eigenverantwortliche Gestaltung des Lebens zu ermöglichen; insoweit steht sie in einem inneren Zusammenhang mit der Garantie der persönlichen Freiheit [...]. Darüber hinaus bewahrt die Eigentumsgarantie den konkreten, vor allem den durch Arbeit und Leistung erworbenen Bestand an Vermögenswerten Gütern vor ungerechtfertigten Eingriffen durch die öffentliche Gewalt. Diese sichernde und abwehrende Bedeutung der Eigentumsgarantie gebietet, die vermögenswerten Befugnisse des Urhebers an seinem Werk als „Eigentum“ i.S. des Art. 14 GG anzusehen und seinem Schutzbereich zu unterstellen. Bei der verfassungsrechtlichen Beurteilung sind allerdings die unlösbare Verbindung von persönlich-geistiger Schöpfung [...] mit ihrer wirtschaftlichen Auswertbarkeit, sowie die besondere Natur und Gestaltung dieses Vermögensrechts gebührend zu berücksichtigen.“<sup>82</sup>

Historisch greift das BVerfG bei seiner Verankerung des Urheberrechts im Grundrecht auf Eigentum letztlich auf die sog. Arbeitstheorie des englischen Philosophen John Locke (► S. 7) zurück, wonach das Sacheigentum auf der Arbeit und Leistung des Eigentümers bei seiner Aneignung der Sache zurückzuführen ist.<sup>83</sup> Die Übertragung der für das Sacheigentum entwickelten Arbeitstheorie auf das Geistige Eigentum wird verfassungsrechtlich allerdings dadurch abgeschwächt, dass Inhalt und Schranken des

78 BVerfG, NJW 2005, S.879, 880; Jarass/Pieroth-Jarass, Art. 14 GG Rn.6.

79 Vgl. etwa BVerfG, NJW 1982, S.633. – Pflichtexemplar.

80 BVerfG, NJW 1971, S.2163 – Kirchen- und Schulgebrauch; BVerfG, NJW 1988, S.1371 f.; Jarass/Pieroth-Jarass, Art. 14 GG Rn.8; Di Fabio, S.32.

81 BVerfG, NJW 1990, 2189, S.2190f. – Bob Dylan; Jarass/Pieroth-Jarass, Art. 14 GG Rn.8; Di Fabio, S.32.

82 BVerfG, NJW 1971, S.2163 – Kirchen- und Schulgebrauch.

83 Paulus, FS 50 Jahre UrhG 2015, S.55, 57 m.w.Nachw. Krit. zu dieser Herleitung Reh binder/Peukert, Rn.35.

urheberrechtlichen Eigentums vom Gesetzgeber bestimmt werden (Art. 14 Abs.2 S. 1 GG) und dass der Gebrauch des Eigentums dem Allgemeinwohl dienen soll (Art. 14 Abs. 2 GG).<sup>84</sup>

Zum Kernbereich des Eigentumsschutzes führt das BVerfG aus: „Zu den konstituierenden Merkmalen des Urheberrechts als Eigentum im Sinne der Verfassung gehört die grundsätzliche Zuordnung des vermögenswerten Ergebnisses der schöpferischen Leistung an den Urheber im Wege privatrechtlicher Normierung und seine Freiheit, in eigener Verantwortung darüber verfügen zu können.“<sup>85</sup> Zum Verfügungsrecht des Urhebers gehört dabei auch, dass er „die Bedingungen vereinbaren kann, unter denen er einer Verwertung zustimmen würde“,<sup>86</sup> d.h. dass er grundsätzlich „die Möglichkeit der freien Honorarvereinbarung“<sup>87</sup> hat. Geschützt werden also vor allem zwei Aspekte des Geistigen Eigentums: Zum einen ist das **Verfügungsrecht** des Urhebers geschützt, das etwa einem Autor die Selbstpublikation seines Romans oder die Einräumung von Nutzungsrechten an seinem Roman an Verlage erlaubt. Zum anderen ist das mit dem Verfügungsrecht verbundene **Vergütungsrecht** des Urhebers geschützt, das es einem Autor erlaubt, für seine Rechteeinräumung an den Verlag ein Autorenhonorar zu verlangen.<sup>88</sup>

Im Hinblick auf die gesetzgeberische Ausgestaltung der Urheberrechtsordnung ist eine sog. Institutsgarantie des Eigentums zu beachten: Der Gesetzgeber darf Urhebern (und anderen Eigentümern) keine Verwertungsmöglichkeiten verwehren, die ihre Eigentümerposition so entwerten, dass in bestimmten Verwertungsbereichen nicht mehr von einem Eigentum im Rechtssinn gesprochen werden kann. Der grundlegende Gehalt der Eigentumsgarantie muss gewahrt bleiben.<sup>89</sup>

Der geschützte Personenkreis der Eigentumsfreiheit umfasst neben Menschen (sog. natürlichen Personen), die Geistiges Eigentum schaffen – etwa Autoren und andere Urheber – grundsätzlich auch juristische Personen des Privatrechts sowie Personenvereinigungen.<sup>90</sup> Wenn ein Autor seinem Verlag die ausschließlichen Nutzungsrechte an seinem Werk überträgt, kann sich der Verlag gegenüber Dritten, z.B. Werknutzern, als Rechtsinhaber auf Art. 14 GG berufen. In den Worten des BVerfG sind Rechtsinhaber dann mit der Einräumung der ausschließlichen Nutzungsrechte seitens der Urheber „in deren durch Art. 14 I GG gewährleistete Schutzrechte des geistigen Eigentums

84 Vgl. Paulus, FS 50 Jahre UrhG 2015, S.55, 57; Di Fabio, S.35 ff, 50 ff.

85 BVerfG, NJW 1971, S.2163 – Kirchen- und Schulgebrauch.

86 BVerfG, NJW 1971, S.2163, 2164 – Kirchen- und Schulgebrauch.

87 BVerfG, NJW 1971, S.2163, 2164 – Kirchen- und Schulgebrauch

88 Näher zum verfassungsrechtlichen Verfügungs- und Vergütungsrecht Paulus, FS 50 Jahre UrhG 2015, S.55, 59; Grzeszick, ZUM 2007, S.344, 350.

89 Vgl. BVerfG, NJW 1971, S.2163 f. – Kirchen u Schulgebrauch; Grzeszick, ZUM 2007, S.344, 349 f.; Di Fabio, S.33f., 50 ff.

90 Vgl. Art. 19 Abs. 3 GG und Jarass/Pieroth-Jarass, Art. 14 GG Rn.22 m.w.Nachw.

eingerrückt“.<sup>91</sup> Neben Urhebern und Verlagen können sich auch Verwertungsgesellschaften wie die VG Wort gegenüber Dritten auf die Eigentumsfreiheit berufen, wenn sie ausschließliche Nutzungsrechte der Urheber kollektiv wahrnehmen.<sup>92</sup>

Inhalt und Schranken des Urheberrechts werden vom Gesetzgeber bestimmt (vgl. Art. 14 Abs. 1 S. 2 GG). Bei seiner gesetzlichen Ausgestaltung hat er einen Gestaltungsspielraum. Er kann dem Urheber im Interesse des Allgemeinwohls (vgl. Art. 14 Abs. 2 S. 2 GG) Beschränkungen auferlegen, etwa in Form der sog. urheberrechtlichen Schranken. Dabei spielen für das Allgemeinwohl auch Belange der Werknutzer eine Rolle (► S. 97 ff.).<sup>93</sup> Die widerstreitenden Belange des Urhebers und der Allgemeinheit bzw. Dritter sind im Rahmen einer Abwägung in einen angemessenen Ausgleich bringen, wobei vor allem der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten ist.<sup>94</sup> Zur Verfassungskonformität einer gesetzlichen Einschränkung des Urheberrechts führt das BVerfG aus: „Bei der verfassungsrechtlichen Beurteilung [...] ist davon auszugehen, daß der Gesetzgeber nicht nur die Individualbelange zu sichern hat, sondern ihm auch aufgetragen ist, den individuellen Berechtigungen und Befugnissen die im Interesse des Gemeinwohls erforderlichen Grenzen zu ziehen; er muss den Bereich des Einzelnen und die Belange der Allgemeinheit in einem gerechten Ausgleich bringen. Die Verfassungsmäßigkeit [...] hängt somit – abgesehen von der sonstigen Übereinstimmung mit dem GG – davon ab, ob sie durch Gründe des Gemeinwohls gerechtfertigt ist.“<sup>95</sup>

**Kirchen- und Schulgebrauch-E:** Ursprünglich sah das UrhG in den 1960er Jahren eine Schrankenregelung vor, wonach eine Nutzung von Werken in Sammlungen für den Kirchen- und Schulgebrauch vergütungsfrei zulässig war. Diese Gesetzesbestimmung war, wie das BVerfG in einer grundlegenden Entscheidung aus dem Jahr 1971 feststellte, verfassungswidrig. Sie verstößt gegen das Grundrecht auf Eigentum (Art. 14 GG). Zwar bestehen, so die Argumentation des BVerfG, keine generellen Bedenken gegen eine zustimmungsfreie Werknutzung in Kirchen- und Schulsammlungen. Die Einbeziehung der Sammlungen für den Kirchengebrauch rechtfertigt sich aus der besonderen Stellung der Kirchen im öffentlichen Leben. Die Sammlungen für den Schulgebrauch dienen dem Allgemeininteresse, Jugendliche im Rahmen eines gegenwartsnahen Schulunterrichts mit dem Geistesschaffen vertraut zu machen. Nicht verfassungskonform ist aber eine Schrankenregelung, wonach die Werknutzung vergütungsfrei bleiben soll. Der Ausschluss eines Vergütungsanspruchs kann wegen der hohen Intensität der Eigentumsbeschränkung nur durch ein gesteigertes, also sehr hohes öffentliches Interesse gerechtfertigt werden. Solche Gründe liegen bei Sammlungen für den Kirchen- und Schulgebrauch nicht vor. Die fehlende Vergütung überschreitet daher die Grenze, die der Gesetzgeber nach Art. 14 Abs. 2 GG bei der inhaltlichen

91 BVerfG, NJW 2011, S.3428, 3429– Le Corbusier-Möbel m. Anm. Ritter; s. auch Paulus, FS 50 Jahre UrhG 2015, S.55, 65; Berger/Degenhart, AfP 2002, S.557, 558 f.

92 Näher Di Fabio, S.99 ff.

93 Paulus, FS 50 Jahre UrhG 2015, S.55, 66.

94 Grzeszick, ZUM 2007, 344, 350, Schwartmann/Hentsch, ZUM 2012, S.759, 762 m.w.Nachw.

95 BVerfG, NJW 1971, S.2163, 2164 – Kirchen- und Schulgebrauch.

Festlegung von Eigentümerbefugnissen zu beachten hat. Aus Art. 14 Abs. 2 GG kann nicht die Forderung abgeleitet werden, dass ein Urheber seine geistige Leistung der Allgemeinheit unentgeltlich zur Verfügung stellen muss. Gerade Schulbücher werden im Hinblick auf den großen Bedarf regelmäßig in sehr hohen Auflagen gedruckt. Ein vergütungsfreier Abdruck kann daher zu einem deutlich niedrigeren Absatz und damit zu Einnahmeverlusten der Autoren führen.<sup>96</sup>

### 2.2.2 Allgemeines Persönlichkeitsrecht

Das Urheberrecht hat eine Doppelnatur: Neben wirtschaftlichen Interessen, die verfassungsrechtlich über die Eigentumsgrundrechte in Art. 17 GrCh und Art. 14 GG geschützt sind, sichert es zugleich im Sinne der monistischen Theorie (► S. 8) die ideellen Interessen des Urhebers, die in seiner persönlichen Beziehung zu dem von ihm geschaffenen Werk wurzeln (sog. Urheberpersönlichkeitsrecht, franz. *droit moral*, engl. *moral rights*). Neben Urhebern können zum Teil auch Leistungsschutzberechtigte schützenswerte ideelle Interessen haben (► S. 64).

Auf europäischer Verfassungsebene ist der Schutz ideeller Urheberinteressen bisher noch weitgehend ungeklärt. Zwar werden in der Rechtsprechung des EuGH persönlichkeitsrechtliche Aspekte des Urheberrechts punktuell anerkannt,<sup>97</sup> es fehlt aber eine europaweite rechtliche Harmonisierung des Urheberpersönlichkeitsrechts.<sup>98</sup> Auf nationaler Verfassungsebene hat sich das BVerfG bisher zwar noch nicht umfassend zum Grundrechtscharakter des Urheberpersönlichkeitsrechts geäußert.<sup>99</sup> Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs (abgekürzt: BGH)<sup>100</sup> und der überwiegenden Auffassung in der Literatur ist es aber dogmatisch als eine besondere Ausprägung des sog. Allgemeinen Persönlichkeitsrechts (abgekürzt: APR) zu verstehen, das aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs 1 GG hergeleitet wird:<sup>101</sup>

**Art. 2 Abs.1 GG:** „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“

**Art. 1 Abs.1 GG:** „Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.“

<sup>96</sup> BVerfG, NJW 1971, S.2163 – Kirchen- und Schulgebrauch.

<sup>97</sup> Vgl. EuGH, GRUR 1994, S.280, 282 – Phil Collins; GRUR 2014, S.972, 974 Rn.29 ff. – Deckmyn und Vrijheidsfonds. Näher zu diesen beiden Entscheidungen Klass, ZUM 2015, S.290, 292 ff. m.w.Nachw.

<sup>98</sup> Vgl. Schricke/Loewenheim-Dietz/Peukert Vor §§ 12 ff. UrhG Rn.46 f.; Fechner Kap 7 Rn.77.

<sup>99</sup> Vgl. Paulus, FS 50 Jahre UrhG 2015, S.61. S. aber auch BVerfG, NJW 2000, S.2416, 2417 – Havemann (zur Verletzung des von Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG geschützten Allgemeinen Persönlichkeitsrechts durch eine nicht vom Autor genehmigte Veröffentlichung).

<sup>100</sup> Vgl. z.B. BGH, GRUR 1971, S.525, 526 – Petite Jacqueline.

<sup>101</sup> Vgl. Paulus, FS 50 Jahre UrhG 2015, S.55, 61; Di Fabio, S.48; Dreier/Schulze-Schulze, Vor § 12 Rn.5; Wandtke, Kap.1 Rn.68; a.A. Schricke/Loewenheim-Dietz/Peukert, Vor §§ 12 ff. UrhG Rn.31; Schlingloff, GRUR 2017, S.572, 575 ff., jeweils m.w.Nachw.

Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht gewährleistet den Schutz der engeren persönlichen Lebenssphäre eines Menschen und soll ihn vor Gefährdungen seiner Persönlichkeitsentfaltung bewahren.<sup>102</sup> Mehrere Ausprägungen des Grundrechts können unterschieden werden, etwa der Ehrenschatz und der Schutz vor Indiskretion, das Recht am eigenen Bild und am eigenen Namen sowie das Recht auf Eigendarstellung.<sup>103</sup> Der Schutzbereich des Urheberpersönlichkeitsrechts unterscheidet sich insofern von den anderen Ausprägungen des APR, als nicht die Persönlichkeit des Urhebers an sich, sondern die besondere persönliche Beziehung des Urhebers zu seinem Werk geschützt wird.<sup>104</sup>

Träger des Grundrechts ist nicht jedermann, sondern allein der Urheber als Schöpfer eines Werkes.<sup>105</sup> Ebenfalls geschützt sind ideelle Interessen von bestimmten Leistungsschutzberechtigten, etwa von Musikern und anderen ausübenden Künstlern.<sup>106</sup> Geschützte Aspekte des Urheberpersönlichkeitsrechts sind vor allem das Recht des Urhebers auf Namensnennung, das Recht auf Erstveröffentlichung seines Werkes sowie sein Recht auf Werkintegrität, das Schutz vor Entstellungen gewährt.<sup>107</sup> Gesetzlich sind diese drei Ausprägungen des Urheberpersönlichkeitsrechts in den §§ 12 ff. UrhG geregelt (► S. 63 ff.).

Das APR und damit auch das Urheberpersönlichkeitsrecht ist nicht unbeschränkt geschützt. So dürfen durch die Ausübung persönlichkeitsrechtlicher Befugnisse z.B. keine Rechte Dritter verletzt werden (vgl. Art. 2 Abs. 1 GG).<sup>108</sup> Stets müssen Beschränkungen des APR dabei dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen.<sup>109</sup>

**Petite Jacqueline-E:** Zwischen einem Verlag und einem Fotografen entstand in den 1960er Jahren Streit über die Verwendung eines Fotoausschnitts für ein Buchcover. Das berühmte Foto mit dem Namen Petite Jacqueline zeigte einen Mädchenkopf, der im künstlerischen Fotostil der sog. Subjektiven Fotografie aufgenommen worden war. Der Verlag druckte – ohne Zustimmung des Fotografen – einen Fotoausschnitt, auf dem nur die Augenpartie des Mädchens zu sehen war, auf einen Buchumschlag. Der Fotograf klagte dagegen. Er machte geltend, dass sein Ruf als Künstler durch die verstümmelte Werkwiedergabe schwer beeinträchtigt wird. Es würde der falsche Eindruck entstehen, dass er mit dem Abdruck des Fotoausschnitts einverstanden sei. Der BGH gab dem Fotografen in einer Grundsatzentscheidung aus dem Jahr 1971 recht. Mit dem entstellenden Fotoabdruck wurde das Urheberpersönlichkeitsrecht des Fotografen verletzt. Da das Urheberpersönlichkeitsrecht

102 Jarass/Pieroth-Jarass, Art. 2 GG Rn.36 m.w.Nachw.

103 Näher zu den einzelnen Ausprägungen des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts Lent, Medienrecht für Buchwissenschaftler. Studienbuch (in Vorbereitung).

104 Schlingloff, GRUR 2017, S.572, 575.

105 Schlingloff, GRUR 2017, S.572, 575.

106 Näher zum Persönlichkeitsrechtsschutz von Leistungsschutzberechtigten Schrickler/Loewenheim-Dietz/Peukert, Vor §§ 12 ff. Rn.33 ff.

107 Vgl. BGH, GRUR 1971, S.525, 526 – Petite Jacqueline.

108 Vgl. Jarass/Pieroth-Jarass, Art. 2 GG Rn.60 m.w.Nachw.

109 Vgl. Jarass/Pieroth-Jarass, Art. 2 GG Rn.62 ff. m.w.Nachw.

eine besondere Erscheinungsform des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist, kann bei einer schweren Rechtsverletzung – so wie im Fall des entstellenden Fotoabdrucks – nicht nur materieller, sondern auch immaterieller Schadensersatz gefordert werden.<sup>110</sup>

### 2.2.3 Weitere Grundrechte

Neben dem Eigentumsgrundrecht und dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht können auch weitere Grundrechte für die Bestimmung von Reichweite und Grenzen des Urheberrechts eine Rolle spielen.

So können sich z.B. Autoren von Romanen, Erzählungen und anderen fiktionaler Literatur neben dem APR auch auf das Grundrecht der Kunstfreiheit berufen (Art. 5 Abs. 3 GG).<sup>111</sup> Für Autoren von Non Fiktion kann das Grundrecht der Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG) neben dem APR von Bedeutung sein, wenn es um ideelle Aspekte einer wissenschaftlichen oder auch populärwissenschaftlichen Buchpublikation geht.<sup>112</sup>

Für den wirtschaftlichen Schutz der Verlage ist neben dem Eigentumsgrundrecht vor allem das Grundrecht auf Berufsfreiheit von Bedeutung (Art. 12 GG).<sup>113</sup> Es schützt in den Worten des BVerfG „die Freiheit der Berufsausübung als Grundlage der persönlichen und wirtschaftlichen Lebensführung“.<sup>114</sup> Außerdem kann die wirtschaftliche Betätigungsfreiheit als Ausprägung des Grundrechts der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) eine Rolle spielen.<sup>115</sup>

Neben Urhebern und Verlagen können sich auch die Nutzer urheberrechtlich geschützter Werke auf eigene Grundrechte berufen. So können für bestimmte Nutzungsformen etwa die Kunst-, Wissenschafts-, Presse-, Meinungs- und Informationsfreiheit von Bedeutung sein. Auch das Allgemeine Persönlichkeitsrecht der Nutzer kann eine Rolle spielen.<sup>116</sup> Ansonsten greift das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit.<sup>117</sup> Die individuellen Belange von Nutzern gehören schließlich auch zu den Belangen des Allgemeinwohls, die vom Gesetzgeber bei der gesetzlichen Ausgestaltung des Geistigen Eigentums zu beachten sind (► S. 17).<sup>118</sup>

110 BGH, GRUR 1971, S.525, 526 – Petite Jacqueline. Näher zum immateriellen Schadensersatz (umgangssprachlich : „Schmerzensgeld“) bei Verletzungen des Urheberpersönlichkeitsrechts ► S. 144.

111 Paulus, FS 50 Jahre UrhG 2015, S.55, 58; Di Fabio, S.41 ff.

112 Paulus, FS 50 Jahre UrhG 2015, S.55, 58. Näher zu Kunstfreiheit und Wissenschaftsfreiheit Lent, Medienrecht für Buchwissenschaftler. Studienbuch (in Vorbereitung).

113 Vgl. Paulus, FS 50 Jahre UrhG 2015, S.55, 60, 65.

114 BVerfG, NJW 2014, S.46 Rn.46 – Übersetzerhonorare.

115 Vgl. Paulus, FS 50 Jahre UrhG 2015, S.55, 60, 65. Gegenüber der Berufsfreiheit ist die allgemeine Handlungsfreiheit dabei allerdings zumeist nachrangig (vgl. BVerfG, NJW 2014, S.46 Rn.67 – Übersetzerhonorare).

116 Vgl. Löffler-Berger, UrhR BT Rn.5 f.; Paulus, FS 50 Jahre UrhG 2015, S.55, 66; Di Fabio, S.39 f., 44 ff., jeweils m.w.Nachw. Näher zu diesen Grundrechten Lent, Medienrecht für Buchwissenschaftler. Studienbuch (in Vorbereitung).

117 Paulus, FS 50 Jahre UrhG 2015, S.55, 65.

118 Paulus, FS 50 Jahre UrhG 2015, S.55, 66.

**Germania 3 – E:** Im Jahr 1996 veröffentlichte die Witwe des Dramatiker Heiners Müller (1929-1995) dessen letztes Theaterstück „Germania 3 Gespenster am Toten Mann“, das er kurz vor seinem Tod vollendet hatte. Das Theaterstück beleuchtet auf 75 Seiten die politische und gesellschaftliche Situation im geteilten Deutschland der Nachkriegszeit. In einer der neun Szenen des Stücks wurden im Umfang von ca. vier Seiten Passagen aus dem „Leben des Galilei“ und aus „Coriolan“ von Bertolt Brecht (1898 – 1956) wörtlich wiedergegeben, ohne dass dafür eine Zustimmung von Brechts Erben vorlag. Die Passagen sind durch Kursivdruck hervorgehoben. Im Buchanhang wird unter einer Überschrift „Textnachweise“ auf die Herkunft der Brecht-Passagen hingewiesen. Das OLG München gab einer entsprechenden Klage gegen die die unlicenzierte Verwendung von Auszügen der beiden Brecht-Werke zunächst statt. Dagegen erhob die Witwe Heiner Müllers Verfassungsbeschwerde, die erfolgreich war. Da die verwendeten Brecht-Auszüge für die künstlerische Intention des Theaterstücks von zentraler Bedeutung sind, werden sie zu einem Gestaltungsmittel der eigenen poetischen Aussage Heiner Müllers. Die unlicenzierten Textübernahmen sind daher, so das BVerfG, bei einer kunstspezifischen Auslegung des Zitatrechts (§ 51 UrhG) unter Berücksichtigung der Kunstfreiheit (Art. 5 Abs.3 GG) zulässig, zumal sie zu keinen erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen der Erben Bertolt Brechts führen.<sup>119</sup>

## 2.3 Einfachgesetzliche Regelungen

Das sog. einfache Recht steht in der Normenhierarchie unterhalb des Verfassungsrechts, d.h. es darf den nationalen sowie ggf. auch den europäischen Verfassungsrechtsgaben nicht widersprechen (dazu oben ► [S. 11 ff.](#)).

Zur Ebene des einfachen Rechts gehören zunächst internationale Völkerrechtsverträge Deutschlands mit anderen Staaten und ihre Umsetzungsregelungen in deutsches Recht. Für Buchpublikationen ist u.a. die revidierte Berner Übereinkunft (RBÜ) von Bedeutung, die den Schutz deutscher Urheber im anderen Ländern und den Schutz ausländischer Urheber in Deutschland gewährleistet, etwa eines US-amerikanischen Autors, dessen übersetzter Roman hier publiziert wird und der rechtlich wie ein deutscher Autor behandelt wird (Grundsatz der Inländerbehandlung).<sup>120</sup>

Auf europäischer Ebene hat die EU zahlreiche Richtlinien erlassen, die in deutsches Recht umgesetzt wurden. Eine besondere Bedeutung hat dabei die sog. InfoSoc-RL

---

119 BVerfG, NJW 2001, S.598 – Germania 3 m.Anm. v.Becker, ZUM 2000, S.864 ff. S. zum Inhalt des Stücks von Heiner Müller auch die Rezension der Uraufführung durch Reinhard Mohr („Mach 's leicht, Leander“, in: Der Spiegel 21/1996, S.218 ff.). Näher zum Zitatrecht § 51 UrhG (► [S. 108](#)).

120 Näher zur RBÜ Riesenhuber, ZUM 2003, S.333 ff. Zu anderen internationalen Verträgen, z.B. dem Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte des Rechts des geistigen Eigentum (TRIPS) und dem WIPO-Urheberrechtsvertrag (WCT) ausf. Loewenheim-v.Lewinski, § 57 Rn.1 ff., 77 ff.; Dreier/Schulze-Dreier, Einl. UrhG Rn.44 ff., jeweils m.w.Nachw. Zum Einfluss der Europäischen Menschenrechtskonvention des Europarats (EMRK) auf den Schutz des Urheberrechts Di Fabio, S.67 f.; Sebastian, GRUR Int. 2013, S.524 ff.

Sie spielt unter anderem für die richtlinienkonforme Auslegung des nationalen Urheberrechts eine zentrale Rolle.<sup>121</sup>

Auf nationaler Ebene finden sich die Rechtsgrundlagen des Urheberrechts vor allem im Urheberrechtsgesetz, Verlagsgesetz und Verwertungsgesellschaftengesetz.

Das UrhG enthält die zentralen urheberrechtlichen Bestimmungen zu geschützten Werken und weiteren geistig-kulturellen Leistungen (► S. 23 ff.), zu wirtschaftlichen Verwertungsrechten (► S. 73 ff.) und zum ideellen Urheberpersönlichkeitsrecht (► S. 63 ff.) sowie zu Schranken des Urheberrechts (► S. 97 ff.) und zu Rechtsfolgen von Urheberrechtsverletzungen (► S. 131 ff.). Das VerlG enthält spezielle Regelungen zum Urhebervertragsrecht, nämlich zu Verlagsverträgen zwischen Autoren und Verlegern (► S. 171 ff.). Das VGG enthält schließlich spezielle Bestimmungen für die kollektive Wahrnehmung von Rechten durch die VG Wort und andere Verwertungsgesellschaften, etwa im Hinblick auf Fotokopien aus Büchern in Schulen und Hochschulen (► S. 184 ff.).

Das Zusammenspiel zwischen nationalem, europäischem und internationalem Urheberrecht ist komplex. Grundsätzlich gilt zwar das sog. **Territorialitätsprinzip**: Deutsches Urheberrecht gilt nur in der Bundesrepublik Deutschland, in anderen Ländern gilt das dortige Urheberrecht.<sup>122</sup> Für die Frage des im Einzelfall anwendbaren Rechts sind aber z.B. bei Lizenzverträgen, etwa für die Lizenzausgabe eines amerikanischen Romans in Deutschland, auch verschiedene Sonderregelungen des internationalen Rechts zu beachten.

Eine dieser Sonderregelungen besagt, dass grundsätzlich das Recht desjenigen Staates Anwendung findet, in dem der Schutz beansprucht wird (sog. **Schutzlandprinzip**).<sup>123</sup> Wenn z.B. die Verbreitung eines amerikanischen Romans in Deutschland aus lizenzrechtlichen Gründen gestoppt werden soll, erfolgt dies nach deutschem Urheberrecht, weil der Schutz in Deutschland beansprucht wird.

Eine weitere Sonderregelung besagt, dass die Vertragspartner beim Abschluss von Lizenzverträgen das anwendbare Recht grundsätzlich vertraglich frei wählen (sog. **Vertragsstatut**).<sup>124</sup> So können z.B. ein US-amerikanischer und ein deutscher Verlag vereinbaren, dass sich der Lizenzvertrag für eine Romanübersetzung nach US-amerikanischem Recht richtet.<sup>125</sup>

121 Näher zum Einfluss der InfoSocRI und anderer EU-Richtlinien auf das nationale Recht Leistner, FS 50 Jahre UrhG 2015, S.251 ff.

122 Vgl. Rehbindner/Peukert, Rn.1388.

123 Vgl. Art. 8 Abs.1 ROM II-VO. Näher zum Schutzlandprinzip Rehbindner/Peukert, Rn.1389 ff.

124 Vgl. Art.3 Abs.1 ROM I-VO. Näher zum Vertragsstatut Schack, Rn.1285 ff.

125 Einen kurzen Überblick zu Rechtsgrundlagen für Buchpublikationen in den USA und anderen Ländern gibt Ulmer-Eilfort/Obergfell-Ulmer-Eilfort, Kap. 1 A Rn.65 ff.

## 3 Schutzgegenstände des Urheberrechts

### 3.1 Überblick

Der gesetzliche Urheberschutz setzt voraus, dass die im UrhG geregelten besonderen Schutzvoraussetzungen erfüllt sind.<sup>126</sup> Eine zentrale Rolle spielt dabei die Frage, worauf sich der Urheberschutz konkret bezieht, d.h. was sein Schutzgegenstand ist. Für Buchpublikationen steht der urheberrechtliche Schutz von Werken im Mittelpunkt (§ 2 UrhG, s.u.). Dazu gehören vor allem die vielfältigen Formen der fiktionalen und nicht-fiktionalen Literatur, etwa Romane, Sachbücher, Fachbücher und Ratgeber. Darüber hinaus sind Fotowerke und Werke der bildenden Künste für Buchcover, Bildbände, Buchillustrationen, Graphic Novels und Comicliteratur von Bedeutung. Auch Leistungsschutzrechte können eine Rolle spielen (► S. 44 ff.), z.B. für die Lesung eines Hörbuchsprechers bei einer Hörbuchproduktion.

### 3.2 Werke

Verfassungsrechtlich ist der urheberrechtliche Schutz von Werken insbes. im Grundrecht auf Eigentum (► S. 12 ff.) und in dem aus dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht abgeleiteten Urheberpersönlichkeitsrecht (► S. 18 ff.) fundiert. Einfachgesetzlich wird der Begriff des Werkes in § 2 Abs. 2 UrhG definiert:

**§ 2 Abs. 2 UrhG:** „Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.“

Ein „Werk“ liegt nach der Gesetzesdefinition vor, wenn – kumulativ – drei Voraussetzungen erfüllt sind: Erstens muss es sich um etwas „persönlich“ Geschaffenes handeln. Zweitens muss das Geschaffene „geistig“ sein und drittens muss es sich um eine „Schöpfung“ handeln. Für die Ausfüllung dieser interpretationsbedürftigen Begriffe kommt es nicht auf die subjektive Meinung des jeweiligen Urhebers oder einzelner Dritter an, sondern auf die Auffassung der mit urheberrechtlichen Werken einigermaßen vertrauten und hierfür aufgeschlossenen Verkehrskreise.<sup>127</sup> Evtl. sind für die notwendige objektive Beurteilung auch Sachverständige hinzuzuziehen, z.B. Literaturwissenschaftler.<sup>128</sup> Im Einzelnen:

---

126 Dreier/Schulze-Schulze, § 1 UrhG Rn.7.

127 Vgl. BGH, GRUR 1972, S. 143, 144; Wandtke/Bullinger-Bullinger, § 2 UrhG Rn.6.

128 Vgl. Dreier/Schulze-Schulze, § 2 UrhG Rn.59.

### 3.2.1 Persönliche Schöpfung

Urheberrechtlich geschützte Werke müssen „persönlich“ von Menschen geschaffen sein; bei bloßen Maschinenerzeugnissen, Naturprodukten oder Tiererzeugnissen ist dies nicht der Fall.<sup>129</sup> Keine persönlichen Schöpfungen sind daher z.B. Übersetzungen durch eine Übersetzungssoftware. Um persönliche Schöpfungen kann es sich bei solchen Übersetzungen aber dann handeln, wenn ein Mensch in den Übersetzungsvorgang steuernd – und damit persönlich gestaltend – eingreift und so den automatischen Entstehungsprozess beeinflusst.<sup>130</sup> Für die Texterzeugung durch einen Zufallsgenerator, etwa eine Lyrik-Software, gilt ähnliches. Hier kann eine persönliche Schöpfung dann vorliegen, wenn aus zufällig erzeugten Textteilen zumindest eine Auswahl getroffen wird und eine Endbearbeitung erfolgt. Damit wird letztlich eine Textversion von einem Menschen als Werk festgelegt.<sup>131</sup> Bei Automatenfotos und anderen Selbstauslöserfotos (z.B. per Smartphone oder Kompaktkamera) hat in der Regel derjenige, der den Automaten bedient bzw. ein Handy oder einen Fotoapparat für die Selbstauslösung „einrichtet“, die Fotos persönlich geschaffen. Typischerweise liegt in diesen Fällen kein rein maschinelles Erzeugnis vor.<sup>132</sup> Bei natürlichen Gegenständen, z.B. Steinen oder Baumwurzeln, setzt eine persönliche Schöpfung voraus, dass zumindest ein Minimum an menschlicher Bearbeitung erfolgt. Die reine Präsentation eines Naturgegenstandes genügt nicht.<sup>133</sup> Texte, Bilder und Musik, die ausschließlich von Tieren erzeugt werden (wie etwa ein „Affen-Selfie“), sind keine persönlichen Schöpfungen i.S.d. § 2 Abs.2 UrhG.<sup>134</sup>

### 3.2.2 Geistige Schöpfung (Idee in wahrnehmbarer Form)

Eine „geistige“ Schöpfung setzt zunächst voraus, dass das Werk einen vom Urheber stammenden Gedanken- oder Gefühlsinhalt hat, der eine Wirkung auf den Nutzer entfaltet. Diese Wirkung kann z.B. unterhaltend, informierend oder veranschaulichend sein.<sup>135</sup> Bei Buchpublikationen kann die Wirkung der „Ideenwelt“ eines Urhebers z.B. durch den Handlungsaufbau und die Ausformung der Protagonisten eines Romans, durch die Gedankenführung und Stoffanordnung in einem Sachbuch sowie generell durch den charakteristischen Sprachstil eines Autors zustandekommen.<sup>136</sup> Die Wirkung auf den Leser setzt dabei keine ästhetische Komponente voraus. Sie wird bei wissenschaftlichen Publikationen und Fachpublikationen – anders als bei fiktionalen Texten – zumeist auch fehlen.<sup>137</sup>

129 Dreier/Schulze-Schulze, § 2 UrhG Rn.8.

130 Dreier/Schulze-Schulze, § 2 UrhG Rn.8 m.w.Nachw.

131 Ähnlich Dreier/Schulze-Schulze, § 2 UrhG Rn.8; Schricker/Loewenheim-Loewenheim, § 2 UrhG Rn.41, streitig.

132 Vgl. Dreier/Schulze-Schulze, § 2 UrhG Rn.8. Auch Drohnenfotos wird man wohl regelmäßig demjenigen zurechnen können, der die Drohne steuert und damit die Fotos verantwortet.

133 Vgl. Schricker/Loewenheim-Loewenheim, § 2 UrhG Rn.43 f. m.w.Nachw.; im Einzelnen streitig. Abgrenzungsfragen können hier z.B. bei „Ready-Mades“ entstehen.

134 Schricker/Loewenheim-Loewenheim, § 2 UrhG Rn.42.

135 Dreier/Schulze-Schulze, § 2 UrhG Rn.12.

136 Vgl. Schricker/Loewenheim-Loewenheim, § 2 UrhG Rn.46.

137 Schricker/Loewenheim-Loewenheim, § 2 UrhG Rn.45.

Der Gedanken- oder Gefühlsinhalt des Urhebers muss von Dritten – also nicht nur vom Urheber selbst – wahrnehmbar sein. Dies setzt voraus, dass die Werkschöpfung eine Form angenommen hat, die einer Wahrnehmung durch menschliche Sinne – z.B. durch Sehen oder Hören – zugänglich ist.<sup>138</sup> Eine körperliche und dauerhafte Fixierung, etwa in Druckexemplaren eines Buches, ist dabei nicht zwingend notwendig: Auch Vorträge, Stegreifgedichte, Jazzimprovisationen und Spontankunst sind urheberrechtlich geschützt, da sie temporär eine von anderen Personen wahrnehmbare Form haben.<sup>139</sup> Die Wahrnehmung muss auch nicht unmittelbar erfolgen. Es genügt eine mittelbare Wahrnehmung unter Nutzung technischer Einrichtungen,<sup>140</sup> z.B. beim Lesen eines E-Books auf einem Tablet oder E-Book-Reader.

Urheberrechtlich geschützt ist zunächst derjenige Gedankeninhalt, der in einem abgeschlossenen, vollendeten Werk ausgeformt wurde. Eine Werkvollendung ist aber nicht zwingend notwendig. Auch Romanexposés und andere Werkvorstufen können selbstständigen urheberrechtlichen Schutz genießen. Gleiches gilt für Buchkapitel und andere Werkteile (► S. 26 f.).

Geschützt ist nur das Ergebnis der schöpferischen Ausformung, nicht dagegen die Methode des Schaffens, z.B. die Verwendung von literarischen Stilmitteln in einer Erzählung, von Versformen in einem Gedicht oder von Darstellungstechniken in einem Fachbuch.<sup>141</sup>

Wichtig ist die Unterscheidung zwischen urheberrechtlich geschützten, wahrnehmbaren Formen und ungeschützten, nicht wahrnehmbaren Gedanken und Vorstellungen bzw. Ideen. **Urheberschutz ist kein Ideenschutz.** Bloße Ideen zu einem Werk führen noch nicht zu einem nach § 2 Abs.2 UrhG geschützten Werk.<sup>142</sup> So bleiben etwa die reine Idee für einen Romanplot oder ein Sachbuchthema grundsätzlich schutzlos. Auch wissenschaftliche Ideen, Theorien, Erkenntnisse und Lehren, die einem Aufsatz, einer Studie oder einem Fachbuch zugrundeliegen, sind grundsätzlich urheberrechtlich nicht geschützt. Sie gehören zum kulturellen Allgemeingut, auf das jeder Urheber aufbaut. Deshalb sollen sie grundsätzlich für jedermann urheberrechtlich frei zugänglich bleiben, um den wissenschaftlichen Fortschritt nicht zu behindern.<sup>143</sup> Die Abgrenzung zwischen ungeschützten, reinen Ideen und geschützten, in wahr-

138 Schrickler/Loewenheim-Loewenheim, § 2 UrhG Rn.47.

139 Dreier/Schulze-Schulze, § 2 UrhG Rn.11, 13; Schrickler/Loewenheim-Loewenheim, § 2 UrhG Rn.47.

140 Schrickler/Loewenheim-Loewenheim, § 2 UrhG Rn.48.

141 Schrickler/Loewenheim-Loewenheim, § 2 UrhG Rn.305.

142 Vgl. Wandtke/Bullinger-Bullinger, § 2 UrhG Rn.19; Dreier/Schulze-Schulze, § 2 UrhG Rn.37; Hören, Rn.239.

143 Vgl. BGH, GRUR 1981, S.352, 353 – Staatsexamensarbeit; Dreier/Schulze-Schulze, § 2 UrhG Rn.41; Schrickler/Loewenheim-Loewenheim, § 2 UrhG Rn.83 ff. Bei wissenschaftlichen Arbeiten sind in diesem Zusammenhang allerdings neben dem urheberrechtlichen Zitatrecht (§ 51 UrhG) inkl. der Pflicht zur Quellenangabe auch – darüber hinausgehende – wissenschaftsethische Zitiervorgaben zu beachten (näher zum Zitatrecht ► S. 108 ff.).

nehmbaren Formen konkretisierten Ideen erfolgt bei fiktionaler und nicht-fiktionaler Literatur auf unterschiedliche Weise (► S. 28 ff.).

### 3.2.3 Schöpfungshöhe (Gestaltungshöhe, Individualität)

Für das Vorliegen eines urheberrechtlich geschützten Werkes ist von zentraler Bedeutung, dass es sich um eine „Schöpfung“ handelt. Das Ergebnis des persönlichen und geistigen Schaffens muss eine individuelle Ausdruckskraft<sup>144</sup> und eine gewisse Gestaltungshöhe bzw. Schöpfungshöhe aufweisen.<sup>145</sup> Die Individualität kann sehr stark ausgeprägt sein; das Werk trägt dann den „Stempel der Persönlichkeit“ des Urhebers.<sup>146</sup> Dies ist aber für den Urheberschutz nicht zwingend notwendig; es genügt, dass sich die Individualität auf ein gewisses Minimum beschränkt.<sup>147</sup> Die Gestaltungshöhe des Werkes ist dann nur gering; man spricht hier auch vom **Schutz der „kleinen Münze“** des Urheberrechts.<sup>148</sup> Die Frage der urheberrechtlich notwendigen Gestaltungshöhe stellt sich für fiktionale und nicht-fiktionale Literatur auf unterschiedliche Weise (► S. 28 ff.).

Eine urheberrechtliche Schöpfung muss keine absolute Neuheit sein, es reicht eine Andersartigkeit gegenüber schon bestehenden Werken aus.<sup>149</sup> Auch Doppelschöpfungen völlig identischer Werke sind denkbar, aber eher selten. Wer ein Werk schafft, das bereits in identischer Form existiert, muss daher genau darlegen, dass und weshalb er das ältere Werk nicht gekannt hat.<sup>150</sup> Häufig wird keine Doppelschöpfung, sondern eine Bearbeitung bzw. Umgestaltung vorliegen, deren Veröffentlichung und Verwertung nur mit Zustimmung des Urhebers des älteren Werkes erfolgen darf (vgl. § 23 UrhG, ► S. 87 ff.).<sup>151</sup>

### 3.2.4 Sonderfälle: Werkvorstufen und Werkteile

Urheberschutz erhalten nicht nur vollendete Werke, sondern auch Werkvorstufen, die für sich genommen jeweils die drei Kriterien des Werkbegriffs – persönlich, geistig, individuell – erfüllen. Geschützt ist dann (nur) das, was in der Werkvorstufe schöpferisch zum Ausdruck kommt.<sup>152</sup> Werkvorstufen können z.B. Skizzen, Entwürfe, Konzepte, Buchexposés und Rohfassungen von Probekapiteln eines Buches sein.<sup>153</sup>

144 Schricker/Loewenheim-Loewenheim, § 2 UrhG Rn.50.

145 Wändtke/Bullinger-Bullinger, § 2 UrhG Rn.23 ff.

146 Schricker/Loewenheim-Loewenheim, § 2 UrhG Rn.51 m.w.Nachw.

147 Schricker/Loewenheim-Loewenheim, § 2 UrhG Rn.51.

148 Vgl. Schricker/Loewenheim-Loewenheim, § 2 UrhG Rn.61 ff. m.w.Nachw.

149 Dreier/Schulze-Schulze, § 2 UrhG Rn.17.

150 Dreier/Schulze-Schulze, § 2 UrhG Rn.17 m.w.Nachw.

151 Schricker/Loewenheim-Loewenheim, § 23 UrhG Rn.33.

152 Schricker/Loewenheim-Loewenheim, § 2 UrhG Rn.49.

153 Vgl. OLG München, GRUR 1990, S.674, 675 – Forsthaus Falkenau; Dreier/Schulze-Schulze, § 2 UrhG Rn.15; Fromm/Nordemann-A.Nordemann, § 2 UrhG Rn.79.

Ein vollendetes Werk ist nicht nur als Ganzes urheberrechtlich geschützt, sondern auch in seinen einzelnen Werkteilen. Voraussetzung ist, dass der jeweilige Werkteil für sich betrachtet die Kriterien des Werkbegriffs erfüllt.<sup>154</sup> Dabei kann im Hinblick auf die notwendige stilistische bzw. inhaltlich markante Ausgestaltung auch der Umfang des Auszugs eine Rolle spielen.

Nach Auffassung des BGH wird bei einzelnen Worten und knappen Wortfolgen der Urnehmerschutz zwar meistens daran scheitern, dass diese Kurzauszüge nicht hinreichend individuell sind.<sup>155</sup> Andererseits hat der EuGH für einen Textauszug von elf Worten einen möglichen Urnehmerschutz bejaht.<sup>156</sup> Auch Textauszüge mit deutlich weniger als elf Worten können durchaus schutzfähig sein, etwa Namensanagramme.<sup>157</sup> Dabei dürfte für Kurzauszüge aus fiktionaler Literatur die notwendige gestalterische Individualität wohl häufig leichter zu erreichen sein als für Kurzauszüge aus nicht-fiktionaler Literatur (s. auch ► S. 30, ► S. 32 f.). Letztlich kommt es für den Urnehmerschutz von Einzelworten und Einzelsätzen aber stets auf die Beurteilung des konkreten Textes an.

Umfangreichere Textauszüge von mehreren Sätzen oder ganzen Absätzen dürften wohl fast immer urheberrechtlich geschützte Werkteile darstellen. Hier besteht in jedem Fall zumindest ein gewisser Gestaltungsspielraum des Autors, in dem die Individualität seines Schreibens zum Ausdruck kommt. Dies gilt erst recht für mehrere Absätze eines Textes oder gar für vollständige Buchkapitel.

### 3.3 Einzelne Werkgattungen

Urheberrechtlich geschützte Werke werden in sog. Werkgattungen bzw. Werkarten unterteilt. Die in den §§ 2 ff. UrhG gesetzlich benannten einzelnen Werkgattungen sind allerdings nur Beispiele. Urheberrechtlichen Werkschutz können daher grundsätzlich auch neue literarische oder künstlerische Erscheinungsformen beanspruchen, die nicht unter diese gesetzlichen Werkarten, sondern unter die „Generalklausel“ des § 2 Abs.2 UrhG fallen, z.B. Multimediawerke.<sup>158</sup> Für Buchpublikationen spielen vor allem folgende Werkgattungen eine Rolle:

#### 3.3.1 Sprachwerke (insbes. Schriftwerke)

Sprachwerke stehen im Zentrum von Buchveröffentlichungen, z.B. von Romanen, Erzählungs- und Lyrikbänden, Sachbüchern, Ratgebern, Fachbüchern und wissenschaftlichen Monographien.

<sup>154</sup> Dreier/Schulze-Schulze, § 2 UrhG Rn.76; Schricker/Loewenheim-Loewenheim, § 2 UrhG Rn.87.

<sup>155</sup> Vgl. BGH, NJW 2011, S.761, 767, Rn.54 – Perlentaucher.

<sup>156</sup> Vgl. EuGH, GRUR 2009, S.1041 – Infopaq.

<sup>157</sup> Vgl. KG Berlin, GRUR 1971, S.368, 369 f. – Buchstabenschütteln; s. auch Ludyga, AfP 2017, S.284, 285; im Einzelnen streitig.

<sup>158</sup> Näher zu Multimediawerken Wandtke, Kap.2 Rn.20; Möhring/Nicolini-Ahlberg, § 2 UrhG Rn.152; Einzelheiten streitig.

Als Beispiele für „Sprachwerke“ nennt § 2 Abs.1 Nr. 1 UrhG „Schriftwerke, Reden und Computerprogramme“. Buchpublikationen basieren typischerweise auf **Schriftwerken**. Generell kommt es aber für den Schutz eines Sprachwerkes nicht darauf an, ob es schriftlich verfasst oder mündlich vorgetragen wird.<sup>159</sup> Der sprachliche Ausdruck ist in beiden Fällen wahrnehmbar, z.B. bei der Fixierung in einem (lesbaren) Buchmanuskript und bei einem flüchtigen (hörbaren) Vortrag. Charakteristisch ist für Sprachwerke, dass ihr geistiger, individueller Gehalt mit den Mitteln der Sprache ausgedrückt werden, z.B. in der deutschen Sprache oder einer Fremdsprache, in Blindenschrift bzw. einer anderen Zeichensprache, oder in Form eines Computercodes.<sup>160</sup>

Bei Buchpublikationen kann zwischen fiktionaler Literatur (s.u.), nicht-fiktionaler Literatur (► S. 31 ff.) und mehreren Sonderfällen (► S. 33 f.) unterschieden werden.

### 3.3.1.1 Fiktionale Literatur

In fiktionaler Literatur, etwa Romanen, Erzählungen und Gedichten, besteht sowohl im Hinblick auf den Inhalt, als auch auf die Form der Darstellung ein **sehr großer Spielraum des Autors**. Anders als bei einem nicht-fiktionalen Werk ist der Autor in seiner Gedankenführung und Wortwahl nicht durch tatsächliche Gegebenheiten oder fachspezifische Darstellungskonventionen eingeschränkt.<sup>161</sup> Wenn künstlerisch-literarische Konventionen existieren – etwa im Hinblick auf traditionelle Versformen in der Lyrik – kann er diese bewusst brechen. Daher ist, wie der BGH beispielhaft im Hinblick auf den Werkschutz eines Romans formuliert hat, „nicht nur die konkrete Textfassung oder die unmittelbare Formgebung eines Gedankens urheberrechtlich schutzfähig. Auch eigenpersönlich geprägte Bestandteile und Form bildende Elemente des Werks, die im Gang der Handlung, in der Charakteristik und Rollenverteilung der handelnden Personen, der Ausgestaltung von Szenen und in der „Szenerie“ des Romans liegen, genießen Urheberrechtsschutz“.<sup>162</sup> Man kann hierbei zwischen einem Fabelschutz und einem Figurenschutz unterscheiden (wobei sich die Schutzbereiche zum Teil überschneiden). Rechtliche Bedeutung hat die Abgrenzung von geschützten bzw. nicht geschützten Fabeln und Figuren vor allem für die Unterscheidung von urheberrechtlich unfreien Werkbearbeitungen nach § 23 UrhG und freien Werkbenutzungen nach § 24 UrhG (► S. 87 ff.).

Der literarische **Fabelschutz** umfasst den vom Autor erdachten Handlungsplot, die Ausgestaltung von Ort und Zeit der Handlung sowie das Beziehungsgeflecht der handelnden Protagonisten.<sup>163</sup> Dabei ist aber zu beachten, dass zugrundeliegende Tatsachen, etwa bei einem historischen Roman, ebensowenig urheberrechtlich schutzfähig

<sup>159</sup> Dreier/Schulze-Schulze, § 2 UrhG Rn.82.

<sup>160</sup> Dreier/Schulze-Schulze, § 2 UrhG Rn.81.

<sup>161</sup> S. auch Dreier/Schulze-Schulze, § 2 UrhG Rn.86; Wegner/Wallenfels/Kaboth-Wegner, Kap.1 Rn.19 f.

<sup>162</sup> BGH, NJW 2000, S.2202, 2205 – Laras Tochter.

<sup>163</sup> Vgl. Graef, ZUM 2012, S.108, 109 f.; Schricker/Loewenheim-Loewenheim, § 2 UrhG Rn.103; Dreier/Schulze-Schulze, § 2 UrhG Rn.88.

sind wie allgemeine genretypische Ideen, etwa die Idee eines Giftmordes in einem Kriminalroman oder die Idee einer Expedition zu fernen Planeten in einem Science-Fiction-Roman. Auch die zum Teil seit Jahrhunderten bekannten Fabeln von Märchen und Sagen, auf die z.B. Fantasy-Romane häufig aufbauen, gehören zum urheberrechtsfreien Gemeingut. Geschützt sind hier nur die jeweiligen konkreten Ausgestaltungen dieser allgemeinen Ideen.<sup>164</sup>

Neben den Fabelschutz gibt es auch einen literarischen **Figurenschutz**. Literarische Protagonisten können über ihre Einbettung in eine konkrete Handlung bzw. Fabel hinaus ein „Eigenleben“ entwickeln und einen hohen Bekanntheitsgrad erreichen, etwa Asterix und Obelix von René Goscinny und Albert Uderzo, Harry Potter von Joanne K. Rowling oder Gandalf aus der von J.R.R. Tolkien in seinen Werken „Der Herr der Ringe“ und „Der Hobbit“ geschaffenen Fantasiewelt Mittel Erde. Teilweise – etwa bei Asterix und Obelix – beruht der Bekanntheitsgrad vor allem auf einer Bild-darstellung und weniger auf einer Textdarstellung. Hier kommt – unabhängig vom Sprachwerk – ein Figurenschutz in einem Werk der bildenden Künste in Betracht (► S. 34 f.). Am Beispiel von Astrid Lindgrens Pippi Langstrumpf hat der BGH zum Schutz literarischen Figuren in Sprachwerken ausgeführt:

Es ist „nicht ausgeschlossen, dass einzelnen fiktiven Charakteren selbstständiger Urheberrechtsschutz zukommt. Vergleichbar dem Figurenschutz bei Darstellungen der bildenden oder angewandten Kunst kann auch eine literarische Beschreibung im geistigen Auge des Lesers ein ebenso deutliches „Bild“ von einer handelnden Figur schaffen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass mit den Mitteln der Sprache gerade die prägenden Charaktereigenschaften einer fiktiven Person wesentlich differenzierter als mit den Mitteln der bildenden Kunst dargestellt werden können. Insoweit kann eine detaillierte Beschreibung der Charaktereigenschaften eine mit den Mitteln der Sprache nur begrenzt konkretisierbare Darstellung des Äußeren der Person ohne Weiteres ausgleichen. Dieser Schutz einer fiktiven Person kann auch unabhängig vom konkreten Beziehungsgeflecht und dem Handlungsrahmen bestehen, wie sie in der Fabel des Romans ihren Ausdruck gefunden haben. Zwar gewinnen die in einer Erzählung handelnden Personen ihr charakteristisches Gepräge zumeist erst durch ihre Handlungen und Interaktion mit anderen dargestellten Personen. Dies schließt es jedoch nicht aus, dass sich die darin zum Ausdruck gelangende Persönlichkeit verselbstständigt, wenn ihre typischen Charaktereigenschaften und Verhaltensweisen in variierenden Handlungs- und Beziehungszusammenhängen – insbesondere bei Fortsetzungsgeschichten – regelmäßig wiederkehren. Voraussetzung für den isolierten Schutz eines fiktiven Charakters ist es demnach, dass der Autor dieser Figur durch die Kombination von ausgeprägten Charaktereigenschaften und besonderen äußeren Merkmalen eine unverwechselbare Persönlichkeit verleiht. Dabei ist ein strenger Maßstab anzulegen. Allein die Beschreibung der äußeren Gestalt einer

164 S. auch Wandtke/Bullinger-Bullinger, § 2 UrhG Rn.49; Oechsler, GRUR 2009, S.1101, 1104.

handelnden Figur oder ihres Erscheinungsbildes wird dafür in aller Regel nicht genügen.“<sup>165</sup>

Ähnlich wie beim Fabelschutz ist beim Figurenschutz zu beachten, dass historische Persönlichkeiten<sup>166</sup> sowie Sagengestalten, Märchenwesen und mythische Figuren zum gemeinfreien Kulturerbe gehören und keinen Urheberschutz genießen. Geschützt werden können nur individuelle literarische Ausgestaltungen dieser Figuren.<sup>167</sup>

Bei der Beurteilung, ob ein Sprachwerk vorliegt oder nicht, erfolgt **keine ästhetische oder qualitative Bewertung** des fiktionalen Textes, sondern nur eine objektive Prüfung der Individualität. Eine Bewertung im Sinne einer Literaturkritik wäre weder mit dem verfassungsrechtlichen Schutz des Geistigen Eigentums, noch mit der Gewährleistung der Kunstfreiheit vereinbar. Geschützt ist daher stets die sog. kleine Münze“ des Urheberrechts.<sup>168</sup> Dazu zählen nicht nur die in Feuilleton und Literaturwissenschaft anerkannten Schriftstellerwerke, sondern fiktionale Texte aller Art und aller Qualität, unabhängig davon, ob sie von professionellen bzw. semiprofessionellen Schriftstellern oder von Hobbyautoren geschaffen wurden. Eine Unterscheidung von „E-Literatur“ (Ernsthafte Literatur) und „U-Literatur“ (Unterhaltungsliteratur) kennt das Urheberrecht nicht.

Auch **sehr kurze fiktionale Texte** können als vollständige Werke, Werkvorstufen oder Werkteile wegen ihrer Individualität Urheberrechtsschutz genießen (► S. 27).<sup>169</sup> So wurden von der Rechtsprechung z.B. ein zwölf Worte umfassender markanter Satz aus dem Bühnenstück „Das Oktoberfest“ von Karl Valentin<sup>170</sup> und ein dreizehn Worte umfassender Vers aus dem Gedicht „Auf geht’s. Eine oktoberfestliche Moritat“ von Eugen Roth als urheberrechtlich geschützte Sprachwerke anerkannt.<sup>171</sup>

**Das doppelte Lottchen-E:** Erich Kästners berühmtes Kinderbuch „Das doppelte Lottchen“ schildert die Geschichte der Zwillingmädchen Lotte Körner und Luise Palfy, die in der Kindheit getrennt werden, danach in München und Wien aufwachsen und sich schließlich in einem Ferienlager wiedertreffen. Die konkrete Ausformung dieser Geschichte, so das OLG München, ist urheberrechtlich geschützt, d.h. eine zustimmungsfreie Übernahme in ein anderes Werk ist unzulässig. Nicht geschützt ist dagegen die allgemeine literarische Idee der Verwechslung von zwei Kindern.<sup>172</sup>

165 BGH, GRUR 2014, S.258, 260 Rn.27 ff. – Pippi Langstrumpf-Kostüm m.Anm. Stang. Die Instanzrechtsprechung hatte noch geringere Anforderungen als der BGH an den Schutz der literarischen Figur gestellt, s. dazu Graef, ZUM 2012, S.108, 112 ff. m.w.Nachw.

166 Vgl. LG Hamburg, ZUM 2003, S.403, 413 f. – Die Päpstin

167 Vgl. LG Hamburg, ZUM 2003, S.403, 412 f. – Die Päpstin.

168 Vgl. Dreier/Schulze-Schulze, § 2 UrhG Rn.27.

169 Vgl. Dreier/Schulze-Schulze, § 2 UrhG Rn.86 f. m.w.Nachw.

170 LG München, ZUM 2011, S.944, 945 – Karl Valentin.

171 LG München ZUM-RD 1998, S.587 – Eugen Roth.

172 OLG München, NJW-RR 2000, S.268, 269 – Das doppelte Lottchen.

### 3.3.1.2 Nicht-fiktionale Literatur

Bei nicht-fiktionaler Literatur, etwa Sachbüchern, Ratgebern und wissenschaftlichen Publikationen, ist der **Gestaltungsspielraum des Autors geringer** als bei fiktionaler Literatur. Die dem Buch zugrundeliegenden Fakten sowie fachspezifische Darstellungskonventionen sind urheberrechtlich nicht geschützt. Der BGH hat dazu ausgeführt: „Bei einem Schriftwerk kann die urheberrechtlich geschützte, individuelle geistige Schöpfung sowohl in der von der Gedankenführung geprägten Gestaltung der Sprache als auch in der Sammlung, Auswahl, Einteilung und Anordnung des Stoffes zum Ausdruck kommen [...]. Soweit die schöpferische Kraft eines Schriftwerks dagegen allein im innovativen Charakter seines Inhalts liegt, kommt ein Urheberrechtsschutz nicht in Betracht [...]. Der gedankliche Inhalt eines Schriftwerks muss einer freien geistigen Auseinandersetzung zugänglich sein [...].“<sup>173</sup>

Bei **Sachbüchern** ist zu beachten, dass der Urberschutz insoweit eingeschränkt ist, als sich die Darstellungsform des Inhalts aus der Natur der Sache bzw. den geschilderten Fakten ergibt oder zwingenden Gesetzen der Logik folgt.<sup>174</sup> So ist z.B. bei Biographien die zugrundeliegende Lebensgeschichte nicht urheberrechtlich geschützt.<sup>175</sup> Sachbücher und Biographien, die an ein breites Publikum gerichtet sind, zeichnen sich allerdings typischerweise durch einen plastischen, individuellen Sprachstil und eine möglichst fesselnde, dramaturgisch geschickte Faktenpräsentation aus. Häufig vermengen sich hier Aspekte einer faktenbasierten, populärwissenschaftlichen Darstellungsform mit einer freien, sehr individuellen sprachlichen Gestaltungsweise. Diese konkrete literarische Ausgestaltung des Stoffes ist urheberrechtlich geschützt.<sup>176</sup>

Bei **Ratgeberbüchern**, z.B. Kochbüchern, Reiseführern und Heimwerkerbüchern, ist der Gestaltungsspielraum des Autors ebenfalls eingeschränkt. Der Gebrauchszweck dieser Bücher fordert zumeist eine genaue Beachtung zugrundeliegender Fakten. Die sprachliche Darstellungsform ist dagegen meistens erheblich freier und individueller als bei anderen Gebrauchstexten, etwa Formularen, Listen und Gebrauchsanweisungen.<sup>177</sup> Ratgeberliteratur hat vor allem dann gute Marktchancen, wenn sie mehr bietet, als bloße nüchterne Fakten. Die individuelle Stoffanordnung und die anschauliche Faktenbeschreibung sind urheberrechtlich geschützt. So sind z.B. bei einem Kochbuch die reinen Auflistungen der Zutaten zu den Rezepten wohl nicht nach § 2 Abs.1 Nr.

<sup>173</sup> BGH, NJW 2011, S.761, 765 Rn.36 – Perlentaucher; s. auch BVerfG, Beschl. v. 1.8.2013 – Az. 1 BvR 2515/12.

<sup>174</sup> Allg. dazu Schrickler/Loewenheim-Loewenheim, § 2 UrhG Rn.102; s. auch Wegner/Wallenfels/Kaboth-Wegner, Kap.1 Rn.21, Einzelheiten streitig.

<sup>175</sup> Vgl. Dreier/Schulze, § 2 UrhG Rn.91. Zu beachten sind aber Beschränkungen biographischer Darstellungen durch das Allgemeine Persönlichkeitsrecht des Betroffenen. Näher dazu Lent, Medienrecht für Buchwissenschaftler. Studienbuch (in Vorbereitung).

<sup>176</sup> S. auch OLG München, Urt. v. 13.5.1993 – Az. 29 U 6370/92 (Urberschutz für einen veröffentlichten populärwissenschaftlichen Vortrag).

<sup>177</sup> Näher zu dem im Einzelnen umstrittenen Urberschutz von Gebrauchstexten Rauer/Ertig, K&R 2015, S.452 ff.; Dreier/Schulze-Schulze, § 2 UrhG Rn.97, jeweils m.w.Nachw.

1 UrhG schutzfähig. Geschützt sind aber die individuellen Zubereitungs- und Garnierungsvorschläge sowie ergänzende Erläuterungen des Autors zu den Gerichten.<sup>178</sup>

Bei **Fachbüchern** und **wissenschaftlichen Publikationen** ist der Gestaltungsspielraum des Autors häufig noch eingegrenzter als bei Sachbüchern und Ratgebern. Zum einen bestehen inhaltliche Beschränkungen durch die Notwendigkeit einer exakten Beachtung zugrundeliegender wissenschaftlicher Theorien, Lehren und Fakten, etwa in einem medizinischen Lehrbuch oder in einer geschichtswissenschaftlichen Monographie. Zum anderen bestehen auch sprachliche Beschränkungen durch die Notwendigkeit, fachspezifische Begriffe und Formulierungen zu verwenden. Diese „Grundlagen“ von Fachbüchern und wissenschaftlichen Publikationen sind urheberrechtlich nicht schutzfähig. Schutzfähig sind dagegen sowohl die Sammlung, als auch die konkrete Anordnung und Darbietung des wissenschaftlichen Materials.<sup>179</sup> So wurde von der Rechtsprechung z.B. die Schutzfähigkeit einer Sammlung von Kontrollfragen zu einem medizinischen Fachbuch bejaht.<sup>180</sup> Ebenfalls bejaht wurde die Schutzfähigkeit der Auswahl und Präsentation historischer Tatsachen in einer Habilitationsschrift. Nicht urheberrechtlich geschützt waren allerdings die dort erforschten historischen Tatsachen selbst, obwohl sie bislang unbekannt waren.<sup>181</sup> Urheberrechtlicher Werkenschutz als Sprachwerk wurde auch den Ergänzungen, Anmerkungen und Kommentierungen im wissenschaftlichen Anmerkungsapparat einer Schopenhauer-Werkausgabe zuerkannt.<sup>182</sup>

Bei der Feststellung der urheberrechtlichen Schutzfähigkeit erfolgt **keine Beurteilung der Qualität** des nicht-fiktionalen Textes. Urheberschutz ist kein Qualitätsschutz, sondern Individualitätsschutz. Eine Qualitätskontrolle wäre mit dem verfassungsrechtlichen Schutz des Geistigen Eigentums nicht vereinbar. Zudem würde sie im Hinblick auf wissenschaftliche Publikationen, Fachbücher und wissenschaftlich fundierte Sachbücher auch dem weitreichenden verfassungsrechtlichen Schutz der Wissenschaftsfreiheit widersprechen.<sup>183</sup>

Es ist nicht ausgeschlossen, dass auch **sehr kurze nicht-fiktionale Texte** als vollständige Werke, Werkvorstufen oder Werkteile urheberrechtlich geschützt sind (► S. 27).

178 Vgl. Dreier/Schulze-Schulze, § 2 UrhG Rn.102; Wegner/Wallenfels/Kaboth-Wegner, Kap.1 Rn.22; s. auch schon RGZ 81, 120, 123 f. – Kochrezepte. Bzgl. der Sammlung der Kochbuchrezepte an sich kommt ggf. auch ein Schutz als Sammelwerk in Betracht (§ 4 UrhG, ► S. 37 ff.).

179 BVerfG, Beschl. v. 1.8.2013 – Az. 1 BvR 2515/12 m.w.Nachw.; im Einzelnen streitig. S. auch Wegner/Wallenfels/Kaboth-Wegner, Kap.1 Rn.24 f.

180 Vgl. BGH, GRUR 1981, S.520, 522 – Fragenkatalog; Schricker/Loewenheim-Loewenheim, § 2 UrhG Rn.105.

181 OLG Frankfurt a.M., ZUM 2012, S.574; bestätigt durch BVerfG, Beschl. v. 1.8.2013 – Az. 1 BvR 2515/12. Näher zu dem im Einzelnen umstrittenen Urheberschutz wissenschaftlicher Werke Schricker/Loewenheim-Loewenheim, § 2 UrhG Rn.104 ff.; Dreier/Schulze-Schulze, § 2 UrhG Rn.93 ff., jeweils m.w.Nachw.

182 KG Berlin, GRUR 1991, S.596 – Schopenhauer-Ausgabe. Für die Sammlung der Anmerkungen an sich ist ggf. auch ein Schutz als Sammelwerk möglich (§ 4 UrhG, ► S. 37 ff.). Zusätzlich kann für die gesamte Editionsleistung ein Leistungsschutzrecht an der Werkedition greifen (§ 70 UrhG, ► S. 45).

183 S. auch BVerfG, NJW 1994, S.1781, 1782.

Häufig wird hier aber die notwendige gestalterische Individualität nur schwer erreichbar sein. Die erforderliche Gestaltungshöhe einer Stoffgliederung – und –anordnung zeigt sich nur selten in Einzelsätzen oder gar einzelnen Worten. Auch ein individueller Sprachstil des Autors wird sich selten in Einzelworten oder –sätzen manifestieren, da der Autorenstil gerade bei Fach- und Wissenschaftspublikationen – anders als bei fiktionalen Werken – an bestimmte Darstellungskonventionen gebunden ist. Die eigentliche Originalität liegt hier zumeist in einer in Kurzform entwickelten (wissenschaftlichen) Idee bzw. Theorie. Diese ist aber nicht urheberrechtlich geschützt. So wurden von der Rechtsprechung z.B. Textpassagen im Umfang von 11, 24 und 21 Worten aus einem betriebswirtschaftlichen Fachbuch zur Markenführung nicht als urheberrechtlich schutzfähig angesehen.<sup>184</sup>

**Wanderführer-E:** Ein Wanderführer dient als Ratgeberbuch vorrangig einem Gebrauchszweck. Er ist, so das OLG Köln, insoweit ein urheberrechtlich geschütztes Sprachwerk, als die sprachliche Gestaltung der Routenbeschreibungen eine individuelle Prägung aufweist, z.B. durch naturkundliche und kulturhistorische Beobachtungen, die Wiedergabe der Landschaftseindrücke oder die Schilderung von Stimmungsbildern. Die Routenführungen selbst, die einem Wanderführer als Faktengrundlage dienen, sind dagegen nicht urheberrechtlich geschützt.<sup>185</sup>

### 3.3.1.3 Sonderfälle

Neben den genannten Textsorten sind im Zusammenhang mit Buchpublikationen noch mehrere Sonderfälle von Bedeutung:

Deutschsprachige **Übersetzungen** von Romanen, Sachbüchern und anderen literarischen Werken sind ebenso wie die fremdsprachigen Originalpublikationen urheberrechtlich geschützte Sprachwerke (gleiches gilt für die Übersetzung deutschsprachiger Bücher in andere Sprachen).<sup>186</sup> Zugleich stellen Übersetzungen aber auch Bearbeitungen des zugrundeliegenden Originalwerkes dar. Im Zusammenhang mit diesem Doppelcharakter einer Übersetzung ist die spezielle Regelung des § 3 UrhG zu beachten (s. ► S. 40).

**Tagebücher** und **Briefe** können z.B. für Biographien eine Rolle spielen. Sie sind urheberrechtlich geschützt, soweit sie eine hinreichende Individualität des Sprachstils bzw. der Darstellungsform aufweisen. Bei Privatbriefen wird dies häufiger der Fall sein als bei beruflicher bzw. geschäftlicher Korrespondenz.<sup>187</sup>

<sup>184</sup> OLG Hamburg, GRUR-RR 2004, S.285, 287 – Markentechnik.

<sup>185</sup> OLG Köln, GRUR-RR 2003, S.265, 266 – Wanderführer.

<sup>186</sup> Näher Dreier/Schulze-Schulze, § 3 UrhG Rn.12; Schricker/Loewenheim-Loewenheim, § 3 UrhG Rn.22.

<sup>187</sup> Vgl. Fromm/Nordemann-A.Nordemann § 2 UrhG Rn.74; Dreier/Schulze-Schulze, § 2 UrhG Rn.89 f., 99, jeweils m.w.Nachw.

**Buchtitel** und **Reihentitel** können zwar grundsätzlich urheberrechtlich geschützt sein. Nicht selten wird es angesichts der Kürze der Titel aber an der notwendigen Individualität fehlen. Unabhängig von einem möglichen Urheberschutz kommt auch ein Werktitelschutz nach dem Markengesetz in Betracht.<sup>188</sup>

**Werbetexte** spielen im Buchmarketing eine wesentliche Rolle. Sie sind grundsätzlich urheberrechtlich schützbar. Häufig wird es aber gerade bei kurzen Texten, etwa Werbeslogans, an der Gestaltungshöhe bzw. Individualität fehlen.<sup>189</sup> So wurde von der Rechtsprechung z.B. ein Urheberschutz für den aus vier Worten bestehenden Werbeslogan einer großen Buchhandelskette („[...] verführt zum Lesen“) verneint.<sup>190</sup>

**Tweets** können grundsätzlich urheberrechtlich geschützt sein. Zu beachten ist allerdings die Limitierung auf 280 Zeichen (früher: 140 Zeichen) pro Tweet. In so kurzer Form wird die notwendige sprachliche Individualität z.B. im (fiktionalen) Lyrik-Tweet eines twitternden Autors leichter erreichbar als im (nicht-fiktionalen) Nachrichten-Tweet eines Verlages zu einer Buch-Neuerscheinung.<sup>191</sup>

### 3.3.2 Werke der bildenden Künste

#### 3.3.2.1 Bildliteratur

Nach § 2 Abs.1 Nr. 4 UrhG sind „Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke“ urheberrechtlich geschützt. Generell können unter Werken der bildenden Künste alle zwei- oder dreidimensionalen Gestaltungen verstanden werden, die durch visuelle Ausdrucksmittel wie Farben, Linien, Flächen und Raumkörper einen ästhetischen Gehalt zum Ausdruck bringen.<sup>192</sup> Im Bereich der Buchpublikationen spielen sie für Bildliteratur wie Graphic Novels, Comics, Mangas und illustrierte Kinder- und Jugendbücher sowie für das Buchdesign eine Rolle.

Wenn dabei – was bei Bildliteratur typischerweise der Fall ist – eine Kombination von Texten und Bildern erfolgt, kann es sich um eine Miturheberschaft von Autor und Bildkünstler an einem einheitlichen Werk (§ 8 UrhG, ► S. 56) oder um eine Werkverbindung mehrerer Werke (§ 9 UrhG, ► S. 58) handeln.

Bei **fiktionaler Bildliteratur** sind die Fabel, also die Handlung, sowie die bildliche Darstellung der Figuren schutzfähig,<sup>193</sup> etwa Abbildungen von Hulk, Wolverine und Batman aus den Marvel- und DC-Comicuniversen. Am Beispiel der Comic-Figuren

188 Vgl. Dreier/Schulze-Schulze, § 2 UrhG Rn.110 ff. m.w.Nachw. Näher zum Werktitelschutz Lent, Medienrecht für Buchwissenschaftler. Studienbuch (in Vorbereitung).

189 Im Einzelnen streitig, näher Wandtke/Tessen, ZUM 2011, S.788 ff.; Rauer/Ertig, K&R 2015, S.452, 455, jeweils m.w.Nachw.

190 LG Mannheim, ZUM 2010, S.911, 912.

191 Ausf. zum Urheberschutz von Tweets Ludyga, AfP 2017, S.284 ff.

192 Wandtke/Bullinger-Bullinger § 2 UrhG Rn.81.

193 Vgl. Wandtke/Bullinger-Bullinger, § 2 UrhG Rn.95.

Asterix und Obelix hat der BGH zum Schutz der Bildfigur ausgeführt: „Der urheberrechtliche Schutz der Comic-Figuren Asterix und Obelix beschränkt sich nicht auf den Schutz konkreter zeichnerischer Darstellungen in verschiedenen Körperhaltungen mit der jeweils gleichbleibenden und das Äußere in schöpferischer Weise prägenden Kostümierung und Haartracht. Schutz genießen auch die allen Einzeldarstellungen zugrunde liegenden Gestalten als solche [...]. Zwar genießen nicht alle frei erfundenen Gestalten urheberrechtlichen Schutz. Die Gestalten von Asterix und Obelix sind aber durch eine unverwechselbare Kombination äußerer Merkmale sowie von Eigenschaften, Fähigkeiten und typischen Verhaltensweisen zu besonders ausgeprägten Comic-Persönlichkeiten geformt und treten in den Geschichten dementsprechend jeweils in charakteristischer Weise auf.“<sup>194</sup>

Vergleichbar dem literarischen Fabel- und Figureschutz in Sprachwerken (► S. 28 ff.) sind auch bei der Bildliteratur die Grenzen der Gemeinfreiheit zu beachten, z.B. im Hinblick auf überlieferte historische Bilddarstellungen von Sagengestalten und Märchenwesen, an die sich ein Künstler anlehnt.

Bei **nicht-fiktionaler Bildliteratur**, etwa einer Biographie in Form einer Graphic Novel, genießen die bildlichen Darstellungen ebenfalls urheberrechtlichen Schutz. Schützbar ist aber nur die individuelle Gestaltung des Künstlers. Ähnlich wie bei Sprachwerken (► S. 31) ist daher zu beachten, dass z.B. historische Fakten und Lebensläufe historischer Persönlichkeiten sowie – wenn sie nicht bzw. nicht mehr urheberrechtlich geschützt sind – auch die überlieferten Text- und Bildquellen, auf die ein Künstler zurückgreift, gemeinfrei sind.

Ästhetische und qualitative Bewertungen von Comics, Graphic Novels und anderen literarischen Bilddarstellungen erfolgen nicht. Sie wären weder mit der Gewährleistung der Kunstfreiheit, noch mit dem Schutz des Geistigen Eigentums vereinbar. Die urheberrechtliche Gestaltungshöhe bzw. Individualität eines Werkes der bildenden Kunst ist unabhängig von etwaigen künstlerischen Qualitätskriterien. Neben vollständigen Werken sind auch Werkvorstufen und Werkteile geschützt, z.B. zeichnerische Comicentwürfe und einzelne Comicpanels.

### 3.3.2.2 Buchdesign

Neben den literarischen Buchinhalten spielen Werke der bildenden Künste auch für das **Buchdesign** eine wichtige Rolle, z.B. für Cover und Einbände, Layouts und Typographien. Typischerweise handelt es sich hier um Formen der angewandten Kunst. Sie dienen einem Gebrauchszweck, nämlich der Produktgestaltung von Büchern. Nach heutigem Rechtsverständnis bestehen für das Buchdesign **keine anderen Individualitätsanforderungen** als bei literarischen Bilddarstellungen. Der BGH hat dazu in einer

<sup>194</sup> BGH, GRUR 1994, S.191, 192 – Asterix-Persiflagen; s. auch BGH, GRUR 1994, S.206, 207 – Alcolix; GRUR 2014, S.258, 260 Rn.26 – Pippi Langstrumpf-Kostüm.

Grundsatzentscheidung aus dem Jahr 2013 allgemein ausgeführt: „An den Urheberrechtsschutz von Werken der angewandten Kunst sind grundsätzlich keine anderen Anforderungen zu stellen als an den Urheberrechtsschutz von Werken der zweckfreien bildenden Kunst oder des literarischen und musikalischen Schaffens. Es genügt daher, dass sie eine Gestaltungshöhe erreichen, die es nach Auffassung der für Kunst empfänglichen und mit Kunstanschauungen einigermaßen vertrauten Kreise rechtfertigt, von einer „künstlerischen“ Leistung zu sprechen.“<sup>195</sup> Zusätzlich zum Urheberschutz kommt bei angewandter Kunst evtl. auch ein Designschutz nach dem Designgesetz in Betracht.<sup>196</sup>

### 3.3.3 Lichtbildwerke (Fotowerke)

Nach § 2 Abs.1 Nr.5 UrhG sind „Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden“ urheberrechtlich geschützt. Lichtbildwerke sind Fotografien, die durch technische Verfahren der Bildaufzeichnung hergestellt werden, etwa durch die Belichtung eines lichtempfindlichen Films bei der analogen Fotografie oder durch die Digitalaufzeichnung von Lichtwellen mit Bildsensoren bei der digitalen Fotografie.<sup>197</sup> Bei Buchpublikationen spielen Lichtbildwerke z.B. für Abbildungen auf Buchcovern, Bildteile in Sachbüchern und Fotos in Ratgeberbüchern eine Rolle.

Nach heutigem Verständnis gelten für Lichtbildwerke (nur) die allgemeinen Anforderungen an Gestaltungshöhe bzw. Individualität eines urheberrechtlichen Werkes.<sup>198</sup> Ihre individuelle Gestaltung zeigt sich darin, dass der Fotograf sein Bildresultat mit bestimmten fotografischen Ausdrucksmitteln bewusst beeinflusst. Dazu gehören z.B. die Auswahl eines bestimmten Bildausschnitts, die Entscheidung über Brennweite und Schärfentiefe (durch die Objektivauswahl, z.B. Weitwinkel- bzw. Teleobjektiv, und durch die Einstellung der Blendenöffnung zur Belichtung), die Belichtungszeit und die Verwendung von Filtern.<sup>199</sup> Wenn Fotografien nicht die notwendige Gestaltungshöhe erreichen, kommt ein Leistungsschutz für sog. „Lichtbilder“ nach § 72 UrhG in Betracht (► S. 46 ff.).<sup>200</sup>

195 BGH, NJW 2014, S.469, 472 Rn.26 – Geburtstagszug m.Anm. Schulze.

196 Näher Dreier/Schulze-Schulze, § 2 UrhG Rn.174 ff. Ein Designschutz nach dem Designgesetz muss beim Deutschen Patent- und Markenamt (abgekürzt DPMA) in München angemeldet werden. Er entsteht also – anders als das Urheberrecht – nicht von selbst. Die erstmaligen Anmeldekosten belaufen sich auf unter 100,- Euro. Die Schutzdauer kann mehrfach auf insgesamt bis zu 25 Jahre verlängert werden. Hierbei fallen Verlängerungsgebühren an (nähere Informationen unter [www.dpma.de](http://www.dpma.de)). Neben dem Schutz nach deutschem Recht kommt auch ein Designschutz nach europäischem Recht in Betracht (sog. Gemeinschaftsgeschmacksmuster nach der EG-Gemeinschaftsgeschmacksmusterverordnung). Die Anmeldung erfolgt über das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum – EuIPO – in Alicante, Spanien (<https://euipo.europa.eu>).

197 Vgl. Schricker/Loewenheim-Loewenheim, § 2 UrhG Rn.208; Wandtke/Bullinger-Bullinger, § 2 UrhG Rn.113 m.w.Nachw.

198 Vgl. BGH, GRUR 2000, S.317 – Werbefotos.

199 Vgl. Wandtke/Bullinger-Bullinger, § 2 UrhG Rn.117.

200 Ein Fotograf kann sich bei Unklarheiten über die Gestaltungshöhe alternativ auf § 2 Abs.1 Nr.5 und § 72 UrhG berufen (vgl. Fromm/Nordemann-A.Nordemann, § 72 UrhG Rn.2).

**Wagner-Familienfotos-E:** Wieland Wagner, ein Enkel des Komponisten Richard Wagner, fotografierte in den 1930er und 1940er Jahren mehrere Familienmitglieder. Ende der 1990er Jahren gab es einen Rechtsstreit über den Abdruck dieser Fotos in einer Familienbiographie. Dabei kam es auf die Schutzdauer der publizierten Fotos an: Handelte es sich um noch geschützte Lichtbildwerke oder um schon gemeinfreie Lichtbilder? Das OLG Hamburg stufte drei der fünf Fotos als Lichtbildwerke ein, weil sie durch die Wahl des Motivs und des Bildausschnitts bzw. der Perspektive, durch die Verteilung von Licht und Schatten sowie durch Kontrastgebung und Bildschärfe über die rein gegenständliche Abbildung hinaus eine eindringliche Aussagekraft besaßen. Auf das jugendliche Alter des Fotografen – 14 Jahre im Jahr 1931 – kam es nicht an. Zwei Fotos wurden als bloße Lichtbilder eingestuft, weil es an der notwendigen Gestaltungshöhe fehlte; es handelte sich um einfache, handwerklich korrekte Amateurfotos von geringer Gestaltungskraft.<sup>201</sup>

### 3.3.4 Wissenschaftlich-technische Darstellungen (insbes. Informationsgrafiken)

Nach § 2 Abs.1 Nr.7 UrhG sind „Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen“ urheberrechtlich geschützte Werke. Sie sind z.B. für Abbildungen in Fachbüchern und in der Ratgeberliteratur von Bedeutung.

Entgegen dem engen Wortlaut („wissenschaftlicher oder technischer Art“) werden Darstellungen aller Art erfasst, die der **Informationsvermittlung** über den dargestellten Gegenstand dienen.<sup>202</sup> Bei Buchpublikationen erfolgt die Vermittlung vor allem über grafische bzw. zeichnerische Ausdrucksmittel, z.B. in Form von Übersichtstafeln, Schaubildern Stadtplänen oder Landkarten.<sup>203</sup> Abzugrenzen sind die Grafikdarstellungen von schriftlichen Darstellungen, die als Sprachwerke geschützt sind (► S. 27). Von Werken der bildenden Künste (► S. 34) unterscheiden sie sich dadurch, dass sie nicht auf eine ästhetische Wirkung abzielen, sondern informieren sollen.<sup>204</sup>

### 3.3.5 Sammelwerke (inkl. Datenbankwerke)

Neben Einzelveröffentlichungen, etwa Romanen und Sachbüchern, sind für Buchpublikationen auch Sammlungen von Bedeutung, z.B. Gedichtanthologien, Sammelbände mit Kriminalerzählungen, Lexika mit Artikeln zahlreicher Autoren oder wissenschaftliche Festschriften mit mehreren Autorenbeiträgen. Im Journalismus spielen Sammlungen ebenfalls eine wichtige Rolle, wenn journalistische Einzelartikel zu Tagesausgaben einer Zeitung bzw. Wochen- oder Monatsausgaben einer Zeitschrift zusammengefügt werden oder in ein elektronisches Presseangebot eingestellt werden. Die jeweiligen Einzelwerke – Gedichte, Erzählungen, Lexikonartikel, Festschriftbeiträge und journalistische Artikel – sind als urheberrechtliche Sprachwerke geschützt

201 OLG Hamburg, NJW-RR 2000, S.187, 189 – Wagner-Familienfotos.

202 BGH, GRUR 2011, S.803, 806 – Lernspiele.

203 Vgl. BGH, GRUR 2011, S.803, 806 – Lernspiele; Dreier/Schulze-Schulze, § 2 UrhG Rn.222.

204 Vgl. BGH, GRUR 2011, S.803, 806; Schricker/Loewenheim-Loewenheim, § 2 UrhG Rn.226.

(► S. 27). **Zusätzlich** ist aber auch die individuelle Auswahl und Anordnung der Einzelwerke, die z.B. der Herausgeber einer Gedichtanthologie oder einer Erzählungssammlung erbringt, urheberrechtlich schutzwürdig. Dieser Schutz eines Sammelwerkes erfolgt über § 4 UrhG. Die Urheber von Sammelwerken sind gegen die Übernahme ihrer individuellen Gliederung durch einen Dritten, z.B. den Herausgeber einer anderen Gedichtanthologie, geschützt.<sup>205</sup>

Das Sammelwerk ist eine selbstständige urheberrechtliche Werkgattung.<sup>206</sup> In § 4 Abs.1 UrhG werden Sammelwerke als „Sammlungen von Werken, Daten oder anderen unabhängigen Elementen, die aufgrund der Auswahl oder Anordnung der Elemente eine persönliche geistige Schöpfung sind [...]“, definiert. Bei Buchpublikationen werden die einzelnen Elemente bzw. Beiträge eines Sammelwerkes häufig urheberrechtlich geschützte Werke sein, etwa zeitgenössische Erzählungen, Gedichte oder Lexikonartikel. Dies ist aber nach der Gesetzesdefinition nicht zwingend notwendig.<sup>207</sup> So sind z.B. auch Sammlungen von gemeinfreien Werken schützbar, z.B. von Barockgedichten oder Erzählungen aus dem 19. Jahrhundert. Auch die Sammlung anderer „Elemente“ ist schützbar. Wichtig ist dabei die **Unabhängigkeit der einzelnen Elemente**, d.h. der Sammlungsinhalte. So kann z.B. ein Roman durchaus auch als eine Sammlung von Worten verstanden werden. Die Worte sind aber eng aufeinander bezogen und miteinander verflochten. Deshalb handelt es sich – was in diesem Beispielfall offensichtlich ist, aber in Grenzfällen auch schwieriger zu beurteilen sein kann – nicht um ein Sammelwerk, sondern um ein einheitliches Sprachwerk.<sup>208</sup>

Jedes Sammelwerk ist eine Sammlung; nicht jede Sammlung ist aber ein Sammelwerk.<sup>209</sup> Die Auswahl und Anordnung der Sammlungsinhalte muss eine persönliche geistige Schöpfung darstellen. Sie darf sich nicht nur aus der Natur der Sache ergeben oder durch Zweckmäßigkeit und Logik vorgegeben sein. Eine routinemäßige, rein handwerkliche Sammlung ist nicht nach § 4 UrhG geschützt.<sup>210</sup> So wurde von der Rechtsprechung z.B. für eine Sammlung bibliographischer Daten ohne besondere konzeptionelle Leistung ein Urheberschutz als Sammelwerk verneint.<sup>211</sup> Dagegen kann die Auswahl und Anordnung der textkritischen Anmerkungen im Anmerkungsapparat einer wissenschaftlichen Werkedition die notwendige Individualität aufweisen, um als Datensammlung eigenständigen Urheberschutz zu erhalten.<sup>212</sup> Auch die Zusammenstellung der Multimediaelemente in einem enhanced E-Book kann ggf. als Sammelwerk zu werten sein.<sup>213</sup> Eine zielgruppenspezifisch zusammengestellte

205 Schrickler/Loewenheim-Leistner, § 4 UrhG Rn.34.

206 Vgl. Wandtke/Bullinger-Marquardt, § 2 UrhG Rn.1.

207 Vgl. Wandtke/Bullinger-Marquardt, § 2 UrhG Rn.1.

208 Vgl. Dreier/Schulze-Schulze, § 2 UrhG Rn.10.

209 Dreier/Schulze-Schulze, § 4 UrhG Rn.8.

210 Schrickler/Loewenheim-Leistner, § 4 UrhG Rn.22 m.w.Nachw.

211 OLG Hamburg, ZUM 1997, S.145 – Personalbibliographie Hubert Fichte.

212 Vgl. Gounalakis, GRUR 2004, S.996, 999f.

213 Vgl. Hahn/Schippa, S.123.

Gesetzessammlung, etwa zum Apotheken- und Arzneimittelrecht, genießt ebenfalls Urheberrecht als Sammelwerk.<sup>214</sup> Demgegenüber sind lose Zusammenstellungen von Gesetzestexten, bei denen lediglich eine reine Aneinanderreihung ohne übergeordnete Bedeutung erfolgt, keine Sammelwerke.<sup>215</sup>

Die Urheberschaft an einem Sammelwerk nach § 4 UrhG ist von der Miturheberschaft (§ 8 UrhG, ► S. 56) und der Werkverbindung (§ 9 UrhG, ► S. 58) zu unterscheiden. Bei einem Sammelwerk setzt der Urheber (z.B. ein Herausgeber) von ihm nicht geschaffene, jeweils in sich abgeschlossene Werke oder auch andere Elemente zu etwas Neuem – nämlich zu seiner individuellen Sammlung – zusammen. Demgegenüber leisten die Miturheber eines Werkes arbeitsteilige Beiträge, die in einem einheitlichen Werk verschmelzen, etwa einem Roman, der von zwei Autoren geschrieben wird. Bei einer Werkverbindung werden eigenständige Werke von den Urhebern selbst zusammengefügt, etwa Musik und Text eines Liedes.<sup>216</sup> Für Buchverträge über Sammelwerke, etwa die Herausgabe eines Lexikons, sind verschiedene Sondervorschriften zu beachten, um dem speziellen Charakter der Werkgattung des Sammelwerks gerecht zu werden.<sup>217</sup>

Ein Unterfall der Sammelwerke sind **Datenbankwerke**. Nach § 4 Abs.2 UrhG wird ein Datenbankwerk definiert als „ein Sammelwerk, dessen Elemente systematisch oder methodisch angeordnet und einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel oder auf andere Weise zugänglich sind. Ein zur Schaffung des Datenbankwerkes oder zur Ermöglichung des Zugangs zu dessen Elementen verwendetes Computerprogramm [...] ist nicht Bestandteil des Datenbankwerkes.“ Die Schutzfähigkeit des Datenbankwerkes kann sich alternativ entweder aus der Auswahl oder aus der Anordnung der Inhalte ergeben. Auswahl- und Anordnungsentscheidung müssen nicht gleichermaßen die notwendige individuelle Gestaltungshöhe aufweisen.<sup>218</sup> Als Datenbankwerke hat die Rechtsprechung z.B. eine wissenschaftlich erarbeitete Online-Liste mit Gedichttiteln<sup>219</sup> und ein medizinisches Online-Fachlexikon<sup>220</sup> eingestuft. Auch Online-Fachdatenbanken eines Verlages mit zielgruppenspezifisch ausgewählten und angeordneten Zeitschriftenartikeln, Fachbüchern sowie weiteren Fachinhalten sind typischerweise Datenbankwerke.<sup>221</sup> Parallel oder (wenn Auswahl oder Anordnung der Datenbankinhalte nicht die notwendige urheberrechtliche Gestaltungshöhe erreichen) alternativ zum Sammelwerkschutz gibt es auch ein Leistungsschutzrecht des Datenbankherstellers (§§ 87a ff. UrhG, ► S. 48).

214 OLG Frankfurt a.M., GRUR 1986, S.242 – Gesetzessammlung.

215 OLG München, NJW 1997, S.1931 – Gesetzessammlung auf CD-ROM.

216 Näher Möhring/Nicolini-Ahlberg, § 4 UrhG Rn.6 f.; v. Becker, ZUM 2002, S. 581 f. Zur Frage, wer (wirtschaftlicher) „Inhaber des Unternehmens“ ist, etwa bei einer Zeitschriftenpublikation, ► S. 177.

217 Vgl. §§ 34 Abs.2, 38 UrhG; §§ 41, 43 – 46 VerlG. Näher dazu Schrickler/Loewenheim-Leistner, § 4 UrhG Rn.65 f. Allg. zu Buchverträgen ► S. 149 ff.

218 BGH, ZUM-RD 2011, S.14, 18.

219 BGH, GRUR 2007, S.685 – Gedichttitelliste I.

220 Vgl. OLG Hamburg, GRUR 2001, S.831 – Roche Lexikon Medizin.

221 Differenzierend Schrickler/Loewenheim-Leistner, § 4 UrhG Rn.24.

### 3.3.6 Sonderfall: Werkbearbeitungen (insbes. Übersetzungen)

Viele Bücher werden nicht ohne Vorlagen geschaffen. Solange die Vorlagen gemeinfrei sind, etwa überlieferte Sagen bei fiktionaler Literatur oder historische Fakten bei nicht-fiktionaler Literatur, ist dies urheberrechtlich unproblematisch. Ohne weiteres zulässig ist daher z.B. die Neuübersetzung eines Romans von Honoré de Balzac (1799 – 1850), weil die Werke Balzacs gemeinfrei sind. Schwierigkeiten entstehen aber, wenn ein Autor auf urheberrechtlich geschützte Werke zurückgreift, z.B. bei Übersetzungen zeitgenössischer Autoren. Diese Konstellation ist in § 3 UrhG geregelt. Danach werden „Übersetzungen und andere Bearbeitungen eines Werkes, die persönliche geistige Schöpfungen des Bearbeiters sind, [...] unbeschadet des Urheberrechts am bearbeiteten Werk wie selbständige Werke geschützt“, § 3 Satz 1 UrhG.

An diesen Bearbeitungen mit Werkcharakter besteht ein sog. Bearbeiterurheberrecht. Im Ergebnis existieren dann **zwei selbstständige Rechte** nebeneinander, nämlich das Urheberrecht des Romanautors am Originalwerk und das Urheberrecht des Übersetzers am übersetzten Roman.<sup>222</sup> Die Schutzvoraussetzungen der Bearbeitung sind dieselben wie beim Originalwerk, d.h. es muss eine persönliche geistige Schöpfung vorliegen (► S. 23 ff.).<sup>223</sup> Unterschiedlich sind aber die Schutzfristen, die sich für einen Originalroman und einen übersetzten Roman gesondert nach den Lebensdaten von Autor und Übersetzer berechnen (70 Jahre nach Tod des jeweiligen Urhebers, näher ► S. 52 ff.). Ein Originalroman kann daher bereits gemeinfrei sein, während die Übersetzung noch urheberrechtlich geschützt ist.

Die Veröffentlichung und Nutzung von Werkbearbeitungen ist nur mit Zustimmung des Urhebers des Originalwerks zulässig. Dies ist allerdings nicht in § 3 UrhG geregelt, sondern in den §§ 23, 24 UrhG. Unfreie Werkbearbeitungen nach § 23 UrhG sind dabei von freien Werknutzungen nach § 24 UrhG, bei denen fremde Werke als bloße Anregungen für das eigenen Schaffen dienen, abzugrenzen (► S. 87 ff.).<sup>224</sup> Auch eine Werkbearbeitung ohne Zustimmung des Urhebers des Originalwerks kann zwar formal zu einem Bearbeiterurheberrecht führen; allerdings ist die Nutzung dieser rechtswidrigen Bearbeitung dann unzulässig.<sup>225</sup>

<sup>222</sup> Vgl. Dreier/Schulze-Schulze, § 3 UrhG Rn.50.

<sup>223</sup> S. auch Dreier/Schulze-Schulze, § 3 UrhG Rn.11.

<sup>224</sup> § 23 UrhG regelt nicht nur „Bearbeitungen“, sondern auch „andere Umgestaltungen“. Bzgl. dieser anderen Umgestaltungen gilt § 3 UrhG analog (Schrickler/Loewenheim-Loewenheim, § 3 UrhG Rn.4; streitig).

<sup>225</sup> Dreier/Schulze-Schulze, § 3 UrhG Rn.51.

### 3.3.7 Sonderfall: Amtliche Werke (insbes. Gesetzestexte, Gerichtsentscheidungen)

Im Bereich der Fach- und Ratgeberliteratur können Gesetzestexte, Gerichtsentscheidungen und andere sog. amtliche Texte eine Rolle spielen, z.B. für vollständige Gesetzesabdrucke in einer Textausgabe zum Arbeitsrecht, Abdrucke einzelner Vorschriften in einem Rechtsratgeber für Mieter bzw. Vermieter oder Online-Publikationen von Urteilen zum Straßenverkehrsrecht in einer Fachdatenbank.

Gesetze werden vom Parlament in einem Gesetzgebungsverfahren verabschiedet.<sup>226</sup> Im Vorfeld verfassen Ministerialbeamte entsprechende Gesetzesentwürfe (sog. Referentenentwürfe), die dann im Parlamentsverfahren noch häufig modifiziert werden, ehe das jeweilige Gesetz beschlossen wird. Urteile und andere Entscheidungen schließen ein gerichtliches Verfahren ganz oder teilweise ab.<sup>227</sup> Sie werden jeweils von einem oder mehreren Richtern verfasst, d.h. geschrieben. Typischerweise sind Gerichtsentscheidungen und Gesetze persönliche, geistige Schöpfungen der Richter und Ministerialbeamten, die sie geschrieben haben (bzw. deren Entwürfe sie als Werkvorstufen verfasst haben). Allerdings besteht ein erhebliches öffentliches Interesse an einer möglichst weiten Verbreitung dieser amtlichen Werke. Die Urheberinteressen der Autoren, die in ihren beruflichen Funktionen als Amtsträger tätig wurden, treten daher hinter die Belange des Allgemeinwohls zurück.<sup>228</sup>

Dies ist in § 5 UrhG geregelt: „Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen sowie Entscheidungen und amtlich verfaßte Leitsätze zu Entscheidungen genießen keinen urheberrechtlichen Schutz“, § 5 Abs.1 UrhG. Das gleiche gilt – allerdings mit gewissen Einschränkungen – auch für sonstige amtliche Werke, vgl. § 5 Abs.2 UrhG. Gesetze und Gerichtsentscheidungen können daher in Büchern abgedruckt oder auch in Fachdatenbanken publiziert werden, ohne dass Lizenzgebühren an die jeweiligen Verfasser bzw. an den Staat als deren Dienstherrn zu entrichten sind.

Keine amtlichen Werke sind allerdings nicht-amtliche Ergänzungen von Gerichtsurteilen durch sog. redaktionelle Leitsätze, die den Kern einer Entscheidung in Kurzform wiedergeben,<sup>229</sup> sowie nicht-amtliche Gesetzesüberschriften.<sup>230</sup> Solche redaktionellen „Veredelungen“ durch Verlagsredakteure und –lektoren sind urheberrechtlich geschützte Bearbeitungen (► S. 89 ff.). Darüber hinaus kann die Auswahl und Anordnung von Gesetzen und Urteilen in einer gedruckten Textausgabe oder Urteilsdatenbank auch als Sammelwerk urheberrechtlich geschützt sein (► S. 38 f.).

226 Allg. dazu Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.510 ff. (Stichwort Gesetzgebungsverfahren).

227 Allg. dazu Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.1172 f. (Stichwort Urteil).

228 Näher Schrickler/Loewenheim-Katzenberger/Metzger, § 5 UrhG Rn.3 ff.

229 BGH, NJW 1992, S.1316, 1318 – Leitsätze; OLG Köln, GRUR 2000, S.414, 415 f.

230 Vgl. OLG München, NJW 1997, S.1931 – Gesetzessammlung CD-ROM.

Im Gegensatz zu amtlichen Texten besteht für sog. „private Normwerke“ Urheberrechtsschutz, vgl. § 5 Abs.3 UrhG. Dazu zählen vor allem **DIN-Normen**.<sup>231</sup> DIN-Normen sind persönliche, geistige Schöpfungen. Der Rechtsinhaber – bei DIN-Normen ist dies das Deutsche Institut für Normung e.V. in Berlin – ist verpflichtet, jedem Verlag zu angemessenen Bedingungen ein Nutzungsrecht zur Vervielfältigung und Verbreitung einzuräumen (sog. Zwangslizenz, vgl. § 5 Abs. 3 Sätze 2 und 3 UrhG).<sup>232</sup>

Private Normwerke spielen vor allem für Fachverlagspublikationen eine Rolle.<sup>233</sup> So dürfen etwa DIN-Normen nicht ohne weiteres in einer technischen Normensammlung oder im Anhang eines Fachbuchs abgedruckt bzw. in einer Online-Verlagsdatenbank publiziert werden. Der Verlag muss dafür eine entsprechende Lizenz erwerben.

### 3.3.8 Weitere Werkgattungen

Neben den bisher erörterten Werkgattungen können auch weitere Werke für Buchpublikationen eine Rolle spielen:

Für Hörbücher sind z.B. **Musikwerke** wichtig. „Werke der Musik“ (§ 2 Abs.1 Nr.2 UrhG) sind von Menschen erzeugte, individuelle Töne jeder Art.<sup>234</sup> Geschützt werden sowohl die menschliche Stimme (Klänge, Geräusche etc.), als auch von Menschen erzeugte Instrumentaltöne.<sup>235</sup> Die notwendige Festlegung kann entweder durch eine lesbare, schriftliche Fixierung erfolgen (Notenschrift) oder durch eine akustische Form (Studioeinspielung, Konzert oder auch Improvisation).<sup>236</sup> Urheberrechtlichen Schutz genießt immer nur der Urheber, also der Komponist, **nicht** aber der **Interpret** (Sänger, Gitarrist, Geiger etc.). Er erhält stattdessen ein Leistungsschutzrecht für seine künstlerische Darbietung des Musikwerkes (§§ 73 ff. UrhG, ► S. 47). Bei Liedern, Opern, Musicals und anderen Verbindungen von Musik und Text ist zu beachten, dass es sich hier typischerweise nicht um einheitliche Werke, sondern um Werkverbindungen von Musikwerken und Sprachwerken handelt (§ 9 UrhG, ► S. 56).<sup>237</sup> Geschützt sind, wie bei allen Werkgattungen, auch Werkteile. Die notwendige Gestaltungshöhe wird dabei häufig bereits von Melodien erreicht,<sup>238</sup> während einzelne Töne in der Regel nicht geschützt sind. Hier fehlt es angesichts der Kürze meistens am ausreichenden individuellen Gestaltungsspielraum.<sup>239</sup>

231 Schricker/Loewenheim-Katzenberger/Metzger, § 5 UrhG Rn.79.

232 Dreier/Schulze-Schulze, § 5 UrhG Rn.16.

233 Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang eine für alle Buchpublikationen bedeutsame DIN-Norm, nämlich die ISBN (International Standard Book Number, DIN 1462). Sie wird von der Agentur für Buchmarktstandards vergeben ([www.german-isbn.org](http://www.german-isbn.org)).

234 Vgl. Dreier/Schulze-Schulze, § 2 UrhG Rn.134, 138 f.

235 Dreier/Schulze-Schulze, § 2 UrhG Rn.134.

236 Dreier/Schulze-Schulze, § 2 UrhG Rn.135.

237 Vgl. Schricker-Loewenheim, § 9 UrhG Rn.5.

238 Vgl. Dreier/Schulze-Schulze, § 2 UrhG Rn.138.

239 Dreier/Schulze-Schulze, § 2 UrhG Rn.76.

**Filmwerke** sind für Buchverfilmungen von Bedeutung (bzw. umgekehrt für Bücher zum Film). Sie können z.B. auch für enhanced E-Books eine Rolle spielen, die Video-clips enthalten. „Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden“ sind nach § 2 Abs.1 Nr.6 UrhG urheberrechtlich geschützt. „Filme“ können dabei als bewegte Bildfolgen bzw. Bild-Tonfolgen definiert werden, die durch eine Aneinanderreihung von Einzelbildern entstehen und ggf. mit einer Tonspur unterlegt sind.<sup>240</sup> Sie sind eigenständige Werke, deren Schöpfer auf vorbestehende Sprachwerke (z.B. Romane), Musikwerke etc. zurückgreifen, diese Werke bearbeiten (§ 3 UrhG, ► S. 40) und die Bearbeitungsergebnisse dann letztendlich zu einem neuartigen, eigenständigen Werk miteinander verschmelzen.<sup>241</sup> An die Gestaltungshöhe von Filmen sind nur geringe Anforderungen zu stellen. Neben professionellen Spielfilmen und TV-Serienepisoden wird auch die „kleine Münze“ geschützt,<sup>242</sup> z.B. individuelle private Handy-Videos. Urheber professioneller Filme sind z.B. Regisseure, Kameraleute und Cutter.<sup>243</sup> Im semiprofessionellen und privaten Bereich erfolgen Regiegestaltung, Kameraführung etc. häufig durch eine Einzelperson. Filmproduzenten (► S. 49) sowie ausübende Künstler, etwa Filmschauspieler (► S. 47), erhalten keinen urheberrechtlichen Werkschutz, sondern Leistungsschutz. Kurze Videosequenzen und Filmszenen sowie Einzelbilder (Standbilder bzw. Screenshots) aus Videos und Filmen können als Werkteile Urheberschutz genießen. Wenn sie die notwendige Individualität erreichen, kommt bei Screenshots ein Urheberschutz für Lichtbildwerke (► S. 36) oder, wenn es an der notwendigen Individualität fehlt, ein Leistungsschutz für Lichtbilder (► S. 46) in Betracht.<sup>244</sup> Bei Videosequenzen ist ein Leistungsschutz für die Herstellung von Laufbildern (► S. 49) möglich.<sup>245</sup>

**Computerspiele** dürften wohl häufig als **filmwerkähnliche Werke** nach § 2 Abs.1 Nr.6 UrhG geschützt sein (ansonsten kommt z.B. auch ein Schutz als Multimedia-Werk eigener Art in Betracht, § 2 Abs.2 UrhG).<sup>246</sup> Sie sind für Game-Adaptionen von Büchern bzw. für Bücher zum Spiel von Bedeutung. Urheber von Computerspielen sind u.a. die schöpferischen Spieleentwickler.<sup>247</sup> Dagegen erhalten die produzierenden Entwicklerstudios (► S. 49) sowie ausübende Künstler, etwa Sprecher in Computerspielen (► S. 47), keinen urheberrechtlichen Werkschutz, sondern ggf. Leistungsschutz. Spiele-Walkthroughs bzw. Let's Play-Videos von Computerspielen dürften zumeist als Werkbearbeitungen des zugrundeliegenden Spiels (§ 3 UrhG, ► S. 40) einzustufen sein und ebenfalls unter die Werkgattung der filmähnlichen Werke nach

240 Vgl. Schricker/Loewenheim-Loewenheim, § 2 UrhG Rn.215 m.w.Nachw.

241 Dreier/Schulze-Schulze, § 2 UrhG Rn.204.

242 Schricker/Loewenheim-Loewenheim, § 2 UrhG Rn.222.

243 Näher Dreier/Schulze-Schulze, § 2 UrhG Rn.208; Schricker/Loewenheim-Loewenheim § 2 UrhG Rn.224.

244 Vgl. Dreier/Schulze-Schulze, § 2 UrhG Rn.197 f.

245 Vgl. Dreier/Schulze-Schulze, § 2 UrhG Rn.212 f.

246 Vgl. Wandtke, Kap.2 Rn.20; Wandtke/Bullinger-Bullinger, § 2 UrhG Rn.129; Beyvers/Beyvers, MMR 2015, S.794, 795 f., jeweils m.w.Nachw.; im Einzelnen streitig. S. aus der Rechtsprechung zu Computerspielen z.B. BGH, MMR 2017, S. 171 – World of Warcraft I m.Anm. Biehler/Apel.

247 Vgl. auch Beyvers/Beyvers, MMR 2015, S.794, 795.

§ 2 Abs.1 Nr.6 UrhG fallen.<sup>248</sup> Einzelbilder und fiktive Figuren aus einem Computerspiel können als Werke der bildenden Künste geschützt sein, § 2 Abs.1 Nr.4 UrhG.<sup>249</sup>

Pantomimische Werke einschließlich der **Werke der Tanzkunst** (§ 2 Abs.1 Nr.3 UrhG) sind körperliche Ausdrucksmittel von Gedanken und Empfindungen, die auf eine rein ästhetische Wirkung ausgerichtet sind.<sup>250</sup> Das unterscheidet sie von sportlichen Leistungen.<sup>251</sup> Urheber ist insbes. der Choreograph. Darbietende Künstler, z.B. Tänzer, erhalten Leistungsschutz (► S. 47). Beim Ballett ist zu beachten, dass eine Werkverbindung aus einem Werk der Tanzkunst und einem Musikwerk vorliegt (► S. 58). Für Buchpublikationen sind diese Werke bzw. Werkverbindungen aber nur in Einzelfällen von Bedeutung, etwa bei der Aufnahme von Videos einer Ballettaufführung in die elektronische Enhanced-Version eines Ballettführers.

### 3.4 Geistig-kulturelle Leistungen (Leistungsschutzrechte)

Neben schöpferischen Werken genießen auch bestimmte andere geistig-kulturelle Leistungen urheberrechtlichen Schutz. Man bezeichnet die entsprechenden Schutzrechte als Leistungsschutzrechte bzw. verwandten Schutzrechte.

Von der Schutzintention her sind der Schutz von Werken und der Leistungsschutz zu unterscheiden: Werke sind Schöpfungen; bei ihnen steht die Individualität des Geschaffenen im Vordergrund. Bei geschützten Leistungen sind zwei andere Schutzintentionen wichtig: Zum einen werden bestimmte persönliche Leistungen geschützt, die **einem anderen Werk gewidmet** sind, etwa die wissenschaftliche Edition eines klassischen literarischen Werkes (§ 70 UrhG, ► S. 45) oder die Lesung eines Romans durch einen Hörbuchsprecher (§§ 73 ff. UrhG, ► S. 47).<sup>252</sup> Zum anderen werden wirtschaftliche, organisatorische und technische Leistungen und die damit verbundenen **Investitionen** geschützt, z.B. durch das Tonträgerherstellerrecht bei der Hörbuchproduktion (§§ 85 f. UrhG, ► S. 48).<sup>253</sup>

Verfassungsrechtlich zählen die gesetzlich geschützten geistig-kulturellen Leistungen zum Geistigen Eigentum (► S. 12 ff.). Zusätzlichen persönlichkeitsrechtlichen Schutz (► S. 18 ff.) können allerdings nur einige Leistungsschutzberechtigte beanspruchen, z.B. Sprecher, Musiker und andere ausübende Künstler (vgl. §§ 74-76 UrhG).

Der Schutz der geistig-kulturellen Leistungen ist nicht in einem speziellen „Leistungsschutzgesetz“ geregelt (das es nicht gibt), sondern in den §§ 70 ff. UrhG. Die Schutz-

248 Näher Beyvers/Beyvers, MMR 2015, S.794, 796 f., 798.

249 Vgl. Wandtke/Bullinger-Bullinger, § 2 UrhG Rn.130.

250 Dreier/Schulze-Schulze, § 2 UrhG Rn.143.

251 Vgl. Dreier/Schulze-Schulze, § 2 UrhG Rn.146.

252 Vgl. Dreier/Schulze-Dreier, Vor §§ 70 ff. UrhG Rn.2.

253 Vgl. Dreier/Schulze-Dreier, Vor §§ 70 ff. UrhG Rn.2.

voraussetzungen sind dabei, anders als beim Werkbegriff des § 2 Abs.2 UrhG, vom Gesetzgeber nicht allgemein „vor die Klammer gezogen“ und definiert worden, sondern ergeben sich aus den jeweiligen gesetzlichen Regelungen der einzelnen Leistung. Neu entstehende geistig-kulturelle Leistungen sind nicht „von allein“ geschützt, sondern bedürfen jeweils einer neuen gesetzgeberischen Schutzentscheidung (und, damit verbunden, einer Ergänzung des gesetzlichen Leistungsschutzkatalogs). Es gibt **keinen „allgemeinen Leistungsschutz“**. Geschützt ist nur das, was im abschließenden Leistungsschutzkatalog des UrhG gesetzlich definiert ist. Demgegenüber sind neuartige literarische und künstlerische Werkschöpfungen, etwa Multimediawerke, über die Generalklausel des § 2 Abs.2 UrhG geschützt (► S. 24). Der Katalog der gesetzlich definierten WerkGattungen in § 2 Abs.1 UrhG ist, anders als der Leistungsschutzkatalog, nicht abschließend. Für Buchpublikationen können folgende gesetzliche Leistungsschutzrechte eine Rolle spielen:

## 3.5 Einzelne geistig-kulturelle Leistungen

### 3.5.1 Wissenschaftliche Texteditionen

Im Bereich der wissenschaftlichen Buchpublikationen sind Texteditionen wichtig. Die quellenkritische Edition klassischer literarischer Werke oder die Rekonstruktion historischer Ereignisse anhand überlieferter Dokumente und Zeitzeugenberichte setzt ein sehr hohes wissenschaftliches Können voraus. Da das Ziel der Edition aber „nur“ eine möglichst exakte Wiedergabe ist, wird in vielen Fällen mangels eines hinreichend freien Gestaltungsspielraums keine schöpferische Leistung vorliegen, die als Sprachwerk geschützt wäre (► S. 27 ff.). Die bedeutende wissenschaftliche Editionsarbeit sowie der häufig damit verbundene hohe Kostenaufwand sollen allerdings nicht schutzlos gestellt sein.<sup>254</sup> Der Gesetzgeber hat daher in § 70 UrhG ein entsprechendes Leistungsschutzrecht geschaffen. Danach werden „Ausgaben urheberrechtlich nicht geschützter Werke oder Texte“ dann urheberrechtlich geschützt, „wenn sie das Ergebnis wissenschaftlich sichtender Tätigkeit darstellen und sich wesentlich von den bisher bekannten Ausgaben der Werke oder Texte unterscheiden“, § 70 Abs.1 UrhG. Inhaber des Schutzrechts ist der „Verfasser der Ausgabe“, § 70 Abs.2 UrhG. Die Rechtsprechung hat z.B. die Dokumentation eines Gerichtsprozesses auf Basis zeitgenössischer Berichte in Tageszeitungen und anderer Unterlagen als urheberrechtlich geschützte Textedition anerkannt. Die entsprechende historische Studie durfte daher nicht ohne Zustimmung des Verfassers bzw. seines Verlages für eine Fernsehdokumentation über diesen Gerichtsprozess verwendet werden.<sup>255</sup> Auch eine textkritische Bibeledition kann den editorischen Leistungsschutz erhalten.<sup>256</sup>

Zusätzlich zum Editionsschutz nach § 70 UrhG kann auch ein weitergehender Urheberschutz bestehen. So können etwa die Ausführungen im wissenschaftlichen Anmer-

<sup>254</sup> Vgl. Dreier/Schulze-Dreier, § 70 UrhG Rn.1.

<sup>255</sup> BGH, GRUR 1975, S.667 – Reichswehrprozeß m.Anm. Nordemann.

<sup>256</sup> Näher Gounalakis, GRUR 2004, S.996 ff.

kungsapparat der Edition ein Sprachwerk (§ 2 Abs.1 Nr. 1 UrhG) darstellen.<sup>257</sup> Die Auswahl und Anordnung der editierten Texte kann bei hinreichender Individualität ein Sammelwerk sein (§ 4 UrhG, ► S. 37)<sup>258</sup> oder, wenn dies nicht der Fall ist, ggf. auch Leistungsschutz als Datenbank erhalten (§§ 87a ff. UrhG, ► S. 48).

### 3.5.2 Lichtbilder („Einfache“ Fotos)

Individuelle gestaltete Fotos sind als Lichtbildwerke geschützt (§ 2 Abs.1 Nr.5 UrhG, ► S. 36). Wenn sie die notwendige Gestaltungshöhe nicht erreichen, erhalten sie Leistungsschutz nach § 72 UrhG. Damit soll einerseits der auch bei einfachen Fotografien bestehende technische und finanzielle Herstellungsaufwand geschützt werden.<sup>259</sup> Andererseits soll die persönliche Leistung geschützt werden, weil kein Allgemeininteresse an ihrer sofortigen freien Verfügbarkeit besteht.<sup>260</sup>

Alle Lichtbildwerke sind zugleich auch „Lichtbilder“ nach § 72 UrhG, d.h. der Fotograf kann sich zur Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten grundsätzlich auf beide Rechte berufen.<sup>261</sup> Auf die Abgrenzung kann es allerdings bei älteren Aufnahmen und bei der Frage des Motivschutzes ankommen: Lichtbildwerke und Lichtbilder haben **unterschiedliche Schutzfristen** (70 Jahre nach dem Tod des Urhebers bzw. 50 Jahre nach Erscheinen des Lichtbildes).<sup>262</sup> Außerdem sind Lichtbildwerke gegen eine Werknutzung durch das Nachstellen von Motiven geschützt, während bei Lichtbildern kein Schutz gegen die Motivnachstellung besteht.<sup>263</sup>

Autorenfotos in Buchklappen sowie die zumeist künstlerisch komponierten Fotoaufnahmen, die für Bildbände, Bildteile in Büchern und Buchcover Verwendung finden, sind in der Regel individuell gestaltete Lichtbildwerke. Dagegen sind die meisten Schnappschussaufnahmen sowie Selbstauslöserfotos von Kamera, Smartphone oder Fotoautomaten<sup>264</sup> zumeist Lichtbilder. Auch professionelle Reproduktionsfotografien, z.B. Reproduktionen von Buchcovern, sind (mangels hinreichenden Gestaltungsspielraums) Lichtbilder und keine Lichtbildwerke.<sup>265</sup> Nach der Instanzrechtsprechung werden dabei auch solche Reproduktionsfotos als Lichtbilder geschützt, die von gemeinfreien Werken erstellt werden, z.B. von Fotografien aus dem 19. Jahrhundert oder von alten Gemälden.<sup>266</sup> Rein technisch-mechanisch gefertigte Fotokopien, die etwa an

257 Vgl. KG Berlin, GRUR 1991, S.596 – Schopenhauer-Ausgabe.

258 Vgl. Gounalakis, GRUR 2004, S.996, 999 f.

259 Vgl. Fromm/Nordemann-A.Nordemann, § 72 UrhG Rn.1. Bei Alltagsfotografien besteht dieser Aufwand z.B. in den Anschaffungskosten für (Smartphone-)Kamera und anderes Foto-Equipment.

260 Vgl. Fromm/Nordemann-A.Nordemann, § 72 UrhG Rn.1.

261 Vgl. Fromm/Nordemann-A.Nordemann, § 72 UrhG Rn.2; a.A. Schack, Rn.720; Wandtke/Bullinger-Thum § 72 UrhG Rn.3.

262 Vgl. §§ 64, 70 Abs.3 UrhG. Näher Wanckel, Rn.373.

263 Vgl. Schricke/Loewenheim-Vogel, § 72 UrhG Rn.37. S. auch §§ 23, 24 UrhG (► S. 88 f.).

264 Leistungsschutzberechtigter eines Selbstauslöserfotos ist dabei typischerweise derjenige, der die Selbstauslösung „einrichtet“.

265 Dreier/Schulze-Schulze, § 72 UrhG Rn.10 ff., 32; streitig.

266 OLG Stuttgart, Urt. v. 31.5.2017 – Az. 4 U 204/16; LG Berlin, ZUM 2016, S.766; streitig.

einem Fotokopierer in einem Copyshop erstellt werden, sind dagegen weder Lichtbilder noch Lichtbildwerke. Sie erhalten keinen Urheber- oder Leistungsschutz.<sup>267</sup>

### 3.5.3 Darbietungen ausübender Künstler (insbes. Hörbuchlesung)

Hörbücher nutzen häufig neben Sprachwerken (§ 2 Abs.1 Nr.1 UrhG, ► S. 27) auch Musikwerke (► S. 42) als Vorlage. Enhanced E-Books greifen ggf. auch auf Film- oder Videoclips zurück, die als Filmwerke bzw. Teile von Filmwerken geschützt sind (► S. 43). Dabei sind zum einen die Rechte der Urheber zu beachten, z.B. der Autoren, Musikkomponisten, Filmregisseure und Kameraleute. Die entsprechenden Nutzungsrechte werden dem Hörbuchverlag in Hörbuchverträgen eingeräumt (► S. 179). Zum anderen sind auch Leistungsschutzrechte der ausübenden Künstler zu beachten, die die jeweiligen **Werke interpretieren** (§§ 73 ff. UrhG). Ausübender Künstler ist nach § 73 UrhG derjenige, der „ein Werk [...] singt, spielt oder auf eine andere Weise darbietet oder an einer solchen Darbietung künstlerisch mitwirkt“. Eine Werkinterpretation bzw. Werkdarbietung kann z.B. dann vorliegen, wenn ein Sprachwerk – etwa ein Roman – auf künstlerische Weise vorgetragen wird, z.B. bei einer öffentlichen Buchlesung in einem Literaturhaus<sup>268</sup> oder bei einer Buchlesung in einem Tonstudio für eine Hörbuchproduktion.<sup>269</sup>

Zur notwendigen Ausgestaltung eines künstlerischen Textvortrages hat der BGH allgemein ausgeführt: „Die künstlerische Interpretation eines Sprachwerkes erschöpft sich nicht in der akustischen Textwiedergabe, die dem Hörer einen Gedanken oder eine Information vermittelt. Sie setzt vielmehr darüber hinaus voraus, daß der Hörer mit den Ausdrucksmöglichkeiten der Sprache – unabhängig vom sachlichen Inhalt – einen Sinneseindruck empfängt, der seine Stimmung, sein Empfinden, sein Gefühl oder seine Phantasie anregt. Bei der Umsetzung des Schriftwerkes von der begrifflichen in die sinnlich faßbare Sphäre muß ein künstlerischer Eigenwert zutage treten.“<sup>270</sup>

Leistungsschutzberechtigt sind neben Hörbuchsprechern z.B. auch Sänger, Musiker (Gitarristen, Drummer, Geiger, Pianisten etc.) und Schauspieler. Nicht urheberrechtlich geschützt sind dagegen in der Regel die eher handwerklich-technischen bzw. organisatorischen Leistungen von Toningenieuren und Redakteuren.<sup>271</sup> Der Leistungsschutz ausübender Künstler ist sehr weitreichend. Er umfasst neben wirtschaftlichen

267 Dreier/Schulze-Schulze, § 72 UrhG Rn.10; Talke, ZUM 2010, S.846 ff.

268 Das Verwertungsrecht des Autors, den Roman überhaupt öffentlich in einer Lesung vorzutragen (§ 19 Abs.1 UrhG, ► S. 85) ist dabei vom Leistungsschutzrecht für den künstlerischen Vortrag an sich zu unterscheiden. Beide Rechte (Autorenrecht als Urheber des Romans und Künstlerrecht als interpretierender Vortragender des Romans) stehen unabhängig nebeneinander.

269 Die Darbietungen des Künstlers können, müssen aber nicht in der Öffentlichkeit erfolgen. Auch Studiokünstler können ausübende Künstler sein (vgl. Wandtke/Bullinger-Bücher, § 73 UrhG Rn.6).

270 BGH, NJW 1981, S.2055, 2056 – Quizmaster.

271 Vgl. Wegner/Wallenfels/Kaboth-Haupt, Nachtrag Kap. 2 Rn.23 f.; Dreier/Schulze-Dreier, § 73 UrhG Rn.11 ff., jeweils m.w.Nachw.; Einzelheiten streitig. S. zum fehlenden Leistungsschutz für technische Leistungen bei einer Werkinterpretation auch BGH, GRUR 1983, S.22 – Tonmeister.

Verwertungsrechten (§§ 77 ff. UrhG; ► [S. 73 ff.](#)) zugleich auch umfangreiche persönlichkeitsrechtliche Befugnisse (§§ 74 ff. UrhG; ► [S. 63 ff.](#)).

### 3.5.4 Tonträgerherstellerrecht (insbes. Hörbuchproduktion)

Für den wirtschaftlichen Aufwand bei der Herstellung von Tonträgern, z.B. Hörbuch-CDs, erhält der Hersteller Leistungsschutz nach den §§ 85, 86 UrhG. Geschützt wird dabei nur die **erstmalige Tonaufnahme** (vgl. § 85 Abs.1 Satz 3 UrhG). Nicht dazu zählt das Remastering und im Regelfall auch nicht der Remix.<sup>272</sup> Inhaber des Leistungsschutzrechts ist derjenige, der die organisatorische und wirtschaftliche Leistung erbringt, die Töne aufzuzeichnen (z.B. die Lesung eines Hörbuchsprechers). Dies kann ein professioneller Hörbuchverlag sein, aber auch ein semi-professioneller oder nicht-beruflicher Self Publisher.<sup>273</sup>

### 3.5.5 Datenbankherstellerrecht

Der Aufbau einer Datenbank ist zumeist mit erheblichen Investitionen in die Beschaffung, Zusammenstellung, Aufbereitung, Überprüfung und Präsentation der Datenbankinhalte verbunden. Der Hersteller einer Datenbank erhält daher Leistungsschutz nach den §§ 87a ff. UrhG.<sup>274</sup> Geschützt sind Datenbanken aller Art, z.B. elektronische Listen mit Gedichttiteln<sup>275</sup> und Rechtsdatenbanken mit Gesetzen und Gerichtsentscheidungen.<sup>276</sup> Datenbankhersteller „ist derjenige, der die Investition [...] vorgenommen hat“ (§ 87a Abs.2 UrhG), z.B. ein Fachverlag. Wenn die Sammlung die notwendige Individualität erreicht, besteht zusätzlich ein paralleler Urheberschutz für das Datenbankwerk nach § 4 Abs.2 UrhG (► [S. 39](#)).<sup>277</sup>

### 3.5.6 Leistungsschutzrechte für Verlage

Für Buchverlage gibt es derzeit kein spezielles Leistungsschutzrecht. Typischerweise werden die ausschließlichen Nutzungsrechte an Romanen, Sachbüchern etc. den Verlagen von den Autoren vertraglich eingeräumt (näher zu Buchverträgen ► [S. 149 ff.](#)). Darüber hinaus kann vor allem für Fachmedienverlage auch das allgemeine, nicht nur für Verlagspublikationen geltende, Datenbankherstellerrecht von Bedeutung sein. Hörbuchverlagen steht ggf. das allgemeine Tonträgerherstellerrecht zu (s.o.).

Ein spezielles Leistungsschutzrecht für Presseverlage existiert seit 2013. Es ist in den §§ 87f ff. UrhG geregelt.<sup>278</sup> Danach haben z.B. Verleger von Zeitungen und Zeitschriften (Print und Online) „das ausschließliche Recht, das Presseergebnis oder Teile hiervon

<sup>272</sup> Vgl. Dreier/Schulze-Schulze, § 85 UrhG Rn.21f.; streitig.

<sup>273</sup> Dreier/Schulze-Schulze, § 2 UrhG Rn.24.

<sup>274</sup> Vgl. Dreier/Schulze-Dreier, Vor § 87a Rn.1.

<sup>275</sup> BGH, NJW 2010, S.778 – Gedichttitelliste III.

<sup>276</sup> EuGH, GRUR 2009, S.572- Apis-Hristovich m.Anm. Eickemeier.

<sup>277</sup> Zur Erstellung urheberrechtlich geschützter Werke durch Verlagsmitarbeiter und der arbeitsvertraglichen Einräumung der Nutzungsrechte an den Verlag s. § 43 UrhG (► [S. 59](#)).

<sup>278</sup> Rechtspolitisch ist das Leistungsschutzrecht für Presseverleger umstritten, näher Dreier/Schulze-Dreier § 87 UrhG Rn.4f.; Löffler-Berger, UrhR BT Rn.66a, jeweils m.w.Nachw.

zu gewerblichen Zwecken öffentlich zugänglich zu machen, es sei denn, es handelt sich um einzelne Wörter oder kleinste Textausschnitte“, § 87f Abs.1 Satz 1 UrhG.

### 3.5.7 Weitere Leistungsschutzrechte

Das UrhG enthält außer den oben erläuterten Rechten noch mehrere weitere Leistungsschutzrechte:

- Recht des Herausgebers eines nachgelassenen Werkes (§ 71 UrhG)
- Recht des Veranstalters der Darbietung eines ausübenden Künstlers (§ 81 UrhG)
- Recht des Sendeunternehmens (§ 87 UrhG)
- Filmherstellerrecht (§ 94 UrhG)
- Recht des Herstellers von Laufbildern (§§ 95, 94 UrhG)



## 4 Schutzdauer

### 4.1 Überblick

Der rechtliche Schutz von Urhebern und Leistungsschutzberechtigten ist zeitlich begrenzt. Das ist ein zentraler Unterschied zum unbefristeten Schutz des Sacheigentums. Hintergrund der zeitlichen Beschränkung ist das Wohl der Allgemeinheit: Nach einer gewissen Zeit treten die Interessen des Urhebers bzw. Leistungsschutzberechtigten gegenüber dem Allgemeininteresse am ungehinderten Zugang zum „kulturellen Erbe“ zurück. Mit Ablauf der Schutzfrist werden Werke und Leistungen daher gemeinfrei, das heißt sie können in der Regel von jedermann ohne Zustimmung und ohne Zahlung einer Vergütung an die Erben des Urhebers bzw. Leistungsschutzberechtigten genutzt werden (zu Sonderfällen s.u.).<sup>279</sup> Eine angemessene „zeitliche Schranke“ des Urheberrechts<sup>280</sup> ist nach heutzutage herrschender Auffassung verfassungskonform. Sie ist mit dem Eigentumsgrundrecht nach Art. 17 GrCh, Art. 14 GG vereinbar. Die Ungleichbehandlung mit dem Sacheigentum verstößt nicht gegen den Gleichheitssatz in Art. 3 GG.<sup>281</sup>

Das Urheberpersönlichkeitsrecht sowie Verwertungsrechte und sonstige Rechte eines Autors erlöschen mit dem Urheberrecht als Ganzem. Auch die Nutzungsrechte, die ein Autor seinem Verlag eingeräumt hat, erlöschen mit Ablauf der Schutzfrist. Allerdings können auch nach Ablauf der Schutzfrist andere Rechte fortbestehen, z.B. ein Werktitelschutz nach dem Markengesetz<sup>282</sup> oder ein Leistungsschutzrecht an einer wissenschaftlichen Werkedition (§ 70 UrhG, ► S. 45). Fotoreproduktionen gemeinfreier Werke, z.B. Reproduktionen historischer Fotografien oder alter Gemälde, können einen Leistungsschutz als Lichtbild nach § 72 UrhG erhalten (streitig, ► S. 46). Auch aus anderen rechtlichen Gründen, z.B. aufgrund von Straftatbeständen,<sup>283</sup> können freie Nutzungen gemeinfreier Werke ausgeschlossen sein.

Die Schutzfrist ist eine Jahresfrist: Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das maßgebliche Ereignis – z.B. der Tod des Urhebers – eintritt (§ 69 UrhG) und endet nach dem Ablauf des Jahres, das sich aus der Addition dieses Kalenderjahres mit der Jahreszahl der gesetzlichen Schutzdauer ergibt.<sup>284</sup> Die Schutzdauer ist dabei für Werke und geistig-kulturelle Leistungen zum Teil unterschiedlich ausgestaltet.

279 Vgl. Schricker/Loewenheim-Katzenberger/Metzger, § 64 UrhG Rn.1; Dreier/Schulze-Dreier, Vor § 64 UrhG Rn.1.

280 Näher zu den inhaltlichen Schranken des Urheberrechts ► S. 97 ff.

281 Vgl. BVerfG, NJW 1972, S.145, 147 – Schallplatten; Schricker/Loewenheim-Katzenberger/Metzger, § 64 UrhG Rn.4.

282 Vgl. BGH, GRUR 2003, S.440 – Winnetous Rückkehr. Näher zum Werktitelschutz Lent, Medienrecht für Buchwissenschaftler. Studienbuch (in Vorbereitung).

283 S. Bogedain, ZUM 2015, S.205 ff. zum Nachdruckverbot von gemeinfreien NS-Schriften, die volksverhetzend sind (vgl. § 130 StGB).

284 Vgl. Dreier/Schulze-Dreier, § 69 UrhG Rn.3.

## 4.2 Schutzdauer von Werken

Die Schutzdauer von Werken ist in § 64 UrhG geregelt:

**§ 64 UrhG:** „Das Urheberrecht erlischt siebenzig Jahre nach dem Tode des Urhebers.“

Hintergrund der 70jährigen Schutzdauer ist, dass rund zwei Generationen nach dem Tod des Urhebers nur noch selten direkte Erben (sondern nur noch Erben der Erben) leben, denen billigerweise die Einkünfte aus der Nutzung des Werkes nicht entzogen werden sollen.<sup>285</sup> Die Schutzfrist gilt für alle urheberrechtlichen Werke, etwa Romane, Sachbücher, Zeitschriftenaufsätze, Songtexte, Musikkompositionen, Zeichnungen und Fotografien.

Bei ausländischen Werken, z.B. Romanen die in den USA erstveröffentlicht wurden, gelten evtl. abweichende Fristen, die sich nach dem jeweiligen nationalen Recht sowie internationalen Verträgen richten.<sup>286</sup> Auch bei Werken, die vor Inkrafttreten des UrhG am 1. Januar 1966 veröffentlicht wurden, können aufgrund von Übergangsregelungen abweichende Fristen gelten.<sup>287</sup>

Das Urheberrecht ist vererblich, § 28 Abs. 1 UrhG. Nach dem Tod des Urhebers können seine Erben als Rechtsnachfolger das Urheberrecht bis zum Ablauf der 70-jährigen Schutzfrist wahrnehmen, § 30 UrhG. Steht das Urheberrecht mehreren Miturhebern zu (§ 8 UrhG), erlischt es erst 70 Jahre nach dem Tod des am längsten lebenden Miturhebers, § 65 Abs.1 UrhG. Für Werkverbindungen (§ 9 UrhG) laufen die Schutzfristen aber zu jedem verbundenen Werk gesondert.<sup>288</sup> Bei anonymen Werken erlischt das Urheberrecht in der Regel 70 Jahre nach Veröffentlichung, § 66 Abs.1 UrhG.

**Klassiker der Moderne:** Für viele Schriftsteller der klassischen Moderne sind die Schutzfristen ihrer Werke in den letzten Jahren bereits abgelaufen oder sie laufen in wenigen Jahren ab. Die Werke sind dann gemeinfrei. Zwei Beispiele: Thomas Mann (geb. 1875) starb am 12. August 1955. Die Schutzfrist für seine im Jahr 1897 veröffentlichte Erzählung „Der kleine Herr Friedemann“ begann am 1. Januar 1956 zu laufen und endet am 31. Dezember 2025. Jakob Wassermann (geb. 1873) starb am 1. Januar 1934. Die Schutzfrist für seinen im Jahr 1928 veröffentlichten Bestsellerroman „Der Fall Maurizius“, begann am 1. Januar 1935 zu laufen und endete am 31. Dezember 2004.

285 Vgl. Schricker/Loewenheim-Katzenberger/Metzger, § 64 UrhG Rn.57, 60.

286 Näher dazu Dreier/Schulze-Dreier, Vor § 64 UrhG Rn.12 ff.

287 Vgl. §§ 129, 135a, 137 f. UrhG. Näher dazu Dreier/Schulze-Dreier, § 64 UrhGRn.5 ff. m.w.Nachw.

288 Vgl. Dreier/Schulze-Dreier, § 65 UrhG Rn.4. Zu Berechnungsproblemen der Schutzfrist, die sich aus einer unklaren Miturheberschaft von Mitarbeitern Bertolt Brechts an seinen Stücken ergeben s. Marten, FS Wandtke 2013, S.39, 43 f.

## 4.3 Schutzdauer von geistig-kulturellen Leistungen

Bei urheberrechtlich geschützten Leistungen ist die Schutzfrist teilweise kürzer als bei Werken (z.B. nur 15, 25 oder 50 Jahre statt 70 Jahre). Die Interessen der Allgemeinheit an einer schnellen, gemeinfreien Verfügbarkeit der Leistungen werden hier vom Gesetzgeber zum Teil höher gewichtet als bei urheberrechtlichen Werken, weil es nicht um ein "schöpferisches Erbe" geht. Für ausländische Leistungsschutzrechte sind die jeweiligen nationalen Bestimmungen sowie internationale Verträge zu beachten.<sup>289</sup> Bei Leistungsschutzrechten, die bereits vor Inkrafttreten des UrhG am 1. Januar 1966 begründet wurden, können Übergangsregelungen gelten.<sup>290</sup> Für Leistungsschutzrechte an Buchpublikationen, z.B. an wissenschaftlichen Werkausgaben, Hörbüchern und enhanced E-Books, können folgende Schutzfristen von Bedeutung sein:

- Wissenschaftliche Werkeditionen: In der Regel 25 Jahre nach Erscheinen, § 70 Abs.3 UrhG
- Erstmaligen öffentlichen Wiedergabe oder erstmaliges Erscheinenlassen eines urheberrechtsfreien Werkes: In der Regel 25 Jahre nach Erscheinen, § 71 Abs.3 UrhG
- Lichtbilder: In der Regel 50 Jahre nach Erscheinen, § 72 Abs.3 UrhG
- Darbietungen ausübender Künstler: In der Regel 50 Jahre nach der Darbietung (z.B. einer Hörbuchlesung), wenn innerhalb dieser Frist keine Aufzeichnung der Darbietung erschienen ist. Wenn eine Aufzeichnung auf einen Tonträger erfolgt ist, beträgt die Schutzfrist regelmäßig 70 Jahre nach Erscheinen des Tonträgers, vgl. § 82 Abs.1 UrhG. Zur Dauer des Persönlichkeitsrechts s. § 76 UrhG
- Veranstalter einer künstlerischen Darbietung: In der Regel 25 Jahre nach der Darbietung, wenn innerhalb dieser Frist keine Aufzeichnung erschienen ist. Wenn eine Aufzeichnung erfolgt ist, beträgt die Schutzfrist in der Regel 25 Jahre nach Erscheinen der Aufzeichnung, vgl. § 82 Abs. 2 UrhG
- Tonträgerherstellerrecht: In der Regel 70 Jahre nach Erscheinen des Tonträgers (z.B. einer Hörbuch-CD), § 85 Abs.3 UrhG
- Senderecht: In der Regel 50 Jahre nach der Erstaussstrahlung, § 87 Abs.3 UrhG
- Filmherstellerrecht: In der Regel 50 Jahre nach der Erstaussstrahlung bzw. nach dem Erscheinen des Trägermediums, § 94 Abs.3 UrhG
- Datenbankherstellerrecht: In der Regel 15 Jahre nach Veröffentlichung der Datenbank, § 87d UrhG.

289 Näher Dreier/Schulze-Dreier, Vor §§ 70 ff. UrhG Rn.5ff.

290 Näher Dreier/Schulze-Dreier, Vor §§ 70 ff. UrhG m.w.Nachw.

Leistungsschutzrechte sind ebenso wie Urheberrechte regelmäßig vererblich.<sup>291</sup> So können z.B. die Erben eines Hörbuchsprechers dessen Leistungsschutzrecht an einer Hörbuchproduktion in der Regel bis zum Ablauf der Schutzfrist geltend machen.

**Hörbuch-Lesung:** Ein Schauspieler las im Jahr 2002 Gedichte von Hermann Hesse. Es erfolgte eine Audioaufzeichnung durch einen Hörbuch-Verlag, der die Lesung noch im gleichen Jahr als Hörbuch-CD presste und veröffentlichte. Der Schauspieler starb im Jahr 2005. Das Urheberrecht der Erben von Hermann Hesse (1877-1962) an den Gedichten (d.h. den Sprachwerken) erlischt am 31. Dezember 2032. Die Leistungsschutzrechte des Hörbuch-Verlags (d.h. des Tonträgerherstellers) und der Erben des Schauspielers (d.h. des ausübenden Künstlers) erlöschen 70 Jahre nach Erscheinen der Hörbuch-CD am 31. Dezember 2072.

---

<sup>291</sup> Regelmäßig richtet sich die Erbfolge nach der allgemeinen Regelung des § 1922 BGB, vgl. Wandtke/Bullinger-Hoche, § 28 UrhG Rn.10 f. Allg. zur Erbfolge Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.364 (Stichwort Erbfolge).

## 5 Rechtsinhaber

### 5.1 Überblick

An Buchpublikationen sind zumeist viele Personen beteiligt. Nicht alle Beteiligten sind aber zugleich Rechtsinhaber. Originäre Rechtsinhaber sind nur die Urheber als Schöpfer ihrer Werke (► S. 23 ff.), z.B. Autoren und Fotografen, sowie diejenigen, die eine urheberrechtlich geschützte Leistung erbracht haben, z.B. Hörbuchsprecher als ausübende Künstler oder Hörbuchverlage als Tonträgerhersteller (► S. 44 ff.). Wenn Buchverlagen – was der Regelfall ist – von ihren Autoren auf vertraglicher Basis ausschließliche Nutzungsrechte eingeräumt werden, sind sie insoweit keine originären Rechtsinhaber, sondern Rechtsinhaber aus abgeleitetem Recht (näher zu Buchverträgen ► S. 149 ff.). Eine wichtige Rolle spielen die Nachweismöglichkeiten einer originären oder abgeleiteten Rechtsinhaberschaft gegenüber Dritten (► S. 60), z.B. durch einen Copyright-Vermerk.

### 5.2 Urheber

#### 5.2.1 Urheber als Werkschöpfer

Urheber ist derjenige, der ein Werk geschaffen hat. Er hat einen in seinem Geistigen Eigentum und in seinem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht wurzelnden Anspruch darauf, dass ihm das Ergebnis seines Schaffens materiell und ideell zugeordnet wird.<sup>292</sup> Dieses sog. Schöpferprinzip ist in § 7 UrhG verankert:

§ 7 UrhG: „Urheber ist der Schöpfer des Werkes.“

„Schöpfer“ i.S.d. § 7 UrhG können nur Menschen sein (sog. natürliche Personen). Juristische Personen, etwa Aktiengesellschaften oder GmbHs, können nicht Urheber sein.<sup>293</sup>

Zu Lebzeiten kann der Schöpfer sein Urheberrecht als Ganzes nicht auf andere Personen übertragen.<sup>294</sup> Ihm ist aber eine vertragliche Einräumung von Nutzungsrechten an Dritte möglich, § 29 Abs.2 UrhG (näher zu Buchverträgen ► S. 149 ff.). Außerdem kann das Urheberrecht vererbt werden (vgl. §§ 28, 29 Abs.1 UrhG). Es geht mit dem

---

292 Vgl. Schricker/Loewenheim-Loewenheim/Peifer, § 7 UrhG Rn 1, 1a. Näher zum Urheberverfassungsrecht ► S. 12 ff.

293 Schricker/Loewenheim-Loewenheim/Peifer, § 7 UrhG Rn 2. Allg. zu den Begriffen der natürlichen und juristischen Person Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.803 (Stichwort natürliche Person), S.657 (Stichwort juristische Person).

294 Vgl. Dreier/Schulze-Schulze, Vor § 28 UrhG Rn.1.

Tod des Urhebers auf seine Erben über.<sup>295</sup> Erben – und damit Rechtsinhaber – können neben natürlichen Personen auch juristische Personen sein.<sup>296</sup>

Die Schöpfung ist ein sog. **Realakt**, d.h. ein Werk entsteht bereits durch den tatsächlichen Schaffungsvorgang, ohne dass eine staatliche Bestätigung, ein Copyright-Vermerk o.ä. notwendig ist.<sup>297</sup> Auf die Geschäftsfähigkeit des Schöpfers kommt es nicht an; deshalb können z.B. auch Minderjährige Urheber sein.<sup>298</sup> Besonderheiten sind zu beachten, wenn ein Werk im Rahmen eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses geschaffen wird (§ 43 UrhG, ► S. 59).

Wenn mehrere Personen an der Entstehung eines Werkes mitwirken, kann eine Miturheberschaft an einem einheitlichen Werk vorliegen (§ 8 UrhG, s.u.), oder eine Verbindung von Werken unterschiedlicher Urheber (§ 9 UrhG, ► S. 58). Falls eine individuell gestaltete Zusammenstellung einzelner Werke erfolgt, ohne dass eine Mitautorenschaft oder eine Werkverbindung vorliegt, handelt es sich um ein Sammelwerk (§ 4 UrhG, ► S. 37 ff.).

### 5.2.2 Miturheber eines Werkes

Manche Buchpublikationen werden von mehreren Autoren gemeinsam verfasst. Wenn die Bindung zwischen den Autoren besonders eng ist, z.B. bei Romanen, die von zwei Autoren gemeinsam geschrieben werden, handelt es sich um eine Miturheberschaft nach § 8 UrhG: „Haben mehrere ein Werk gemeinsam geschaffen, ohne daß sich ihre Anteile gesondert verwerten lassen, so sind sie Miturheber des Werkes“, § 8 Abs.1 UrhG. Die Miturheberschaft hat **drei Voraussetzungen**:

1. Erste Voraussetzung ist, dass ein einheitliches Werk vorliegt, das durch ein gewolltes Zusammenwirken der Miturheber entsteht.<sup>299</sup> Dabei setzt das Zusammenwirken nicht voraus, dass die Miturheber gleichzeitig an allen Entwicklungsstufen des Werkes schöpferisch beteiligt sind. Möglich sind daher sowohl eine sog. vertikale Arbeitsteilung, bei der die Miturheber auf bereits geschaffene Werkvorstufen aufbauen, als auch eine horizontale Arbeitsteilung, bei der die Miturheber parallel jeweils einzelne Werkabschnitte erschaffen, die dann in dem einheitlichen Werk aufgehen.<sup>300</sup>

2. Zweite Voraussetzung ist, dass die von den Miturhebern geschaffenen Werkbeiträge nur einheitlich verwertet werden können, d.h. dass sie nicht selbstständig verkehrsfähig

295 Näher Dreier/Schulze-Schulze, § 28 UrhG Rn.2 ff. Allg. zum Erbrecht Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.365 (Stichwort Erbschaft), S.361 (Stichwort Erbe), S.364 (Stichwort Erbfolge).

296 Dreier/Schulze-Schulze, § 28 UrhG Rn.6.

297 Schricker/Loewenheim-Loewenheim/Peifer, § 7 UrhG Rn 2, 5. Allg. zum Begriff des Realakts Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.905 (Stichwort Realakt).

298 Dreier/Schulze-Schulze, § 7 UrhG Rn.3.

299 Dreier/Schulze-Schulze, § 8 UrhG Rn.2.

300 Dreier/Schulze-Schulze, § 8 UrhG Rn.3.

hig sind.<sup>301</sup> Wenn unterschiedlicher Werkarten betroffen sind, z.B. eine Musikkomposition und ein Text für einen Song, handelt es sich häufig nicht um ein nur einheitlich verwertbares Werk, sondern um eine Werkverbindung (§ 9 UrhG, ► S. 58).<sup>302</sup> So liegt nach der Rechtsprechung z.B. keine Mitautorenschaft, sondern eine Werkverbindung vor, wenn ein Illustrator für eine Jugendbuchreihe Zeichnungen der Protagonisten sowie Illustrationen anfertigt, die durchschnittlich auf jeder dritten bis fünften Seite der einzelnen Buchbände abgebildet sind. Es besteht dann keine Vergleichbarkeit zu Comics oder Kinderlesebüchern, so dass der Illustrator weder Miturheber der den Protagonisten zugrundeliegenden Charaktere, noch Miturheber des Sprachwerks wird.<sup>303</sup> Auch bei wissenschaftlichen Buchpublikationen wird, wenn sich die Beiträge der Mitverfasser genau abgrenzen lassen, häufig keine Mitautorenschaft vorliegen, sondern eine Werkverbindung.<sup>304</sup>

3. Dritte Voraussetzung ist, dass jeder Miturheber einen schöpferischen Beitrag leistet, d.h. der jeweilige Beitrag muss urheberrechtlich schutzfähig sein.<sup>305</sup> Dies ist z.B. dann nicht der Fall, wenn eine Person nur die Idee für ein Werk anregt oder bei der Werkerstellung als bloßer Gehilfe des Urhebers tätig wird.<sup>306</sup>

Rechtsfolge der Miturheberschaft ist, dass eine sog. **Gesamthandgemeinschaft** entsteht.<sup>307</sup> Dies bedeutet, dass alle Miturheber bei der Nutzung ihres Werkes aufeinander Rücksicht nehmen müssen. Grundsätzlich stehen ihnen ihre urheberrechtlichen Befugnisse zwar gemeinsam zu; ein einzelner Miturheber darf jedoch seine Einwilligung zur Veröffentlichung, Verwertung oder Änderung des Werkes „nicht wider Treu und Glauben verweigern“, § 8 Abs.2 UrhG.<sup>308</sup>

Für die Verteilung des gemeinsamen Urheberhonorars gilt § 8 Abs.3 UrhG: „Die Erträgnisse aus der Nutzung des Werkes gebühren den Miturhebern nach dem Umfang ihrer Mitwirkung an der Schöpfung des Werkes, wenn nichts anderes zwischen den Miturhebern vereinbart ist.“ Die Verteilung richtet sich also vorrangig nach der vertraglichen Vereinbarung zwischen den Miturhebern, z.B. in einem Buchvertrag (► S. 149 ff.). Eine solche vertragliche Verteilungsregelung ist angesichts der Unwäg-

301 Dreier/Schulze-Schulze, § 8 UrhG Rn.4.

302 Vgl. Dreier/Schulze-Schulze, § 8 UrhG Rn.4.

303 LG München, Urt. v. 23.1.2009 – Az. 21 O 13662/07 – Die wilden Kerle.

304 Vgl. v.Becker, ZUM 2002, S.581, 582; im Einzelnen streitig.

305 Dreier/Schulze-Schulze, § 8 UrhG Rn.8, Wandtke/Bullinger-Thum, § 8 UrhG Rn.3 f., jeweils m.w.Nachw.; streitig.

306 Vgl. Dreier/Schulze-Schulze, § 8 UrhG Rn.7 f.; Wandtke/Bullinger-Thum, § 8 UrhG Rn.5 f., jeweils m.w.Nachw. Zum Problem der Abgrenzung einer bloßen Gehilfentätigkeit von einer Miturheberschaft an den Stücken Bertolt Brechts, die häufig in einem kollaborativen Arbeitsprozess entstanden sind, s. Marten, FS Wandtke 2013, S.39 ff.

307 Auf die Gesamthandsgemeinschaft sind ergänzend zu § 8 UrhG die Vorschriften der Gesellschaft bürgerlichen Rechts anwendbar, §§ 705 ff. BGB (Dreier/Schulze-Schulze, § 8 UrhG Rn.12)). Allg. zur Gesamthandsgemeinschaft und zur Gesellschaft bürgerlichen Rechts Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.491 (Stichwort Gesamthandsgemeinschaft), S.505 f. (Stichwort Gesellschaft bürgerlichen Rechts).

308 Näher Dreier/Schulze-Schulze, § 8 UrhG Rn.1, Rn.12 ff. m.w.Nachw.

barkeiten der gesetzlichen Regelung – auf welche Weise soll der genaue „Umfang“ der Mitwirkung ermittelt werden? – auch sinnvoll, um eine klare und transparente Grundlage für die Autorenhonorierung zu erhalten.<sup>309</sup> Ein einzelner Miturheber kann zugunsten seiner Miturheber auf seinen Anteil an den Verwertungsrechten verzichten. Der Verzicht ist den anderen Miturhebern gegenüber zu erklären, § 8 Abs.4 UrhG.<sup>310</sup>

**Carver – Short Stories:** Lektoren erbringen in der Regel keine urheberrechtsrelevanten schöpferischen Werkbeiträge und sind daher keine Miturheber. Es gibt aber auch Ausnahmen: So wurde etwa der amerikanische Schriftsteller Raymond Carver (1938 – 1988) durch seine wortkargen, minimalistischen Short Stories zum literarischen Geheimtipp. In den 1990er Jahren wurde bekannt, dass wohl sein Lektor Gordon Lish den Stil vieler Carver-Stories durch starke Texteingriffe geprägt, ganze Passagen umgeschrieben und die Erzählstrukturen tiefgreifend geändert hat.<sup>311</sup> Ein Lektor, der ähnlich wie Lish die von ihm lektorierten Texte nicht allein redigiert, sondern maßgeblich mitverfasst, ist als Miturheber anzusehen.<sup>312</sup>

### 5.2.3 Urheber verbundener Werke

Wenn eine Buchpublikation aus unterschiedlichen Einzelwerken besteht, z.B. aus zwei Sprachwerken oder aus einem Sprachwerk und mehreren Illustrationen oder Fotowerken, kann eine Werkverbindung vorliegen. Dies setzt voraus, dass „mehrere Urheber ihre Werke zu gemeinsamer Verwertung miteinander verbunden“ haben, § 9 UrhG. Eine Werkverbindung hat **drei Voraussetzungen:**

1. Zunächst müssen – erstens – jeweils urheberrechtlich geschützte Werke oder Werkteile miteinander verbunden werden. Wenn die Schutzdauer eines Werkes abgelaufen ist, greift § 9 UrhG nicht.<sup>313</sup>
2. Zweitens müssen die verbundenen Werke bzw. Werkteile jeweils selbständig verwertbar sein. Das unterscheidet die Werkverbindung von der Miturheberschaft an einem einheitlichen Werk (§ 8 UrhG, ► [S. 56](#)).<sup>314</sup>
3. Drittens kann eine Werkverbindung nur zwischen Werken von mindestens zwei unterschiedlichen Urhebern erfolgen, wie sich aus dem Wortlaut des § 9 UrhG („mehrere Urheber“) ergibt.<sup>315</sup>

309 Vgl. Schricker/Loewenheim-Loewenheim/Peifer, § 8 UrhG 19.

310 Näher Möhring/Nicolini-Ahlberg, § 8 UrhG Rn.41 f.

311 S. z.B. Paul Ingenday: „Raymond Carver: „Beginners“: Sein Lektor machte ihn zum Markenartikel.“ In: Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 27.4.2012.

312 Vgl. auch Wegner/Wallenfels/Kaboth-Wegner, Kap. 1 Rn.61; Menche, S. 36.

313 Dreier/Schulze-Schulze, § 9 UrhG Rn.4.

314 Dreier/Schulze-Schulze, § 9 UrhG Rn.2; Wandtke/Bullinger-Thum, § 9 UrhG Rn.2.

315 Wandtke/Bullinger-Thum, § 9 UrhG Rn.3.

Beispiele für Werkverbindungen in Buchpublikationen sind Kombinationen von Text und Bild in Kunstbänden und illustrierten Jugendbüchern<sup>316</sup> sowie in Sachbüchern mit Foto-Bildteilen. Üblich sind auch Werkverbindungen von Texten und grafischen Darstellungen, etwa in naturwissenschaftlichen und technischen Fachbüchern.<sup>317</sup> Auch die Kombination von Text und Musik in Liedern ist eine Werkverbindung.<sup>318</sup> Keine Werkverbindungen sind dagegen Sammelwerke (§ 4 UrhG, ► S. 37 ff.), z.B. wissenschaftliche Zeitschriften, Festschriften und ähnliche rein faktische Zusammenstellungen.<sup>319</sup> Ebenfalls keine Werkverbindungen sind Werkbearbeitungen (§ 4 UrhG, ► S. 40), bei denen nicht zwei selbständige Werke nebeneinander stehen, sondern eine vom Ausgangswerk abhängige Umgestaltung erfolgt.<sup>320</sup>

Rechtsfolge einer Werkverbindung ist, dass zwischen den Urhebern der verbundenen Werke eine Verwertungsgemeinschaft in Form einer **Gesellschaft bürgerlichen Rechts** entsteht (§§ 705 ff. BGB).<sup>321</sup> Alle Entscheidungen, welche die verbundenen Werke betreffen, sind grundsätzlich gemeinschaftlich von allen beteiligten Urhebern zu treffen. Jeder Urheber kann dabei „vom anderen die Einwilligung zur Veröffentlichung, Verwertung und Änderung der verbundenen Werke verlangen, wenn die Einwilligung dem anderen nach Treu und Glauben zuzumuten ist,“ § 9 UrhG.<sup>322</sup> Abweichende Vereinbarungen, z.B. in Buchverträgen (► S. 149 ff.), sind möglich.<sup>323</sup>

#### 5.2.4 Sonderfall: Urheber in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis

Teilweise werden Werke im Rahmen eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses geschaffen, z.B. bei einer Buchillustration durch einen im Verlag angestellten Grafiker oder der Konzeption eines Sammelbandes mit Erzählungen durch einen Verlagslektor. Grundsätzlich gilt auch für solche Werke nach deutschem Recht das Schöpferprinzip des § 7 UrhG, d.h. Urheber ist der Verlagsmitarbeiter und nicht der Verlag selbst.<sup>324</sup> Allerdings besteht ein schützenswertes Interesse des Arbeitgebers daran, die beruflichen Arbeitsergebnisse seiner Mitarbeiter zu nutzen. Insoweit gilt die Sonderregelung des § 43 UrhG für Urheber in Arbeits- oder Dienstverhältnissen.<sup>325</sup> Danach sind die Vorschriften der §§ 31 – 44 UrhG (also die Regelungen über die vertragliche Einräumung von Nutzungsrechten, ► S. 149 ff.) zwar grundsätzlich „auch anzuwenden, wenn der Urheber das Werk in Erfüllung seiner Verpflichtungen aus einem Arbeits- oder

316 Wegner/Wallenfels/Kaboth-Wegner, Kap.1 Rn.53 m.w.Nachw.

317 Schrickler/Loewenheim-Loewenheim/Peifer, § 9 UrhG Rn.5.

318 Schrickler/Loewenheim-Loewenheim/Peifer, § 9 UrhG Rn.5.

319 Vgl. Wandtke/Bullinger-Thum, § 9 UrhG Rn.12; v.Becker, ZUM 2002, S. 581.

320 Vgl. Wandtke/Bullinger-Thum, § 9 UrhG Rn.11.

321 Allg. zur Gesellschaft bürgerlichen Rechts Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.505 f. (Stichwort Gesellschaft bürgerlichen Rechts).

322 Näher Dreier/Schulze-Schulze, § 9 UrhG Rn.9 ff. m.w.Nachw. Speziell zu Rechtsfragen der Werkverbindung bei wissenschaftlichen Mehr-Autoren-Werken v.Becker, ZUM 2002, S.581, 582 ff.

323 Dreier/Schulze-Schulze, § 9 UrhG Rn.28.

324 Anders ist die Rechtslage z.B. in den USA und mehreren anderen Ländern, wo dem Arbeitgeber die Urheberschaft gesetzlich zugeordnet wird („work made for hire“), näher Schrickler/Loewenheim-Rojahn, § 43 UrhG Rn.2 f.

325 Eine Ausnahme sind angestellte Softwareprogrammierer; für sie gilt die vorrangige Regelung des § 69b UrhG.

Dienstverhältnis geschaffen hat“. Allerdings gilt dies nur, „soweit sich aus dem Inhalt oder dem Wesen des Arbeits- oder Dienstverhältnisses nichts anderes ergibt.“ Die gesetzlichen Regelungen der §§ 31 bis 44 UrhG können daher arbeitsvertraglich modifiziert werden. Eine häufige Modifikation ist eine Klausel im Arbeitsvertrag, wonach das Arbeitsergebnis des Angestellten nicht ihm selbst, sondern seinem Arbeitgeber zusteht.<sup>326</sup> § 43 UrhG findet dabei nach seinem Wortlaut nur auf diejenigen Werke Anwendung, die „in Erfüllung“ des Arbeitsverhältnisses entstanden sind, also nicht auf Werke, die ein Arbeitnehmer in seiner Freizeit – außerhalb des Arbeitsverhältnisses – geschaffen hat.<sup>327</sup>

## 5.3 Leistungsschutzberechtigte

Leistungsschutzrechte entstehen typischerweise durch Erbringung der jeweiligen geistig-kulturellen Leistung (zum Nachweis ► S. 61).<sup>328</sup> Der Leistungsschutzberechtigte kann eine natürliche Person sein, etwa ein Hörbuchsprecher. In Betracht kommt aber auch eine juristische Person, deren wirtschaftliche Investitionen geschützt werden sollen. Leistungsschutzberechtigt können z.B. ein Hörbuchverlag, der Hörspiel-CDs produziert (Tonträgerherstellerrecht) oder ein Fachbuchverlag, der Datenbank-Produkte erstellt (Datenbankherstellerrecht), sein.

Teilweise sind Leistungsschutzrechte – anders als das Urheberrecht – vollständig auf Dritte übertragbar.<sup>329</sup> Unabhängig von der Übertragbarkeit können Leistungsschutzberechtigte aber auch – ebenso wie Urheber – Dritten vertraglich Nutzungsrechte an ihren Leistungen einräumen (► S. 149 ff.).<sup>330</sup> Außerdem sind Leistungsschutzrechte, ebenso wie das Urheberrecht, vererblich.<sup>331</sup>

## 5.4 Nachweis der Rechtsinhaberschaft

### 5.4.1 Urhebervermerk

Da das Urheberrecht auf einem Realakt beruht (► S. 56), ist für den rechtlichen Schutz des Urhebers kein Urhebervermerk erforderlich. Ein solcher Vermerk kann aber sehr nützlich sein, um z.B. in einem Rechtsstreit die Autorenschaft an einem Text leichter nachzuweisen.<sup>332</sup> Insoweit gilt § 10 Abs.1 UrhG. Danach wird u.a. derjenige, der „auf

326 Näher Dreier/Schulze-Schulze, § 43 UrhG Rn.17.

327 Näher Dreier/Schulze-Schulze, § 43 UrhG Rn.9, 23 ff. m.w.Nachw.

328 Vgl. Dreier/Schulze-Schulze, Vor §§ 70 ff. UrhG Rn.3. Unterschiedlich ist allerdings der Schutzzumfang von Urheberrechten und Leistungsschutzrechten: Der Rechtsschutz des Urhebers wird umfassend durch das ideelle Urheberpersönlichkeitsrecht (► S. 63 ff.), die wirtschaftlichen Verwertungsrechte (► S. 73 ff.) und sonstige Rechte (► S. 95 ff.) gewährleistet. Der Leistungsschutzberechtigte kann sich dagegen nur jeweils auf bestimmte, ihm gesetzlich zugewiesene Rechte berufen, insb. wirtschaftliche Verwertungsrechte.

329 Näher Wandtke/Bullinger-Hoche, § 29 UrhG Rn.10 ff. m.w.Nachw.; im Einzelnen streitig.

330 Wandtke/Bullinger-Hoche, § 29 UrhG Rn.14 m.w.Nachw.

331 Insoweit gilt regelmäßig die allgemeine Erbfolgeregelung des § 1922 BGB. S. auch Wandtke/Bullinger-Hoche, § 28 UrhG Rn.10 f. Allg. zur Erbfolge Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.364 (Stichwort Erbfolge).

332 Vgl. Dreier/Schulze-Schulze, § 10 UrhG Rn.1.

den Vervielfältigungsstücken eines erschienenen Werkes“ – also z.B. auf den einzelnen Exemplaren der Druckauflage eines Buches – „in der üblichen Weise als Urheber bezeichnet ist, [...] bis zum Beweis des Gegenteils als Urheber des Werkes angesehen; dies gilt auch für eine Bezeichnung, die als Deckname oder Künstlerzeichen des Urhebers bekannt ist“, § 10 Abs.1 UrhG.

Die Vermutungswirkung des § 10 Abs.1 UrhG ist auf körperliche Werkexemplare und Hybridausgaben, die sowohl in einer Printausgabe, als auch in einer elektronische Ausgabe erscheinen, beschränkt. Ausschließlich elektronische Publikationen werden nach dem Wortlaut der Vorschrift regelmäßig nicht erfasst.<sup>333</sup>

Der Urhebervermerk ist auf die übliche Weise anzubringen; der Urheber hat insoweit einen urheberpersönlichkeitsrechtlichen Anspruch auf Anerkennung seiner Urheberschaft (§ 13 UrhG, ► S. 68). Bei Buchpublikationen steht der Name des Autors regelmäßig auf Buchcover und Buchrücken sowie auf dem Titelblatt.<sup>334</sup> Evtl. kommt auch eine Benennung auf der Titelblatrückseite oder im Impressum in Betracht, z.B. bei Übersetzern und Illustratoren.<sup>335</sup> Fotografen können z.B. direkt an den jeweils abgedruckten Fotos oder in einem Nachweis der Bildrechte am Ende des Buches benannt werden (etwa unter der Überschrift „Bildnachweise“). Neben dem Urhebervermerk ist eine weitere gebräuchliche Nachweismöglichkeit der Urheberschaft eine Hinterlegung des Werkes. Wenn z.B. der Autor eines Drehbuchs die Sorge hat, dass der TV-Sender, dem er das Drehbuch schickt, den geplanten Film nicht mit ihm, sondern mit einem anderen Drehbuchautor realisiert, kann er eine Kopie des Drehbuchs vor dem Versand bei einem Rechtsanwalt oder Notar als „Prioritätsnachweis“ seiner Urheberschaft hinterlegen.<sup>336</sup>

#### 5.4.2 Leistungsschutzvermerk (insbes. Produzentenvermerk)

Die Vermutungswirkung des § 10 Abs.1 UrhG gilt nicht nur für Urheber, sondern auch für Leistungsschutzberechtigte, die z.B. auf einer CD oder DVD einen Leistungsschutzvermerk angebracht haben.<sup>337</sup> Eine häufige Form des Leistungsschutzvermerks ist der Produzentenvermerk bzw. Publishing-Vermerk (sog. P-Vermerk, i.d.R. gekennzeichnet durch den Buchstaben „P“ in einem Kreis).<sup>338</sup>

333 Vgl. Dreier/Schulze-Schulze, § 10 UrhG Rn.6, 6a m.w.Nachw.; streitig.

334 Vgl. Dreier/Schulze-Schulze, § 10 UrhG Rn.10; Schricker/Loewenheim-Loewenheim/Peifer, § 10 UrhG Rn.8.

335 Schricker/Loewenheim-Loewenheim/Peifer, § 10 UrhG Rn.8.

336 Vgl. Dreier/Schulze-Schulze, § 2 UrhG Rn.251. Allg. zur Hinterlegung Alpmann/Krüger/Wüstenbeker, S.1252 (Verwahrungsvertrag).

337 Möhring/Nicolini-Ahberg, § 10 UrhG Rn.6.

338 Möhring/Nicolini-Ahlberg, § 10 UrhG Rn.31 f., streitig.

### 5.4.3 Rechtsinhabervermerk (insbes. Copyrightvermerk)

Urhebervermerk und Leistungsschutzvermerk sind vom Rechtsinhabervermerk zu unterscheiden. Urheberschaft, Leistungsschutzberechtigung und Rechtsinhaberschaft können zwar zusammenfallen, müssen es aber nicht. So ist z.B. ein Verlag als Inhaber der ihm vom Autor eingeräumten ausschließlichen Nutzungsrechte an einem Roman zwar Rechtsinhaber, aber nicht Urheber.<sup>339</sup>

Neben der Vermutung der Autorenschaft durch die Benennung des Autors gilt auch für Verleger, die Inhaber ausschließlicher Nutzungsrechte sind, eine gesetzliche Vermutung ihrer Rechtsinhaberschaft:<sup>340</sup> Nach § 10 Abs.3, Abs.1 UrhG werden sie, wenn sie auf den Vervielfältigungsstücken des erschienenen Werkes in der üblichen Weise als Verleger bezeichnet sind, bis zum Beweis des Gegenteils als Verleger des Werkes angesehen. Diese Vermutung gilt allerdings nicht im Verhältnis zum Urheber oder zu einem Leistungsschutzberechtigten (etwa einem Hörbuchsprecher) und ist nur auf bestimmte Anwendungsfälle beschränkt.<sup>341</sup>

Für den Nachweis der Rechtsinhaberschaft spielt vor allem der Copyrightvermerk eine wichtige Rolle;<sup>342</sup> möglich sind aber auch andere verkehrsübliche Bezeichnungen auf den Buchexemplaren (ohne Copyrighthinweis).<sup>343</sup> Regelmäßig besteht der Copyrightvermerk aus dem Buchstaben „C“ in einem Kreis oder dem Wort „Copyright“ in Verbindung mit dem Namen des Rechtsinhabers und der Jahreszahl der ersten Veröffentlichung, evtl. auch dem Ort der Erstveröffentlichung.<sup>344</sup>

339 Vgl. Dreier/Schulze-Schulze, § 10 UrhG Rn.13 m.w.Nachw.

340 Im Sonderfall eines anonym erschienenen Werkes wird außerdem vermutet, dass „derjenige ermächtigt ist, die Rechte des Urhebers geltend zu machen, der auf den Vervielfältigungsstücken des Werkes als Herausgeber bezeichnet ist. Ist kein Herausgeber angegeben, so wird vermutet, daß der Verleger ermächtigt ist“, § 10 Abs.2 UrhG.

341 Die Vermutungswirkung gilt nur, „soweit es sich um Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes handelt oder Unterlassungsansprüche geltend gemacht werden“, § 10 Abs.3 Satz 3 Satz 1 UrhG. Näher zu Unterlassungsansprüchen ► S. 132 ff. Allg. zum einstweiligen Rechtsschutz Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.344 f. (Stichwort Einstweiliger Rechtsschutz). Die Vermutungswirkung gilt nicht für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen (► S. 140 ff.), vgl. Möhring/Nicolini-Ahlberg, § 10 UrhG Rn.58 f.

342 Copyright ist die englische Bezeichnung für „Kopierrecht“. Früher entstand ein Urheberschutz in den USA nur dann, wenn auf dem entsprechenden Werk ein Copyright-Vermerk angebracht war. Heutzutage ist das nicht mehr so: Auch in den USA gilt inzwischen das Prinzip der Formfreiheit des Urheberschutzes und der Urheberschutz entsteht ohne Copyright-Vermerk (vgl. Schrickler, § 14 VerlG Rn.19, 19a). Trotzdem ist der Copyright-Vermerk nach wie vor sehr weit verbreitet; Schrickler (§ 14 VerlG Rn.22) spricht davon, dass ihm anscheinend „eine Art ‚rechtsmagische‘ Kraft beigemessen wird“.

343 Möhring/Nicolini-Ahlberg, § 10 UrhG Rn.54.

344 Vgl. Schrickler, § 14 VerlG Rn.20.

## 6 Urheberpersönlichkeitsrecht

### 6.1 Überblick

Das Urheberpersönlichkeitsrecht (abgekürzt: UPR) ist eine Ausprägung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts (► S. 18 ff.). Es schützt vor allem die innere, ideelle Verbindung des Urhebers zu seinem Werk. Zugleich können dem UPR aber auch materielle Motive zugrunde liegen, etwa wenn ein Urheber gegen seine fehlende Namensnennung in einer wirtschaftlich erfolgreichen Publikation vorgeht.<sup>345</sup> Die grundlegende Regelung des UPR enthält § 11 UrhG:

**§ 11 UrhG:** „Das Urheberrecht schützt den Urheber in seinen geistigen und persönlichen Beziehungen zum Werk [...]“

Es lassen sich ein Urheberpersönlichkeitsrecht im engeren Sinne und ein Urheberpersönlichkeitsrecht im weiteren Sinne unterscheiden. Zum UPR i.e.S. gehören die Rechte auf Erstveröffentlichung (§ 12 UrhG, ► S. 64 ff.), Namensnennung (§ 13 UrhG, ► S. 68 ff.) und Werkintegrität (§ 14 UrhG, ► S. 70 ff.). Zum UPR i.w.S. zählen unter anderem der Grundsatz der Unübertragbarkeit des Urheberrechts (§ 29 UrhG, ► S. 149), das Änderungsverbot und das Gebot der Quellenangabe bei Schrankenutzungen (§§ 62, 63 UrhG, ► S. 127 ff.) sowie das Änderungsverbot und Urheberbenennungsgebot bei vertraglichen Werknutzungen (§ 39 UrhG, ► S. 163). Auch der Anspruch des Urhebers auf Geldentschädigung bei immateriellen Schäden ist persönlichkeitsrechtlich geprägt (§ 97 Abs. 1 S. 4 UrhG, ► S. 144).<sup>346</sup>

Das Urheberrecht als Ganzes – und damit auch das UPR – ist unübertragbar (§ 29 UrhG) und auch unverzichtbar (näher dazu ► S. 149 ff.).<sup>347</sup> Gleichwohl sind die einzelnen aus dem UPR abgeleiteten Rechte des Urhebers disponibel.<sup>348</sup> So kann z.B. ein Autor in einem Buchvertrag in eine persönlichkeitsrechtsrelevante Nutzung seines Werkes einwilligen oder eine solche Werknutzung gestatten.<sup>349</sup>

Die Unübertragbarkeit und Unverzichtbarkeit des Urheberrechts als Ganzes bedeutet zudem nur, dass es nicht unter Lebenden übertragen werden kann. Eine Vererbung des Urheberrechts – inkl. der aus dem UPR abgeleiteten Rechte – ist dagegen möglich (§ 28 Abs. 1 UrhG). Die Erben – sowie auch die Erben der Erben – können sich innerhalb der gesamten urheberrechtlichen Schutzdauer (70 Jahre nach dem Tod des Urhebers, § 64 UrhG) darauf berufen.<sup>350</sup>

<sup>345</sup> Schrickler/Loewenheim-Dietz/Peukert, Vor §§ 12 ff. UrhG Rn.7.

<sup>346</sup> Zuordnung nach Schrickler/Loewenheim-Dietz/Peukert, Vor §§ 12 ff. UrhG Rn.5.

<sup>347</sup> Schrickler/Loewenheim-Dietz/Peukert, Vor §§ 12 ff. UrhG Rn.11.

<sup>348</sup> Schrickler/Loewenheim-Dietz/Peukert, Vor §§ 12 ff. UrhG Rn.12.

<sup>349</sup> Näher Schrickler/Loewenheim-Dietz/Peukert, Vor §§ 12 ff. UrhG Rn.13 ff.

<sup>350</sup> Zur umstrittenen Reichweite der urheberpersönlichkeitsrechtlichen Befugnisse des Erben näher Schrickler/Loewenheim-Dietz/Peukert, Vor §§ 12 ff. UrhG Rn.21 ff.; Dreier/Schulze-Schulze Vor § 12 UrhG Rn.8

Neben Urhebern, etwa Buchautoren und Fotografen von Lichtbildwerken für Buchcover, können sich auch bestimmte Leistungsschutzberechtigte auf das UPR berufen. So können die Rechte der §§ 12 bis 14 UrhG – teilweise mit Einschränkungen<sup>351</sup> – z.B. von Verfassern wissenschaftlicher Texteditionen und Fotografen von Lichtbildern geltend gemacht werden (§§ 70 Abs. 1, 72 Abs. 1 UrhG). Für ausübende Künstler, z.B. Hörbuchsprecher, Schauspieler, Sänger und Musiker, gilt bzgl. ihrer Namensnennung und der Bewahrung ihres künstlerischen Ansehens die Sonderregelung des § 74 UrhG. Nach dem Tod eines Künstlers wird dieses persönlichkeitsrechtliche Schutzrecht von seinen Angehörigen (die zugleich seine Erben sein können, aber nicht sein müssen) wahrgenommen. Dies sind Ehegatte oder Lebenspartner und Kinder des Künstlers oder ggf. auch seine Eltern, vgl. §§ 76 Satz 4, § 60 Abs.2 UrhG.

## 6.2 Erstveröffentlichungsrecht

Das Erstveröffentlichungsrecht gehört zu den zentralen Befugnissen des Urhebers. Die Veröffentlichung eines Buches führt dazu, dass das Manuskript aus der Privatsphäre des Autors in die Öffentlichkeit überführt wird. Der Autor offenbart damit – je nach Sujet seines Werkes – bei einem Roman etwa seine künstlerisch-literarischen Fähigkeiten oder bei einem politischen Sachbuch seine weltanschaulichen Ansichten. Damit wird neben seinem Buch auch zugleich er selbst öffentlich zur Kenntnis genommen und erfährt Zustimmung oder Kritik.<sup>352</sup> Das Recht der Erstveröffentlichung ist in § 12 Abs. 1 UrhG geregelt. Danach hat der Urheber „das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Werk zu veröffentlichen ist.“ Nach seiner Ausübung erlischt das Erstveröffentlichungsrecht, d.h. es kann nur einmal geltend gemacht werden.<sup>353</sup> Erfasst werden neben vollständigen Werken, etwa Romanen, auch geschützte Werkteile,<sup>354</sup> etwa die Fabel eines Romans.

(Erstmalige) **Veröffentlichung** bedeutet, dass „ein Werk mit Zustimmung des Berechtigten der Öffentlichkeit zugänglich gemacht“ wird, § 6 Abs.1 UrhG.<sup>355</sup> Der Begriff der Öffentlichkeit wird dabei vor allem durch zwei Merkmale bestimmt: Zum einen muss es sich um eine Mehrzahl an Personen handeln und zum anderen dürfen diese Personen nicht durch persönliche Beziehungen miteinander verbunden sein.<sup>356</sup> Im Schutzinteresse des Urhebers ist der Öffentlichkeitsbegriff im Rahmen des § 12 Abs. 1 UrhG tendenziell eng auszulegen.<sup>357</sup> Häufig ist eine erste Veröffentlichung zugleich eine wirtschaftliche Verwertungshandlung, etwa die körperliche Verbreitung eines

---

f., Rn.10 f., jeweils m.w.Nachw.

351 Vgl. Schricker/Loewenheim-Dietz/Peukert, § 12 UrhG Rn.6, § 13 UrhG Rn.11.

352 Vgl. Schricker/Loewenheim-Dietz/Peukert, § 12 UrhG Rn.1.

353 Schricker/Loewenheim-Dietz/Peukert, § 12 UrhG Rn.12.

354 BGH, GRUR 2014, S.974, 979 – Porträtkunst.

355 BGH, GRUR 2014, S.974, 979 – Porträtkunst.

356 Näher zu dem – im Einzelnen sehr umstrittenen – Öffentlichkeitsbegriff Schricker/Loewenheim-Katzenberger/Metzger, § 6 UrhG Rn.11 m.w.Nachw.

357 Schricker/Loewenheim-Dietz/Peukert, § 12 UrhG Rn.8 m.w.Nachw.

gedruckten Buches (§ 17 UrhG, ► S. 78) oder die unkörperliche öffentliche Zugänglichmachung eines E-Books (§ 19a UrhG, ► S. 82).

Ein Unterfall der ersten Veröffentlichung ist das **Erscheinen**: Erschienen ist ein Werk dann, „wenn mit Zustimmung des Berechtigten Vervielfältigungsstücke des Werkes nach ihrer Herstellung in genügender Anzahl der Öffentlichkeit angeboten oder in Verkehr gebracht worden sind“, § 6 Abs.2 UrhG. Typischerweise ist das Erscheinen eines gedruckten Buches zugleich eine körperliche Verwertungshandlung, nämlich seine Verbreitung.<sup>358</sup> Ein E-Book wird nicht körperlich verbreitet, sondern unkörperlich wiedergegeben, nämlich öffentlich zugänglich gemacht. Es erscheint dann, wenn die E-Book-Datei vom Rechtsinhaber zum bestimmungsgemäßen Download für die Nutzer bereitgestellt wird.<sup>359</sup>

Das Erstveröffentlichungsrecht gewährt dem Autor die Befugnis, über die Art der Buchveröffentlichung (z.B. Hardcoverausgabe oder E – Book – Ausgabe) und ihren Zeitpunkt zu entscheiden. Es gewährt ihm bei Verlagspublikationen aber keinen Anspruch auf die Veröffentlichung an sich; dieser Anspruch ergibt sich vielmehr aus seinem Buchvertrag mit dem Verlag.<sup>360</sup> Typischerweise wird das Erstveröffentlichungsrecht eines Autors bereits dadurch ausgeübt, dass er dem Verlag im Buchvertrag die Nutzungsrechte an dem Werk einräumt.<sup>361</sup> Üblich ist auch eine Vertragsregelung, wonach der Autor die Korrekturfahnen zu lesen und vor Erscheinen des Buches die Druckfreigabe bzw. Imprimatur zu erteilen hat. Mit seiner Freigabe übt er dann sein Erstveröffentlichungsrecht aus.<sup>362</sup> Eine ausdrückliche Imprimatur ist aber nicht zwingend notwendig. Wenn der Autor ein bereits veröffentlichungsreifes Manuskript im Verlag abgeliefert, stellt dies eine stillschweigende Publikationsfreigabe dar.<sup>363</sup> Gerade bei elektronischen Publikationen ist es nicht unüblich, dass ein gesonderter Korrekturdurchgang entfällt. Das vom Autor freigegebene Manuskript wird dann direkt nach dem Verlagslektorat publiziert.

Das Erstveröffentlichungsrecht ist nicht schrankenlos gewährleistet. Beschränkungen von Urheberrechten ohne Einverständnis des Urhebers dürfen allerdings grundsätzlich nur im Rahmen der gesetzlichen Schrankenregelungen erfolgen.<sup>364</sup> Eine Erstveröffentlichung ohne Einverständnis des Autors auf Grundlage einer Interessenabwägung ist daher nur in seltenen Ausnahmefällen bei überragenden Interessen der Allgemeinheit denkbar.<sup>365</sup>

358 Vgl. Schricker/Loewenheim-Katzenberger/Metzger, § 6 UrhG Rn.34; streitig.

359 Vgl. Schricker/Loewenheim-Katzenberger/Metzger, § 6 UrhG Rn.54; Dreier/Schulze-Dreier, § 6 UrhG Rn.16; Einzelheiten streitig.

360 Schricker/Loewenheim-Dietz/Peukert, § 12 UrhG Rn.9 f.

361 Schricker, § 8 VerlG Rn.3.

362 Schricker, § 20 VerlG Rn.9. Schricker/Loewenheim-Dietz/Peukert, § 12 UrhG Rn.14, 18.

363 Vgl. Dreier/Schulze-Schulze, § 12 UrhG Rn.9.

364 Vgl. BGH, NJW 2003, S.3633, 3634 f. – Gies-Adler.

365 Vgl. Schricker/Loewenheim-Dietz/Peukert, § 12 UrhG Rn.24 ff.; Dreier/Schulze, § 12 UrhG Rn.16, jeweils m.w.Nachw. Zur Debatte um Veröffentlichungen aus dem Nachlass des Philosophen Martin Heidegger

**Günter Grass – Briefe – E:** Eine Tageszeitung veröffentlichte Mitte der 2000er Jahre umfangreiche Auszüge aus zwei privaten Briefen des Literaturnobelpreisträgers Günter Grass, die dieser in den Jahren 1969/70 an den damaligen Bundeswirtschaftsminister gerichtet hatte. Beide Briefe, in denen es unter anderem um den Umgang des Ministers mit dessen NS-Vergangenheit ging, wurden im Bundesarchiv in Koblenz aufbewahrt. Nach Auffassung des LG Berlin (Erste Instanz), die vom KG Berlin (Zweite Instanz) bestätigt wurde, verletzte diese – ohne Zustimmung des Autors Grass erfolgte – Zeitungsveröffentlichung der beiden Briefe sein Erstveröffentlichungsrecht aus § 12 Abs. 1 UrhG. Die Briefe seien wegen ihres individuellen Sprachstils urheberrechtlich geschützte Sprachwerke, § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG. Durch den Zeitungsabdruck würden diese Werke erstmals der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Ihre Übergabe an das Bundesarchiv erfolgte nicht durch den Autor selbst, weshalb er sein Erstveröffentlichungsrecht aus § 12 UrhG noch nicht ausgeübt habe. Der Eingriff in sein Erstveröffentlichungsrecht, so die Berliner Gerichte, sei auch nicht durch eine urheberrechtliche Schranke gerechtfertigt. Das Zitatrecht (§ 51 UrhG) greife schon deshalb nicht, weil die Briefe noch unveröffentlicht waren. Auch sei für eine über die gesetzlichen Schranken hinausgehende Einschränkung des Erstveröffentlichungsrechts unter Abwägung der sich gegenüberstehenden Grundrechte – einerseits Persönlichkeits- und Eigentumsrecht, andererseits Presse-, Meinungs- und Informationsfreiheit – kein Raum. Ein überragendes Informationsinteresse der Öffentlichkeit am Abdruck von weiten Teilen der Briefe bestünde nicht.<sup>366</sup>

### 6.3 Recht der ersten Inhaltsmitteilung

Das Recht der ersten Inhaltsmitteilung eines Werkes dient dem Geheimnisschutz. Aus ideellen und zugleich auch materiellen Gründen (z.B. der Steuerung von Marketingmaßnahmen für die weltweit gleichzeitige Veröffentlichung eines Romans) darf grundsätzlich nur der Autor selbst über die erste Inhaltsmitteilung entscheiden.<sup>367</sup> Das Recht ist in § 12 Abs. 2 UrhG geregelt. Danach ist es dem Urheber „vorbehalten, den Inhalt seines Werkes öffentlich mitzuteilen oder zu beschreiben“. Dies gilt allerdings nur, „solange weder das Werk noch der wesentliche Inhalt oder eine Beschreibung des Werkes mit seiner Zustimmung veröffentlicht ist“, d.h. nach der Veröffentlichung erlischt das Recht der ersten Inhaltsmitteilung.<sup>368</sup>

Das Urheberrecht bietet damit ein **abgestuftes Schutzkonzept**: Vor einer Werkveröffentlichung greift § 12 Abs 2 UrhG für Inhaltsmitteilungen Dritter. Das kann z.B. für Buchrezensionen vor dem Erstverkaufstag relevant sein (s.u.). Das Veröffentlichungsrecht selbst ist dann in § 12 Abs. 1 UrhG geregelt (► S. 64 ff.). Nach der Veröffentlichung greift das Bearbeitungsrecht des Urhebers nach § 23 UrhG (► S. 87 ff.), wenn

(1889-1976) gegen den Willen seiner Erben vgl. Peter, ZUM 2015, S.648 ff.

366 KG Berlin, ZUM 2008, S.329 – Günter Grass – Briefe; LG Berlin ZUM-RD 2007, S.423 (Vorinstanz).

367 Schricker/Loewenheim-Dietz/Peukert, § 12 UrhG Rn.4.

368 Schricker/Loewenheim-Dietz/Peukert, § 12 UrhG Rn.27.

Dritte – etwa in Form von Buchrezensionen nach dem Erstverkaufstag – über den Inhalt eines Buches berichten wollen.<sup>369</sup>

„Inhalte“ eines Werkes, deren Mitteilung dem Urheber vor der Werkveröffentlichung nach § 12 Abs.2 UrhG vorbehalten ist, sind z.B. neue wissenschaftliche oder politische Theorien und Ideen in einem Sachbuch. Sie fallen als gemeinfreie Inhalte nicht unter den urheberrechtlichen Werkbegriff (► S. 31), d.h. sie wären ohne die spezielle Regelung des § 12 Abs.2 UrhG schutzlos. Dagegen sind Inhalte, die unter den Werkbegriff fallen, bereits über § 12 Abs. 1 und nicht erst über § 12 Abs. 2 UrhG geschützt, z.B. die literarische Fabel sowie literarische Figuren in einem Roman (► S. 28).<sup>370</sup> Nicht zum Werkinhalt i.S.d. § 12 Abs.2 UrhG gehören Autor und Titel eines Buches, der Buchumfang (was z.B. bei Fachbuchpublikationen ein wichtiger Indikator der Darstellungstiefe ist) und sein Erscheinungstermin. Wenn diese Informationen der Öffentlichkeit nicht vorab offenbart werden sollen, muss der Autor bzw. sein Verlag eine vertragliche Geheimhaltungsvereinbarung mit denjenigen abschließen, die diese Informationen kennen.<sup>371</sup>

Häufig räumt der Autor seinem Verlag im Buchvertrag das Recht ein, über Werbemaßnahmen – d.h. über Inhaltsmitteilungen – auch bereits vor der Buchveröffentlichung zu entscheiden.<sup>372</sup> Das ist sachgerecht, weil so – abhängig vom Fortgang des technischen Herstellungsprozesses einer Publikation und vom Konkurrenzumfeld anderer Publikationen – eine zeitlich exaktere Steuerung des Buchmarketings möglich ist, als wenn der Autor selbst in jedem Einzelfall über Werbemaßnahmen entscheidet.

**Buchrezensionen vor dem Erstverkaufstag:** Verfrühte Buchbesprechungen verstoßen gegen das Recht der ersten Inhaltsmitteilung, wenn Autor bzw. Verlag nicht ihr Einverständnis erklärt haben. So muss es etwa der Autor eines Kriminalromans nicht hinnehmen, dass ein Rezensent sich vor der Veröffentlichung mit dem Romaninhalt auseinandersetzt und die Auflösung eines geschilderten Mordfalls vorab verrät.<sup>373</sup> Häufig enthalten Rezensionsexemplare einen eingedruckten Vermerk, dass vor einem bestimmten Datum – dem geplanten Erscheinungstermin – keine Rezension erfolgen darf. Damit einher geht in der Regel eine – ausdrücklich oder stillschweigend vereinbarte – befristete Geheimhaltungsvereinbarung zwischen Autor bzw. Verlag sowie Rezensionszeitschrift und Rezensent.

369 Schricker/Loewenheim-Dietz/Peukert, § 12 UrhG Rn.29.

370 Vgl. Schricker/Loewenheim-Dietz/Peukert, § 12 UrhG Rn.28.

371 Vgl. Schricker/Loewenheim-Dietz/Peukert, § 12 UrhG Rn.28.

372 Schricker, § 14 VerlG Rn.10.

373 Dies ist im Ergebnis unabhängig davon, ob die Mordschilderung in der Rezension den Fabelschutz tangiert (dann gilt § 12 Abs.1 UrhG) oder nicht (dann gilt § 12 Abs.2 UrhG). S. auch Wandtke/Bullinger-Bullinger, § 12 UrhG Rn.20.

## 6.4 Recht auf Anerkennung der Urheberschaft

Das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft an einem Werk gehört zum Kernbereich der geschützten ideellen, aber zugleich auch materiellen Interessen eines Urhebers.<sup>374</sup> Darüber hinaus dient es auch dem Informationsinteresse der Werknutzer, die häufig wissen wollen, wer ein bestimmtes Werk geschaffen hat.<sup>375</sup> Die Anerkennung der Urheberschaft ist zunächst für die öffentlichen Reputation wichtig, die z.B. ein Schriftsteller für seinen von der Kritik gelobten Romans oder ein Wissenschaftler für sein anerkanntes Fachbuch erfährt. Außerdem bieten hohe Verkaufszahlen eines Publikumstitels dem Autor die Möglichkeit, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Zugleich kann der „große Name“, den sich der Autor durch frühere Bestseller erworben hat, auch zu hohen Honorarvorschüssen bei Verträgen über zukünftige Buchpublikationen führen.

Das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft ist in § 13 UrhG geregelt. Danach hat der Urheber grundsätzlich „das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft am Werk“, § 13 S. 1 UrhG. Insbesondere kann er „bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen und welche Bezeichnung zu verwenden ist“, § 13 S. 2 UrhG. Der Inhaber eines Nutzungsrechts an dem Werk (z.B. ein Verlag) darf eine Urheberbezeichnung nicht ändern oder entfernen, wenn nichts anderes vereinbart ist, § 39 Abs.1 UrhG. Der Autor kann allerdings im Rahmen einer Ghostwriter-Vereinbarung auf sein Benennungsrecht verzichten (► [S. 163](#)). Bei der Nutzung aufgrund einer Schrankenbestimmung ist das genutzte Werk inkl. der Urheberbezeichnung als Quelle deutlich anzugeben, § 63 UrhG (► [S. 127](#)).

Das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft schützt den Urheber sowohl vor einer Anmaßung der Urheberschaft, als auch vor einer Leugnung der Urheberschaft durch Dritte. Eine Anmaßung der Urheberschaft liegt vor, wenn ein fremdes Werk vorsätzlich als eigenes Werk ausgegeben wird (Plagiat).<sup>376</sup> Eine Leugnung der Urheberschaft bedeutet, dass die Urheberschaft des wahren Urhebers bestritten wird.<sup>377</sup> Dies kann z.B. dadurch erfolgen, dass das Werk ohne die vom Urheber festgelegte Urheberbezeichnung oder mit einer veränderten Urheberbezeichnung genutzt wird.<sup>378</sup> Gleiches gilt für die Nennung eines falschen Urhebers.<sup>379</sup>

Von zentraler Bedeutung für die Anerkennung der Urheberschaft ist das Recht des Urhebers, das „ob“ und „wie“ einer Urheberbezeichnung festzulegen. Er kann verlangen, dass er bei jeder Werknutzung benannt (oder nicht benannt) wird.<sup>380</sup> Außerdem

374 Schrickler/Loewenheim-Dietz/Peukert, § 13 UrhG Rn.1.

375 Dreier/Schulze-Schulze, § 13 UrhG Rn.6f.; Spiekier, GRUR 2006, S.118, 120.

376 Schrickler/Loewenheim-Dietz/Peukert, § 13 UrhG Rn.9.

377 Schrickler/Loewenheim-Dietz/Peukert, § 13 UrhG Rn.10.

378 Schrickler/Loewenheim-Dietz/Peukert, § 13 UrhG Rn.11 f.

379 Spiekier, GRUR 2006, S.118 ff.

380 Schrickler/Loewenheim-Dietz/Peukert, § 13 UrhG Rn.25.

kann er die Art und Weise der Benennung festlegen, z.B. die Bezeichnung mit Vor- und Familiennamen, aber auch mit einem Künstlernamen oder einem Autorenpsudonym.<sup>381</sup> Ein Verlagspsudonym, das von mehreren Verlagsautoren genutzt wird (z.B. für eine Romanserie) ist allerdings kein Autorenpsudonym i.S.d. § 13 UrhG, weil es nicht auf einen bestimmten Autor hinweist.<sup>382</sup>

Wo die Benennung erfolgt, ist je nach Verkehrssitte und Branchenüblichkeit unterschiedlich.<sup>383</sup> In Spielfilmen werden die Filmurheber (z.B. der Regisseur) sowie die Urheber verfilmter Werke (z.B. der Autor eines verfilmten Romans) typischerweise im Vorspann bzw. Nachspann genannt, den sog. „Credits“. Bei Büchern ist typischerweise der Verleger berechtigt, die äußere Ausstattung des Werkes – wozu auch die Autorenbezeichnung gehört – unter Berücksichtigung der Branchenübung zu bestimmen.<sup>384</sup> Zumeist erfolgt eine Autorenbenennung auf dem Buchcover und ggf. auch im Innentitel. Bei Büchern mit Bildteilen und bei Bildbänden befinden sich die Rechtsnachweise für die Fotografien häufig auf der letzten Buchseite, z.B. unter der Bezeichnung „Bildnachweise“. Die Urheberbenennung führt zu einer (widerleglichen) gesetzlichen Vermutung der Urheberschaft (§ 10 UrhG, ► S. 60 ff.).

**Literaturhandbuch – E:** In einem großen literarischen Nachschlagewerk wurden zahlreiche Schriftsteller und ihre Werke in Einzelbeiträgen gewürdigt. Am Ende jedes Einzelbeitrages war der jeweilige Autorenname aufgeführt, Außerdem wurden die Autoren am Ende des Buches alphabetisch aufgelistet, wobei eine Zuordnung zu den jeweils behandelten Schriftstellern erfolgte. In einer Neuauflage des Nachschlagewerks wurden die Einzelbeiträge der Erstauflage in aktualisierter Fassung neu abgedruckt. Die Autoren wurden zwar am Ende des Buches alphabetisch aufgelistet; es erfolgte aber keine Autorennennung am Ende der Beiträge. Einer der Autoren, der an der Neuauflage nicht mehr mitwirkte, klagte gegen die fehlende Namensnennung. Das OLG München gab ihm recht: Der betreffende Autor habe, obwohl er nach der Erstauflage ausgeschieden sei, nicht stillschweigend auf sein Namensnennungsrecht nach § 13 Satz 2 UrhG verzichtet. Auch bestünde keine Branchenübung, wonach bei Neuauflagen eines literarischen Nachschlagewerkes die Autorennennung bei jedem einzelnen Beitrag unterbleiben darf. Die Benennung des Autors im Autorenverzeichnis der Neuauflage ohne Zuordnungsmöglichkeit zu den von ihm verfassten Beiträgen entspreche daher nicht den Anforderungen der Namensnennung i.S.v. § 13 UrhG. Für den Autor, einen Literaturwissenschaftler, sei es wichtig, dass er durch die Namensnennung in der Neuauflage auf seine wissenschaftlichen Leistungen hinweisen könne.<sup>385</sup>

381 Dreier/Schulze-Schulze, § 13 UrhG Rn.17; Schrickler/Loewenheim-Dietz/Peukert, § 13 UrhG Rn.22.

382 OLG Hamm GRUR 1967, S.260, 261 – Irene van Velden.

383 Vgl. Dreier/Schulze-Schulze, § 13 UrhG Rn.17ff.; krit. zu Branchenüblichkeiten, die ggf. zu Lasten des Urhebers gehen können, Schrickler/Loewenheim-Dietz/Peukert, § 13 UrhG Rn.28 m.w.Nachw.

384 Vgl. Schrickler, § 14 VerLG Rn.9.

385 OLG München, ZUM 2000, S.404 – Literaturhandbuch.

## 6.5 Recht auf Schutz der Werkintegrität (insbes. Entstellungsschutz)

Das Recht des Urhebers auf Wahrung der Werkintegrität soll sein ideelles Interesse an einer unverfälschten Publikation schützen. Er hat seinem Werk eine bestimmte individuelle Gestaltung gegeben; deshalb hat er grundsätzlich einen Anspruch darauf, dass diese selbstgewählte Form beibehalten wird.<sup>386</sup> Dieser Schutz ist aber nicht absolut; ggf. muss eine Abwägung mit widerstreitenden Interessen Dritter erfolgen.<sup>387</sup> Der Integritätsschutz ist in § 14 UrhG geregelt. Danach hat der Urheber „das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden“. Bei einer vertraglichen Werknutzung, etwa im Rahmen eines Buchvertrages mit einem Verlag, ist bei Eingriffen in die Werkintegrität zusätzlich zu § 14 UrhG die spezielle Regelung des § 39 UrhG zu beachten (dazu ► [S. 158](#)).<sup>388</sup> Bei Werknutzungen aufgrund einer Schrankenbestimmung gilt das spezielle Änderungsverbot des § 62 UrhG (► [S. 125](#)). Häufig sind ideelle Beeinträchtigungen zugleich auch wirtschaftliche Bearbeitungen bzw. Umgestaltungen; insoweit greift dann zusätzlich auch das Verwertungsrecht des Urhebers nach § 23 UrhG (dazu ► [S. 87 ff.](#)).

Ob eine urheberrechtswidrige Beeinträchtigung i.S.d. § 14 UrhG vorliegt ist im Wege einer **dreistufigen Prüfung** festzustellen: 1. Liegt objektiv eine Beeinträchtigung der Werkintegrität vor? 2. Ist dieser Eingriff in die Werkintegrität geeignet, zu einer Interessengefährdung des Urhebers zu führen? 3. Ergibt die notwendige Interessenabwägung, dass die Urheberinteressen die Gegeninteressen des Dritten – der in die Werkintegrität eingreift – überwiegen?<sup>389</sup> Im Einzelnen:

1. Eine Beeinträchtigung der Werkintegrität ist jede Werkänderung, durch die der geistig-ästhetischen Gesamteindruck des Werkes von der ursprünglichen Intention des Urhebers abweicht.<sup>390</sup> Die Entstellung ist dabei ein (besonders schwerwiegender) Unterfall der Beeinträchtigung, der das Werk in gravierender Weise verzerrt oder verfälscht.<sup>391</sup> Ob die Beeinträchtigung zu einer objektiven Verschlechterung oder Verbesserung des Gesamteindrucks führt, spielt keine Rolle. Wesentlich ist nur, dass der vom Urheber gewünschte Gesamteindruck beeinträchtigt wird.<sup>392</sup> Neben körperlichen Substanzeingriffen, z.B. dem Übermalen einer Originalzeichnung, können vor allem auch geistige Substanzeingriffe als Beeinträchtigung zu werten sein, etwa erhebliche

386 Schrickler/Loewenheim-Dietz/Peukert, § 14 UrhG Rn.1, im Einzelnen streitig.

387 Schrickler/Loewenheim-Dietz/Peukert, § 13 UrhG Rn.4.

388 Für Filmwerke gilt die Sonderregelung des § 93 UrhG: Die Urheber von Filmwerken und der zu ihrer Herstellung benutzten Werke, etwa Buchvorlagen, können danach nur gegen „gröbliche Beeinträchtigungen“ vorgehen.

389 Schrickler/Loewenheim-Dietz/Peukert, § 13 UrhG Rn.12 m.w.Nachw.

390 Dreier/Schulze-Schulze, § 14 UrhG Rn.10.

391 Schrickler/Loewenheim-Dietz/Peukert, § 13 UrhG Rn.18.

392 Schrickler/Loewenheim-Dietz/Peukert, § 13 UrhG Rn.13.

Kürzungen eines Romans. Auch das Einstellen in einen neuen Sachzusammenhang kann eine Beeinträchtigung darstellen, z.B. die Verbindung einer markanten Formulierung in einem Roman mit Musik und Videosequenzen zu einem Werbeclip: Der Gesamteindruck der Romanformulierung (d.h. eines urheberrechtlich geschützten Werkteils, ► S. 27) wird hier nicht nur durch die Herauslösung aus dem Romankontext (d.h. den geistigen Substanzeingriff), sondern auch durch die Zusammenfügung mit anderen Werken bzw. Werkteilen beeinträchtigt.<sup>393</sup>

2. Typischerweise wird die Gefährdung der Urheberinteressen bereits durch die Feststellung einer Beeinträchtigung der Werkintegrität indiziert. Die Indizwirkung entfällt allerdings, wenn der Urheber – ausdrücklich oder stillschweigend – die Beeinträchtigung gestattet hat.<sup>394</sup>

3. Das Recht auf Werkintegrität ist nur dann verletzt, wenn bei der notwendigen Interessenabwägung zwischen Urheberinteressen und Gegeninteressen Dritter die Interessen des Urhebers überwiegen. Bei der nicht-öffentlichen „Herstellung“ der beeinträchtigenden Werkänderung überwiegen die Urheberinteressen typischerweise noch nicht, ggf. ist dies aber bei späteren (in der Öffentlichkeit stattfindenden) wirtschaftlichen Verwertungen des Werkes der Fall.<sup>395</sup> Kriterien der Interessenabwägung sind vor allem die Art und Intensität des Eingriffs, der Grad der schöpferische Eigenart des Werkes sowie sein Verwertungszweck und das Gebiet der Verwertung.<sup>396</sup> Nach diesen Kriterien wurden von der Rechtsprechung z.B. deutliche redaktionelle Änderungen des Sprachstils beim Zeitschriftenabdruck einer Reportage<sup>397</sup> und erhebliche sprachliche und inhaltliche Redaktionsänderungen beim Zeitschriftenabdruck von Auszügen einer wissenschaftlichen Abhandlung<sup>398</sup> als Verletzung des Rechts auf Werkintegrität gewertet. Vergleichbar tiefgreifende Änderungen beim Lektorat von Büchern sind zwar grundsätzlich ebenfalls als Eingriff in das Recht auf Werkintegrität zu werten. Ansonsten dürften Lektoratseingriffe allerdings zumeist durch eine vertragliche Regelung gedeckt sein. In vielen Fällen wird der Autor den Änderungen im Laufe des Herstellungsprozesses seines Buches stillschweigend oder ausdrücklich zustimmen, z.B. durch seine Druckfreigabe der Korrekturfahnen (vgl. § 39 Abs.1 UrhG). In anderen Fällen kann es sich um Lektoratsänderungen handeln, zu denen der Autor nach Treu und Glauben seine Zustimmung nicht verweigern kann (vgl. § 39 Abs.2 UrhG; ► S. 158),<sup>399</sup> z.B. bei der Korrektur von Syntax- und Inhaltsserrata in Sachbüchern und Fachbüchern. Ein Sonderfall der Beeinträchtigung der Werkintegrität sind

393 Vgl. Dreier/Schulze-Schulze, § 14 UrhG Rn.11; Schlingloff, GRUR 2017, S.572, 578.

394 Vgl. Schrickler/Loewenheim-Dietz/Peukert, § 13 UrhG Rn.23; Dreier/Schulze-Schulze, § 14 UrhG Rn.15.

395 Wandtke/Bullinger-Bullinger, § 14 UrhG Rn.11; Schrickler/Loewenheim-Dietz/Peukert, § 13 UrhG Rn.25.

396 Schrickler/Loewenheim-Dietz/Peukert, § 13 UrhG Rn.28 ff.; Schlingloff, GRUR 2017, S.572, 578, jeweils m.w.Nachw.

397 LG Hamburg, GRUR-RR 2010, S.460.

398 OLG München, NJW 1996, S.135.

399 Vgl. Wegner/Wallenfels/Kaboth-Wegner, Kap.1 Rn.102; enger Lutz, S.44. Zur Frage einer zusätzlichen Werkbearbeitung i.S.d. § 23 UrhG (d.h. zur Frage des gleichzeitigen Eingriffs in ein wirtschaftliches Verwertungsrecht des Autors) durch das Buchlektorat s. Schlingloff, GRUR 2017, S.572, 577 f.; ► S. 89.

Parodien, die ein Werk in bewusst verfremdeter Form durch eine „antithematische“ Nutzung wiedergeben. Diese Werkbeeinträchtigungen muss der Urheber im Hinblick auf die hoch zu gewichtende Kunstfreiheit des Parodisten (Art. 5 Abs. 3 GG) ggf. hinnehmen.<sup>400</sup>

**Unendliche Geschichte – E:** Michael Endes Weltbestseller „Die unendliche Geschichte“ wurde Anfang der 1980er Jahre verfilmt. Am Ende des Films verlässt der Protagonist Bastian auf dem Glücksdrachen Fuchur das alte Phantasien und fliegt über Bastians Heimatstadt, um seine alten Schulkameraden zu erschrecken. Dadurch wird nach Auffassung des OLG München die ernsthafte Intention des Buches verändert. Die ursprüngliche Gedankenführung des Autors sei verzerrt und ins Lächerliche gezogen worden. Die Romanverfilmung habe daher einen grob beeinträchtigenden Charakter. Trotzdem ergäbe, so das OLG München, die notwendige Abwägung der Interessen aller Beteiligten, dass der Autor kein Vorführungsverbot des Films erwirken könne. Eine wesentliche Rolle spiele dabei für das Gericht, dass der Autor einer Verfilmung seines Buchs in mehreren in sich abgeschlossenen Teilen zugestimmt habe, ohne dass eine filmische Lösung für die Schlusszene in Sicht gewesen sei und dass er selbst in einer früheren Vereinbarung einer Beeinträchtigung seines Werkes in anderer Form, aber von gleichem Gewicht, zugestimmt habe.<sup>401</sup>

400 Dreier/Schulze-Schulze, § 14 UrhG Rn.24.

401 OLG München, GRUR 1986, S.460, 462 – Die unendliche Geschichte.

# 7 Verwertungsrechte

## 7.1 Überblick

Die Verwertungsrechte schützen die wirtschaftlichen Interessen des Urhebers. Ihre Grundlage ist der verfassungsrechtliche Schutz des Geistigen Eigentums (► [S. 12 ff.](#)). Dieser Schutz beruht auf einem zentralen Leitgedanken des Urheberrechts: Der Urheber ist angemessen am wirtschaftlichen Erfolg seines Werkes zu beteiligen.<sup>402</sup> Dieser Beteiligungsgrundsatz ist in § 11 UrhG geregelt:

**§ 11 UrhG:** „Das Urheberrecht schützt den Urheber [...] in der Nutzung des Werkes. Es dient zugleich der Sicherung einer angemessenen Vergütung für die Nutzung des Werkes.“

Gegenstand der Verwertungsrechte sind Nutzungshandlungen.<sup>403</sup> Diese Nutzungshandlungen müssen sich jeweils auf ein Werk (► [S. 23](#)) oder auf eine geistig-kulturelle Leistung (► [S. 44](#)) beziehen.<sup>404</sup> Dabei unterscheidet das Gesetz zwischen körperlichen und unkörperlichen Werknutzungen:

Nach § 15 Abs.1 UrhG hat der Urheber zunächst „das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten“. Das Recht zur körperlichen Werknutzung umfasst u.a. das Vervielfältigungsrecht, z.B. für Fahnsatz und Druck eines Buchmanuskripts in Satzbetrieb und Druckerei (§ 16 UrhG, ► [S. 75](#)) und das Verbreitungsrecht, z.B. für den erstmaligen Verkauf von Buchexemplaren über den Buchhandel (§ 17 UrhG, ► [S. 78](#)).

Nach § 15 Abs.2 hat der Urheber „ferner das ausschließliche Recht, sein Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben (Recht der öffentlichen Wiedergabe)“.<sup>405</sup> Das Recht der öffentlichen Wiedergabe umfasst u.a. das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, z.B. für das Angebot von E-Books (sog. „Recht auf Online-Publishing“, § 19a UrhG, ► [S. 82](#)) und das Vortragsrecht, z.B. für eine Buchlesung (§ 19 Abs.1 UrhG, ► [S. 85](#)). Sowohl für körperliche, als auch für unkörperliche Verwertungen greift das Umgestaltungs- und Bearbeitungsrecht des Urhebers, z.B. für Übersetzungen und Verfilmungen von Büchern (§ 23 UrhG, ► [S. 85](#)).

---

<sup>402</sup> Schrickler/Loewenheim-v.Ungern-Sternberg, § 15 UrhG Rn.6ff.

<sup>403</sup> Schrickler/Loewenheim-v.Ungern-Sternberg, § 15 UrhG Rn.10ff.

<sup>404</sup> Schrickler/Loewenheim-v.Ungern-Sternberg, § 15 UrhG Rn.28ff.

<sup>405</sup> Der Begriff der öffentlichen Wiedergabe wird in § 15 Abs.3 UrhG wie folgt definiert: „Die Wiedergabe ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist.“ Die Abgrenzung einer öffentlichen, d.h.zustimmungspflichtigen, von einer nicht-öffentlichen, d.h. zustimmungsfreien, Werkwiedergabe kann im Einzelfall schwierig sein (vgl. dazu den Rechtsprechungsüberblick bei Schrickler/Loewenheim-v.Ungern-Sternberg, § 15 UrhG Rn.387 ff. m.w.Nachw.).

Grundsätzlich kann der Urheber verbieten, dass sein Werk ohne seine Zustimmung genutzt wird (**negatives Verbotsrecht**). Zugleich wird dem Urheber durch die umfassende Befugnis zur wirtschaftlichen Verwertung aber auch ermöglicht, sein Werk selbst zu verwerten (z.B. als Self Publisher) oder anderen Personen Nutzungsrechte einzuräumen (**positives Nutzungsrecht**). So kann etwa ein Autor seinem Verleger in einem Buchvertrag Nutzungsrechte einräumen, um seinen Roman in bestimmten Nutzungsarten zu nutzen, z.B. als Hardcover und Taschenbuchausgabe sowie als E-Book. Die Nutzungsrechte können bei der Lizenzierung „aufgespalten“ werden, indem der Urheber sie räumlich, zeitlich oder inhaltlich begrenzt (näher zu Buchverträgen ► S. 149 ff.).

Gesetzliche Beschränkungen der Verwertungsrechte ergeben sich aus den urheberrechtlichen Schranken (► S. 97 ff.), der begrenzten Schutzdauer des Urheberrechts (► S. 51), dem Erschöpfungsgrundsatz bei Werkverbreitungen (§ 17 Abs.2 UrhG, ► S. 79), der Freistellung der freien Werkbenutzung (§ 24 UrhG, ► S. 90 ff.) sowie der Freistellung des reinen Werkgenusses vom Verbotsrecht des Urhebers.<sup>406</sup>

Der reine **Werkgenuss**, z.B. das Lesen eines Sachbuchs oder das Anhören eines Hörbuchkrimis, ist zwar eine Nutzungshandlung; sie ist aber gesetzlich nicht als Verwertungsrecht geregelt. Es gibt keine Bestimmung in den §§ 15 ff. UrhG, wonach der Urheber das ausschließliche Recht hat, sein Werk zu lesen, zu hören, zu betrachten oder anderweitig wahrzunehmen.<sup>407</sup> Gleichwohl ist der Werkgenuss das „Ziel“ aller Verwertungshandlungen von Autoren und Verlagen. Ein Buch wird in der Regel nicht nur für den eigenen Werkgenuss geschrieben, lektoriert, gesetzt und gedruckt, sondern soll möglichst viele Leser zu erreichen, die das Buch in einer Buchhandlung erwerben oder als E-Book aus einem Online-Shop herunterladen und lesen.<sup>408</sup> Vom wirtschaftlichen Ergebnis her ist der Werkgenuss von Büchern und anderen Werken zwar typischerweise über die „vorgelagerten“ Nutzungshandlungen vergütungspflichtig. Als „nachgelagerte“ urheberrechtliche Nutzungshandlung ist er aber vom Gesetzgeber bewusst von Verbots- und Nutzungsrechten des Urhebers und damit auch von einer Vergütungspflicht freigestellt worden, d.h. der Leser muss kein „Nutzungsrecht zum Werkgenuss“ erwerben.<sup>409</sup>

Die gesetzlichen Regelungen der Verwertungsrechte erfassen nur den **aktiven Werkgebrauch**, nicht die passive Werkrezeption.<sup>410</sup> Für den aktiven Werkgebrauch kommt es allerdings nicht auf eine genaue Kenntnis des technischen Hintergrundes, sondern nur auf die vorgenommene objektive Handlung an, die dem Werkgenuss dienen soll. So ist etwa das Streaming keine passive Werkrezeption, sondern ein aktiver Werk-

406 Schrickler/Loewenheim-v.Ungern-Sternberg, § 15 UrhG Rn.38ff.

407 Schulze, NJW 2014, S.721, 723.

408 Vgl. Schulze, NJW 2014, S.721, 723.

409 Schulze, NJW 2014, S.721, 723.

410 Möhring/Nicolini-Kroitzsch/Götting, § 15 UrhG Rn.11.

gebrauch, weil – häufig ohne exaktes Wissen des Werknutzers um die technischen Abläufe – kurzzeitige Vervielfältigungen beim Caching des rezipierten Werkes im Arbeitsspeicher des Endgerätes erfolgen.<sup>411</sup>

Alle Verwertungsrechte können sich auch auf schutzfähige Werkteile beschränken, z.B. ein Buchkapitel, einen Fotoausschnitt oder einen Filmclip. Neben den Urhebern können grundsätzlich auch Leistungsschutzberechtigte die Verwertungsrechte der §§ 15 ff. UrhG geltend machen.<sup>412</sup> Teilweise gibt es für Leistungsschutzberechtigte aber auch Sonderregelungen für die wirtschaftliche Verwertung ihrer Leistungen, z.B. für die Darbietungen ausübender Künstler.<sup>413</sup>

## 7.2 Vervielfältigungsrecht

Für Buchpublikationen ist zunächst das Vervielfältigungsrecht von zentraler Bedeutung. Es ist in § 16 UrhG geregelt:

**§ 16 Abs.1 UrhG:** „Das Vervielfältigungsrecht ist das Recht, Vervielfältigungsstücke des Werkes herzustellen, gleichviel ob vorübergehend oder dauerhaft, in welchem Verfahren und in welcher Zahl.“

**§ 16 Abs.2 UrhG:** „Eine Vervielfältigung ist auch die Übertragung des Werkes auf Vorrichtungen zur wiederholbaren Wiedergabe von Bild- oder Tonfolgen (Bild- oder Tonträger), gleichviel, ob es sich um die Aufnahme einer Wiedergabe des Werkes auf einen Bild- oder Tonträger oder um die Übertragung des Werkes von einem Bild- oder Tonträger auf einen anderen handelt.“

Zweck des Vervielfältigungsrecht ist es, dem Urheber ein Nutzungsentgelt für diejenigen vorgelagerten Nutzungshandlungen zu verschaffen, die dann später einen Werkgenuss in Form einer Rezeption von Vervielfältigungsstücken ermöglichen,<sup>414</sup> etwa einen Werkgenuss durch das Lesen eines gedruckten oder als E-Book publizierten Romans. Die Vervielfältigung führt dabei zu einem **Multiplikatoreffekt**, weil ein vervielfältigtes Werk von einem viel größeren Personenkreis rezipiert werden kann als ein einzelnes Originalstück.<sup>415</sup> Der gesetzliche Vervielfältigungsbegriff ist sehr weit auszulegen. Nach der Rechtsprechung ist „Vervielfältigung im Sinne des Urheberrechts [...] jede körperliche Festlegung eines Werkes, die geeignet ist, das Werk den menschlichen Sinnen auf irgendeine Art mittelbar oder unmittelbar wahrnehmbar zu machen“.<sup>416</sup> Nicht

411 Näher zum Streaming ► S. 99 f.

412 Vgl. z.B. §§ 70 Abs.1 und 72 Abs.1 UrhG für die Verfasser wissenschaftlicher Ausgaben (► S. 45) sowie für Lichtbildner, d.h. die Fotografen „einfacher“ Fotos, die nicht als Lichtbildwerke zu werten sind (► S. 46).

413 Vgl. §§ 77, 78 UrhG. Bei Buchpublikationen können diese Rechte z.B. für Hörbuchsprecher eine Rolle spielen (► S. 47).

414 Schrickler/Loewenheim-Loewenheim, § 16 UrhG Rn.1.

415 Schrickler/Loewenheim-Loewenheim, § 16 UrhG Rn.1.

416 BGH, GRUR 1955, S.492, 494 – Grundig-Reporter.

nur völlig identische Werkkopien, sondern auch nahezu identische Vervielfältigungen mit geringfügigen Veränderungen gegenüber dem Original fallen dabei unter das Vervielfältigungsrecht (und nicht unter das Umgestaltungsrecht, § 23 UrhG, ► S. 85).<sup>417</sup> Zwingend notwendig ist immer eine körperliche Fixierung; das unterscheidet das Vervielfältigungsrecht als Recht der körperlichen Verwertung von den Rechten der unkörperlichen öffentlichen Wiedergabe wie etwa dem Vortragsrecht (§ 19 Abs.1 UrhG, ► S. 85).<sup>418</sup> Ob Vervielfältigungen **im öffentlichen oder privaten Bereich** erfolgen, ist – anders als bei der unkörperliche Wiedergabe – unerheblich: Der Urheber hat grundsätzlich in beiden Fällen die ausschließlichen Verwertungsrechte.<sup>419</sup>

Das bei der Vervielfältigung angewandte technische Herstellungsverfahren spielt keine Rolle. Das Vervielfältigungsrecht ist **technologieneutral**; zustimmungspflichtig sind daher alle Formen der Vervielfältigung.<sup>420</sup> Eine Vervielfältigungshandlung erfolgt etwa bei der Herstellung einer Druckplatte,<sup>421</sup> bei Fahnsatz und Druck eines Buches, beim Pressen einer Hörbuch-CD, beim Ausdruck einer Buchdatei<sup>422</sup> und bei der Kopie einer Audio-CD,<sup>423</sup> beim Foto eines Buchcovers,<sup>424</sup> bei der Übernahme von Einzelheften einer Fachzeitschrift in eine Online-Datenbank.<sup>425</sup> beim Upload eines E-Books oder einer Hörbuch-Audiodatei in einen Online-Shop und erneut bei Download und Speicherung auf E-Book-Reader, Smartphone oder Tablet<sup>426</sup> sowie bei dem mit der Anzeige eines E-Books auf dem Bildschirm eines Lesegerätes verbundenen Caching im Arbeitsspeicher.<sup>427</sup> Auch Cache-Speicherungen beim Streaming sind als Vervielfältigungen i.S.d. § 16 UrhG zu werten.<sup>428</sup>

Das Ergebnis der Vervielfältigungshandlungen sind Vervielfältigungsstücke, also **körperlichen Fixierungen** eines Werkes bzw. eines Werkteils. Dazu gehören z.B. Papierfahnen eines Buchmanuskripts, Druckplatten, Pressungen von Hörbüchern auf CD-Rohlinge, jedes Einzelexemplar der Druckauflage eines Buches, analoge Papierfotokopien von Buchseiten sowie Digitalkopien von Buchseiten, die auf Speicherkarten, USB-Sticks oder Festplatten des Nutzers oder auf einem Cloud-Server gespeichert werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Vervielfältigungsstück unmit-

417 Vgl. Dreier/Schulze-Schulze, § 16 UrhG Rn.10.

418 Vgl. Schricker/Loewenheim-Loewenheim, § 16 UrhG Rn.5.

419 Dreier/Schulze-Schulze, § 16 UrhG Rn.4.

420 Vgl. Dreier/Schulze-Schulze, § 16 UrhG Rn.7.

421 Vgl. Schricker/Loewenheim-Loewenheim, § 16 UrhG Rn.10.

422 Vgl. Schricker/Loewenheim-Loewenheim, § 16 UrhG Rn.19.

423 Vgl. Dreier/Schulze-Schulze, § 16 UrhG Rn.15.

424 Vgl. BGH, NJW 2000, S.3783, 3784 – Parfumflakon; Schricker/Loewenheim-Loewenheim, § 16 UrhG Rn.5. Fotos von dreidimensionalen Werken, z.B. künstlerischen Skulpturen, fallen dagegen typischerweise zugleich unter das Umgestaltungsrecht (► S. 88).

425 OLG Hamm, ZUM 2008, S.598, 601 f.; Dreier/Schulze-Schulze, § 16 UrhG Rn.15.

426 OLG Hamm, NJW 2014, S.3659, 3661 m.Anm. Hauck, NJW 2014, S.3616; OLG Stuttgart, ZUM 2012, S.811, 812 f.

427 OLG Hamburg, ZUM 2001, S.512, 513 – Roche Lexikon Medizin; Dreier/Schulze-Schulze, § 16 UrhG Rn.13 m.w.Nachw.

428 EuGH, NJW 2017, S.1933, 1937 – Filmspeler m.Anm. Specht, ZUM 2017, S.582; Dreier/Schulze-Schulze, § 16 UrhG Rn.13 a.E.

telbar wahrnehmbar ist, z.B. bei gedruckten Büchern, oder erst über ein Abspielgerät wahrgenommen werden kann, z.B. bei E-Books und Hörbuch-Audiofiles, die über Smartphone, Tablet, E-Reader oder PC gelesen bzw. angehört werden.<sup>429</sup> Auch die **Dauer** der körperlichen Fixierung spielt keine Rolle. Erfasst werden sowohl flüchtige, kurzfristige Vervielfältigungen wie Caching und Browsing, als auch als dauerhafte, langfristige Fixierungen wie der Buchdruck.

Anders als das Verbreitungsrecht (vgl. § 17 Abs. 2 UrhG, ► S. 79) verbraucht bzw. erschöpft sich das Vervielfältigungsrecht nicht.<sup>430</sup> Daher erfasst das Recht grundsätzlich nicht nur die erstmalige Erstellung eines Vervielfältigungsstücks, sondern auch mehrfach aufeinander folgende, **wiederholte Vervielfältigungen**. Ein Autor kann daher z.B. grundsätzlich frei darüber entscheiden, ob er wiederholte Vervielfältigungen seines Sachbuchs (oder einzelner Kapitel seines Sachbuchs) verbietet oder ihnen zustimmt.

Ein **Sonderfall** sind nach der Rechtsprechung des BGH allerdings **Werbemaßnahmen für ein Werk**; sie unterliegen nicht dem Vervielfältigungsrecht. Werbung dient dazu, die Verkehrsfähigkeit von Werken, also ihren regulären Vertrieb, sicherzustellen. So ist z.B. die Reproduktion eines urheberrechtlich geschützten Buchcovers in einer Werbeanzeige für das Buch zwar faktisch eine (wiederholte) Vervielfältigung nach § 16 UrhG.<sup>431</sup> Gleichwohl wird sie nach der Rechtsprechung von der Zustimmungspflicht des Urhebers freigestellt, „weil die Zustimmung des Berechtigten zum Vertrieb [...] nicht nur den Weitervertrieb [...], sondern auch eine werbliche Ankündigung mit umfasst, die im Zusammenhang [...] mit dem (zulässigen) Weitervertrieb steht und sich im Rahmen dessen hält, was für einen solchen Vertrieb üblich ist.“<sup>432</sup> Die Bewerbung eines Buches kann neben der Abbildung des Buchcovers z.B. auch durch eine (wiederholte) Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe einzelner Buchseiten erfolgen, etwa bei der Schaufensterdekoration einer Buchhandlung mit Abbildungen aus einem Bildband.<sup>433</sup> Eine Freistellung von der Zustimmungspflicht setzt dann aber voraus, dass die Werbung für das entsprechende Buch im Mittelpunkt steht. Dies wurde von der Rechtsprechung – zu Recht – für die Schaufensterdekoration eines

429 Vgl. Dreier/Schulze-Schulze, § 16 UrhG Rn.7.

430 BGH, GRUR 2005, S.940, 942 – Marktstudien; NJW 2000, S.3783, 3785 – Parfumflakon; Dreier/Schulze-Schulze, § 16 UrhG Rn.4.

431 BGH, NJW 2000, S.3783, 3784 – Parfumflakon. Vorherige Vervielfältigungen eines Buchcovers mit einem urheberrechtlich geschützten Foto oder einer geschützten Illustration erfolgten bereits durch Datei-Kopien sowie Fahnsatz und Druck des Covers in Verlag, Setzerei und Druckerei.

432 BGH, NJW 2000, S.3783, 3784f. – Parfumflakon; s. auch Dreier/Schulze-Schulze, § 17 UrhG Rn.30. Die Zulässigkeit von Werbeabbildungen ließe sich auch mit einer stillschweigenden Zustimmung des Urhebers bzw. Rechtsinhabers begründen. Nach Auffassung des BGH kommt es aber auf die Konstruktion einer solchen, ggf. über mehrere Vertriebsstufen hinweg konkludent erteilten Nutzungsrechtseinräumung nicht an (BGH, NJW 2000, S.3783, 3784 f. – Parfumflakon).

433 Vgl. OLG Düsseldorf, ZUM-RD 2008, S.524, 526 – Schaufensterdekoration.

Kleidungsgeschäfts mit großformatigen Reproduktionen von Prominentenfotos aus einem Bildband verneint.<sup>434</sup>

**Bibelreproduktion – E:** Zwischen zwei Verlagen kam es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung um Produktion und Vertrieb einer Luther-Bibel. Der Bibeltext beruhte auf einer (urheberrechtlich geschützten) revidierten Fassung der Deutschen Bibelgesellschaft. Für die Bibelillustrationen wurden (ebenfalls urheberrechtlich geschützte) Fotoaufnahmen von Kupferstichen Matthaeus Merians als Reproduktionsvorlage verwendet. Dabei wurden die Originalfotos, die ursprünglich eine Breite zwischen 14,3 und 15,0 cm hatten, für den Satz verkleinert und auf eine einheitliche Breite von 13,6 cm gebracht. In dem Rechtsstreit ging es u.a. um die Frage, ob diese Verkleinerung eine Vervielfältigung oder eine darüber hinausgehende Umgestaltung der Fotos darstellt. In dem einen Fall wäre nur das Vervielfältigungsrecht einschlägig, in dem anderen Fall das Umgestaltungsrecht (► S. 85). Der BGH stellte fest, dass keine Umgestaltung sondern eine bloße Vervielfältigung vorlag. Die zur Bibelillustration verwendeten Fotos wurden im Wesentlichen unverändert übernommen. Die Anpassung der Fotobreite sei nur als geringfügige Veränderung gegenüber den Originalfotos zu werten.<sup>435</sup>

### 7.3 Verbreitungsrecht

Neben dem Vervielfältigungsrecht spielt auch das Verbreitungsrecht eine entscheidende Rolle für Buchpublikationen. Es ist in § 17 UrhG geregelt:

**§ 17 Abs.1 UrhG:** „Das Verbreitungsrecht ist das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen.“

**§ 17 Abs.2 UrhG:** „Sind das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes mit Zustimmung des zur Verbreitung Berechtigten [...] im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht worden, so ist ihre Weiterverbreitung mit Ausnahme der Vermietung zulässig.“<sup>436</sup>

Das Verbreitungsrecht soll dem Urheber ein Nutzungsentgelt für diejenigen Nutzungshandlungen sichern, die zur Weitergabe eines Vervielfältigungsstücks an die Öffentlichkeit führen.<sup>437</sup> Gegenstand des Verbreitungsrechts sind körperliche Vervielfältigungsstücke eines Werkes, z.B. jedes Einzelexemplar der Druckauflage eines Buches. Zustimmungspflichtig sind zwei Nutzungshandlungen: Zum einen das Angebot an die Öffentlichkeit und zum anderen das Inverkehrbringen. Ein Angebot an die Öffentlichkeit ist jede Aufforderung zum Erwerb eines Vervielfältigungsstücks.<sup>438</sup>

434 OLG Düsseldorf, ZUM-RD 2008, S.524, 526 – Schaufensterdekoration.

435 BGH GRUR 1990, S.669, 693 – Bibelreproduktion.

436 Der Begriff der Vermietung ist in § 17 Abs.3 UrhG definiert: „Vermietung [...] ist die zeitlich begrenzte, unmittelbar oder mittelbar Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung. [...]“.

437 Schrickel/Loewenheim-Loewenheim, § 17 UrhG Rn.1. Neben der Verbreitung von Vervielfältigungsstücken erfasst § 17 UrhG auch die Verbreitung eines Werkoriginals, z.B. einer signierten Zeichnung.

438 Schrickel/Loewenheim-Loewenheim, § 17 UrhG Rn.9; Einzelheiten streitig.

Darunter fallen etwa vorbereitende Werbemaßnahmen eines Verlages für den Verkauf eines noch nicht erschienenen Buches wie das Schalten von Werbeanzeigen, das Streuen von Werbeprospekten und der Versand von Direkt-Mailings.<sup>439</sup> Auch der Meserverkauf von Büchern fällt in der Regel unter das Verbreitungsrecht.<sup>440</sup> **Inverkehrbringen** bedeutet, dass Vervielfältigungsstücke aus der Sphäre des Unternehmens (Verlag, Setzerei, Druckerei) in die Sphäre der Öffentlichkeit (Zwischenbuchhandel, Sortiment- und Onlinebuchhandel, Nutzer) überführt werden.<sup>441</sup> Darunter fällt auch die Einzelverbreitung eines Vervielfältigungsstücks, z.B. die Vorab-Versendung eines Rezensionsexemplars an einen Rezensenten durch den Verlag, bevor das Buch in den Buchhandlungen verfügbar ist.<sup>442</sup>

Grundsätzlich hat der Urheber als Geistiger Eigentümer (► S. 12 ff.) nicht nur ein Recht auf die Erstverwertung seines von ihm geschaffenen Werkes, sondern auch ein Recht auf nachfolgende, wiederholte Werkverwertungen, etwa Vervielfältigungen. Von diesem allgemeinen Grundsatz gibt es für das Verbreitungsrecht allerdings eine eng begrenzte Ausnahme, den sog. **Erschöpfungsgrundsatz**, § 17 Abs.2 UrhG.<sup>443</sup> Danach ist nur die erstmalige Veräußerung eines Werkes zustimmungspflichtig, nicht aber spätere, erneute Veräußerungen (mit Ausnahme der Vermietung von Werken, für die der Erschöpfungsgrundsatz nicht gilt). Hintergrund dieser gesetzlichen Ausnahme ist, dass der Urheber zwar die Möglichkeit haben soll, seine erstmalige Werkveräußerung von einem Nutzungsentgelt abhängig zu machen; die Weiterveräußerung soll dann aber frei sein. Dies liegt im Allgemeininteresse an klaren, übersichtlichen und praktikablen Rechtsverhältnissen.<sup>444</sup> Ein Beispiel für eine Erstverbreitung, die nicht unter den Erschöpfungsgrundsatz fällt, ist der erstmalige Buchhandelsverkauf von Büchern. Ein Beispiel für eine Weiterverbreitung, die dem Erschöpfungsgrundsatz unterliegt, sind "Second Hand"-Buchverkäufe über Antiquariate, Flohmärkte oder eBay. Wären diese Zweit- bzw. Mehrfachverkäufe jeweils von der Zustimmung des Buchautors bzw. seines Verlages abhängig, würde das zu erheblichen Verkaufseinschränkungen führen und wäre gerade für private Verkäufer kaum praktikabel.

**Nicht** unter das Verbreitungsrecht (und damit auch nicht unter den Erschöpfungsgrundsatz), sondern unter das Recht auf öffentliche Zugänglichmachung (► S. 82) fallen nach der instanzgerichtlichen Rechtsprechung Angebote unkörperlicher Mediendateien wie **E-Books** und Hörbuch-Audiodateien.<sup>445</sup> Dies ist sachgerecht, weil es

439 Vgl. Dreier/Schulze-Schulze, § 17 UrhG Rn.11.

440 Wandtke/Bullinger-Heerma, § 17 UrhG Rn.15; Einzelheiten streitig.

441 Schrickler/Loewenheim-Loewenheim, § 17 UrhG Rn.17.

442 Schrickler/Loewenheim-Loewenheim, § 17 UrhG Rn.20.

443 Einen allgemeinen, über das Verbreitungsrecht hinausreichenden Erschöpfungsgrundsatz gibt es nicht, vgl. Schrickler/Loewenheim-Loewenheim, § 17 UrhG Rn.35 m.w.Nachw.

444 Vgl. Schrickler/Loewenheim-Loewenheim, § 17 UrhG Rn.36 m.w.Nachw.

445 OLG Hamburg, MMR 2015, S.740 m.Anm. Hansen/Struwe; OLG Hamm, NJW 2014, S.3659, 3661 m.Anm. Hauck, NJW 2014, S.3616; OLG Stuttgart, ZUM 2012, S.811, 812 f., streitig. Zustimmung z.B. Graef, Rn.243 ff.; Apel, ZUM 2015, S.640 ff.; Schippel, MMR 2016, S.802, 803 ff.; a.A. z.B. Hoeren/Jakopp MMR 2014, S.646 ff.; Peifer, AfP 2013, S.89, 90 ff., jeweils m.w.Nachw.

zwischen körperlos vertriebenen Werken und körperlichen Werkexemplaren erhebliche Unterschiede gibt. So entstehen die Vervielfältigungsstücke beim Vertrieb von Mediendateien erst in der Sphäre des Nutzers (durch die Fixierung des Datei-Downloads im Speicher eines Trägermediums, etwa auf einer PC-Festplatte oder auf einer Smartphone-Speicherkarte). Sie werden nicht vom Urheber bzw. Rechtsinhaber selbst erstellt und erst dann vertrieben.<sup>446</sup> Speziell für Buchpublikationen ist auch zu beachten, dass gedruckte Bücher altern, während E-Books nicht altern.<sup>447</sup> Das wirkt sich auf den materiellen und ideellen Wert des Kulturobjekts Buch aus: Ein Jahrzehnte altes, mehrfach gelesenes Buch weist Gebrauchsspuren und vergilbte Seiten auf, während eine „alte“ E-Book-Datei unverändert bleibt. Der antiquarische Verkaufspreis eines gebrauchten Buches ist daher typischerweise geringer als der ursprüngliche Ladenverkaufspreis des Buches. Auf der anderen Seite können Erstausgaben sowie Bücher mit Autorensignaturen im Lauf der Zeit auch einen deutlich höheren – von dem im Trägermedium verkörperten Immaterialgut letztlich unabhängigen – Wert gewinnen. Eine solche „kulturelle Aufwertung“ zu einem dann zugleich auch wirtschaftlich wertvollen bibliophilen Sammlerexemplar ist dagegen bei E-Book-Dateien kaum vorstellbar.<sup>448</sup> Das OLG Hamburg hat zur rechtlichen Bewertung des Angebots von E-Books und Hörbuch-Audiodateien treffend ausgeführt:

„Ausgehend vom Wortlaut des § 17 Abs. 2 UrhG setzt die Anwendbarkeit des Erschöpfungsgrundsatzes die Verbreitung „des Originals oder von Vervielfältigungsstücken des Werks“ voraus. [...]“<sup>449</sup> „Die europarechtskonforme Auslegung macht [...] deutlich, dass unter Verbreitung i.S.v. § 17 Abs. 2 UrhG die Verwertung in körperlicher Form, also in Form physisch erfassbarer Werksexemplare zu verstehen ist. Die hier in Rede stehende Einräumung der Möglichkeit zum Herunterladen einer E-Book- oder Hörbuchdatei aus dem Internet ist damit keine körperliche Verbreitung i.S.v. § 17 UrhG, sondern eine Form des öffentlichen Zugänglichmachens einer Datei und unterfällt damit der Regelung des § 19a UrhG, der das öffentliche Zugänglichmachen geschützter Werke regelt. [...]“<sup>450</sup> „Der Kauf eines physischen Werkstücks einerseits und der Erwerb einer Mediendatei per Download andererseits weisen tatsächlich und rechtlich Unterschiede auf. Zweck des Erschöpfungsgrundsatzes ist es, die Verkehrsfähigkeit von mit Zustimmung des Rechtsinhabers in den Verkehr gebrachten Waren sicherzustellen. Dieses Interesse an einem freien Warenverkehr gilt nur in Bezug auf körperliche Werkstücke, die der Rechtsinhaber selbst in den Verkehr gebracht hat. Bei online übertragenen Werken stellt der Nutzer selbst durch den Download und die Abspeicherung ein Vervielfältigungsstück her. Die Forderung nach einer Verkehrsfähigkeit dieser Werkstücke würde [...] einen nicht kontrollierbaren Sekundärmarkt und ein **erhebliches Missbrauchsrisiko** eröffnen. Die Anzahl der Vervielfältigungsstücke

<sup>446</sup> Rehbinder/Peukert, Rn.467.

<sup>447</sup> Vgl. Apel, ZUM 2015, S.640, 645.

<sup>448</sup> Vgl. Apel, ZUM 2015, S.640, 645.

<sup>449</sup> OLG Hamburg, MMR 2015, S.740, 741.

<sup>450</sup> OLG Hamburg, MMR 2015, S.740, 742.

könnte und würde erheblich steigen, ohne dass der Rechtsinhaber dies noch kontrollieren und an der zunehmenden Verbreitung wirtschaftlich teilhaben könnte.“<sup>451</sup>

Ein Sonderfall ist das Angebot von Software-Dateien. Sie unterfallen nach Auffassung des EuGH und des BGH nicht dem Recht auf öffentliche Zugänglichmachung, sondern dem Verbreitungsrecht (und damit dem Erschöpfungsgrundsatz).<sup>452</sup> E-Books unterscheiden sich allerdings typischerweise schon von ihrer Werkentstehung sowie von Produktion und Vertrieb her sehr deutlich von Softwareprogrammen. Auch die Zielgruppen der Werke und die jeweiligen Formen des Werkgenusses sind sehr unterschiedlich. Die Urheberrechte an Software sind dementsprechend auch in den eigenständigen Sonderbestimmungen der §§ 69a ff. UrhG geregelt. Diese vom Gesetzgeber speziell für Computerprogramme geschaffenen Regelungen sind nicht analogiefähig, weshalb die Rechtsprechung zu Software-Dateien nicht auf E-Books und andere Medienpublikationen übertragbar ist.<sup>453</sup> Insoweit ist auch die Ausstrahlung des Grundrechts der **Pressefreiheit** zu beachten, die für E-Books und andere Medien einen erhöhten – über den grundrechtlichen Eigentumsschutz aller Urheber hinausgehenden – Schutz der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen gewährleistet, auf den sich Softwareurheber nicht berufen können.

Bei der **Vermietung** eines Werkes, etwa bei E-Book-Nutzungen gegen eine monatliches Nutzungsentgelt, greift der Erschöpfungsgrundsatz von vorneherein nicht ein, da nach der Sonderregelung des § 17 Abs.2 UrhG a.E. („mit Ausnahme der Vermietung“) keine Erschöpfung erfolgt. Eine Mehrfachvermietung ist daher zustimmungspflichtig.<sup>454</sup> Beim **Verleihen**, d.h. der unentgeltlichen, vorübergehenden Gebrauchsüberlassung, greift dagegen der Erschöpfungsgrundsatz. Wenn z.B. ein Buch verkauft wurde, darf es der Käufer danach mehrfach ohne Zustimmung des Autors weiterverleihen. Falls dieser Verleih nicht privat, sondern durch öffentliche Bibliotheken erfolgt, erhält der Autor zur Kompensation seiner wirtschaftlichen Einbußen allerdings einen gesetzlichen Vergütungsanspruch, der durch die VG Wort geltend gemacht wird (sog. „Bibliothekstantieme“, § 27 Abs.2 UrhG, ► [S. 95](#)).<sup>455</sup>

**Remission – E:** Ein Serienroman-Verlag gab ca. 200.000 überzählige Serienromanhefte, Sammelbände und Taschenbücher als Altpapier zum Makulieren an eine Entsorgungsfirma. Die Makulaturexemplare wurden von dort an weitere Entsorgungsfirmen zum Schreddern verschickt, ehe sie von einem anderen (mit dem Serienroman-Verlag konkurrierenden) Verlag erworben und zum Verkauf an Kaufhäuser und Supermärkte veräußert wurden. Der Serienroman-Verlag klagte gegen den Vertrieb der Makulaturexemplare und berief sich auf eine

451 OLG Hamburg, MMR 2015, S.740, 742 (Hervorhebung vom Verf.).

452 BGH, GRUR 2014, S.264 – UsedSoft II; EuGH, GRUR 2012, S.904.

453 OLG Hamburg, MMR 2015, S.740, 742 m.Anm. Hansen/Struwe; OLG Hamm, NJW 2014, S.3659, 3661 m.Anm. Hauck, NJW 2014, S.3616; Graef, Rn.243 ff.; Apel, ZUM 2015, S.640 ff.; a.A. Hoeren/Jakopp MMR 2014, S.646 ff., jeweils m.w.Nachw.

454 Vgl. Dreier/Schulze-Schulze § 17 UrhG Rn.41.

455 Dreier/Schulze-Schulze, § 17 UrhG Rn.52.

Verletzung seines Verbreitungsrechts Der andere Verlag war dagegen der Auffassung, dass das Verbreitungsrecht durch die Abgabe zur Makulatur erschöpft sei. Das OLG Karlsruhe gab dem Serienroman-Verlag recht: Der Serienroman-Verlag hatte die Romanhefte nicht durch Veräußerung in Verkehr gebracht. Sie waren stattdessen zur Werkvernichtung, nämlich zur Verarbeitung als Altpapier bestimmt. Ein Handelsverkauf war gerade nicht beabsichtigt, sondern sollte verhindert werden. Der Serienroman-Verlag konnte daher wegen seines fortbestehenden (und nicht erschöpften) Verbreitungsrechts den Vertrieb der Makulaturexemplare verbieten.<sup>456</sup>

## 7.4 Recht der öffentlichen Zugänglichmachung („Online-Publishing“)

Für klassische, gedruckte Buchpublikationen sind das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht (die zusammen auch als „Verlagsrecht“ bezeichnet werden, ► S. 172) essentiell. Seit Ende der 1990er Jahre spielen zusätzlich auch Online-Publikationen eine immer stärkere Rolle, vor allem im Fachbuchbereich (was dort vielfach zur Gründung von Verlagsportalen mit medizinischen, naturwissenschaftlichen, juristischen und anderen Fachinhalten führte), aber auch im Publikumssegment, in dem der Vertrieb von E-Books und anderen Online- bzw. Hybrid-Publikationen an Bedeutung gewinnt. Die zentrale rechtliche Grundlage hierfür ist die Regelung des § 19a UrhG, die vom Gesetzgeber im Jahr 2003 geschaffen wurde. Sie lautet:

**§ 19a UrhG:** „Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung ist das Recht, das Werk drahtgebunden oder drahtlos der Öffentlichkeit in einer Weise zugänglich zu machen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.“

Das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung soll dem Urheber ein Nutzungsentgelt für Online-Nutzungen seines Werkes sichern.<sup>457</sup> Es bezieht sich auf das **Bereithalten** von E-Books und anderen Werken für Nutzer zum individuellen Abruf, wobei der eigentlich wirtschaftlich bedeutsame Vorgang, nämlich der **nachgelagerte Download** durch einzelne Nutzer dann wiederum eine eigenständige Vervielfältigungshandlung darstellt (weil durch den Download eines E-Books ein Vervielfältigungsstück des Werkes auf Smartphone, Tablet, PC etc. des Nutzers erstellt wird).<sup>458</sup> Auch der dem Bereithalten **vorgelagerte Upload** eines E-Books auf eine Vertriebsplattform ist eine Vervielfältigungshandlung.<sup>459</sup>

Zugänglichmachung bedeutet, dass Nutzern der Zugriff auf das betreffende Werk ermöglicht wird.<sup>460</sup> Die Zugänglichmachung muss öffentlich erfolgen, das heißt das

<sup>456</sup> OLG Karlsruhe, GRUR 1979, S.71 – Remission.

<sup>457</sup> Vgl. Schricker/Loewenheim-v. Ungern-Sternberg, § 19a UrhG Rn.11.

<sup>458</sup> Vgl. Schricker/Loewenheim-v. Ungern-Sternberg, § 19a UrhG Rn.4, Rn.60.

<sup>459</sup> Vgl. Dreier/Schulze-Dreier, § 19a UrhG Rn.1; Schricker/Loewenheim-v. Ungern-Sternberg, § 19a UrhG Rn.64.

<sup>460</sup> Dreier/Schulze-Dreier, § 19a UrhG Rn.6 m.w.Nachw.

Werk muss für eine Vielzahl von Nutzer bereitgehalten werden, die nicht durch persönliche Beziehungen miteinander verbunden sind. Rein technisch bedingte Nutzerverbindungen reichen für eine persönliche Verbindung nicht aus.<sup>461</sup> Die Nutzer können Ort und Zeit der Werknutzung frei wählen, also selbst darüber entscheiden, wo und wann sie das bereitgestellte Werk downloaden.<sup>462</sup> Diese Form des Werkzugriffs ist z.B. von TV-Sendungen zu unterscheiden, bei denen typischerweise ein gleichzeitiger Werkzugang erfolgt, der unter das Senderecht fällt (§ 20 UrhG, ► S. 94). Der Werkzugang muss auf unkörperliche Weise elektronisch ermöglicht werden. Ob dies drahtgebunden (z.B. Telefonleitung, Kabel) oder drahtlos (z.B. Mobilfunk, WLAN) erfolgt, spielt keine Rolle; das Recht nach § 19a UrhG ist **technologieneutral**.<sup>463</sup> Abzugrenzen ist eine Zugänglichmachung von Werken für ein disperses, d.h. räumlich verstreutes Publikum von Werkwiedergaben vor einem Präsenzpublikum, etwa einer Buchlesung, die unter das Vortragsrecht fällt (§ 19 Abs.1 UrhG, ► S. 85).

Das Recht auf öffentliche Zugänglichmachung spielt eine erhebliche Rolle für den Vertrieb von Medienpublikationen aller Art, etwa von E-Books und Hörbuch-Audiodateien.<sup>464</sup> Anders als beim Verbreitungsrecht, das nur für den Vertrieb physischer Werkexemplare einschlägig ist (► S. 79), greift hier **kein Erschöpfungsgrundsatz**, d.h. eine Weitergabe der E-Books und Hörbuch-Dateien an Dritte ist – wenn lizenzvertraglich nichts anderes vereinbart wurde – unzulässig.<sup>465</sup> Eine öffentliche Zugänglichmachung kann z.B. auch durch das Einstellen von Texten und Fotos auf privaten oder kommerziellen Websites (z.B. in Autorenblogs oder in YouTube),<sup>466</sup> durch die Nutzung von Filesharing-Plattformen für E-Books und andere Mediendateien<sup>467</sup> sowie durch das Betreiben von Filesharing-Plattformen<sup>468</sup> erfolgen. Im Einzelfall kann nach der Rechtsprechung des EuGH („GS Media-Entscheidung“, s.u.) sogar das Setzen eines Hyperlinks auf ein urheberrechtlich geschütztes Werk eine öffentliche Wiedergabe darstellen. Diese öffentliche Wiedergabe fällt dann nach deutschem Recht wohl nicht unter § 19a UrhG ist aber gleichwohl als sog. „unbenanntes Verwertungsrecht“ i.S.d. § 15 Abs.2 UrhG zu werten und unterliegt der Zustimmungspflicht des Urhe-

461 Dreier/Schulze-Dreier, § 19a UrhG Rn.7. Ausf. zu dem im Einzelnen umstrittenen, europarechtlich geprägten Begriff der Öffentlichkeit Schrickler/Loewenheim-v.Ungern-Sternberg, § 19a UrhG Rn.68 ff.; § 15 UrhG Rn.354 ff. m.w.Nachw.

462 Näher Schrickler/Loewenheim-v.Ungern-Sternberg, § 19a UrhG Rn.74 ff.

463 Vgl. Dreier/Schulze-Dreier, § 19a UrhG Rn.6.

464 OLG Hamburg, MMR 2015, S.740, 742 m.Anm. Hansen/Struwe; OLG Hamm, NJW 2014, S.3659, 3661 m.Anm. Hauck, NJW 2014, S.3616, jeweils m.w.Nachw.

465 OLG Hamburg, MMR 2015, S.740, 742 m.Anm. Hansen/Struwe; OLG Hamm, NJW 2014, S.3659, 3661 m.Anm. Hauck, NJW 2014, S.3616; Apel, ZUM 2015, S.640, 642; a.A. Hoeren/Jakopp MMR 2014, S.646, 647 ff.; Peifer, AfP 2013, S.89, 91 f. jeweils m.w.Nachw.

466 Vgl. Dreier/Schulze-Dreier, § 19a UrhG Rn.7.

467 Vgl. BGH, NJW 2010, S.2061 – Sommer unseres Lebens m.Anm. Nenner; Dreier/Schulze-Dreier, § 19a UrhG Rn.7 m.w.Nachw.

468 Vgl. EuGH, GRUR 2017, S.790 – The Pirate Bay; dazu Di Fabio, S.73 ff.

bers bzw. Rechtsinhabers.<sup>469</sup> Streaming – Angebote unterfallen nicht dem Recht auf öffentliche Zugänglichmachung, sondern dem Senderecht (§ 20 UrhG, ► S. 94).<sup>470</sup>

**GS Media – E:** Ein Unternehmen betrieb eine Nachrichten-Website. Auf dieser Website wurde ein **Hyperlink** zu Fotos auf einer anderen Website gesetzt. Die Fotos wurden dort ohne Zustimmung des Rechtsinhabers zum Download bereitgestellt. Das Unternehmen wusste um die rechtswidrige Fotoveröffentlichung und entfernte den Hyperlink trotz eines entsprechenden Hinweises des Rechtsinhabers nicht. Der Rechtsinhaber klagte deshalb gegen das Setzen des Hyperlinks wegen Verletzung seines Rechts auf öffentliche Wiedergabe. Der EuGH gab ihm recht. Dabei stellte das Gericht zunächst fest, dass das Setzen von Hyperlinks auf eine Website zu Werken, die auf einer anderen Website **mit Zustimmung** des Rechtsinhabers frei zugänglich sind, keine „öffentliche Wiedergabe“ darstellt (Rn.40 der EuGH-Entscheidung). Anders ist die Rechtslage aber, wenn das Werk **ohne Zustimmung** des Rechtsinhabers frei zugänglich ist bzw. frei zugänglich gemacht wird. Wenn der Linksetzer wusste oder hätte wissen müssen, dass der von ihm gesetzte Hyperlink Zugang zu einem unbefugt im Internet veröffentlichten Werk verschafft – etwa weil er von dem Rechtsinhaber darauf hingewiesen wurde – so ist der Hyperlink als „öffentliche Wiedergabe“ zu werten (Rn.49). Gleiches gilt für den Fall, dass der Hyperlink es Nutzern ermöglicht, technische Schutzmaßnahmen des Rechtsinhabers zu umgehen, die den Werkzugang allein auf Abonnenten zu beschränken (Rn.50). Dabei ist zwischen privaten und gewerblichen Nutzern zu differenzieren: Wenn der Hyperlink von jemandem gesetzt wird, der **keine Gewinnerzielungsabsicht** verfolgt, muss berücksichtigt werden, dass der Betreffende nicht weiß und vernünftigerweise nicht wissen kann, dass dieses Werk im Internet ohne Erlaubnis des Urheberrechtsinhabers veröffentlicht wurde (Rn.47). Dagegen kann von demjenigen, der Hyperlinks **mit Gewinnerzielungsabsicht** setzt, erwartet werden, dass er die erforderlichen Nachprüfungen vornimmt, um sich zu vergewissern, dass das betroffene Werk, auf das verlinkt wird, nicht unbefugt veröffentlicht wurde (Rn.51).<sup>471</sup> Die Konsequenzen dieser EuGH-Entscheidung aus dem Jahr 2016 sind derzeit noch ungeklärt.<sup>472</sup> Auf jeden Fall muss bei der Bewertung von Hyperlinks in Medienpublikationen, etwa in E-Books und Digitalzeitschriften, stets die erhebliche Bedeutung der Presse-, Rundfunk-, Informations- und Meinungsfreiheit berücksichtigt werden, um unangemessen weit reichende Prüfpflichten und Haftungsrisiken sowie die damit verbundenen „chilling effects“ zu vermeiden.

469 Einzelheiten streitig, näher Schrickler/Loewenheim-v.Ungern-Sternberg, § 19a UrhG Rn.91 ff. m.w.Nachw.

470 Vgl. Schrickler/Loewenheim-v.Ungern-Sternberg, § 19a UrhG Rn.95; Dreier/Schulze-Dreier, § 19a UrhG Rn.10. Die Nutzung eines Streaming-Angebots fällt wegen des damit verbundenen Caching unter das Vervielfältigungsrecht (► S. 75 ff.).

471 EuGH, GRUR 2016, S.1152 – GS Media m.Anm. Ohly.

472 S. z.B. einerseits LG Hamburg, ZUM 2017, S.356, andererseits LG Hamburg, Urt. v. 13.06.2017 – Az. 310 O 117/17.

## 7.5 Vortragsrecht (insbes. Buchlesung)

„Das Vortragsrecht ist das Recht, ein Sprachwerk durch persönliche Darbietung öffentlich zu Gehör zu bringen“, § 19 Abs.1 UrhG. Es umfasst „das Recht, Vorträge [...] außerhalb des Raumes, in dem die persönliche Darbietung stattfindet, durch Bildschirm, Lautsprecher oder ähnliche technische Einrichtungen öffentlich wahrnehmbar zu machen“, § 19 Abs. 3 UrhG. Es gilt ausschließlich für Sprachwerke. Für andere Werke oder Leistungsschutzrechte gibt es kein Vortragsrecht. Das Sprachwerk muss persönlich dargeboten werden, das heißt „live“ und unmittelbar vor Anwesenden.<sup>473</sup> Außerdem muss die Darbietung öffentlich sein, d.h. sie muss vor einer Mehrheit von Zuhörern stattfinden, die nicht persönlich miteinander verbunden sind.<sup>474</sup> Unter eine „öffentliche Wiedergabe“ nach § 15 Abs.3 UrhG (► S. 73) – zu der auch der öffentliche Vortrag gehört – fällt z.B. eine Lesung aus einem Roman in einem städtischen Literaturhaus, zu der jedermann nach Kauf einer Eintrittskarte Zugang hat.<sup>475</sup> Nicht unter eine „öffentliche Wiedergabe“ und damit nicht unter das Vortragsrecht fällt dagegen eine Lesung in einem kleinen, rein privaten Lesekreis. Auch Rezitationen urheberrechtlich geschützter Lyrik in einer literaturwissenschaftlichen Hochschulvorlesung,<sup>476</sup> bei einem für jedermann zugänglichen Literatur-Event wie einem Poetry Slam<sup>477</sup> oder auf der Betriebsfeier eines größeren Unternehmens<sup>478</sup> sind als öffentliche Wiedergaben des lyrischen Werkes zu werten, die dem Vortragsrecht des Autors bzw. seines Verlages unterliegen. Nicht unter das Vortragsrecht fällt dagegen in der Regel die Rezitation urheberrechtlich geschützter Lyrik in einer Schulklasse.<sup>479</sup> Wahrgenommen wird das Vortragsrecht typischerweise nicht vom Autor selbst, sondern durch die VG Wort (► S. 184).

## 7.6 Umgestaltungsrecht (insbes. Buchübersetzung)

### 7.6.1 Werkintegrität und Werkbenutzung

Der Urheber hat das ausschließliche Recht darüber zu entscheiden, in welcher konkreten Form sein Werk von der Öffentlichkeit wahrgenommen wird. Wenn sein Werk bei der Benutzung durch Dritte verändert wird, kann dies seine ideellen oder materiellen

<sup>473</sup> Dreier/Schulze-Dreier, § 19 UrhG Rn.6.

<sup>474</sup> Näher Dreier/Schulze-Dreier, § 19 UrhG Rn.7; § 15 UrhG Rn.37 ff.

<sup>475</sup> Zusätzlich zum Verwertungsrecht des Autors, seinen Roman in einer öffentlichen Lesung vorzutragen, kann auch ein Leistungsschutzrecht für die künstlerische Vortragsinterpretation entstehen (§ 73 UrhG, ► S. 47) Die Rechte des Autors und des Künstlers, z.B. eines Schauspielers, der aus dem Roman liest, stehen dann unabhängig nebeneinander.

<sup>476</sup> Vgl. OLG Koblenz, NJW-RR 1987, S.699: Öffentliche Werkwiedergabe in Lehrveranstaltungen eines Hochschulinstituts mit jeweils 30 bis 40 Teilnehmern.

<sup>477</sup> Vgl. LG Oldenburg, GRUR-RR 2006, S.177; Dreier/Schulze-Dreier, § 15 UrhG Rn.44: Öffentliche Werkwiedergabe auf Partys, die grundsätzlich von jedermann besucht werden können.

<sup>478</sup> Vgl. BGH, GRUR 1955, S.549 – Betriebsfeier: Öffentliche Werkwiedergabe bei Betriebsfesten mit jeweils 100 bis 800 teilnehmenden Mitarbeitern, wobei die Veranstaltungsräume jeweils durch Türschilder mit dem Hinweis „Geschlossene Gesellschaft“ gekennzeichnet wurden.

<sup>479</sup> Vgl. LG München, Beschl. v. 30.3.2004 – Az. 21 O 4799/04; Dreier-Schulze-Schulze, § 15 UrhG Rn.45: Keine öffentliche Werkwiedergabe in einer einzelnen Schulklasse.

Interessen unzulässig beeinträchtigen. Der ideelle Schutz der Werkintegrität wird über das Beeinträchtigungs- und Entstellungsverbot abgesichert (§ 14 UrhG, ► S. 70 ff.). Den materiellen Schutz gewährleistet das Umgestaltungs- und Bearbeitungsverbot des § 23 UrhG.<sup>480</sup> Das Umgestaltungsrecht ist dabei ein eigenständiges wirtschaftliches Verwertungsrecht im Sinne des § 15 UrhG (obwohl es dort nicht ausdrücklich aufgeführt wird).<sup>481</sup>

Das Umgestaltungsrecht weist Überschneidungen mit dem Vervielfältigungsrecht auf (§ 16 UrhG, ► S. 75 ff.): Jede Umgestaltung eines Werkes ist, soweit sie zu einer körperlichen Festlegung führt, **zugleich eine Vervielfältigung**.<sup>482</sup> Die Herstellung einer solchen „zwangsläufigen“ Vervielfältigung im Rahmen der Umgestaltung ist allerdings – anders als andere Formen der Vervielfältigung – grundsätzlich nicht gesondert zustimmungspflichtig, wie sich aus § 23 Satz 1 UrhG ergibt. Das Vervielfältigungsrecht wird insoweit vom vorrangigen Umgestaltungsrecht „verdrängt“. Erst die Vervielfältigung oder eine andere Nutzung des „Ergebnisses“ der Umgestaltung bedarf dann als Verwertungshandlung ihrerseits wieder der Zustimmung des Urhebers des Ausgangswerkes.<sup>483</sup>

Bei der Bearbeitung eines Werkes kann als „Ergebnis“ ein eigenständiges Werk entstehen. **Zusätzlich** zum Urheberrecht am Ausgangswerk entsteht dann an diesem Werk ein eigenständiges **Bearbeiterurheberrecht** (§ 3 UrhG, ► S. 40). Diese Zusammenhänge lassen sich am Beispiel einer **Romanübersetzung** veranschaulichen: Die reine Übersetzung ist als Herstellung einer Bearbeitung (und zugleich als Vervielfältigung) des Originaltextes zu werten; sie bedarf keiner Zustimmung des Autors des übersetzten Romans. An dem Manuskript des übersetzten Romans entsteht dann ein Bearbeiterurheberrecht des Übersetzers. Fahrensatz und Druck des übersetzten Romanmanuskripts sind Verwertungshandlungen, nämlich Vervielfältigungen. Auch der anschließende Buchhandelsverkauf des übersetzten Romans ist eine Verwertung, nämlich eine Verbreitung. Regelmäßig ist die (wirtschaftliche) Verbreitung der Bearbeitung zugleich auch eine (urheberpersönlichkeitsrechtliche) Veröffentlichung (► S. 64). Sowohl für die Vervielfältigung und Verbreitung, als auch für die Veröffentlichung sind Zustimmungen beider Autoren – des übersetzten Romans und der Romanübersetzung – notwendig. Typischerweise erfolgt die notwendige Einräumung der Nutzungsrechte über Lizenz- und Übersetzerverträge (► S. 149 ff.).

480 Dreier/Schulze-Schulze, § 23 UrhG Rn.1.

481 Vgl. Dreier/Schulze-Schulze, § 23 UrhG Rn.9, streitig.

482 BGH, NJW 2013, S.3789, 3791 – Beuys-Aktion. Zu den Vervielfältigungen zählen dabei, so der BGH, „nicht nur Nachbildungen, die mit dem Original identisch sind; vom Vervielfältigungsrecht des Urhebers werden vielmehr auch solche – sogar in einem weiteren Abstand vom Original liegende – Werkumgestaltungen erfasst, die über keine eigene schöpferische Ausdruckskraft verfügen und sich daher trotz einer vorgenommenen Umgestaltung noch im Schutzbereich des Originals befinden, weil dessen Eigenart in der Nachbildung erhalten bleibt und ein übereinstimmender Gesamteindruck besteht [...]“ (BGH, a.a.O.).

483 Wandtke/Bullinger-Bullinger, § 23 UrhG Rn.25, streitig. Eine Ausnahme gilt für Filmwerke, Datenbankwerke und Software: Hier ist bereits die Herstellung einer Umgestaltung einwilligungspflichtig, §§ 23 Satz 2, 69c Nr.2 UrhG.

Umgestaltungen weisen nicht nur Überschneidungen mit Vervielfältigungen auf, sondern können auch zu unterschiedlichen Ergebnissen führen, nämlich entweder zu den im Folgenden behandelten unfreien, zustimmungspflichtigen Werkbenutzungen nach § 23 UrhG (► S. 85 ff.) oder zu zustimmungsfreien Werkbenutzungen nach § 24 UrhG (► S. 90 ff.). Der BGH führt dazu aus:

„Allerdings führt nicht jede Veränderung eines Werks zu einer Bearbeitung oder anderen Umgestaltung i. S. des § 23 S. 1 UrhG. In einer nur unwesentlichen Veränderung einer benutzten Vorlage ist nicht mehr als eine Vervielfältigung i. S. des § 16 UrhG zu sehen [...]. Eine Bearbeitung oder andere Umgestaltung i. S. des § 23 S. 1 UrhG setzt daher eine wesentliche Veränderung der benutzten Vorlage voraus. Ist die Veränderung der benutzten Vorlage indessen so weitreichend, dass die Nachbildung über eine eigene schöpferische Ausdruckskraft verfügt und die entlehnten eigenpersönlichen Züge des Originals angesichts der Eigenart der Nachbildung verblassen, liegt keine Bearbeitung oder andere Umgestaltung i. S. des § 23 S. 1 UrhG und erst recht keine Vervielfältigung i. S. des § 16 UrhG, sondern ein selbstständiges Werk vor, das in freier Benutzung des Werks eines anderen geschaffen worden ist und das nach § 24 I UrhG ohne Zustimmung des Urhebers des benutzten Werks veröffentlicht und verwertet werden darf.“<sup>484</sup>

### 7.6.2 Unfreie Werkbenutzung (zustimmungspflichtig)

Die unfreie, zustimmungspflichtige Werkbenutzung ist in § 23 UrhG geregelt. Die Vorschrift lautet:

„§ 23 UrhG: „Bearbeitungen oder andere Umgestaltungen des Werkes dürfen nur mit Einwilligung des Urhebers des bearbeiteten oder umgestalteten Werkes veröffentlicht oder verwertet werden. Handelt es sich um eine Verfilmung des Werkes, [...] oder um die Bearbeitung oder Umgestaltung eines Datenbankwerkes, so bedarf bereits das Herstellen der Bearbeitung oder Umgestaltung der Einwilligung des Urhebers.“

Die Bearbeitung ist ein Unterfall der Umgestaltung.<sup>485</sup> Umgestaltungen in Form von Bearbeitungen passen das Originalwerk für andere Nutzungsformen an, indem sie es z.B. in eine andere Sprache, eine andere Kunstform, eine andere Dimension oder einen anderen Werkstoff übertragen bzw. es für andere Ausdrucksmittel einrichten. Die Identität des Originalwerks bleibt unberührt; erweitert werden nur die wirtschaftlichen Verwertungsmöglichkeiten.<sup>486</sup> (Andere) Umgestaltungen sind sonstige Handlungen, mit denen das Originalwerk genutzt wird. Das Originalwerk wird nicht zur Geltung gebracht, sondern es wird als eigenes Werk ausgegeben (Plagiat) oder es wird (vergeblich) versucht, das Originalwerk frei zu benutzen.<sup>487</sup> Bearbeitungen und

<sup>484</sup> BGH, NJW 2013, S.3789, 3791 – Beuys-Aktion.

<sup>485</sup> Schrickler/Loewenheim-Loewenheim, § 23 UrhG Rn.3.

<sup>486</sup> Schrickler/Loewenheim-Loewenheim, § 23 UrhG Rn.4; Dreier/Schulze-Schulze, § 23 UrhG Rn.6; streitig.

<sup>487</sup> Schrickler/Loewenheim-Loewenheim, § 23 UrhG Rn.4; Dreier/Schulze-Schulze, § 23 UrhG Rn.7; streitig. Die Unterscheidung zwischen „Bearbeitungen“ und „Umgestaltungen“ spielt vom Ergebnis her allerdings

andere Umgestaltungen können sowohl die körperliche Werksubstanz, als auch die geistige Werksubstanz betreffen.<sup>488</sup> Beispiele für Bearbeitungen und andere Umgestaltungen sind die **Buchübersetzung**<sup>489</sup> und die Buchverfilmung<sup>490</sup> sowie Adaptionen eines Buches in ein Drehbuch,<sup>491</sup> ein Theaterstück (Dramatisierung), eine Graphic Novel<sup>492</sup> bzw. ein Comic oder ein Computerspiel.

Bei **fiktionaler Literatur** ist die Nutzung von urheberrechtlich geschützten Fabeln oder Figuren (► S. 28) aus einem Werk eine Umgestaltung des Originalwerks, deren Verwertung zustimmungspflichtig ist.<sup>493</sup> Dies gilt z.B. auch für Romanfortsetzungen<sup>494</sup> sowie Romane, die in einer „fiktiven Welt“ spielen, die in einem Romanzyklus, einer Computerspielserie oder in mehreren Spielfilmen geschaffen wurde. Die vielfältigen Formen der FanFiction sind daher in der Regel als unfreie Werknutzungen in Form einer Bearbeitung anzusehen, wobei im Einzelfall im Hinblick auf das Grundrecht der Kunstfreiheit auch eine Wertung als freie Benutzung zum Zweck der künstlerischen Auseinandersetzung in Betracht kommen kann.<sup>495</sup>

Bei **nicht-fiktionaler Literatur** ist zu beachten, dass die dem Buch zugrundeliegende Fakten – anders als bei fiktionalen Fabeln und Figuren, die der Phantasie des Urhebers entspringen sind – nicht urheberrechtlich schutzfähig sind (► S. 31). Zustimmungspflichtige Umgestaltungen liegen hier nur vor, wenn die individuelle, vom Autor des Originalwerks gewählte Art und Weise der Darstellung (d.h. die sprachliche Gestaltung und Gliederung des Textes) übernommen wird, nicht aber bei der Übernahme von zugrundeliegenden historischen Ereignissen, Biographien etc.<sup>496</sup>

Das **Foto** eines (dreidimensionalen) Werkes der bildenden Künste ist typischerweise eine Umgestaltung.<sup>497</sup> Auch das Nachstellen eines bekannten Fotomotivs für ein eigenes Foto, z.B. im Rahmen einer Werbekampagne, kann eine zustimmungspflichtige

---

letztlich keine Rolle, da in beiden Fällen eine Zustimmung des Urhebers zur Veröffentlichung und Verwertung notwendig ist. S. auch Dreier/Schulze-Schulze, § 23 UrhG Rn.5; Lettl, § 4 Rn.88.

488 Dreier/Schulze-Schulze, § 23 UrhG Rn.8.

489 Näher Dreier/Schulze-Schulze, § 3 UrhG Rn.12 ff.

490 Vgl. OLG München, NJW-RR 2000, S.268 – Das doppelte Lottchen; Dreier/Schulze-Schulze, § 3 UrhG Rn.22, § 24 UrhG Rn.20.

491 Vgl. LG Hamburg, ZUM 2003, S.403 – Die Päpstin; Dreier/Schulze-Schulze, § 3 UrhG Rn.20.

492 Vgl. OLG Hamburg, Urt. v.14.4.2016, Az. 5 U 117/12 – Tagebuch der Anne Frank; Dreier/Schulze-Schulze, § 24 UrhG Rn.34, § 3 UrhG Rn.34.

493 Vgl. OLG Karlsruhe, GRUR 1957, S.395 – Trotzkopf; Dreier/Schulze-Schulze, § 24 UrhG Rn.22 m.w.Nachw. Zur Abgrenzung der unfreien Fabel- und Figurennutzung von der freien Nutzung gemeinfreier Inhalte ► S. 93.

494 Vgl. BGH, NJW 2000, S.2202 – Laras Tochter; Dreier/Schulze-Schulze, § 24 UrhG Rn.23.

495 S. auch Peifer, ZUM 2016, S.805, 807 f., streitig. Allg. zu Urheberrechtsfragen von FanFiction Knopp, GRUR 2010, S.28 ff.

496 Vgl. Dreier/Schulze-Schulze, § 24 UrhG Rn.21, 27. S. zur Abgrenzung der freien Faktennutzung von der unfreien Werknutzung auch ► S. 93.

497 Dreier/Schulze-Schulze, § 23 UrhG Rn.7. Fotos von zweidimensionalen Objekten, etwa Lichtbildwerken auf Buchcovern, fallen dagegen typischerweise nur unter das Vervielfältigungsrecht (► S. 75) und nicht unter das Umgestaltungsrecht.

Umgestaltung sein.<sup>498</sup> Das Beschneiden eines Fotos (d.h. die Erstellung eines Bildausschnitts)<sup>499</sup> und die Verwendung eines Fotos für eine Fotomontage<sup>500</sup> stellen ebenfalls regelmäßig Umgestaltungen dar, während Vergrößerungen bzw. Verkleinerungen von Fotos typischerweise nicht als Umgestaltung zu werten sind,<sup>501</sup> sondern als unwesentliche Werkänderungen nur unter das Vervielfältigungsrecht fallen. Auch Digitalisierungen analoger Fotoabzüge<sup>502</sup> und Änderungen des Dateiformats bei der Erstellung reproduktionsfähiger Druckvorlagen sind bloße Vervielfältigungen.

**Redaktionelle Änderungen**, etwa Textkürzungen und stilistische Textglättungen beim Lektorat eines Buches oder der Redaktion eines Zeitschriftenbeitrags sind zumindest im Bereich der Non Fiktion ebenfalls typischerweise keine Umgestaltungen, sondern unwesentliche Werkänderungen, die unter das Vervielfältigungsrecht fallen.<sup>503</sup>

**Plagiate**, also identische oder fast identische Übernahmen urheberrechtlich geschützter Werke bzw. Werkteile ohne genügenden Abstand zum Original und unter Annäherung der Urheberschaft verstoßen gegen das Umgestaltungsrecht des Urhebers und sind eine Urheberrechtsverletzung.<sup>504</sup> Ein Sonderfall ist das „Selbstplagiat“. Hier ist ggf. eine Einwilligung des Verlages notwendig, wenn der Autor diesem Verlag ausschließliche Nutzungsrechte an seinem Werk eingeräumt hat und das identische Werk bzw. einen identischen Werkteil (also ein „Selbstplagiat“) dann später in einem anderen Verlag veröffentlichen will.<sup>505</sup>

**Perlentaucher-E:** Eine Website enthielt Zusammenfassungen (Abstracts) von Buchrezensionen aus verschiedenen Zeitungen. Die Abstracts wurden jeweils von Mitarbeitern des Website-Betreibers verfasst und dann vom Website-Betreiber an Online-Buchhändler zur Weiternutzung lizenziert. Ein Zeitungsverleger verklagte den Websitebetreiber auf Unterlassung. Nach Auffassung des BGH ist bzgl. der klageentscheidenden Frage – handelt es sich bei den Abstracts um eine unfreie Werkbearbeitung oder um eine freie Werkbenutzung – zu differenzieren: Ausgangspunkt ist die Feststellung, dass die urheberrechtlich geschützte, schöpferische Eigenart einer Buchrezension – anders als bei fiktionalen Texten – in der Regel nicht in ihrem Inhalt, sondern in ihren plastischen Formulierungen liegt. Ein Abstract muss den Rezensioneninhalt nicht zwangsläufig so wiedergeben, dass die Eigenheit

498 Vgl. LG Düsseldorf, Urt. v. 8.3.2006 – Az. 12 O 34/05 – TV-Man; Wanckel, Rn.414 ff. m.w.Nachw.

499 OLG Köln, NJW 2015, S.789, 790; Wanckel, Rn.409.

500 OLG Düsseldorf, ZUM 2015, S.900 – Stierkämpfer; Wanckel, Rn.415. S. auch Dreier/Schulze-Schulze, § 3 UrhG Rn.40 f. m.w.Nachw.

501 BGH, NJW 2010, S.2731, 2733 – Vorschaubilder; Dreier/Schulze-Schulze, § 23 UrhG Rn.7, § 3 UrhG Rn.39.

502 Schricker/Loewenheim-Loewenheim, § 23 UrhG Rn.7.

503 Näher Dreier/Schulze-Schulze, § 3 UrhG Rn.17f. m.w.Nachw. S. auch BGH, GRUR 1972, S.143 – Biographie: Ein Spiel. Redaktionelle „Veredelungen“ amtlicher Texte sind dagegen Bearbeitungen (► S. 41). Zur Frage einer ideellen Werkbeeinträchtigung durch Texteingriffe beim Buchlektorat ► S. 158.

504 Vgl. Schricker/Loewenheim-Loewenheim, § 23 UrhG Rn.27f.; Rehbinder/Peukert, Rn.528.

505 Vgl. Rehbinder/Peukert, Rn.529.

ten der Originalrezension erkennbar bleiben. Enthält ein Abstract daher in erheblichem Umfang besonders aussagekräftige und markant formulierte Passagen aus den Originalrezensionen, so spricht dies für eine unfreie, d.h. zustimmungspflichtige Werknutzung. Ist das Abstract dagegen eine Zusammenfassung der Originalrezension in eigenen Worten, so liegt eine freie, nicht zustimmungspflichtige Werkbenutzung nach § 24 UrhG (► S. 90 ff.) vor.<sup>506</sup> Die Zulässigkeit von Abstracts kann bei Buchpublikationen z.B. auch dann eine Rolle spielen, wenn einem Verlag Buchabstracts von Literaturagenten angeboten werden. Je nach Ausgestaltung des Abstracts zu einem Roman, Sachbuch etc. kann eine unfreie Werkbearbeitung durch den Literaturagenten vorliegen, welcher der Urheber bzw. Rechteinhaber zustimmen muss.<sup>507</sup>

### 7.6.3 Freie Werkbenutzung (nicht zustimmungspflichtig)

Die zustimmungsfreie Werkbenutzung ist in § 24 UrhG geregelt:

**§ 24 Abs. 1 UrhG:** „Ein selbständiges Werk, das in freier Benutzung des Werkes eines anderen geschaffen worden ist, darf ohne Zustimmung des Urhebers des benutzten Werkes veröffentlicht und verwertet werden.“

Kulturelles Schaffen, etwa das Schreiben von Büchern, erfolgt nur selten völlig autark und unbeeinflusst von den kreativen Leistungen anderer. Stattdessen lassen sich Autoren und andere Urheber häufig von früheren Werken oder auch zeitgenössischen Schöpfungen inspirieren, die sie dann als Anregung für ihr eigenes Werk nutzen.<sup>508</sup> Hier besteht ein rechtliches Spannungsverhältnis zwischen dem Recht auf Geistiges Eigentum anderer Urheber und dem auf die Kunstfreiheit gestützten Inspirationsbedürfnis eines Autors. Der Gesetzgeber löst diesen Konflikt zum einen durch urheberrechtliche Schrankenregelungen, etwa das Zitatrecht (§ 51 UrhG, ► S. 108 ff.), sowie durch die zeitlich begrenzte Schutzdauer des Urheberrechts (► S. 51 ff.) und zum anderen durch das in § 24 UrhG geregelte Recht auf freie Benutzung, das vom Ergebnis her ähnlich wie eine urheberrechtliche Schranke wirkt.<sup>509</sup> Auch bei der freien Benutzung urheberrechtlich geschützter Werke besteht – wie bei anderen Schrankennutzungen – regelmäßig eine Pflicht zur Urheberbenennung.<sup>510</sup>

Freie Benutzung bedeutet, dass die Individualität des benutzten Werkes nur eine indirekte Anregung für das eigene Schaffen darstellt. Bei einer Umgestaltung i.S.d. § 23 UrhG, etwa einer Übersetzung oder Verfilmung, werden dagegen die individuellen Züge des bearbeiteten Werkes direkt in das neue Werk übernommen. Für die Bejahung einer freien, nicht zustimmungspflichtigen Benutzung legt die Rechtsprechung grund-

<sup>506</sup> Vgl. BGH, NJW 2011, S.761 – Perlentaucher sowie die nachfolgende Entscheidung des OLG Frankfurt a.M. (ZUM 2012, S.146 – Perlentaucher II).

<sup>507</sup> Näher Wegner/Wallenfels/Kaboth-Wegner, Kap. 1 Rn.192 ff.

<sup>508</sup> S. z.B. Klass, FS Schwarz 2017, S.79, 82 f.

<sup>509</sup> Vgl. Dreier-Schulze-Schulze, § 24 UrhG Rn.1; Schricker/Loewenheim-Loewenheim, § 24 UrhG Rn.1 f.

<sup>510</sup> Vgl. AG Charlottenburg, ZUM-RD 2010, S.373, 376 (Benennungsanspruch eines Fotografen aus § 13 UrhG bei freier Benutzung eines Fotomotivs nach § 24 UrhG); Dreier/Schulze-Schulze, § 24 UrhG Rn.52.

sätzlich strenge Maßstäbe an.<sup>511</sup> Sie greift hierbei auf die von Eugen Ulmer (► S. 8) geprägte Abgrenzungsformel zurück, wonach eine freie Benutzung nur dort vorliegt, wo die Individualität des benutzten Werkes in den Hintergrund tritt und gegenüber der Individualität des neuen Werkes „verblasst“ („**Verblassungstheorie**“).<sup>512</sup>

In den Worten des BGH kommt es für „die Beurteilung der Frage, ob eine zulässige freie Benutzung (§ 24 UrhG) oder eine abhängige Bearbeitung vorliegt, [...] maßgebend auf die Gestaltungshöhe des als Vorlage benutzten Werkes an. Je auffallender die Eigenart des als Vorlage benutzten Werkes ist, um so weniger werden dessen übernommene Eigenheiten in dem danach geschaffenen Werk verblasen. Umgekehrt können aber auch keine zu hohen Anforderungen an eine freie Benutzung gestellt werden, wenn das als Vorlage benutzte Werk nur einen geringen eigenschöpferischen Gehalt besitzt. Ein Werk geringerer Eigenart geht eher in dem nachgeschaffenen Werk auf als ein Werk besonderer Eigenprägung [...]“.<sup>513</sup>

Selbst bei deutlichen Übernahmen kann eine freie Benutzung vorliegen, wenn das jüngere Werk einen inneren Abstand zum älteren Werk wahr (d.h. mit anderen Worten, wenn der Urheber des neuen Werkes ein „Abstandsgebot“ einhält). Der BGH hat zu diesem „Verblasen i.w.S.“ ausgeführt: „Eine freie Benutzung ist aber nicht nur dann anzunehmen, wenn die aus dem geschützten älteren Werk entlehnten eigenpersönlichen Züge in dem neuen Werk in einem eher wörtlichen Sinn verblasen und demgemäß in diesem so zurücktreten, dass das ältere in dem neuen Werk nur noch schwach in urheberrechtlich nicht mehr relevanter Weise durchschimmert. Vielmehr kann der für eine freie Benutzung erforderliche Abstand zu den entlehnten eigenpersönlichen Zügen des benutzten Werks – selbst bei deutlichen Übernahmen gerade in der Formgestaltung – auch dann gegeben sein, wenn das neue Werk zu den entlehnten eigenpersönlichen Zügen des älteren Werks einen so großen inneren Abstand hält, dass es seinem Wesen nach als selbstständig anzusehen ist. Auch in einem solchen Fall kann davon gesprochen werden, dass die entlehnten individuellen Züge des älteren Werks im neueren Werk „verblasen“ [...]. Auf den inneren Abstand kommt es vor allem bei Fallgestaltungen an, in denen eine künstlerische Auseinandersetzung mit einem älteren Werk es erfordert, dass dieses und seine Eigenheiten, soweit sie Gegenstand der Auseinandersetzung sind, im neuen Werk erkennbar bleiben. Dabei kann der innere Abstand in einer antithematischen Behandlung zum Ausdruck kommen. Zwingend ist dies jedoch nicht. Ein innerer Abstand kann vielmehr auch auf andere Weise hergestellt werden [...]“.<sup>514</sup>

Die Abgrenzung von freier und unfreier Werkbenutzung erfolgt in einer **dreistufigen** Prüfung:

511 Dreier/Schulze-Schulze, § 24 UrhG Rn.9.

512 Vgl. Dreier/Schulze-Schulze, § 24 UrhG Rn.8.

513 Vgl. BGH, GRUR 1991, S.531, 532 – Brown Girl I.

514 BGH, NJW 2017, S.806, 808 – Auf fett getrimmt m.Anm. Gounalakis.

1. Zunächst erfolgt ein Werkvergleich, in dem das Originalwerk und das neue Werk einander gegenübergestellt und miteinander verglichen werden. Es ist zu ermitteln, welche (urheberschutzfähigen) individuellen Merkmale das Originalwerk auszeichnen.<sup>515</sup>

2. In einem zweiten Schritt ist zu prüfen, inwieweit urheberschutzfähige individuelle Merkmale des Originalwerks in dem neuen Werk wiederkehren. Dabei kommt es nur auf die Übereinstimmungen der Werke an, nicht auf ihre Unterschiede. Wichtig ist, ob der Urheber des neuen Werkes einen großen oder einen kleinen Gestaltungsspielraum hatte. Bei einem kleinen Gestaltungsspielraum verengt sich der Schutzzumfang des Originalwerks.<sup>516</sup>

3. Schließlich ist drittens eine Gesamtbetrachtung notwendig. Hier kommt es u.a. auf den Umfang der entlehnten Werkteile aus dem Originalwerk an. Gleichzeitig ist zu analysieren, ob und inwieweit sich das neue Werk durch eine Vielzahl individueller Merkmale auszeichnet. Letztlich darf das Originalwerk nur eine Anregung für das neue Werk darstellen und es muss ein hinreichender innerer Abstand zwischen beiden Werken bestehen.<sup>517</sup>

Künstlerisch motivierte Übernahmen können eine freie Werkbenutzung darstellen. So wurde z.B. vom BVerfG eine Tonübernahme aus einem Kraftwerk-Song durch Moses Pelham für einen Sabrina Setlur-Song im Hinblick auf die Ausstrahlungswirkung der Kunstfreiheit als freie Werkbenutzung anerkannt.<sup>518</sup> Auch die bloße Übernahme des Namens einer fiktionalen Figur in ein neues Werk kann als freie Benutzung gewertet werden.<sup>519</sup> Formen freier künstlerischer Benutzung können auch Parodien,<sup>520</sup> Satiren und Karikaturen sein.

Didaktisch motivierte Werkübernahmen für die Nutzung in Schule, Ausbildung und Studium führen dagegen regelmäßig nicht zu einer freien Werkbenutzung. Stattdessen greifen die gesetzlichen Schrankenregelungen, insbes. das Bildungsprivileg (§§ 60a ff. UrhG, ► [S. 112 ff.](#)) und die Zitatschranke (§ 51 UrhG, ► [S. 108 ff.](#)).<sup>521</sup>

515 Dreier/Schulze-Schulze, § 24 UrhG Rn.12 m.w.Nachw.

516 Dreier/Schulze-Schulze, § 24 UrhG Rn.15 m.w.Nachw.

517 Dreier/Schulze-Schulze, § 24 UrhG Rn.16 m.w.Nachw.

518 BVerfG, ZUM 2016, S.626 – Sampling. Für die (über eine Tonübernahme hinausgehende) Übernahme kompletter Melodien, also geschlossener und geordneter Tonfolgen, aus einem Musikwerk in ein anderes Musikwerk gilt eine Sonderregelung: Es handelt sich hier um Umgestaltungen, deren wirtschaftliche Verwertung einwilligungspflichtig ist (§ 24 Abs.2 UrhG, sog. „starrer Melodienschutz“). Näher Schrickler/Loewenheim-Loewenheim, § 24 UrhG Rn.30 ff.

519 BGH, NJW 1958, S.459, 460 – Sherlock Holmes; Knopp, GRUR 2010, S.28, 29; Dreier/Schulze-Schulze, § 24 UrhG Rn.23.

520 Näher zur Entwicklung des Parodiebegriffs BGH, NJW 2017, S.806, 809 – Auf fett getrimmt m.Anm. Gounalakis; EuGH, GRUR 2014, S.972, 973 f. – Deckmyn; Klass, FS Schwarz 2017, S.79, 92 f.

521 Vgl. LG Hamburg, GRUR-RR 2004, S.65 – Literatur-Werkstatt Grundschule; Loewenheim, ZUM 2004, S.89, 92 ff.; streitig.

Häufig wird eine im Ergebnis zustimmungsfreie Anregung durch ein anderes Werk nicht darauf beruhen, dass eine freie Werkbenutzung nach § 24 UrhG vorliegt, sondern dass **gemeinfreie Inhalte** – die von vorneherein nicht urheberrechtlich geschützt sind (► S. 25) – verwendet werden.<sup>522</sup> Dies hat die Rechtsprechung z.B. für die Fiktionalisierung eines historisch verbürgten Mordfalls, der in einem Sachbuch dargestellt wurde,<sup>523</sup> für den Rückgriff auf die Romanidee, einen Wolfshund als Begleiterscheinung einer menschlichen Konfliktsituation zu nutzen,<sup>524</sup> und für die Verwendung genretypischer Elemente aus dem Exposé einer Försterserie<sup>525</sup> bejaht.

**Pippi Langstrumpf-Kostüm-E:** Eine Supermarktkette verkaufte Karnevalskostüme mit der Bezeichnung „Püppi“. Die Werbeabbildungen zeigten Personen, die Farbe und Form der Haare sowie die Sommersprossen und den Kleidungsstil der von der Schriftstellerin Astrid Lindgren (1907-2002) geschaffenen Figur der Pippi Langstrumpf übernahmen. Die Erbin der Werke Astrid Lindgrens verklagte die Supermarktkette. Sie machte u.a. geltend, dass die Werbeabbildungen eine urheberrechtlich unzulässige, unfreie Nutzung dieser literarischen Figur seien (§ 23 UrhG). Mehrere Instanzgerichte gaben der Klägerin recht.<sup>526</sup> Der BGH beurteilte dies allerdings anders; er bejahte eine freie Werkbenutzung (§ 24 UrhG). Seiner Auffassung nach kann ein einzelner literarischer Charakter in einem fiktionalen Sprachwerk zwar grundsätzlich selbstständigen Urheberrechtsschutz genießen. Dieser Schutz beruht aber auf einer Kombination von ausgeprägten inneren Charaktereigenschaften und besonderen äußeren Merkmalen, die der literarischen Figur ihre unverwechselbare Persönlichkeit verleihen. Allein die Beschreibung des Erscheinungsbildes einer Protagonistin wird dafür, so der BGH, regelmäßig nicht genügen. Für eine nach § 23 UrhG zustimmungspflichtige Übernahme eines literarischen Charakters sei es daher nicht ausreichend, dass eine Abbildung lediglich einzelne äußere Merkmale der literarischen Figur übernimmt, wenn – wie in dem entschiedenen Fall – die abgebildeten Personen sich für Karnevalszwecke als Pippi Langstrumpf verkleiden und somit lediglich in die Rolle des fiktionalen Charakters schlüpfen wollen.<sup>527</sup>

522 Schrickler/Loewenheim-Loewenheim, § 24 UrhG Rn.8, 3 ff.; Dreier/Schulze-Schulze, § 24 UrhG Rn.4; Oechsler, GRUR 2009, S.1101, 1104; Klass, FS Schwarz 2017, S.79, 86 ff., jeweils m.w.Nachw.

523 Vgl. OLG München, Urt. v. 12.11.2009 – Az. 6 U 3595/08 – Tannöd.

524 BGH GRUR 1978, S.302, 304 – Wolfsblut.

525 OLG München, GRUR 1990, S.674, 676 – Forsthaus Falkenau.

526 Näher dazu Graef, ZUM 2012, S.108, 112-114 m.w.Nachw.

527 BGH, GRUR 2014, S.258 – Pippi Langstrumpf-Kostüm m.Anm. Stang. S. zur Abgrenzung unfreier und freier Werknutzungen bei urheberrechtlich geschützten zeichnerischen Charakteren in Werken der bildenden Künste, z.B. in Comics und Graphic Novels, BGH, GRUR 2004, S.855 – Hundefigur; Graef, ZUM 2012, S.108, 111f., jeweils m.w.Nachw.

## 7.7 Weitere Verwertungsrechte

Für Buchpublikationen spielen vor allem die oben erläuterten Verwertungsrechte eine wichtige Rolle. Darüber hinaus gibt es noch folgende weitere Verwertungsrechte:

- Ausstellungsrecht (§ 18 UrhG)
- Aufführungsrecht (§ 19 Abs.2, Abs.3 UrhG)
- Vorführungsrecht (§ 19 Abs.3 UrhG)
- Senderecht (§ 20 UrhG)
- Europäische Satellitensendung (§ 20a UrhG)
- Kabelweitersendung (§ 20b UrhG)
- Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21 UrhG)
- Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung (§ 22 UrhG)

## 8 Sonstige Rechte

Neben dem vorwiegend ideellen Urheberpersönlichkeitsrecht (► S. 63 ff.) und den vorwiegend wirtschaftlichen Verwertungsrechten (► S. 73 ff.) gibt es auch mehrere sog. „sonstige Rechte“ des Urhebers, die zum Teil eine wirtschaftliche Prägung haben, teilweise aber auch persönlichkeitsrechtlicher Natur sind.<sup>528</sup> Im Einzelnen handelt es sich um folgende Rechte:

- Zugang zu Werkstücken (§ 25 UrhG)<sup>529</sup>
- Folgerecht (§ 26 UrhG)<sup>530</sup>
- Vergütung für Vermietung (§ 27 Abs.1 UrhG)<sup>531</sup>
- Vergütung für Verleihen (§ 27 Abs.2 UrhG)

Für Buchpublikationen ist vor allem die Vergütung für das Verleihen von Werken (die sog. **Bibliothekstantieme**) nach § 27 Abs.2 UrhG von Bedeutung. Danach ist für „das Verleihen von Originalen oder Vervielfältigungsstücken eines Werkes, deren Weiterverbreitung nach § 17 Abs. 2 zulässig ist, [...] dem Urheber eine angemessene Vergütung zu zahlen, wenn die Originale oder Vervielfältigungsstücke durch eine der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung (Bücherei, Sammlung von Bild- oder Tonträgern oder anderer Originale oder Vervielfältigungsstücke) verliehen werden. Verleihen im Sinne von Satz 1 ist die zeitlich begrenzte, weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung [...]“. Die Bibliothekstantieme dient dazu, den Autor von Buchentleihungen, die den Absatz seiner Bücher schmälern können, wirtschaftlich profitieren zu lassen. Ohne diesen Vergütungsanspruch ginge der Autor leer aus, weil sich sein Verbreitungsrecht (unter das auch das Verleihen fällt, ► S. 78) bereits mit der Erstveräußerung seiner Buchexemplare erschöpft hat (§ 17 Abs. 2 UrhG).<sup>532</sup>

Der Begriff des „Verleihens“ erfasst nur die Überlassung körperlicher Werkexemplare, nicht dagegen eine Online-Übertragung von Werken.<sup>533</sup> Unter das Verleihen fällt

528 Näher Rehbinder/Peukert, Rn.578.

529 Beispiel aus der Rechtsprechung (OLG Nürnberg, ZUM-RD 2003, S.260, 266 – Künstler und Mäzen): Recht eines Autors auf Zugang zu seinen literarischen Originalmanuskripten im Besitz seines Verlegers, um ein Gesamtverzeichnis eigener Werke zu erstellen und Kopien anzufertigen.

530 Das Folgerecht sichert dem Urheber eines Werkes der bildenden Künste oder eines Lichtbildwerkes bei einer Weiterveräußerung einen Anteil am Verkaufserlös, z.B. bei einer Versteigerung (näher Rehbinder/Peukert, Rn. 580). Auf die Versteigerung literarischer Originalmanuskripte findet das Folgerecht keine Anwendung (Schrickler/Loewenheim-Katzenberger § 26 UrhG Rn.13).

531 Das Vermietrecht (das einen Teilaspekt des Verbreitungsrechts darstellt, ► S. 78) soll dem Urheber eines Werkes eine angemessene Vergütung bei Mehrfachvermietungen von DVDs, CDs und anderen Bild- oder Tonträgern sichern, z.B. in Videotheken (näher Schack, Rn.509). Online-Nutzungen, z.B. über Abonnements von Videostream- oder E-Book-Angeboten, werden nicht erfasst, weil hier keine Vermietungen körperlicher Vervielfältigungsstücke erfolgen.

532 Schrickler/Loewenheim-Loewenheim, § 27 UrhG Rn.1, 12.

533 Schrickler/Loewenheim-Loewenheim, § 27 UrhG Rn.16.

neben der Fernleihe und der Ausleihe nach Hause auch die Präsenznutzung in Bibliotheken.<sup>534</sup> Das Verleihrecht wird von der „Zentralstelle Bibliothekstantieme“, zu deren Gesellschaftern u.a. die VG Wort gehört, auf Basis eines Gesamtvertrages von Bund und Ländern mit den Gesellschaftern wahrgenommen.<sup>535</sup> Im Jahr 2016 entfielen dabei auf die VG Wort Einnahmen von 10.340.000,- Euro aus der Bibliothekstantieme.<sup>536</sup> Neben der Bibliothekstantieme spielen für Autoren auch die Ausschüttungen der VG Wort aus den schrankenkompensierenden Einnahmen der „Geräteabgabe“ (§§ 54, 54c UrhG, ► [S. 128](#)) und der „Kopierabgabe“ (§ 54b UrhG, ► [S. 129](#)) eine wirtschaftlich bedeutsame Rolle.

---

534 LG München, GRUR-RR 2003, S.300, 302 f.; Schricker/Loewenheim-Loewenheim, § 27 UrhG Rn.17; a.A. Wandtke/Bullinger-Heerma, § 27 UrhG Rn.11 a.E.

535 Schricker/Loewenheim-Loewenheim, § 27 UrhG Rn.22.

536 VG Wort – Geschäftsbericht 2016, S.3.

## 9 Schranken des Urheberrechts

### 9.1 Überblick

Grundsätzlich ist die Nutzung eines urheberrechtlich geschützten Werkes nur mit Zustimmung des Urhebers bzw. des Rechtsinhabers, etwa eines Buchverlages, zulässig. Wenn eine der im Folgenden erläuterten Schranken eingreift, entfällt aber diese Zustimmungspflicht. Das heißt mit anderen Worten, das Werk darf beim Eingreifen einer Schranke zustimmungsfrei genutzt werden, z.B. von einem Sachbuchautor, der wörtlich aus einem anderen Buch zitiert oder von einem Fotografen, der eine zeitgenössische Skulptur in einem öffentlichen Stadtpark fotografiert.<sup>537</sup>

Die Schranken des Urheberrechts bezwecken einen Interessenausgleich zwischen Urhebern und Rechtsinhabern auf der einen Seite sowie Allgemeinheit und Werknutzern auf der anderen Seite.<sup>538</sup> Verfassungsrechtlich wird dieser Ausgleich bereits durch das Grundrecht auf Eigentum selbst vorgegeben, das zwar einerseits Urheberrechte und anderes Geistiges Eigentum schützt, andererseits aber der Ausgestaltung und Inhaltsbestimmung durch den Gesetzgeber sowie der Sozialbindung unterliegt (► [S. 12 ff.](#)).<sup>539</sup> Ein Allgemeininteresse besteht z.B. daran, dass bestimmte technisch bedingte, vorübergehende Werknutzungen, etwa Caching und Browsing (§ 44a UrhG, ► [S. 95](#)) sowie beiläufige, unwesentliche Werknutzungen (§ 57 UrhG ► [S. 100](#)) von einer Zustimmungspflicht des Urhebers freigestellt werden. Gleiches gilt für die sog. „Panoramafreiheit“ (§ 59, ► [S. 100](#)), die Fotos im öffentlichen Raum privilegiert, sowie für Nutzungsprivilegien der Privatkopie und anderer eigener Kopien (§ 53 UrhG, ► [S. 102](#)). Spezielle Nutzungsregelungen für verwaiste und vergriffene Werke (§§ 60 ff. UrhG, §§ 51 ff. VGG ► [S. 117 ff.](#)) liegen im Allgemeininteresse des Zugangs zum kulturellen Büchererbe.

Zu Gunsten der Werknutzer können auch Grundrechte eingreifen, die für eine zustimmungsfreie Werknutzung sprechen. So ist z.B. die Kunst- und Wissenschaftsfreiheit für privilegierte Werknutzungen eines Buchautors zu Zitzwecken von Bedeutung (§ 51 UrhG, ► [S. 108](#)). Wissenschaftliche Auseinandersetzungen mit anderen Publikationen und literarische Bezugnahmen auf andere Kunstwerke liegen im Allgemeininteresse der Fortentwicklung des Wissens und des kulturellen Fortschritts. Sie wären ohne den Schutz der Zitzfreiheit nicht möglich. Die Wissenschaftsfreiheit spielt auch für Bildungs- und Forschungsprivilegien (§§ 60a ff. UrhG, ► [S. 112 ff.](#)) eine Rolle. Gleiches gilt für die Rundfunk- und Pressefreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG) im Hinblick auf urheberrechtliche Medienprivilegien (§§ 48 ff. UrhG, ► [S. 119](#)).

537 Das Buchzitat ist die Vervielfältigung eines Werkteils aus einem Sprachwerk (► [S. 75](#)) und das Skulpturfoto ist die Umgestaltung eines dreidimensionalen Werkes der bildenden Künste (► [S. 85](#)).

538 Vgl. Dreier/Schulze-Dreier, Vor § 44a Rn.1.

539 S. auch Reh binder/Peukert, Rn.591.

Ein Sonderfall der gesetzlichen Beschränkung von Urheberrechten ist das Recht der freien Werkbenutzung (§ 24 UrhG, ► S. 90). Es grenzt die zustimmungspflichtige Werkbearbeitung nach § 23 UrhG von der freien Werkbenutzung ab und wirkt im Ergebnis wie eine Schranke des Urheberrechts. Weitere Sonderfälle sind die zeitlich begrenzte Schutzdauer des Urheberrechts (§§ 64 ff. UrhG, ► S. 51 ff.) und die weitgehende Freistellung amtlicher Werke vom Urheberschutz (§ 5 UrhG, ► S. 41).

Urheberrechtliche Schranken sind Ausnahmebestimmungen, die den verfassungsrechtlich gebotenen Schutz des Geistigen Eigentums einschränken. Sie sind daher im Regelfall eng auszulegen, um die Rechte der Urheber nicht übermäßig zu beschneiden.<sup>540</sup> Um dies sicherzustellen ist als allgemeiner Auslegungsgrundsatz der in internationalen Verträgen und im EU-Recht verankerte sog. **Drei-Stufen-Test** zu beachten: Nach § 5 Abs.3 der europäischen InfoSocRL dürfen urheberrechtliche Schrankenregelungen erstens „nur in bestimmten Sonderfällen angewandt werden“; zweitens darf „die normale Verwertung des Werks oder des sonstigen Schutzgegenstands nicht beeinträchtigt“ werden und schließlich dürfen drittens „die berechtigten Interessen des Rechtsinhabers nicht ungebührlich verletzt werden.“<sup>541</sup>

Es können mehrere Arten von Schrankenregelungen unterschieden werden. Eine typische Regelungsform ist die sog. **gesetzliche Nutzungslizenz**: Der Gesetzgeber – und nicht Urheber und Verlag wie beim Abschluss eines Buchvertrages, der zu einer vertraglichen Lizenz führt (► S. 149 ff.) – legt durch eine gesetzliche Schrankenregelung fest, dass eine bestimmte Werknutzung ohne Zustimmung des betroffenen Urhebers bzw. Rechtsinhabers zulässig ist. Urhebern und Rechtsinhabern werden ihre Rechtspositionen aber vom Gesetzgeber zumeist nicht vollständig entzogen. Zum Ausgleich ihrer wirtschaftlichen Interessen ist regelmäßig ein **gesetzlicher Vergütungsanspruch** verfassungsrechtlich geboten (► S. 128). Er wird häufig von einer Verwertungsgesellschaft, etwa der VG Wort, geltend gemacht (► S. 183).

Zum Schutz der ideellen Urheberinteressen sind außerdem bei den meisten Schrankenprivilegien ein Änderungsverbot des Werknutzers (§ 62 UrhG, ► S. 125), welches das Recht auf Werkintegrität sichert, und eine **Pflicht zur Quellenangabe** (► S. 127 ff.), welche die Anerkennung der Urheberschaft gewährleistet, gesetzlich verankert.<sup>542</sup> Teilweise müssen die Werknutzer auch technische Schutzmaßnahmen (§§ 95a, b UrhG, ► S. 124) und vorrangige vertragliche Regelungen (§ 60g UrhG, ► S. 124) des Urhebers bzw. Rechtsinhabers beachten, die Schrankenregelungen ausschließen bzw. ihnen vorgehen.

540 Streitig; näher Dreier/Schulze-Dreier, Vor § 44a Rn.7 sowie aus verfassungsrechtlicher Perspektive Schwartmann/Hentsch, ZUM 2012, S.759, 762 ff.; differenzierend Wandtke, Kap.5 Rn.5; a.A. Rehbinder/Peukert, Rn.601, jeweils m.w.Nachw.

541 Näher zu der im Einzelnen streitigen Bedeutung des Drei-Stufen-Tests Dreier/Schulze-Dreier, Vor § 44a Rn.21 m.w.Nachw.; Rehbinder/Peukert, Rn.599 ff.

542 Näher Dreier/Schulze-Dreier, Vor § 44a Rn.11 ff.

Neben der Nutzung von Werken aller Art, etwa Sachbuchliteratur, Zeitschriftenartikeln, Belletristik, Lyrik, Fotos und Hörbüchern, gestatten die Schranken auch die zustimmungsfreie Nutzung von anderen urheberrechtlich geschützten geistig-kulturellen Leistungen. So unterliegen etwa wissenschaftliche Werkausgaben (§ 70 UrhG) und „einfache“ Fotografien, die Lichtbildschutz genießen, den Schrankenprivilegien (§ 72 UrhG). Gleiches gilt für die kreativen Darbietungen ausübender Künstler, z.B. von Hörbuchsprechern, Sängern und Musikern (§ 83 UrhG).<sup>543</sup>

## 9.2 Zustimmungsfreie Werknutzungen

### 9.2.1 Technisch bedingte, vorübergehende Werkvervielfältigungen

Für Internetnutzungen aller Art sind aus technischen Gründen zumeist vorübergehende Speichervorgänge notwendig, etwa beim sog. **Caching**, d.h. der zeitlich begrenzte Zwischenspeicherung von Internetinhalten – inkl. urheberrechtlich geschützter Werke bzw. Werkteile – im Arbeitsspeicher, um den Zugriff auf Websites von PC, Tablet oder Smartphone zu beschleunigen.<sup>544</sup> Diese Speichervorgänge sind für eine effiziente Datenübertragung notwendig; ihre Freistellung von einer Zustimmungspflicht des Urhebers liegt im Allgemeininteresse am Einsatz und an der Weiterentwicklung von Übertragungstechnologien.<sup>545</sup> Das entsprechende Schrankenprivileg ist in § 44a UrhG geregelt. Es greift nur bei körperlichen Vervielfältigungshandlungen, nicht aber bei körperlichen Verbreitungen oder bei unkörperlichen öffentlichen Wiedergaben von Werken. Privilegiert sind allein vorübergehende Vervielfältigungen, „die flüchtig oder begleitend sind und einen integralen und wesentlichen Teil eines technischen Verfahrens darstellen“. Alleiniger Zweck der Vervielfältigungen muss „eine Übertragung in einem Netz“ (z.B. im Internet) oder „eine rechtmäßige Nutzung eines Werkes oder sonstigen Schutzgegenstands“ sein, z.B. bei einer Datenbanknutzung.<sup>546</sup> Stets ist Voraussetzung, dass die Vervielfältigungen „**keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung** haben“.<sup>547</sup> Neben dem Caching ist ein weiterer typischer Anwendungsfall des § 44a UrhG das **Browsing**, d.h. die kurzfristige Speicherung von Werken im Arbeitsspeicher bei deren Bildschirmanzeige,<sup>548</sup> etwa von Buchcover-Dateien beim Durchsuchen eines Online-Verlagsshops. Es handelt sich hier regelmäßig um bloße flüchtige bzw. beiläufige Vervielfältigungshandlungen, da typischerweise nach Beendigung einer Arbeitssitzung eine automatische Cache-Löschung erfolgt bzw. die Speicherung nur ein „Nebeneffekt“ der eigentlichen Internetnutzung ist.<sup>549</sup> Das **Streaming**, d.h. das Ansehen bzw. Hören von Filmen und Musik im Internet und die damit

543 S. auch Dreier/Schulze-Dreier, Vor §§ 70ff. UrhG Rn.15, § 70 Rn.9, § 83 UrhG Rn.3f. und Dreier/Schulze-Schulze, § 72 Rn.16.

544 Schrickler/Loewenheim-Loewenheim, § 44a UrhG Rn.17; s.a. ErwGr 33 der InfoSocRL.

545 Vgl. Schrickler/Loewenheim-Loewenheim, § 44a UrhG Rn.1.

546 Näher zur Anwendung des § 44a UrhG auf Datenbanken (§ 4 Abs. 2 UrhG) und Leistungsschutzrechte an Datenbanken (§§ 87a ff. UrhG) Schrickler/Loewenheim – Loewenheim, § 44a UrhG Rn.3. S. auch § 55a UrhG.

547 Hervorhebung vom Verf.

548 Schrickler/Loewenheim-Loewenheim, § 44a UrhG Rn.16. S. auch ErwGr 33 der InfoSocRL.

549 Wandtke/Bullinger-v.Welser, § 44a UrhG Rn.2ff.

verbundene temporäre Speicherung von Werkteilen, dürfte nach neuerer Rechtsprechung des EuGH **nicht** als bloße technisch bedingte Vervielfältigung zu werten sein, wenn der Nutzer den Stream aus einer rechtswidrigen Quelle bezieht. Das Streaming von Werken, die ohne Einwilligung des Urhebers in das Internet eingestellt wurden, führt nämlich in der Regel zu einer Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Verwertung der Werke, was die Anwendung des § 44a UrhG ausschließt.<sup>550</sup>

### 9.2.2 Beiläufige, unwesentliche Werknutzungen (Unwesentliches Beiwerk)

Neben technisch bedingten Vervielfältigungen gibt es noch weitere Fälle der eher zufälligen bzw. beiläufigen Werknutzung, für die aus Gründen des Allgemeininteresses keine Zustimmung des Urhebers notwendig ist. Dies kann z.B. für das Foto eines Romanautors mit einem urheberrechtlich geschützten zeitgenössischen Gemälde im Fotohintergrund relevant werden. Das entsprechende Schrankenprivileg ist in § 57 UrhG geregelt.<sup>551</sup> Zulässig ist danach „die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe von Werken, wenn sie als unwesentliches Beiwerk neben dem eigentlichen Gegenstand der Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentlichen Wiedergabe anzusehen sind.“ Ein urheberrechtlich geschütztes Werk ist dann ein nur unwesentliches Beiwerk, wenn es eine bloß geringe oder **untergeordnete Bedeutung in einer Fotokomposition** hat. Es kann beliebig ausgetauscht oder weggelassen werden, ohne dass die Gesamtwirkung einer Fotoaufnahme beeinflusst wird.<sup>552</sup> Von der Rechtsprechung wurde eine beiläufige Werknutzung z.B. bei der Abbildung eines Mannes auf dem Titelblatt einer Zeitschrift bejaht, wobei der Mann zufällig ein T-Shirt mit einem urheberrechtlich geschützten Motiv aus einer TV-Serie trug.<sup>553</sup> Dagegen wurde eine zustimmungsfreie Werknutzung beim Abdruck eines Möbelfotos in einem Möbelkatalog verneint, weil im Fotohintergrund ein stimmungsprägendes, urheberrechtlich geschütztes Gemälde sichtbar war.<sup>554</sup>

### 9.2.3 Werkabbildungen im öffentlichen Raum (Panoramafreiheit)

Öffentliche Orte stehen der Allgemeinheit zur Verfügung. Es würde daher dem Allgemeininteresse widersprechen und wäre zudem auch nicht praktikabel, Foto- und Videoaufnahmen an diesen Orten von der Zustimmung etwaiger Urheber, z.B. dem Architekten eines fotografierten Gebäudes, abhängig zu machen.<sup>555</sup> Hier greift die in § 59 UrhG geregelte sog. Panoramafreiheit bzw. Straßenschilderfreiheit. Bei Buchpublikationen kann sie z.B. für die rechtliche Bewertung von Coverfotos eine Rolle spielen, die eine Straßenszene zeigen: Neben dem Urheberrecht des Fotografen (► S. 36 ff.)

550 Vgl. EuGH, NJW 2017, S.1933, 1937 – Filmspeler m.Anm. Specht, ZUM 2017, S.582, 585; s. auch Di Fabio, S.70 ff.; Wandtke, Kap.5 Rn.8. Zur Zulässigkeit einer privaten Werknutzung nach § 53 UrhG, wenn keine offensichtlich rechtswidrige Vorlage genutzt wird, s. ► S. 104.

551 § 57 UrhG ist vor allem bei Innenaufnahmen, z.B. in der Wohnung des Autors, relevant. Für Außenaufnahmen im öffentlichen Raum, z.B. dem Foto eines Autors vor dem Hintergrund einer Straßenschilder, kann die Schranke der Panoramafreiheit greifen (§ 58 UrhG, ► S. 100).

552 Dreier/Schulze-Dreier, § 56 UrhG Rn.5 m.w.Nachw.

553 LG München, ZUM-RD 2008, S.260; OLG München, ZUM-RD 2008, S.554.

554 BGH, NJW 2015, S.2119, 2121f. – Möbelkatalog.

555 Vgl. Dreier/Schulze-Dreier, § 59 UrhG Rn.1; Ernst, ZUM 1998, S.475.

und Persönlichkeitsrechten abgebildeter Personen<sup>556</sup> sind wegen des Schrankenprivilegs der Panoramafreiheit bei **Fotos im öffentlichen Raum** typischerweise keine weiteren Urheberrechte zu beachten.<sup>557</sup> Nach § 59 UrhG ist es zulässig, „Werke, die sich bleibend an öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen befinden, mit Mitteln der Malerei oder Graphik, durch Lichtbild oder durch Film zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. Bei Bauwerken erstrecken sich diese Befugnisse nur auf die äußere Ansicht.“

Öffentlichen Orte sind der Allgemeinheit gewidmet; entscheidend ist die öffentliche Zugänglichkeit. Das abgebildete Werk selbst muss dabei nicht für die Öffentlichkeit zugänglich sein; es genügt, wenn es von einem öffentlichen Ort aus wahrgenommen werden kann.<sup>558</sup> Dagegen muss der Fotograf von einem öffentlich zugänglichen Ort aus fotografieren.<sup>559</sup> Fotos aus Innenräumen sowie Fotos von Außenansichten, die erst von Balkonen, Dächern oder aus der Luft sichtbar werden, sind daher nicht von der Panoramafreiheit erfasst.<sup>560</sup> Die Panoramafreiheit erfasst zunächst „unbewegliche Kunst“, etwa Fotos von Skulpturen zeitgenössischer Künstler in einer Fußgängerpassage. Darüber hinaus wird auch „bewegliche Kunst“ erfasst, die zwar dauerhaft im öffentlichen Raum verbleibt, aber regelmäßig ihren Standort wechselt. Dies können z.B. urheberrechtlich geschützte Bilder auf bzw. an Schiffen<sup>561</sup>, Bussen oder Straßenbahnen sein.<sup>562</sup> Anders sind dagegen urheberrechtlich geschützte Werke in Schaufenstern zu beurteilen, etwa Werbeplakate mit Fotografien von Buchcovern in der Schaufensterauslage einer Buchhandlung. Sie fallen nicht unter die Panoramafreiheit, weil sie sich dort nicht dauerhaft befinden.<sup>563</sup>

Der Zweck der Werknutzung – privat oder kommerziell, z.B. durch einen Buchverlag – spielt für die Panoramafreiheit grundsätzlich keine Rolle.<sup>564</sup> Ohne Zustimmung des Künstlers ist daher z.B. die wirtschaftliche Nutzung von Fotos einer städtischen Straßenpassage zulässig, auf denen ein von ihm gemaltes, urheberrechtlich geschütztes Wandbild zu sehen ist.<sup>565</sup>

556 Näher dazu Lent, Medienrecht für Buchwissenschaftler. Studienbuch (in Vorbereitung).

557 Anders ist die Rechtslage bei Buchcover-Fotos im nicht-öffentlichen Raum, z.B. Innenraumfotos in Wohnungen oder Büroräumen. Hier kommen aber evtl. Privilegierungen nach § 57 UrhG (Unwesentliches Beiwert, ► S. 100) in Betracht.

558 BGH, ZUM 2017, S.766, 768 Rn.22 – Aida Kussmund.

559 BGH, GRUR 2003, S.1035 – Hundertwasserhaus; Ernst, ZUM 1998, S.475 f.

560 Dreier/Schulze-Dreier, § 59 UrhG Rn.4; Ernst, ZUM 1998, 475, 476. S. auch Wandtke, Kap.5 Rn.17 (keine Panoramafreiheit für Drohnenshots).

561 Vgl. BGH, ZUM 2017, S.766, 769 Rn.27 ff. – Aida Kussmund m.Anm. Stieper, ZUM 2017, S.770.

562 Näher zu „beweglicher Kunst“ Ernst, ZUM 1998, S.475.

563 Dreier/Schulze-Dreier, § 59 UrhG Rn.5; Ernst, ZUM 1998, S.475, 480. Da die von der Buchhandlung angefertigten Werbeplakate dem Buchverkauf dienen, sind die Vervielfältigung und die öffentliche Wiedergabe der Coverfotos zu Werbezwecken zulässig (näher OLG Düsseldorf, ZUM-RD 2008, S.524, 526 – Schaufensterdekoration; ► S. 77)

564 Dreier/Schulze-Dreier, § 59 UrhG Rn.1. S. auch BGH, GRUR 2017, S.390, 392 – East Side Gallery.

565 Dreier/Schulze-Dreier, § 59 UrhG Rn.3.

**Verhüllter Reichstag – E:** Im Sommer 1995 veranstaltete das Künstlerpaar Christo und Jeanne-Claude ihr berühmtes Kunstprojekt „Verhüllter Reichstag“. Für zwei Wochen wurde dabei der Berliner Reichstag in Kunststoffplanen gehüllt. Der spektakuläre Anblick wurde von einer Fotoagentur genutzt, um ohne Zustimmung des Künstlerpaares das verhüllte Gebäude zu fotografieren und die Fotos als Schwarz-Weiß-Postkarten zu verkaufen. Die Agentur vertrat dabei die Auffassung, dass der Postkartenverkauf durch die Panoramafreiheit des § 59 UrhG gerechtfertigt sei. Die Instanzgerichte und der BGH sind dieser Auffassung entgegengetreten: Bei Bauwerken beschränkt sich die Panoramafreiheit nur auf die bleibende, unbefristete Außenansicht des Gebäudes. Das Kunstprojekt war aber befristet; es befand sich nicht bleibend an einem öffentlichen Ort. Die Schranke des § 59 UrhG griff daher nicht ein. Der Postkartenverkauf ohne Zustimmung von Christo und Jean Claude war unzulässig.<sup>566</sup>

#### 9.2.4 Werkvervielfältigungen zum privaten Gebrauch (Privatkopie)

Der Gesetzgeber nimmt bestimmte körperliche Werkvervielfältigungen – nicht aber körperliche Werkverbreitungen und unkörperliche öffentliche Werkwiedergaben<sup>567</sup> – zum Privatgebrauch des Nutzers von der Zustimmungspflicht des Urhebers aus (§ 53 Abs. 1, Abs. 4 – 7 UrhG). Dies dient dem Interesse der Allgemeinheit: Das Vervielfältigungsrecht des Urhebers reicht zwar einerseits weit in die private Sphäre des Nutzers hinein; der Nutzer soll aber andererseits nicht verpflichtet sein, für jeglichen Privatgebrauch von Werken einzelne Zustimmungen des Urhebers bzw. Rechteinhabers einzuholen. Dies wäre unangemessen und kaum praktikabel.<sup>568</sup> Privatkopien, vor allem Digitalkopien, sind allerdings nicht von allen Werken zulässig. Außerdem können sie zumindest teilweise durch technische Schutzmaßnahmen (§§ 95a, b UrhG, ► [S. 124](#)) und vertragliche Regelungen (► [S. 124](#)) verhindert bzw. eingeschränkt werden. Ein allgemeines „Recht auf die digitale Privatkopie“ gibt es daher nach geltendem Recht nicht.<sup>569</sup>

##### 9.2.4.1 Vorrangige Ausnahmebestimmungen (Verbot der Privatkopie, insbes. von Büchern)

Von vorneherein unzulässig ist eine Privatkopie dann, wenn eine der in § 53 Abs. 4 bis 7 UrhG geregelten gesetzlichen Ausnahmebestimmungen greift. So sind u.a. die „Vervielfältigung [...] eines Buches oder einer Zeitschrift, wenn es sich um eine im wesentlichen vollständige Vervielfältigung handelt, [...] soweit sie nicht durch Abschreiben vorgenommen wird, stets nur mit Einwilligung des Berechtigten“ zum Privatgebrauch zulässig, § 53 Abs. 4 UrhG. Ob eine **im wesentlichen vollständige**

<sup>566</sup> Vgl. BGH, GRUR 2002, S.605 – Verhüllter Reichstag; s. zu „bewusst kurzlebiger Kunst“ auch Ernst, ZUM 1998, S.475, 478f.

<sup>567</sup> Diese Einschränkung ist in § 53 Abs. 6 S. 1 UrhG geregelt.

<sup>568</sup> Dreier/Schulze-Dreier, § 53 UrhG Rn.1.

<sup>569</sup> Schrickler/Loewenheim-Loewenheim, § 53 UrhG Rn.4; tendenziell anders Hoeren, Rn.385: „Magna Charta‘ der gesetzlichen Lizenzen“. S. zur streitigen verfassungsrechtlichen Beurteilung der Privatkopie und der technischen Schutzmaßnahmen nach §§ 95a, 95b UrhG auch BVerfG, ZUM 2005, S.812, 813 – Technischer Kopierschutz; Grzeszick, ZUM 2007, S.344, 345.

**Vervielfältigung** vorliegt, hängt vom Einzelfall ab, wobei quantitative und qualitative Gesichtspunkte zu berücksichtigen sind.<sup>570</sup> Gerade bei umfangreichen, mehrbändigen Büchern kann eine im wesentlichen vollständige Vervielfältigung schon dann vorliegen, wenn deutlich weniger als 90 % des Gesamtwerks vervielfältigt werden.<sup>571</sup> Ein zulässiges Abschreiben liegt nur bei einer manuellen Texterfassung (handschriftlich oder per Eintippen in eine Textverarbeitungs-Software) vor, nicht aber bei einer automatischen Erfassung über eine Scan-Software<sup>572</sup> Ein einmalig abgeschriebenes Buch darf **nicht weiter vervielfältigt** werden. Auch eine Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe der Abschrift, etwa durch einen Verkauf oder eine kostenlose Bereitstellung zum Download, ist unzulässig, § 53 Abs. 6 S. 1 UrhG. Zweck des Privatkopierverbots von Büchern ist es, den erheblichen Absatzgefährdungen, die durch Kopien entstehen, vorzubeugen. Damit werden die **wirtschaftlichen Grundlagen des Kulturgutes Buch**, das einen gegenüber anderen Wirtschaftsgütern hervorgehobenen verfassungsrechtlichen Schutz durch die Pressefreiheit genießt, **besonders geschützt**. Vor allem bei aufwändigen Publikationen für spezialisierte Zielgruppen, die angesichts des im Vergleich zu Publikumstiteln relativ kleinen Absatzmarkts häufig hochpreisig sind, besteht für den Nutzer ein großer finanzieller Anreiz zum Kopieren, was den Primärmarkt dieser Titel ernsthaft gefährden kann.<sup>573</sup>

Unter einem „Buch“ bzw. einer „Zeitschrift“ ist die vom Verlag gelieferte abgeschlossene Einheit zu verstehen,<sup>574</sup> also das typischerweise mit einer ISBN<sup>575</sup> bzw. ISSN<sup>576</sup> versehene Verlagsprodukt. Darunter fallen zunächst Printpublikationen, z.B. gebundene Bücher, einzelne Ergänzungslieferungen eines Loseblattwerkes und Einzelhefte einer Zeitschrift.<sup>577</sup> Ebenfalls erfasst werden funktional vergleichbare reine Digitalpublikationen, etwa **E-Books**<sup>578</sup> und elektronische Zeitschriften (E-Zines) sowie **Hybridpublikationen**, die sowohl in einer Print-, als auch in einer Digitalausgabe erscheinen. Digitalpublikationen sind ebenso wie Printpublikationen sehr kostenaufwändig. Neben den inhaltsbezogenen Kosten durch Lektorat bzw. Redaktion fallen auch hohe technische Herstellungskosten an, etwa im Hinblick auf Softwareentwicklung und –pflege für eine professionelle Datenproduktion und ggf. auch für das Datenhosting auf

570 Dreier/Schulze-Dreier, § 53 UrhG Rn.48.

571 A.A. wohl Schrickler/Loewenheim-Loewenheim, § 53 UrhG Rn.77, der im Allgemeinen von einer quantitativen Grenze bei etwa 90 % ausgeht.

572 Schrickler/Loewenheim-Loewenheim, § 53 UrhG Rn.78.

573 Dreier/Schulze-Dreier, § 53 UrhG Rn.45; Schrickler/Loewenheim-Loewenheim, § 53 UrhG Rn.75.

574 Schrickler/Loewenheim-Loewenheim, § 53 UrhG Rn.76.

575 ISBN = International Standard Book Number. Sie wird von der ISBN-Agentur für Deutschland in der MVB Marketing- und Verlagsservice des Buchhandels GmbH insbes. für Bücher (Print und E-Book) vergeben. Nähere Informationen dazu auf der Website der ISBN-Agentur (<https://www.german-isbn.de/>).

576 ISSN = International Standard Serial Number. Sie wird vom Nationales ISSN-Zentrum für Deutschland der Deutschen Nationalbibliothek für fortlaufend erscheinende Publikationen vergeben, insbes. für Zeitschriften (Print und Digital). Nähere Informationen dazu auf der Website der DNB (<http://www.dnb.de>, Rubrik Wir über uns/Kooperationen/Nationales ISSN-Zentrum).

577 Schrickler/Loewenheim-Loewenheim, § 53 UrhG Rn.77.

578 Graef, Rn.252, a.A. Kufß, K&R 2012, S.76, 80; Stieper, AfP 2010, S.217, 218 f.

einem Verlagsserver.<sup>579</sup> Auch die Interessenlage hinsichtlich der Absatzgefährdung ist ähnlich wie beim Printvertrieb.<sup>580</sup> Das Schutzbedürfnis der Autoren und Verlage ist sogar noch höher, weil E-Books – anders als gedruckte Bücher – ohne Qualitätsverlust digital kopiert werden können. Die Vervielfältigung eines E-Books ist daher, wenn keine andere Schrankenregelung eingreift (insbes. das Bildungs- und Forschungsprivileg ▶ S. 112 ff.), nur nach den jeweiligen vertraglichen Lizenzbedingungen zulässig, unter denen es der Rechtsinhaber veröffentlicht hat (näher zum Urhebervertragsrecht ▶ S. 149 ff.).

Neben Büchern und Zeitschriften sind auch keine privaten Werkvervielfältigungen von „Datenbankwerke[n], deren Elemente einzeln mit Hilfe elektronischer Mittel zugänglich sind“, zulässig, § 53 Abs. 5 UrhG. So wurde z.B. von der Rechtsprechung das Laden eines medizinischen Online-Lexikons in den PC-Arbeitsspeicher eines Privatnutzers als zustimmungspflichtige Vervielfältigung gewertet.<sup>581</sup> Die Vervielfältigung und evtl. Weiternutzungen von Datenbanken richten sich nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Anbieters und nicht nach § 53 Abs. 1 UrhG. Außerdem sind u.a. die „Aufnahme öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes auf Bild- oder Tonträger [...] stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig“, § 53 Abs. 7 UrhG. Deshalb dürfen z.B. Live-Veranstaltungen wie **Buchlesungen** und Konzerte ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nicht mit Smartphone, Tablet o.ä. zum Privatgebrauch aufgezeichnet werden. Der Grund für dieses Verbot liegt darin, dass es sich nicht um Vervielfältigungen im Privatbereich, sondern in der Öffentlichkeit handelt. Deshalb ist ein Schrankenprivileg zum Schutz der Privatsphäre hier nicht angezeigt.<sup>582</sup>

#### 9.2.4.2 Zulässigkeitsvoraussetzungen der Privatkopie

Wenn keine der Ausnahmeregelungen nach § 53 Abs. 4 – 7 UrhG greift, kann eine private Vervielfältigung nach § 53 Abs. 1 UrhG zulässig sein. Danach sind „einzelne Vervielfältigungen eines Werkes durch eine natürliche Person zum privaten Gebrauch auf beliebigen Trägern“ zulässig. Dieses Schrankenprivileg ist an zwei Voraussetzungen geknüpft: Zum einen dürfen die Vervielfältigungen „weder unmittelbar noch mittelbar Erwerbszwecken dienen“ (dann greift evtl. die Schranke des § 53 Abs. 2 UrhG, ▶ S. 106) und zum anderen darf zur Vervielfältigung nicht „eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte“ oder eine offensichtlich rechtswidrig „öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet“ werden.<sup>583</sup>

579 A.A. Kuß, K&R 2012, S.76, 80; Schippel, MMR 2016, S.802, 806, die auf fehlende Druck- und Lagerhaltungskosten abstellen, aber weder die Lektorats-, Herstellungs- und Satzkosten, noch neu entstehende Produktions- und Datenvorhaltungskosten berücksichtigen.

580 A.A. Stieper, AfP 2010, S.217, 219.

581 OLG Hamburg, ZUM 2001, S.512 – Roche Lexikon Medizin.

582 Schricker/Loewenheim-Loewenheim, § 53 UrhG Rn.82.

583 Unter bestimmten Voraussetzungen ist auch die Vervielfältigung durch Dritte zulässig (vgl. § 53 Abs. 1 S. 2 UrhG); sie muss also nicht zwingend eigenhändig erfolgen. Näher dazu Schricker/Loewenheim-Loewenheim, § 53 UrhG Rn.28 ff.

Zunächst darf es sich bloß um **einzelne** Vervielfältigungen handeln, d.h. einige wenige Exemplare. Im Anschluss an eine ältere BGH-Entscheidung zu analogen Vervielfältigungen wird im Schrifttum teilweise eine Obergrenze von sieben Exemplaren als Anhaltspunkt angesetzt.<sup>584</sup> Letztlich wird es aber auf den Einzelfall ankommen; regelmäßig dürfte bereits eine Kopie zur Deckung des persönlichen Bedarfs ausreichend sein.<sup>585</sup>

Privater Gebrauch ist der Gebrauch in der Privatsphäre zur Erfüllung persönlicher Bedürfnisse des Nutzers selbst oder der mit ihm durch ein sehr **enges persönliches Band** verbundenen Personen, z.B. von Familienangehörigen.<sup>586</sup> Soweit in der Literatur neben Vervielfältigungen für Familienangehörige auch Vervielfältigungen für Freunde als Privatgebrauch angesehen werden,<sup>587</sup> ist dies angesichts der rechtlichen Unbestimmtheit des Freundesbegriffs zu weitgehend. Im Hinblick auf den Grundrechtsschutz des Geistigen Eigentums ist eine Eingrenzung notwendig. So können z.B. Vervielfältigungen für Lebensgefährten und Lebensgefährtinnen ggf. einen Privatgebrauch i.S.d. § 53 UrhG darstellen, nicht aber Vervielfältigungen für Bekannte bzw. „Freunde“ in sozialen Netzwerken.

Die Vervielfältigung darf auf beliebigen Trägern erfolgen, z.B. durch Datei-Kopien (also **digitale Vervielfältigungen**) oder Papierkopien mit Fotokopiergeräten (analoge Vervielfältigungen).<sup>588</sup>

Bei der Vervielfältigung darf keine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet werden.<sup>589</sup> Es kommt dabei nicht darauf an, ob die Vorlage ein bereits veröffentlichtes oder noch nicht veröffentlichtes Werk ist.<sup>590</sup> Eine offensichtlich rechtswidrig hergestellte Vorlage liegt dann vor, wenn eine Herstellungserlaubnis durch den Rechtsinhaber bzw. Urheber den Umständen nach höchstwahrscheinlich ausgeschlossen ist.<sup>591</sup> Bei physischen Werkträgern, z.B. Hörbuch-CDs, Musik-CDs oder Spielfilm-DVDs, kann sich dies z.B. aus dem Verkaufspreis oder den Verkaufsumständen ergeben („Hinterhofverkauf“, Verkauf vor Kino-Uraufführung).<sup>592</sup> Bei unkörperlichen Hörbuch-, Musik- oder Spielfilmdata-

584 BGH, NJW 1978, S.2596, 2597 f. – Vervielfältigungsstücke; dazu Schrickler/Loewenheim-Loewenheim, § 53 UrhG Rn.26.

585 Dreier/Schulze-Dreier, § 53 UrhG Rn.9; Schack, Rn.558; Löffler-Berger, UrhR BT Rn.132; s. auch Fromm/Nordemann-Wirtz, § 53 UrhG Rn.17, streitig. Näher zur Frage der Berechnung „einzelner“ Vervielfältigungen Becker, ZUM 2012, S.643 ff. m.w.Nachw.

586 Vgl. Schrickler/Loewenheim-Loewenheim, § 53 UrhG Rn.23; Dreier/Schulze-Dreier, § 53 UrhG Rn.7.

587 Z.B. Schrickler/Loewenheim-Loewenheim, § 53 UrhG Rn.23.

588 Dreier/Schulze-Dreier, § 53 UrhG Rn.8.

589 Zur umstrittenen Frage der Europarechtskonformität der Einschränkung auf „offensichtlich“ rechtswidrige Vorlagen durch den deutschen Gesetzgeber s. EuGH, EuZW 2014, S.501 – ACI Adam m.krit.Anm. Müller/Rößner.

590 BGH, ZUM-RD 2014, S.562 – Porträtkunst.

591 Vgl. Dreier/Schulze-Dreier, § 53 UrhG Rn.12 m.w.Nachw.

592 Vgl. Dreier/Schulze-Dreier, § 53 UrhG Rn.12a. Für gedruckte Bücher gilt die vorrangige Sonderregelung des § 53 Abs.4 UrhG. Hier ist eine im wesentlichen vollständige Vervielfältigung nur durch eine manuelle

teien<sup>593</sup> ist die offensichtlich rechtswidrige Herstellung dagegen schwieriger zu erkennen. In diesen – deutlich häufiger vorkommenden – Fällen ist entscheidend, ob der Nutzer eine offensichtlich rechtswidrig öffentlich zugänglich gemachte Vorlage verwendet hat. Für den Nutzer muss dafür nach seinem subjektiven Bildungs- und Kenntnisstand **erkennbar** sein, dass der Rechtsinhaber **keine Zustimmung zur Verwendung der Vorlage** erteilt hat.<sup>594</sup> Dies ist typischerweise bei kostenlosen Downloads von Mediendateien über Filesharing-Plattformen und beim kostenlosen Audio- und Videostreaming über Streaming-Anbieter anzunehmen. Für den durchschnittlichen Nutzer drängt es sich regelmäßig auf, dass Verlage Ihre Hörbücher, Musiklabel ihre Alben und Filmstudios ihre Filme nicht einerseits entgeltpflichtig über professionelle Anbieter wie Audible, Spotify oder Netflix anbieten und andererseits gleichzeitig einer umfänglichen kostenfreien Nutzung dieser Medien über andere Plattformen zustimmen.<sup>595</sup> Im Übrigen ist insbes. bei Filesharing-Plattformen zu beachten, dass die dem Download nachfolgende Bereitstellung der Mediendateien für andere Nutzer der Tauschbörse zusätzlich auch eine unerlaubte (vgl. § 53 Abs. 6 S. 1 UrhG) öffentliche Wiedergabe, nämlich eine Zugänglichmachung nach § 19a UrhG (► [S. 82](#)), darstellt.

### 9.2.5 Vervielfältigungen zum Eigengebrauch (insbes. zu beruflichen Zwecken)

Über den Privatgebrauch hinaus (► [S. 102 ff.](#)) sieht der Gesetzgeber auch für mehrere andere Werknutzungen zum eigenen Gebrauch Schrankenprivilegien vor.<sup>596</sup> So spielt für Buchautoren zunächst die Zitatzfreiheit eine wichtige Rolle, die z.B. Werknutzungen zu künstlerischen und wissenschaftlichen Zitzwecken von der Zustimmungspflicht des Urhebers freistellt (§ 51 UrhG, ► [S. 108 ff.](#)). Auch andere Werknutzungen zu wissenschaftlichen Zwecken (Bildungs- und Forschungsprivileg, ► [S. 112 ff.](#)) sowie zum Zweck der Medienpublikation (urheberrechtliches Medienprivileg, ► [S. 119 ff.](#)) sind nicht von der Zustimmung des Urhebers abhängig.<sup>597</sup>

Wenn die genannten Schranken nicht einschlägig sind, können sich Autoren ggf. auf die Schrankenprivilegien für Vervielfältigungen kleiner Teile erschienener Werke und vergriffener Werke berufen. Die entsprechenden Regelungen finden sich in § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 4 – 7 UrhG. Sie stellen vor allem Werknutzungen zu beruflichen bzw.

---

Texterfassung zulässig (► [S. 103](#)).

593 Eine im wesentlichen vollständige Vervielfältigung von E-Books ist gem. § 53 Abs. 4 UrhG nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig, d.h. eine zustimmungsfreie Privatkopie nach § 53 Abs. 1 UrhG ist von vorneherein nicht möglich (streitig, ► [S. 103](#)).

594 Schrickler/Loewenheim-Loewenheim, § 53 UrhG Rn.21.

595 Dreier/Schulze-Dreier-Dreier, § 53 UrhG Rn.12b; Schrickler/Loewenheim-Loewenheim, § 53 UrhG Rn.21; Fromm/Nordemann-Wirtz, § 53 UrhG Rn.22, jeweils m.w.Nachw.; Einzelheiten streitig. S. zum Streaming auch EuGH, NJW 2017, S.1933, 1937 – Filmspeler; Specht, ZUM 2017, S.582, 586; Di Fabio, S.73.

596 Der Privatgebrauch ist ein Unterfall des eigenen Gebrauchs, vgl. Schrickler/Loewenheim-Loewenheim, § 53 UrhG Rn.37.

597 Darüber hinaus zählen auch bestimmte Vervielfältigungen zu Archivierungszwecken (§ 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UrhG) und Vervielfältigungen von Rundfunksendungen über Tagesfragen zu Informationszwecken (§ 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UrhG) zum privilegierten Eigengebrauch.

erwerbswirtschaftlichen Zwecken von der Zustimmungspflicht des Urhebers frei.<sup>598</sup> Das kann z.B. einen professionellen Autor betreffen, der für die Recherche zu seinem neuen Roman oder Sachbuch Kopien aus einem Buch anfertigen will. Er soll nicht gezwungen sein, das Buch zu erwerben, wenn er nur einen kleinen Teil benötigt bzw. wenn das Buch nur noch antiquarisch lieferbar ist.<sup>599</sup>

Zu beachten sind hierbei zunächst – wie schon für den privaten Gebrauch (► S. 102 ff.) – die Einschränkungen des § 53 Abs. 4 – 7 UrhG, die das Schrankenprivileg und damit eine zustimmungsfreie Nutzung ausschließen. So sind insbes. keine Vervielfältigungen vollständiger, noch lieferbarer – d.h. nicht vergriffener – Bücher und Zeitschriften (Print und Digital) und keine Vervielfältigungen von Datenbankwerken zulässig (§ 53 Abs. 4 b), Abs. 5 UrhG). Außerdem dürfen die vom Nutzer erstellten Vervielfältigungsstücke regelmäßig weder verbreitet noch zu öffentlichen Wiedergaben benutzt werden (§ 53 Abs. 6 Satz 1 UrhG). Aufnahmen von Buchlesungen, Konzerten u.ä. über Smartphone, Tablet etc. sind stets nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig (§ 53 Abs. 7 UrhG).

Wenn keine Ausnahmeregelung nach § 53 Abs. 4 – 7 UrhG greift, kann eine berufliche bzw. erwerbswirtschaftliche Vervielfältigung nach § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 UrhG zulässig sein. Danach ist es grundsätzlich erlaubt, zum eigenen Gebrauch einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes herzustellen, wenn „es sich um kleine Teile eines erschienenen Werkes oder um einzelne Beiträge handelt, die in Zeitungen oder Zeitschriften erschienen sind“ oder wenn es „sich um ein seit mindestens zwei Jahren vergriffenes Werk handelt.“ Voraussetzung ist allerdings, dass „die Vervielfältigung auf Papier“ bzw. auf einem ähnlichen Trägermedium erfolgt oder dass „eine ausschließlich analoge Nutzung stattfindet“.<sup>600</sup> Es dürfen nur einzelne Vervielfältigungen erfolgen; insoweit gilt das Gleiche wie für den privaten Gebrauch (► S. 105).

**Kleine Teile** eines erschienen Buches dürften häufig bei einem Anteil von weniger als 10 % vorliegen, wobei es aber auf die Abwägung quantitativer und qualitativer Aspekte im Einzelfall ankommt.<sup>601</sup> Gerade bei sehr umfangreichen, mehrbändigen Gesamtausgaben, die viele 1000 Seiten umfassen, sind 10 % des Gesamtwerkes deutlich zu hoch angesetzt. Hier bestünde ansonsten die Gefahr, dass Kopien im Umfang von mehreren 100 Seiten zu einer im Hinblick auf den Eigentumsschutz des Autors unangemessenen Beeinträchtigung des Buchverkaufs führen. Zu den einzelnen Zeitungs- und Zeitschriftenbeiträgen, die vervielfältigt werden dürfen, zählen z.B. Aufsätze, Kurzgeschichten und abgedruckte Fotos. Entscheidend ist, dass es sich quantitativ und qualitativ nur um kleine Teile des jeweiligen Zeitschriftenheftes bzw. der Zeitungsausgabe

598 Vgl. Schricker/Lowenheim – Loewenheim, § 53 UrhG Rn.37.

599 Vgl. Schricker/Loewenheim-Loewenheim, § 53 UrhG Rn.54, 58.

600 Zulässig ist unter bestimmten Voraussetzungen auch die Vervielfältigung durch andere Personen (vgl. § 53 Abs. 2 Satz 1 UrhG); näher dazu Schricker/Loewenheim-Loewenheim, § 53 UrhG Rn.40.

601 Schricker/Loewenheim-Loewenheim, § 53 UrhG Rn.54; Möhring/Nicolini-Grübler, § 53 UrhG Rn.33; streitig. S. auch OLG Karlsruhe GRUR 1987, S.818, 820 – Referendarkurs.

handelt.<sup>602</sup> Ein Buch ist **vergriffen**, wenn es nicht mehr vom Verlag bezogen werden kann, z.B. weil die Druckauflage vollständig an den Buchhandel oder an Endkunden ausgeliefert wurde. Es ist dagegen nicht vergriffen, wenn sich noch Druckexemplare in der Verlagsauslieferung befinden oder das Buch vom Verlag als Print-on-demand-Ausgabe lieferbar gehalten wird. Auch beim Verlagsangebot einer elektronischen Ausgabe, etwa als E-Book, ist das Werk nicht vergriffen, sondern weiterhin lieferbar.<sup>603</sup> Auf die antiquarische Verfügbarkeit gebrauchter Werkexemplare kommt es nicht an. Es dürfen **nur Vervielfältigungen auf Papier** oder einem ähnlichen Trägermedium erfolgen. Dies ist dann der Fall, wenn analoge Vervielfältigungsstücke entstehen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Vervielfältigungsvorlage selbst ein analoges oder digitales Werkstück ist.<sup>604</sup> Der Papierausdruck der elektronischen Ausgabe eines Zeitungsartikels ist daher nach der gesetzlichen Schrankenregelung des § 53 Abs. 2 UrhG zulässig, nicht aber seine digitale Kopie auf einen USB-Stick. Auch der Scan der Printausgabe eines Zeitungsartikels ist nicht nach § 53 Abs. 2 UrhG zulässig.<sup>605</sup>

### 9.2.6 Werknutzungen zu Zitatzwecken (Zitatzfreiheit)

Die Zitatzfreiheit dient dem Allgemeininteresse an kultureller, vor allem künstlerischer und gesellschaftlicher Fortentwicklung.<sup>606</sup> Sie soll in den Worten des BGH „der Freiheit der geistigen Auseinandersetzung mit fremden Gedanken dienen und auch in der Form stattfinden können, daß politische, wissenschaftliche oder geistige Strömungen durch die wörtliche Wiedergabe einzelner Stellen aus den geschützten Werken verschiedener Autoren deutlich gemacht werden“.<sup>607</sup> Verfassungsrechtlich steht die Zitatzfreiheit in einem komplexen Spannungsfeld aus wirtschaftlichen und persönlichkeitsrechtlichen Interessen des Urhebers, der zitiert wird (Art. 14 GG, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) und anderen Grundrechten, insbes. der Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG), der Presse- und Rundfunkfreiheit (Art. 5 Abs. 1 S. 2 GG) sowie der Kunst- und Wissenschaftsfreiheit (Art. 5 Abs. 3 GG), auf die sich der Zitierende – z.B. der Autor eines Romans oder Sachbuchs – berufen kann. Notwendig ist eine sorgfältige Güter- und Interessenabwägung, die ggf. zu einer verfassungskonformen, erweiterten Auslegung der einfachrechtlichen Zitatzschränke führen kann.<sup>608</sup> Einfachgesetzlich ist die Zitatzfreiheit in § 51 UrhG geregelt. Danach ist „die Vervielfältigung,

602 Schricker/Loewenheim-Loewenheim, § 53 UrhG Rn.56.

603 Vgl. Möhring/Nicolini-Wegner, § 16 VerIG Rn.4f. zu dem aus Gründen der Einheit der Rechtsordnung gleich auszulegenden Begriff des Vergriffenseins im VerIG. S. auch Schricker/Loewenheim-Schricker, § 53 UrhG Rn.59; Möhring/Nicolini-Grübler, § 53 UrhG Rn.36.

604 Vgl. BGH, NJW 2015, S.344, 345 Rn.20 – Drucker und Plotter III; Schricker/Loewenheim-Loewenheim, § 53 UrhG Rn.57.

605 Vgl. Schricker/Loewenheim-Loewenheim, § 53 UrhG Rn.57. Die Zulässigkeit einer digitalen Kopie kann sich aber aus einer anderen Schrankenregelung oder aus einer vertraglichen Nutzungseinräumung ergeben.

606 Schricker/Loewenheim-Spindler, § 51 UrhG Rn.6.

607 BGH, GRUR 1986, S.59, 60 – Geistchristtum; GRUR 1973, S.216, 217 – Handbuch moderner Zitate.

608 Näher zum verfassungsrechtlichen Hintergrund Schricker/Loewenheim-Spindler, § 51 UrhG, Rn.8 f.

Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines veröffentlichten Werkes zum Zweck des Zitats“ zulässig, „sofern die Nutzung in ihrem Umfang durch den besonderen Zweck gerechtfertigt ist“, § 51 Satz 1 UrhG.<sup>609</sup>

Ein urheberrechtliches **Zitat** ist die Vervielfältigung eines Werkes oder Werkteils. Bei anderen Werkbenutzungen greift das Zitatrecht nicht ein (urheberrechtlich liegt dann evtl. eine Bearbeitung bzw. Umgestaltung vor, § 23 UrhG, oder eine freie Benutzung, § 24 UrhG; ► S. 90).<sup>610</sup> Der wissenschaftsethische Zitatbegriff ist dagegen deutlich weiter als der urheberrechtliche, weil er auch die Übernahme gemeinfreier wissenschaftlicher Theorien und Ideen umfasst.<sup>611</sup>

Die Nutzung des geschützten Werkes muss nach § 51 UrhG zu Zitatzwecken erfolgen, das heißt das angeführte Werk bzw. der Werkteil müssen als **Beleg für eigene Ausführungen** dienen, die sich kritisch oder auch zustimmend mit der Belegstelle auseinandersetzen.<sup>612</sup> Das Zitat darf nur in gebotenen Umfang erfolgen, also die Nutzung des zitierten Werkes nicht beeinträchtigen oder ersetzen.<sup>613</sup> Zitiert werden darf nicht nur in einem urheberrechtlich geschützten Werk, sondern auch im Rahmen von urheberrechtlich nicht geschützten Texten.<sup>614</sup> Daher ist es etwa vom Zitatrecht gedeckt, wenn ein Vortragender Vortragsfolien, die Zitate enthalten, aber kein Sprachwerk darstellen, nach dem Vortrag verbreitet oder öffentlich zugänglich macht.<sup>615</sup> Es können mehrere Zitatformen unterschieden werden. Zulässig ist zunächst, dass „einzelne Werke nach der Veröffentlichung in ein selbständiges wissenschaftliches Werk zur Erläuterung des Inhalts aufgenommen werden“, § 51 Satz 2 Nr. 1 UrhG (sog. wissenschaftliches Großzitat).

Ein wissenschaftliches **Großzitat** setzt voraus, dass eine Aufnahme in ein wissenschaftliches Werk erfolgt, also ein Werk, das der ernsthaften, methodisch geordneten Suche nach Erkenntnis dient.<sup>616</sup> Dazu können auch Werke für ein breiteres Publikum zählen, etwa populärwissenschaftliche Sachbücher,<sup>617</sup> nicht aber Belletristik und andere fiktionale Texte. Das zitierte Werk muss zur Erläuterung des zitierenden, also des aufneh-

---

609 Von der Zitierbefugnis umfasst ist nach einer Neuregelung, die zum 1. März 2018 in Kraft tritt, auch „die Nutzung einer Abbildung oder sonstigen Vervielfältigung des zitierten Werkes, auch wenn diese selbst durch ein Urheberrecht oder ein verwandtes Schutzrecht geschützt ist“, § 51 S. 3 UrhG. Damit will der Gesetzgeber klarstellen, dass z.B. für das Zitat eines Gemäldes ein bereits vorhandenes Foto des Gemäldes genutzt werden darf. Es ist nicht notwendig, dass in dem zitierenden Werk eine spezielle Bezugnahme auf das „vermittelnde“ Lichtbild erfolgt, das notwendigerweise mitzitiert wird (vgl. BT-Drs. 18/12329, S.32). S. zum notwendigen Mitzitat auch bereits Berberich/Nordemann, GRUR 2010, S.966 ff.

610 Vgl. OLG Frankfurt a.M. GRUR 2008, S.249, 253 – Abstracts von Buchrezensionen; Schrickler/Loewenheim-Spindler, § 51 UrhG Rn.15 a.E. Zum Änderungsverbot bei Zitaten s. § 62 UrhG (► S. 125).

611 Vgl. OLG Hamburg, GRUR-RR 2004, S.285, 287 f.

612 Schrickler/Loewenheim-Spindler, § 51 UrhG Rn.16 f.

613 Dreier/Schulze-Dreier, § 51 UrhG Rn.5.

614 EuGH, GRUR 2012, S.166 – Painer/Standard; Schrickler/Loewenheim-Spindler, § 51 UrhG Rn.20 a.E.

615 Beispiel nach BT-Drs. 18/12329, S.32.

616 Dreier/Schulze-Dreier, § 51 UrhG Rn.8.

617 Schrickler/Loewenheim-Spindler, § 51 UrhG Rn.31 m.w.Nachw.

menden Werkes dienen, nicht umgekehrt.<sup>618</sup> Auch ist nur das Zitat einzelner Werke erlaubt. Deshalb wurde von der Rechtsprechung z.B. der Abdruck von 69 Werken des Malers Wassily Kandinsky in einem Sachbuch über die Künstlervereinigung Der Blaue Reiter nicht mehr als wissenschaftliches Großzitat angesehen. Für eine so umfangreiche Werkschau wäre die Zustimmung seiner Erbin, der Malerin Gabriele Münter notwendig gewesen.<sup>619</sup>

Neben dem wissenschaftlichen Großzitat ist es auch zulässig, dass „Stellen eines Werkes nach der Veröffentlichung in einem selbständigen Sprachwerk angeführt werden“, § 51 Satz 2 Nr. 2 UrhG (sog. **Kleinzitat**). Zitiert werden dürfen dabei nach dem Wortlaut der Vorschrift nur „Stellen“, also kleine Ausschnitte eines Werkes.<sup>620</sup> Das Kleinzitat erlaubt Belege die neben wissenschaftlichen Erläuterungszwecken auch anderen Zwecken dienen. So können z.B. Zitate als literarisches Stilmittel<sup>621</sup> und als Devise bzw. Motto eines ganzen Buches<sup>622</sup> oder eines einzelnen Buchkapitels als Kleinzitat zulässig sein. Die Verfolgung des Zitatzwecks erfordert dabei nach der Rechtsprechung des BGH, „dass der Zitierende eine innere Verbindung zwischen dem fremden Werk und den eigenen Gedanken herstellt und das Zitat als Belegstelle oder Erörterungsgrundlage für selbstständige Ausführungen des Zitierenden erscheint [...]. An einer solchen inneren Verbindung fehlt es regelmäßig, wenn sich das zitierende Werk nicht näher mit dem eingefügten fremden Werk auseinandersetzt, sondern es nur zur Illustration verwendet [...], es in einer bloß äußerlichen, zusammenhanglosen Weise einfügt oder anhängt [...] oder das Zitat ausschließlich eine informierende Berichterstattung bezweckt [...]“<sup>623</sup>

Die Aufnahme von **Quotes**, d.h. **Rezensionsauszügen**, auf den Buchumschlag<sup>624</sup> ist ein zulässiges Kleinzitat nach § 51 Satz 1 Nr. 2 UrhG.<sup>625</sup> Der Buchumschlag als Ganzes ist eine künstlerische Collage aus Texten, Abbildungen und Designelementen, deren typographisch und inhaltlich aufeinander abgestimmten Textteile wohl einen eigenständigen urheberrechtlichen Schutz als Sprachwerk genießen dürften. Die Aufnahme eines Rezensionsauszuges in die Umschlagtexte dient neben werblichen Zwe-

618 OLG München, ZUM-RD 2012, S.479, 480.

619 BGH, NJW 1968, S.1875 – Kandinsky.

620 Dreier/Schulze-Dreier, § 51 UrhG Rn.14. In der Rechtsprechung wird § 51 Satz 2 Nr.2 UrhG zwar über den Wortlaut hinaus zum Teil dahingehend ausgelegt, dass auch „große Kleinzitate“ wie der Abdruck größerer Werkteile oder kompletter Werke, etwa eines Fotos, erfasst werden. Richtigerweise handelt es sich hierbei aber um Fälle der Generalklausel des §51 Satz 1 UrhG (dazu unten ► [S. 111](#)); s. auch Wanckel, Rn.404 a.E.; Schricker/Loewenheim-Spindler, § 51 UrhG Rn.53.

621 Näher BGH, ZUM 2012, S.681, 683 – Blühende Landschaften; OLG Brandenburg, ZUM-RD 2013, S.376, 379 ff.

622 KG Berlin, NJW 2003, S.680, 682 – Das Leben, dieser Augenblick; s. auch OLG München, Urt. v. 17.9.2009 – Az. 29 U 3271/09.

623 BGH, GRUR 2012, S.819, 822 Rn.28 – Blühende Landschaften.

624 Der Buchumschlag umfasst das Buchcover, den Buchrücken und die Buchrückseite (sog. „U 4“) sowie ggf. die Buchklappen mit einem Klappentext (sog. „Blurp“).

625 Offen LG Frankfurt a.M. Urt. v. 19.9.1991 – Az. 2/3 S 1/91. An Stelle des Kleinzitats nach § 51 Satz 2 Nr. 2 UrhG kommt bei Rezensionsauszügen auf Buchumschlägen evtl. auch ein Zitat nach der Generalklausel des § 51 Satz 1 UrhG (► [S. 111](#)) in Betracht.

cken zugleich der literarischen Auseinandersetzung zwischen Autor und Rezensent, die gegenseitig auf ihre jeweiligen Texte verweisen (einerseits Rezension des Buches, ggf. mit Buchzitaten, und andererseits Rezensionsauszug auf dem Buchumschlag als Ausdruck einer zustimmenden bzw. bestätigenden Bezugnahme des Buchautors). Darüber hinaus ist die Aufnahme von Rezensionsauszügen auf Buchumschläge auch gewohnheitsrechtlich aufgrund einer allgemeinen Branchenübung anerkannt.<sup>626</sup> Außerdem liegt in der Entgegennahme eines – i.d.R. kostenlos vom Verlag übersandten – Rezensionsexemplars an Rezensionsschrift bzw. Rezensent, die in die Erstellung und Publikation einer Rezension mündet, zugleich eine – ggf. stillschweigende – Zustimmung zur Eigennutzung von Rezensionsauszügen durch Autor und Verlag. Diese Eigennutzung ist sowohl bei gedruckten und elektronisch publizierten Werken, als auch bei allen Eigenwerbformen (Print und Online) zulässig, z.B. in Buchhändler-vorschauen oder Newslettern des Verlages. Für die Werbung des Buchhandels, also eine Werbung durch Dritte, ist dagegen nach der Rechtsprechung zu differenzieren: Die Printwerbung wird für gewohnheitsrechtlich zulässig erachtet, während dies für die Online-Werbung von Buchhändlern mit Rezensionsauszügen der von ihnen angebotenen Bücher nicht gelten soll.<sup>627</sup> Diese Differenzierung ist angesichts der häufig engen Verknüpfung von Print- und Onlinewerbung, z.B. bei Marketingmaßnahmen einer Buchhandelskette über Werbeflyer und Online-Newsletter, fragwürdig. Auch ist zu beachten, dass der Schutz der Pressefreiheit für alle Vertriebsformen des Buchhandels gleichermaßen gilt.

Neben Zitaten in Sprachwerken erlaubt das Schrankenprivileg auch, dass „einzelne Stellen eines erschienenen Werkes der Musik in einem selbständigen Werk der Musik angeführt werden“, § 51 Satz 2 Nr. 3 UrhG (sog. Musikzitat), z.B. im Rahmen der musikalischen Untermalung eines Hörbuchs. Es dürfen nur solche sehr kurzen Stellen zitiert werden die zur Erkennbarkeit des Musikstücks gerade erforderlich sind.<sup>628</sup>

Neben den drei gesetzlichen Regelbeispielen in § 51 Satz 2 UrhG („insbesondere“) kommen nach der Generalklausel des § 51 Satz 1 UrhG auch weitere Zitatformen in Betracht. Anerkannt ist von der Rechtsprechung zunächst das **Filmzitat**,<sup>629</sup> das etwa bei einer Romanverfilmung eine Rolle spielen kann. Ebenfalls unter die Generalklausel fällt das sog. „große Kleinzitat“, also die Übernahme größerer Werkteile oder ganzer Werke zu Belegzwecken.<sup>630</sup> Beispiele dafür sind das **Bildzitat**,<sup>631</sup> worunter der zustimmungsfreie Abdruck eines Fotos in einem Buch zu Belegzwecken fallen kann, sowie das **Zitat vollständiger Kurztex-te**, z.B. Zeitungsartikel. Nicht mehr vom Zitat-zweck des § 51 UrhG gedeckt war nach der Rechtsprechung allerdings der unlizenzierte

626 LG Frankfurt a.M. Urt. v. 19.9.1991 – Az. 2/3 S 1/91; OLG München, GRUR-RR 2015, S.331, 332 Rn.45 – Buchrezensionen.

627 OLG München, GRUR-RR 2015, S.331, 332 f. – Buchrezensionen.

628 Dreier/Schulze, § 51 UrhG Rn.20.

629 Vgl. z.B. OLG Köln, ZUM-RD 2014, S.98.

630 Schrickler/Loewenheim-Spindler, § 51 UrhG Rn.53.

631 Vgl. Dreier/Schulze-Dreier, § 51 UrhG Rn.24.

Abdruck eines Fotos des „Maschinenmenschen“ aus dem Stummfilmklassiker „Metropolis“ in einem Zeitschriftenartikel, der sich, ohne Bezugnahme auf Metropolis, mit philosophischen und medizinischen Aspekten der Gentechnik befasste. Der Fotoabdruck diente hier als bloßer „Blickfang“, nicht aber als Beleg von Textaussagen.<sup>632</sup> Auch der Abdruck eines Dokumententeils in einem Sachbuch, der (unlizenziert) vollständige Artikel und Lichtbilder aus Zeitungen enthielt, ohne dass jeweils eine innere Verbindung zu den eigenen Ausführungen des Autors bestand, wurde als unzulässig angesehen.<sup>633</sup> Für zulässig erachtet wurde aber der unlizenzierte Abdruck eines Zeitungsartikels, in dem der Buchautor selbst zitiert wurde und mit dem er sich in seinem Buch kritisch auseinandersetzte.<sup>634</sup>

### 9.2.7 Werknutzungen in Ausbildung und Forschung (Bildungs- und Wissenschaftsprivileg)

Im Schulunterricht, in der Hochschullehre und in Berufsausbildungen werden urheberrechtlich geschützte Werke, insbes. Fachliteratur und (z.B. im Deutschunterricht und im Germanistikstudium) auch fiktionale Literatur, intensiv genutzt, um Schülern, Studierenden und Auszubildenden den jeweiligen Lehrstoff zu vermitteln. Auch in der Forschung spielt die Nutzung von Sprachwerken und anderen Werken eine zentrale Rolle. Mit dem im Jahr 2017 verabschiedeten Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz – UrhWissG) verfolgte der Gesetzgeber das Ziel, die früheren gesetzlichen Bildungs- und Forschungsschranken an geänderte Erfordernisse der Digitalisierung und Online-Vernetzung anzupassen.<sup>635</sup> Die mit dem UrhWissG geschaffenen neuen gesetzlichen Regelungen der §§ 60a ff. UrhG treten zum 1. März 2018 in Kraft. Andere wissenschaftsrelevante Schrankenregelungen, insbes. die Zitatfreiheit (§ 51 UrhG, ► S. 108), bleiben von den Neuregelungen durch das UrhWissG unberührt. Die neuen §§ 60a ff. UrhG waren im Gesetzgebungsverfahren stark umstritten.<sup>636</sup> Sie werfen vielfältige, bisher noch ungeklärte verfassungsrechtliche Probleme und Auslegungsfragen auf.<sup>637</sup> Der Gesetzgeber hat eine Evaluierungspflicht und eine Befristung der Neuregelungen auf fünf Jahre (bis zum 1. März 2023) vorgeesehen, § 142 Abs.2 UrhG.

632 OLG Hamburg, NJW-RR 2003, S.112, 115f. – Metropolis.

633 BGH, GRUR 2012, S.819, 822 Rn.27 – Blühende Landschaften.

634 OLG Brandenburg, ZUM-RD 2013, S.376, 383 – Blühende Landschaften.

635 BT-Drs 18/12329, S.1f.

636 Näher zu den Neuregelungen aus Sicht des Gesetzgebers BT-Drs 18/12329 v. 15.5.2017, aus Sicht der Verlags- und Buchhandelsbranche die Stellungnahme des Börsenvereins des deutschen Buchhandels vom 27.4.2017 (Download unter [www.boersenverein.de](http://www.boersenverein.de)) und aus Sicht der Bibliotheken die Stellungnahme des Deutschen Bibliotheksverbandes e.V. vom 25.4.2017 (Download unter [www.bibliotheksverband.de](http://www.bibliotheksverband.de)).

637 Näher zum UrhWissG z.B. Berger, GRUR 2017, S.953 ff.; de la Durantaye, GRUR 2017, S.558 ff.; Schack, Rn.571 ff., jeweils m.w.Nachw.

### 9.2.7.1 Werknutzungen zu Bildungszwecken

§ 60a UrhG enthält Schrankenregelungen für Unterricht und Lehre in Bildungseinrichtungen, also „frühkindliche[n] Bildungseinrichtungen, Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung“, § 60a Abs. 4 UrhG. Zum privilegierten Personenkreis zählen z.B. Lehrer, Hochschulprofessoren und andere Dozenten.<sup>638</sup> Bei den Werknutzungen dieser Personen ist jeweils zwischen Eigen- und Fremdnutzungen zu unterscheiden. Eine von § 60a UrhG privilegierte Eigennutzung ist z.B. die Vervielfältigung von geschützten Texten durch einen Dozenten zur Vorbereitung des eigenen Unterrichts und eine privilegierte Fremdnutzung ist z.B. die Zugänglichmachung geschützter Texte durch einen Dozenten für die Kursteilnehmer des eigenen Unterrichts.<sup>639</sup> Nicht nach § 60a UrhG zulässig ist dagegen die „Delegation“ privilegierter Werknutzungen auf Dritte,<sup>640</sup> etwa Copy-Shops. Schüler, Studenten und Auszubildende dürfen die ihnen zur Verfügung gestellten Materialien nur für den jeweiligen Unterricht bzw. die jeweilige Lehrveranstaltung nutzen. Eine Weitergabe an nachfolgende Jahrgänge oder an andere Dritte ist verboten.<sup>641</sup> Dritte können sich nicht auf die Schranke des § 60a UrhG berufen.

Ohne Zustimmung des Urhebers bzw. Rechtsinhabers dürfen nach der Schrankenregelung grundsätzlich bis zu **15 Prozent** eines veröffentlichten Werkes „zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen [...] zu nicht kommerziellen Zwecken“ u.a. „für Lehrende und Teilnehmer der jeweiligen Veranstaltung“ „vervielfältigt, verbreitet, öffentlich zugänglich gemacht und in sonstiger Weise öffentlich wiedergegeben werden“, § 60a Abs.1 UrhG.<sup>642</sup> Die Zugangsbegrenzung auf Lehrende und Teilnehmer ist durch technische Mittel, etwa Passwörter, sicherzustellen.<sup>643</sup> Ein kommerzieller Zweck der Werknutzung – der das Schrankenprivileg des § 60a UrhG ausschließt – liegt z.B. dann vor, wenn öffentliche Hochschulen auf Gewinnerzielung gerichteten Unterricht anbieten („Zertifikatskurse“).<sup>644</sup> Für Datenbanken gilt die Sonderregelung des § 87c Abs. 1 Nr. 3 UrhG, die nur Vervielfältigungen wesentlicher Datenbankteile und keine öffentlichen Wiedergaben erlaubt.<sup>645</sup> Über diese grundsätzliche Regelung hinaus dürfen „Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift“ sowie „sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke [...] **vollständig**“, d.h. im Umfang

638 Berger, GRUR 2017, S.953, 958 f.

639 Berger, GRUR 2017, S.953, 959.

640 Berger, GRUR 2017, S.953, 959.

641 Vgl. BT-Drs. 18/12329, S.37.

642 Die 15 % – Regelung ist gerade bei umfangreichen, mehrbändigen Werken im Hinblick auf das Eigentumsgrundrecht (► S. 12 ff.) unangemessen weitgehend, zumal sie keine absolute quantitative Obergrenze enthält, z.B. eine Seiten- oder Zeichenzahlbegrenzung. S. zum früheren Recht auch BGH, NJW 2014, S.2117 – Meilensteine der Psychologie (maximal 100 Seiten) und Wandtke, GRUR 2015, S.221, 225, der für eine Wort- oder Zeichenzahlbegrenzung plädiert.

643 Vgl. Dreier/Schulze-Dreier, § 52a UrhG a.F. Rn.8 zum früheren Recht.

644 Berger, GRUR 2017, S.953, 960.

645 S. auch Berger, GRUR 2017, S.953, 959.

von 100 % und nicht nur im Umfang von 15 %, genutzt werden, § 60a Abs. 2 UrhG.<sup>646</sup> Als „Werke geringen Umfangs“ sollen nach dem Willen des Gesetzgebers z.B. Druckwerke bis zum Umfang von 25 Seiten und Film- und Musikclips bis zu 5 Minuten gelten.<sup>647</sup> Für Druckwerke und Musik erscheint diese Seiten- bzw. Minutenbegrenzung allerdings zu hoch gegriffen.

**Nicht zulässig** ist die „Vervielfältigung durch Aufnahme auf Bild- und Tonträger und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, während es öffentlich vorgetragen, aufgeführt oder vorgeführt wird, § 60a Abs. 3 Nr. 1 UrhG. Deshalb dürfen z.B. von einem Vortrag oder einer öffentlichen Vorlesung ohne Zustimmung des Vortragenden bzw. Dozenten keine **Audio- oder Videoaufnahmen** angefertigt werden.<sup>648</sup> Nicht zulässig ist darüber hinaus auch die „Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe eines Werkes, das ausschließlich für den Unterricht an Schulen geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet ist, an **Schulen**“ (§ 60a Abs.3 Nr. 2 UrhG).<sup>649</sup> Der Gesetzgeber wollte mit dieser Einschränkung den Primärmarkt der Schulbuchverlage schützen. Die Primärmarkte der Fach- und Wissenschaftsverlage, die Lehrbücher für Hochschulen sowie die berufliche Aus- und Weiterbildung publizieren, werden nach aktueller Rechtslage dagegen nicht geschützt.<sup>650</sup> Diese fehlende Privilegierung ist verfassungsrechtlich u.a. im Hinblick auf das Eigentumsgrundrecht der Urheber und Verleger (► S. 12 ff.) problematisch.

§ 60b UrhG enthält ein Verlegerprivileg<sup>651</sup> für die Herstellung von Unterrichts- und Lehrmedien, z.B. durch Schulbuchverlage. Privilegiert sind „Hersteller von Unterrichts- und Lehrmedien“, § 60b Abs. 1 UrhG. Dazu zählen nach dem Willen des Gesetzgebers und der Gesetzessystematik keine der bereits nach § 60a UrhG privilegierten Personen, also z.B. keine Dozenten, die Werkauszüge für ihre Studenten zum Download bereitstellen.<sup>652</sup> Unterrichts- und Lehrmedien sind „Sammlungen, die Werke einer größeren Anzahl von Urhebern vereinigen und ausschließlich zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen [...] zu nicht kommerziellen Zwecken geeignet, bestimmt und entsprechend gekennzeichnet sind“, § 60b Abs. 3 UrhG. Die Hersteller dieser Bildungsmedien „dürfen für solche Sammlungen bis zu **10 Prozent** eines veröffentlichten Werkes vervielfältigen, verbreiten und öffentlich zugänglichmachen“, wobei die Erweiterungen und Beschränkungen des § 60a Abs. 2 und Abs. 3 entsprechend gelten, § 60b Abs. 1, 2 UrhG. Daher dürfen z.B.

<sup>646</sup> Hervorhebung vom Verf. Publikumsmedien sind nicht privilegiert.

<sup>647</sup> BT-Drs. 18/12329, S.35.

<sup>648</sup> S. auch Reh binder/Peukert, Rn.704. Aus persönlichkeitsrechtlichen Gründen gilt das Verbot von Audio- und Videoaufnahmen ohne Zustimmung des Dozenten bzw. Vortragenden darüber hinaus auch für nicht-öffentliche Vorlesungen und Vorträge, vgl. Reh binder/Peukert, Rn.696; BGH, NJW 1958, S.1344 – Heimliche Tonbandaufnahmen.

<sup>649</sup> Hervorhebung vom Verf.

<sup>650</sup> Krit. dazu Berger, GRUR 2017, S.953, 959.

<sup>651</sup> Vgl. BT-Drs. 18/12329, S. 36; a.A. Berger, GRUR 2017, S.953, 960: Kein reines Verlegerprivileg.

<sup>652</sup> BT-Drs. 18/12329, S.36; a.A. Berger, GRUR 2017, S.953, 960.

einzelne Abbildungen und Zeitschriftenbeiträge grundsätzlich **vollständig** genutzt werden. (Andere) Schulbücher dürfen dagegen nicht genutzt werden.

### 9.2.7.2 Werknutzungen zu Forschungszwecken

In § 60c UrhG sind Schrankenprivilegien für die nicht-kommerzielle wissenschaftliche Forschung enthalten. Zum privilegierten Personenkreis gehören z.B. wissenschaftlich tätige Universitätsangehörige, etwa Professoren und Lehrstuhlmitarbeiter, aber auch externe Doktoranden.<sup>653</sup> Neben anderen Privilegierungen (insbes. für Forschergruppen) gestattet die Schrankenregelung u.a., dass für „die eigene wissenschaftliche Forschung [...] bis zu **75 Prozent** eines Werkes vervielfältigt werden“ dürfen, § 60c Abs. 2 UrhG.<sup>654</sup> Bei Sammelwerken (§ 4 UrhG, ► [S. 37](#)) ist dabei unter einem Werk nicht das gesamte Sammelwerk, sondern nur jeweils der einzelne Beitrag aus dem Sammelwerk zu verstehen.<sup>655</sup> In Erweiterung der 75 % – Regelung dürfen „Abbildungen, einzelne Beiträge aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstige Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke **vollständig** genutzt werden“, § 60c Abs. 3 UrhG.<sup>656</sup> Aus Publikumszeitschriften und Zeitungen dürfen dagegen keine Fotos und Artikel vollständig genutzt werden.<sup>657</sup> Nicht erlaubt ist es auch, „während öffentlicher Vorträge, Aufführungen oder Vorführungen eines Werkes diese auf Bild- oder Tonträger aufzunehmen und später öffentlich zugänglich zu machen“, § 60c Abs. 4 UrhG.

Neben § 60c UrhG enthält § 60d UrhG auch eine Schrankenregelung für das sog. **Text- und DataMining** in der nicht-kommerziellen wissenschaftlichen Forschung.<sup>658</sup> Erfasst wird eine automatisierte Auswertung von Werken mit Inhalten aller Art, z.B. Texten, Bildern, Tönen und audiovisuellen Inhalten. In Vorbereitung der Auswertung werden die Werke technisch erfasst und aufbereitet. Bei der Erstellung dieses sog. „Korpus“ kommt es zu Vervielfältigungshandlungen,<sup>659</sup> die durch § 60c UrhG privilegiert werden. Das Korpus – nicht aber das Ursprungsmaterial – darf „einem bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen für die gemeinsame wissenschaftliche Forschung“ öffentlich zugänglich gemacht werden, z.B. einer Forschergruppe (§ 60c Abs. 1 Nr.2 UrhG). „Das Korpus und die Vervielfältigungen des Ursprungsmaterials sind nach Abschluss der Forschungsarbeiten zu löschen; die öffentliche Zugänglichmachung ist zu beenden“, § 60c Abs.3 Satz 1 UrhG. Für Datenbanken gilt die Sonderregelung des § 87c Abs. 1 Nr. 2 UrhG. Sie erlaubt Vervielfältigungen wesentlicher Datenbankteile, aber keine öffentlichen Wiedergaben.<sup>660</sup>

653 Berger, GRUR 2017, S.953, 960f.

654 Hervorhebung vom Verf.

655 Berger, GRUR 2017, S.953, 960.

656 Hervorhebung vom Verf.

657 Krit. zu dieser Differenzierung Wandtke, Kap.5 Rn.25. Insoweit kann aber evtl. die Zitatschranke greifen (► [S. 108](#)).

658 Näher Wandtke, Kap.5 Rn.23.

659 BT-Drs. 18/12329, S.40; de la Durantaye, GRUR 2017, S.558, 561; streitig.

660 S. auch Berger, GRUR 2017, S.953, 959.

### 9.2.7.3 Werknutzungen in Bildungseinrichtungen, Bibliotheken und anderen Gedächtnisinstitutionen

Die §§ 60e, f UrhG enthält spezielle Schrankenprivilegien für Bildungseinrichtungen, etwa Schulen und Universitäten, sowie öffentlich zugängliche Bibliotheken und bestimmte andere Gedächtnisinstitutionen, die keine unmittelbaren oder mittelbaren kommerziellen Zwecke verfolgen. Privilegiert sind dabei diejenigen Personen, die für die Einrichtung urheberrechtlich relevante Nutzungshandlungen vornehmen.<sup>661</sup> Wenn diese Personen rechtswidrige Werknutzungen vornehmen, die nicht von den Schrankenprivilegien gedeckt sind, kann der Rechtsinhaber ggf. Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gegen sie geltend machen.<sup>662</sup> Bildungseinrichtungen, Bibliotheken und andere Gedächtnisinstitutionen dürfen „an Terminals in ihren Räumen ein Werk aus ihrem Bestand ihren Nutzern für deren Forschung oder private Studien“ zugänglich machen. „Sie dürfen den Nutzern je Sitzung Vervielfältigungen an den **Terminals** von bis zu **10 Prozent** eines Werkes sowie von einzelnen Abbildungen, Beiträgen aus derselben Fachzeitschrift oder wissenschaftlichen Zeitschrift, sonstigen Werken geringen Umfangs und vergriffenen Werken zu nicht kommerziellen Zwecken ermöglichen“, § 60e Abs. 4 UrhG.<sup>663</sup> Erforderlich ist ein von der Einrichtung vorgehaltener Bildschirmplatz. Nutzereigene Geräte (Notebooks, Tablets, Smartphones etc.) erfasst das Terminalprivileg nicht.<sup>664</sup> Auch die Bereitstellung von **Verlagsdatenbanken** fällt **nicht** unter das Terminalprivileg; insoweit gelten vertragliche Lizenzvereinbarungen.<sup>665</sup> Die Frage, unter welchen Voraussetzungen digitalisierte Werke an elektronischen Leseplätzen ohne Zustimmung des Rechtsinhabers wiedergeben dürfen, war bereits nach dem früheren, bis zum 28. Februar 2018 geltenden Recht sehr umstritten.<sup>666</sup> Auch die neue, gegenüber dem früheren Recht erweiterte Terminalregelung ist verfassungsrechtlich fragwürdig. Sie birgt ein erhebliches Gefährdungspotential für das Geistige Eigentum, insbes. wenn Nutzer Anschlusskopien anfertigen.<sup>667</sup> Problematisch ist auch der Verzicht auf eine Bestandsakzessorietät: Nach der neuen Terminalregelung dürfen mehr Werkexemplare an einem Terminal zugänglich gemacht werden, als die Bildungseinrichtung bzw. Bibliothek in ihrem Bestand hat.<sup>668</sup> Aus Sicht der Urheber und Rechtsinhaber ist es daher für den Schutz des Geistigen Eigentums von großer Bedeutung, dass die Terminal-Schrankennutzung durch vertragliche Vereinbarungen mit den jeweiligen Bibliotheken modifiziert werden kann (§ 60g UrhG, ► [S. 124](#)). Diese Vereinbarungen können mit technischen Schutzmaßnahmen abgesichert werden (§ 95a UrhG, ► [S. 124](#)).<sup>669</sup> Nur Bibliotheken, nicht aber andere Gedächtnisinstitutionen und Bildungseinrichtungen, dürfen auf „Einzelbestellung an Nutzer zu nicht

661 Berger, GRUR 2017, S.953, 958 f.

662 Berger, GRUR 2017, S.953, 959.

663 Hervorhebung vom Verf.

664 Berger, GRUR 2017, S.953, 962.

665 Berger, GRUR 2017, S.953, 959 unter Verweis auf § 87c UrhG.

666 S. zum früheren Recht BGH, ZUM 2015, S.884 – Elektronische Leseplätze II; EuGH, NJW 2015, S.766 – Elektronische Leseplätze.

667 Berger, GRUR 2017, 953, S.962.

668 Krit. dazu Berger, GRUR 2017, S.953, 962.

669 Berger, GRUR 2017, S.953, 962.

kommerziellen Zwecken [...] Vervielfältigungen von bis zu 10 Prozent eines erschienenen Werkes sowie einzelne Beiträge, die in Fachzeitschriften oder wissenschaftlichen Zeitschriften erschienen sind“ übermitteln, § 60e Abs. 5 UrhG.

### 9.2.8 Nutzungen vergriffener und verwaister Werke („orphan works“)

Für viele bereits vor Jahrzehnten veröffentlichte Bücher ist zwar der Urheberrechtsschutz noch nicht abgelaufen, aber die Autoren bzw. ihre Erben können nicht mehr ermittelt werden. Die Verlage, in denen die Werke publiziert wurden, existieren nicht mehr und Rechtsnachfolger sind nicht auffindbar. Man spricht hier von sog. verwaiseten Werken („orphan works“). Bei anderen älteren Büchern sind Autoren und Verlage zwar bekannt, aber die Bücher sind nicht mehr lieferbar und werden auch nicht neu aufgelegt, d.h. sie sind vergriffen. Sowohl bei vergriffenen, als auch bei verwaiseten Werken liegt es im Allgemeininteresse der Öffentlichkeit, den Zugang zu diesem kulturellen Erbe zu bewahren. Gleichzeitig müssen aber auch die potentiellen wirtschaftlichen Interessen der Urheber bzw. ihrer Erben und der Verlage sowie anderer Rechtsinhaber geschützt werden. Der Gesetzgeber hat diesen Interessenkonflikt so gelöst, dass für vergriffene Werke eine kollektive Rechtewahrnehmung durch die Verwertungsgesellschaften (► S. 183 ff.) erfolgt. Sie ist in den §§ 51 bis 52a VGG geregelt. Für die Nutzung verwaister Werke sind dagegen Schrankenprivilegien in den §§ 61 bis 61c UrhG enthalten.<sup>670</sup>

Bei **vergriffenen Werken** nehmen die Verwertungsgesellschaften, z.B. die VG Wort, die Rechte der Vervielfältigung und der öffentlichen Zugänglichmachung wahr, § 51 Abs.1 VGG. D.h. mit anderen Worten, dass sie für diese Rechte als eine Art Vertreter der Rechtsinhaber wirken,<sup>671</sup> etwa von Verlagen, die keine Neuauflage eines Buches publizieren. Das Verbreitungsrecht nehmen die Verwertungsgesellschaften dagegen nicht wahr. Möglich sind daher nur elektronische Publikationen, nicht aber neue Druckauflagen. Vervielfältigungen und öffentliche Zugänglichmachungen durch Dritte sind nicht nach § 51 VGG zulässig. Voraussetzung der Rechtewahrnehmung durch die Verwertungsgesellschaften ist u.a., dass „es sich um vergriffene Werke handelt, die **vor dem 1. Januar 1966** in Büchern, Fachzeitschriften, Zeitungen, Zeitschriften oder in anderen Schriften veröffentlicht wurden,“ und dass „sich die Werke im Bestand von öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen“ oder bestimmten anderen Gedächtnisinstitutionen befinden“, § 51 Abs.1 VGG.<sup>672</sup> Ein Buch ist dann nicht vergriffen, wenn es an Stelle der früheren gedruckten Ausgabe-

<sup>670</sup> Vgl. Schricker/Loewenheim-Spindler, § 61 UrhG Rn.2 f., § 13d UrhWahrG a.F. Rn.1. Systematisch ist zwar zwischen der Rechtewahrnehmung für vergriffene Werke und den Schrankenbestimmungen für verwaisete Werke zu unterscheiden; wegen des engen Sachzusammenhangs werden beide Rechtsinstitute aber im Folgenden zusammen erörtert. Von der historischen Entwicklung her stehen die im Jahr 2014 in Kraft getretenen Neuregelungen der §§ 51 ff. VGG und §§ 61 ff. UrhG in engem Zusammenhang mit dem zehn Jahre vorher gestarteten Retrodigitalisierungsprojekt Google Books des Internetkonzerns Google Inc. (instruktiv zu diesem Hintergrund Wandtke/Bullinger-Staats, § 61 UrhG Rn.1 ff. m.w.Nachw.).

<sup>671</sup> Talke, K&R 2014, S.18, 20.

<sup>672</sup> Hervorhebung vom Verf.

form weiterhin in digitaler Form als E-Book vom Verlag lieferbar ist.<sup>673</sup> Ein Register vergriffener Werke wird beim Deutschen Patent- und Markenamt (abgekürzt: DPMA) in München geführt und ist auf der Website [www.dpma.de](http://www.dpma.de) frei einsehbar.<sup>674</sup> Es enthält nach § 52 Abs. 1 VGG folgende sechs Angaben: „1. Titel des Werkes, 2. Bezeichnung des Urhebers, 3. Verlag, von dem das Werk veröffentlicht worden ist, 4. Datum der Veröffentlichung des Werkes“, 5. Nennung der antragstellenden Verwertungsgesellschaft und 6. die „Angabe, ob der Rechtsinhaber der Wahrnehmung seiner Rechte durch die Verwertungsgesellschaft widersprochen hat.“ Das DPMA „bewirkt die Eintragungen, ohne die Berechtigung des Antragstellers oder die Richtigkeit der zur Eintragung angemeldeten Tatsachen zu prüfen.“, § 52 Abs.2 VGG. Derzeit enthält das Register mehr als 15.000 deutschsprachige Bücher und andere Textpublikationen. Über Links zur Deutschen Nationalbibliothek (DNB) sind die elektronischen Volltexte dieser Werke für Nutzer abrufbar. Nach der Registereintragung haben Urheber und andere Rechtsinhaber, z.B. Verlage, zunächst die Möglichkeit, **„innerhalb von sechs Wochen** nach Bekanntmachung der Eintragung gegenüber dem Register ihren **Widerspruch** gegen die beabsichtigte Wahrnehmung ihrer Rechte durch die Verwertungsgesellschaft“ zu erklären, § 51 Abs.1 Nr. 5 VGG.<sup>675</sup> Unterbleibt ein Widerspruch, kann z.B. ein vergriffenes Sachbuch aus den 1950er Jahren digitalisiert und auf der Website der DPMA online publiziert werden. Autor und Verlag können allerdings auch zu einem späteren Zeitpunkt – nach Ablauf der 6-Wochen-Frist – „jederzeit“ der Rechtswahrnehmung durch die Verwertungsgesellschaft widersprechen, § 51 Abs. 2 VGG. Ab diesem Zeitpunkt muss dann das Werk depubliziert, d.h. von der Website des DPMA entfernt werden.

Zu den **verwaisten Werken** gehören u.a. „Werke und sonstige Schutzgegenstände in Büchern, Fachzeitschriften, Zeitungen, Zeitschriften oder anderen Schriften“, die „aus Sammlungen (Bestandsinhalte) von öffentlich zugänglichen Bibliotheken, Bildungseinrichtungen“ und bestimmten anderen Gedächtnisinstitutionen stammen. Voraussetzung ist, dass „diese Bestandsinhalte bereits veröffentlicht worden sind“ und dass „deren Rechtsinhaber auch durch eine sorgfältige Suche nicht festgestellt oder ausfindig gemacht werden konnte“, § 61 Abs. 2 UrhG.<sup>676</sup> Das Schrankenprivileg umfasst nur „die Vervielfältigung und die öffentliche Zugänglichmachung“ verwaister Werke, zu nichtkommerziellen, kulturellen und bildungspolitischen Zwecken, § 61 Abs. 1, Abs. 5 UrhG. Nicht umfasst ist die (kommerzielle) Verbreitung, d.h. verwaiste Bücher dürfen nur elektronisch publiziert, nicht aber physisch in Neuauflagen gedruckt werden. Ebenfalls nicht umfasst wird eine Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung durch Dritte. Ein Register verwaister Werke wird beim Europäischen Amt für

---

673 Talke, K&R 2014, S.18, 20.

674 Vgl. [www.dpma.de](http://www.dpma.de) (Rubrik Wir über uns/ Weitere Aufgaben/ Verwertungsgesellschaften, Urheberrecht/ Vergriffene Werke).

675 Hervorhebungen vom Verf.

676 Hervorhebungen vom Verf.

Geistiges Eigentum (EUIPO) in Alicante, Spanien geführt. Das Register („Orphan Works Database“)<sup>677</sup> ist frei zugänglich.

### 9.2.9 Werknutzungen in der Medienberichterstattung (Urheberrechtliches Medienprivileg)

Medien spielen eine zentrale Rolle für die öffentliche Meinungsbildung in einer demokratischen Gesellschaft. Medienpublikationen stehen daher unter dem besonderen verfassungsrechtlichen Schutz der Presse- und Rundfunkfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG). Zugleich dienen sie auch in besonderem Maße der Gewährleistung der Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 5 Abs.1 Satz 1 GG).<sup>678</sup> In vielen Rechtsbereichen, etwa bei der Nutzung personenbezogener Daten, gibt es daher sog. Medienprivilegien, die Medien wegen ihrer öffentlichen Aufgabe mehr rechtliche Freiräume geben als anderen Wirtschaftsunternehmen. Im Urheberrecht gibt es diese gesetzlichen Privilegien vor allem für journalistische Publikationen, wozu im Printbereich Zeitungen und Zeitschriften und im Onlinebereich die elektronische Presse i.e.S. (sog. journalistisch-redaktionell gestaltete Telemedien)<sup>679</sup> sowie der Rundfunk (TV und Hörfunk) zählen. Gleichwohl können urheberrechtliche Medienprivilegien auch für Buchpublikationen eine Rolle spielen, etwa bei aktuellen Berichten aus der Literaturszene in Literaturmagazinen und Literaturblogs oder für Videoclips in YouTube-Channels zu Themen aus der Bücherwelt. Relevant sind hierbei die gesetzlichen Schrankenprivilegien für eine „mittelbare“ Nutzung von Werken im Zusammenhang mit Tagesereignissen (§ 50 UrhG, s.u.), für eine Nutzung öffentlicher Reden (§ 48 UrhG, ► S. 121) und für eine Nutzung von Presseartikeln und Rundfunkkommentaren (§ 49 UrhG, ► S. 122).

#### 9.2.9.1 Mediennutzung wahrnehmbarer Werke bei Tagesereignissen

Im Rahmen der Medienberichterstattung kann es zu einer „mittelbaren“ Nutzung urheberrechtlicher Werke kommen, z.B. beim Zeitungsfoto eines Buchpreisträgers, der seinen neuen Roman – inkl. einer urheberrechtlich geschützten Buchcoverillustration – in der Hand hält. Das Schrankenprivileg des „unwesentlichen Beiwerks“ (§ 57 UrhG, ► S. 100 ff.) hilft hier nicht weiter, weil die Abbildung des Buchcovers nicht beiläufig erfolgt, sondern ein wichtiger Bestandteil der Bildkomposition ist. Gleichwohl ist es im Hinblick auf die Presse- und Rundfunkfreiheit sowie das Informationsinteresse der Öffentlichkeit geboten, solche medialen Werknutzungen in bestimmten Grenzen ohne Zustimmung des Urhebers zu erlauben.<sup>680</sup> Dies ist in § 50 UrhG geregelt. Von der Zustimmungspflicht des Urhebers freigestellt werden

<sup>677</sup> Vgl. <https://euipo.europa.eu> (Rubrik Beobachtungsstelle/Geistiges Eigentum für Bildung und Kultur/orphan works database).

<sup>678</sup> Näher zu den Grundrechten der Presse-, Rundfunk-, Meinungs- und Informationsfreiheit Lent, Medienrecht für Buchwissenschaftler. Studienbuch (in Vorbereitung).

<sup>679</sup> Näher zum Begriff der journalistisch-redaktionell gestalteten Telemedien Lent, ZUM 2013, S.914 ff. Darunter fallen z.B. Digitalausgaben sowie Online-Ableger von Zeitungen und Zeitschriften und bürgerjournalistische Blogs, nicht aber E-Books.

<sup>680</sup> BGH, GRUR 2002, S.1050, 1051 – Privilegierte Bildberichterstattung.

danach Werknutzungen bei der Medienberichterstattung<sup>681</sup> über „Tagesereignisse“, soweit die Werke „im Verlauf dieser Ereignisse wahrnehmbar werden“ und soweit die Nutzung „in einem durch den Zweck gebotenen Umfang“ erfolgt. Tagesereignisse sind aktuelle Geschehen jeder Art, die für die Öffentlichkeit von allgemeinem Interesse sind.<sup>682</sup> Die Werke werden bei dem Tagesereignis wahrnehmbar, wenn sie hörbar oder sichtbar werden.<sup>683</sup> Die Werknutzung – und damit der Eingriff in das Urheberrecht – darf nur in einem durch den Zweck gebotenen Umfang erfolgen. Es darf bei dem Bericht also nicht ausschließlich um den Inhalt des Werkes gehen, sondern in erster Linie um das mit dem Werk zusammenhängende Ereignis.<sup>684</sup> Das Werk ist nur **„mittelbar“ Gegenstand der Berichterstattung**.

Unter § 50 UrhG fällt z.B. die Abbildung von Büchern – inkl. der urheberrechtlich geschützten Coverfotos – bei einem Medienbericht über eine Buchausstellung<sup>685</sup> oder über eine Buchpreisverleihung. Die Rechtsprechung hat ein kulturelles Tagesereignis auch bei der Neuerscheinung der mehrbändigen Kunstbuchreihe eines bekannten Verlages bejaht. Hier besteht ein schützenswertes Informationsbedürfnis der künstlerisch interessierten Öffentlichkeit, das eine Wiedergabe einzelner Bilder aus den Kunstbänden rechtfertigt. Im Hinblick auf die Wahrnehmbarkeit der Buchabbildungen ist das Beschaffen, Aufschlagen und Betrachten eines Kunstbandes mit dem Besuch und der Besichtigung einer Ausstellung vergleichbar.<sup>686</sup> Nicht unter § 50 UrhG fällt dagegen die Abbildung eines Buchcovers für eine Rezension, weil hier das Werk selbst im Mittelpunkt der Berichterstattung steht (insoweit liegt typischerweise aber eine Zustimmung des Verlages zur Abbildung vor oder es greift das Zitatright des § 51 UrhG, ► S. 108).<sup>687</sup> Die Einstellung medial genutzter Abbildungen in ein **Online-Archiv** ist ebenfalls **nicht** von § 50 UrhG gedeckt, weil diese Dauernutzung nach Auffassung der Rechtsprechung nicht mehr unter das Privileg der Berichterstattung über aktuelle Tagesereignisse fällt.<sup>688</sup> Hier muss entweder nach einer gewissen Zeit, z.B. nach vier Wochen,<sup>689</sup> die Löschung der Abbildungen aus dem Online-Archiv erfolgen oder die Abbildungen müssen (kostenpflichtig) lizenziert werden.

681 Dabei kann es sich um eine Berichterstattung über Trägermedien (z.B. Zeitungen, Zeitschriften), Telemedien (insbes. die elektronische Presse i.e.S.) oder Rundfunk handeln. Voraussetzung ist aber stets, dass die Medien „im Wesentlichen Tagesinteressen Rechnung tragen“, § 50 UrhG. Das kann z.B. bei einer monatlich erscheinenden Zeitschrift noch der Fall sein, nicht aber mehr bei einer Jahreshokumentation in Buchform (LG Hamburg, GRUR 1989, S.591, 592 – Neonrevier).

682 Dreier/Schulze-Dreier, § 50 UrhG Rn.4; Löffler-Berger, UrhR BT Rn.163.

683 Wandtke/Bullinger-Lüft, § 50 UrhG Rn.5.

684 Wandtke/Bullinger-Lüft § 50 UrhG Rn.6f.

685 S. BGH, NJW 1983, S.1196, 1998 – Presseberichterstattung und Kunstwerk-wiedergabe I für eine Kunstausstellung.

686 BGH, NJW 1983, S.1199, 1998 – Presseberichterstattung und Kunstwerk-wiedergabe II.

687 S. auch Wandtke/Bullinger-Lüft § 50 UrhG Rn.5 für die Rezension eines Werkes der bildenden Künste.

688 BVerfG, NJW 2012, S.754 – Online-Berichterstattung; BGH, GRUR 2011, S.415, 416f.

689 S. zu dieser Zeitspanne BGH, GRUR 2011, S.415, 417.

### 9.2.9.2 Mediennutzung öffentlicher Reden

Öffentliche Reden gehören zu den Kernelementen der öffentlichen Meinungsbildung. Zugleich sind Reden aber auch urheberrechtlich geschützte Sprachwerke (► S. 28), deren Nutzungsrechte grundsätzlich nur dem Urheber zustehen. Die Regelung des § 48 UrhG schränkt diese Rechte zugunsten der Presse- und Rundfunkfreiheit sowie der Informationsfreiheit ein.<sup>690</sup>

Nach § 48 Abs. 1 Nr. 1 UrhG können Medien<sup>691</sup> ohne Zustimmung des Urhebers (also typischerweise des Redners) „Reden über Tagesfragen“ für ihre Berichterstattung nutzen, „wenn die Reden bei öffentlichen Versammlungen gehalten“ wurden oder bereits durch „öffentliche Wiedergabe“ veröffentlicht worden sind, z.B. durch Audio- oder Videostreams im Internet.<sup>692</sup> Tagesfragen können aktuelle Ereignisse jeder Art betreffen, an denen ein öffentliches Interesse besteht.<sup>693</sup> Privilegiert ist daher z.B. die Mediennutzung der „aktualitätsgebundenen“ Eröffnungsrede zum „Ereignis“ eines städtischen Literaturfestivals. Nicht unter § 48 UrhG fällt dagegen z.B. die Laudatio anlässlich der Ehrung eines Buchpreisträgers (soweit sie sich, was typischerweise der Fall ist, nicht primär mit der Ehrung an sich, sondern mit dem „nicht aktualitätsgebundenen“ Lebenswerk des Autors auseinandersetzt). Auch ein Medienbericht über eine Schriftstellerlesung oder einen wissenschaftlichen Vortrag fällt regelmäßig nicht unter das Nutzungsprivileg des § 48 UrhG,<sup>694</sup> d.h. eine (auszugsweise) wörtliche Textwiedergabe oder die Publikation einer Videoaufzeichnung ist nur mit Zustimmung des Urhebers oder aufgrund einer anderen Schrankenbestimmung zulässig.

Nach § 48 Abs. 1 Nr. 2 UrhG können nicht nur bei der Medienberichterstattung, sondern auch in **Buchpublikationen** Reden genutzt werden, „die bei öffentlichen Verhandlungen vor staatlichen, kommunalen oder kirchlichen Organen gehalten worden sind“. Darunter fallen z.B. Reden in Parlamentssitzungen und Gerichtsverhandlungen.<sup>695</sup> Diese Reden dürfen jedoch nicht „in Form einer Sammlung, die überwiegend Reden desselben Urhebers enthält“, vervielfältigt und verbreitet werden, § 48 Abs.3 UrhG. Nur der Urheber selbst hat das Recht, alle eigenen Reden in einer Sammlung zu vereinen. Nicht nach § 48 UrhG zulässig wäre daher z.B. eine Buchveröffentlichung oder eine Internet-Datenbank, die überwiegend Parlamentsreden eines bestimmten Politikers ohne dessen Zustimmung enthält.<sup>696</sup>

690 Möhring/Nicolini-Engels, § 48 UrhG Rn.1; Wandtke/Bullinger-Lüft, § 48 UrhG Rn.1.

691 Darunter fallen Zeitungen und Zeitschriften, elektronische Presse i.e.S. und Rundfunk, vgl. Spindler/Schuster-Wiebe, § 48 UrhG Rn.4.

692 Spindler/Schuster-Wiebe, § 48 UrhG Rn.3.

693 Möhring/Nicolini-Engels, § 48 UrhG Rn.7; Wandtke/Bullinger-Lüft, § 48 UrhG Rn.2; Löffler-Berger, UrhR BT Rn.147.

694 Möhring/Nicolini-Engels, § 48 UrhG Rn.7.

695 Wandtke/Bullinger-Lüft, § 48 UrhG Rn.6. Zu beachten sind hier aber ggf. vorrangige Sonderregelungen, z.B. der Ausschluss von Audio- und Videoaufnahmen bei Gerichtsverhandlungen (§ 169 Satz 2 Gerichtsverfassungsgesetz) oder die Untersagung des Audio- bzw. Video- Mitschnitts einer öffentlichen Gemeinderatsitzung durch Ratsbeschluss (dazu BVerwG, NJW 1991, S.118).

696 Vgl. auch Möhring/Nicolini-Engels, § 48 UrhG Rn.14 f.

### 9.2.9.3 Mediennutzung von Sprach- und Lichtbildwerken aus anderen Medien zu bestimmten Tagesfragen

Nach § 49 Abs. 1 UrhG dürfen im Rahmen der Medienberichterstattung bestimmte urheberrechtlich geschützte Sprachwerke und Lichtbildwerke (nämlich einzelne „Rundfunkkommentare“ und „Artikel“ sowie „mit ihnen im Zusammenhang veröffentlichte[.] Abbildungen“) zustimmungsfrei aus der Berichterstattung anderer Medien übernommen werden.<sup>697</sup> Allerdings ist die zustimmungsfreie Nutzung inhaltlich deutlich eingeschränkt: Sie ist nur für solche Medienberichte zulässig, die „politische, wirtschaftliche oder religiöse Tagesfragen betreffen und nicht mit einem Vorbehalt der Rechte versehen sind“, § 49 Satz 1 UrhG. Das Nutzungsprivileg dient dem Interesse der Allgemeinheit an umfassender und schneller Medienberichterstattung und damit vor allem der Informationsfreiheit.<sup>698</sup> Tagesfragen werden nur dann behandelt, wenn das übernommene Sprach- oder Lichtbildwerk ein zum Zeitpunkt der Übernahme noch aktuelles Ereignis betrifft, also ein enger zeitlicher Zusammenhang zur Erstveröffentlichung besteht.<sup>699</sup> Das Gesetz beschränkt die Übernahme auf solche Werke, die politische, wirtschaftliche oder religiöse Fragen betreffen. Werke, die im Schwerpunkt kulturelle, wissenschaftliche, technische, medizinische und rechtliche Tagesfragen behandeln, fallen nicht darunter.<sup>700</sup> So ist z.B. die zustimmungsfreie Übernahme einer Buchrezension oder eines Berichts über ein Literaturevent nicht nach § 49 Abs. 1 UrhG zulässig. Im Übrigen dürfen die ohne Zustimmung des Rechtsinhabers übernommenen Werke auch nicht mit einem Vorbehalt der Rechte versehen sein. Der **Rechtevorbehalt** schließt die Anwendung des Medienprivilegs aus. Notwendig ist dabei ein sog. Einzelvorbehalt, der direkt an dem betreffenden Sprach- oder Lichtbildwerk angebracht ist. Ein allgemeiner Vermerk im Impressum bzw. auf der Titelseite (oder Eingangsseite) des Medienangebots genügt nicht.<sup>701</sup>

Neben der eingeschränkten Werkübernahme nach § 49 Abs. 1 UrhG ist nach § 49 Abs. 2 UrhG die zustimmungsfreie Nutzung „von vermischten Nachrichten tatsächlichen Inhalts und von Tagesneuigkeiten, die durch Presse oder Funk veröffentlicht worden sind“ in Publikationen aller Art unbeschränkt zulässig. Oftmals wird es sich in diesen Fällen um Übernahmen von einfachen Nachrichtentexten unterhalb der Grenze des urheberrechtlichen Werkschutzes handeln; insoweit hat § 49 Abs. 2 UrhG – da gar

697 Welche „abgebenden“ und „aufnehmenden“ Print- und Digitalmedien von § 49 UrhG erfasst werden und welche medialen Sprach- und Lichtbildwerke übernahmefähig sind, ist im Einzelnen umstritten. Vom Normzweck her dienen nur Werkübernahmen aus bzw. in Zeitungen, Publikumszeitschriften, elektronische Publikumspresse i.e.S. und Rundfunk dem Allgemeininteresse an einer Unterrichtung über aktuelle Ereignisse. Nicht von § 49 UrhG privilegiert sind dagegen Werkübernahmen aus und in wissenschaftliche Periodika und Fachzeitschriften in Print- und Digitalform, etwa aus einer Datenbank. Insoweit sind die Interessen der Rechtsinhaber gegenüber den Interessen der spezialisierten Zielgruppen vorrangig (näher dazu z.B. Möhring/Nicolini-Engels, § 49 UrhG Rn.7 ff.; 10 f.; Dreier/Schulze-Dreier, § 49 UrhG Rn.4 ff., 17, jeweils m.w.Nachw.). Zum Sonderproblem der Werkübernahme in elektronische Pressespiegel s. BGH, GRUR 2002, S.963 – Elektronischer Pressespiegel mit krit. Anm. Berger/Degenhart, AfP 2002, S.557 ff.

698 Schrickler/Loewenheim-Melichar, § 49 UrhG Rn.1.

699 KG Berlin, ZUM 2011, S.661, 662; Dreier/Schulze-Dreier, § 49 UrhG Rn.8, streitig.

700 Im Einzelnen streitig, näher Dreier/Schulze, § 49 UrhG Rn.8; Möhring/Nicolini-Engels, § 49 UrhG Rn.13.

701 Wandtke/Bullinger-Lüft, § 49 UrhG Rn.11; a.A. Löffler-Berger, UhrR BT Rn.157.

kein Werk i.S.d. § 2 Abs. 2 UrhG übernommen wird – nur deklaratorischen Charakter. Wenn ein Nachrichtentext als sog. „kleine Münze“ die Schwelle des Werkschutzes erreicht, ist die Übernahme dann nach § 49 Abs.2 UrhG zur Gewährleistung der Informationsfreiheit zulässig.<sup>702</sup> So wurde es von der Rechtsprechung z.B. für zulässig erachtet, dass ein Sachbuchautor mehrere Beispielfälle aus einem Zeitungsartikel über Grundstücksspekulationen in seinem eigenen Buch zu diesem Thema mit seinen eigenen Worten wiedergab.<sup>703</sup>

#### 9.2.9.4 Weitere zustimmungsfreie Werknutzungen

Das UrhG enthält neben den oben erläuterten noch mehrere weitere Schranken. Ohne Zustimmung des Urhebers sind danach auch folgende Werknutzungen zulässig:

- Vervielfältigungen für ein gerichtliches oder behördliches Verfahren (§ 45 UrhG)
- Vervielfältigungen für behinderte Menschen (§ 45a UrhG)
- Sammlungen für den Kirchengebrauch (§ 46 UrhG)
- Öffentliche Wiedergaben von Werken, wenn die Wiedergabe keinem Erwerbszweck des Veranstalters dient, z.B. bei sozialen oder kulturellen Veranstaltungen (§ 52 UrhG)
- Vervielfältigungen durch Sendeunternehmen (§ 55 UrhG)
- Benutzung von Datenbankwerken (§ 55a UrhG)
- Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe in bestimmten Geschäftsbetrieben, z.B. beim Fernseherverkauf im Elektrohandel (§ 56 UrhG)
- Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung von Werken der bildenden Künste und Lichtbildwerke zu Ausstellungs- und Verkaufszwecken sowie zu Katalogisierungszwecken (§ 58 UrhG)
- Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung von Bildnissen durch den Besteller, also denjenigen, der das Bildnis in Auftrag gegeben hat (§ 60 UrhG)

### 9.3 Schutz der Rechtsinhaber bei Schrankennutzungen

Die urheberrechtlichen Schranken (► [S. 99 ff.](#)) privilegieren die Allgemeinheit und einzelne Werknutzer. Dies stellt einen starken Eingriff in die Rechte der Urheber und anderer Rechtsinhaber dar. Zum Ausgleich sieht das Gesetz mehrere Sonderregelungen vor, die – sozusagen im Gegenzug – wiederum für den Schutz der Urheber und Rechtsinhaber sorgen sollen. So können Schrankennutzungen zum Teil durch vorrangige vertragliche Regelungen bzw. Rechtevorbehalte sowie durch technische Schutzmaßnahmen (► [S. 124](#)) ausgeschlossen oder modifiziert werden.

702 Schrickler/Loewenheim-Melichar, § 49 UrhG Rn.29.

703 OLG Hamburg, GRUR 1978, S.307, 308 – Artikelübernahme.

Zum Schutz der ideellen Urheberinteressen muss der Werknutzer ein Änderungsverbot (► S. 125) und eine Pflicht zur Quellenangabe (► S. 127 ff.) beachten. Zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der Urheber und Rechtsinhaber bestehen gesetzliche Vergütungsansprüche, die von Verwertungsgesellschaften, etwa der VG Wort, geltend gemacht werden (► S. 183).

### 9.3.1 Vorrangige vertragliche Regelungen

Teilweise können Urheber und Rechtsinhaber Schrankennutzungen vertraglich bzw. durch entsprechende Erklärungen einschränken. So kann z.B. das urheberrechtliche Medienprivileg durch die Erklärung eines Rechteevorbehalts für journalistische Texte und Abbildungen ausgeschlossen bzw. beschränkt werden (§ 49 Abs. 1 Satz 1 a.E. UrhG, ► S. 122). Für die Reichweite des Bildungs- und Forschungsprivilegs (§§ 60a ff. UrhG, ► S. 112 ff.) spielt die Sonderbestimmung des § 60g UrhG eine wichtige Rolle. Sie regelt das Verhältnis zwischen den gesetzlichen Schrankenbestimmungen und einer vertraglichen Nutzungsbefugnis aufgrund von Lizenzvereinbarungen. Danach gilt zwar – was allerdings im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Schutz des Geistigen Eigentums und den Rechtsgrundsatz der Privatautonomie fragwürdig ist – grundsätzlich, dass sich der Rechtsinhaber, etwa ein Verlag, auf „Vereinbarungen die erlaubte Nutzungen nach den §§60a bis 60f zum Nachteil der Nutzungsberechtigten beschränken oder untersagen“ nicht berufen kann, § 60g Abs. 1 UrhG. Zulässig sind aber Vereinbarungen, mit denen z.B. unbestimmte gesetzliche Rechtsbegriffe konkretisiert werden oder mit denen der Umfang erlaubter Werknutzungen über die gesetzlichen prozentualen Grenzwerte hinaus erweitert wird.<sup>704</sup> Außerdem gehen in Ausnahme vom Grundsatz des Beschränkungsverbots „**Vereinbarungen**, die ausschließlich die Zugänglichmachung an **Terminals** [...] oder den Versand von Vielfältigungen auf Einzelbestellung [...] zum Gegenstand haben, [...] **der gesetzlichen Erlaubnis vor**“, § 60g Abs. 2 UrhG.<sup>705</sup> Dabei stellt das Gesetz allerdings, was ebenfalls verfassungsrechtlich problematisch ist, nur auf tatsächlich zustande gekommene Vereinbarungen ab. Das Verlagsangebot eines Lizenzvertrages genügt dagegen nicht.<sup>706</sup>

### 9.3.2 Vorrangige technische Schutzmaßnahmen (Digital Rights Management)

E-Books und andere digitale Medien lassen sich leicht und ohne Qualitätsverlust kopieren. Dadurch entstehen für ihre wirtschaftliche Verwertung durch Autoren und Verlage erhebliche Risiken, weil sie – anders als etwa Druckauflagen herkömmlicher Bücher – nicht mehr mit hinreichend sicheren Absatzprognosen kalkuliert werden können. Der rechtliche Schutz durch das Kopierverbot ganzer Bücher (§ 53 Abs. 4 b) UrhG, ► S. 102) genügt zur Beschränkung dieser Risiken allein nicht. Hinzukommen muss die Möglichkeit eines faktischen, technischen Kopierschutzes durch ein

<sup>704</sup> Berger, GRUR 2017, S.953, 955.

<sup>705</sup> Hervorhebung vom Verf.

<sup>706</sup> Krit. zu dieser umstrittenen Einschränkung Berger, GRUR 2017, S.953, 955 m.w.Nachw.

sog. „Digital Rights Management“ (DRM-System).<sup>707</sup> Dabei muss rechtlich sichergestellt sein, dass der DRM – Kopierschutz nicht durch eine Kopiersoftware umgangen werden darf.<sup>708</sup> Dies ist in den §§ 95a, b UrhG geregelt. Danach besteht grundsätzlich ein **Umgehungsverbot für DRM-Systeme**:<sup>709</sup> „Wirksame technische Maßnahmen zum Schutz eines nach diesem Gesetz geschützten Werkes oder eines anderen nach diesem Gesetz geschützten Schutzgegenstandes dürfen ohne Zustimmung des Rechtsinhabers nicht umgangen werden, soweit dem Handelnden bekannt ist oder den Umständen nach bekannt sein muss, dass die Umgehung erfolgt, um den Zugang zu einem solchen Werk oder Schutzgegenstand oder deren Nutzung zu ermöglichen“, § 95a Abs. 1 UrhG. Im Interesse der Werknutzer ist der Einsatz von DRM-System zugleich mit einem **Kennzeichnungsgebot** verknüpft: „Werke und andere Schutzgegenstände, die mit technischen Maßnahmen geschützt werden, sind deutlich sichtbar mit Angaben über die Eigenschaften der technischen Maßnahmen zu kennzeichnen“, § 95c Satz 1 UrhG. In einigen Fällen<sup>710</sup> sieht der Gesetzgeber im Interesse der Werknutzer Ausnahmen von dem grundsätzlichen DRM-Umgehungsverbot vor: „Soweit ein Rechtsinhaber technische Maßnahmen nach Maßgabe dieses Gesetzes anwendet, ist er verpflichtet,“ bestimmten von Schrankenprivilegien Begünstigten „soweit sie rechtmäßig Zugang zu dem Werk oder Schutzgegenstand haben, die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen, um von diesen Bestimmungen in dem erforderlichen Maße Gebrauch machen zu können“, § 95b Satz 1 UrhG. Der Werknutzer kann insoweit einen Anspruch gegen den Urheber bzw. Rechtsinhaber geltend machen. Ein Selbsthilferecht des Werknutzers ist allerdings ausgeschlossen.<sup>711</sup>

### 9.3.3 Änderungsverbot (Recht auf Werkintegrität)

Eine zentrale Ausprägung des Urheberpersönlichkeitsrechts ist das Recht auf Werkintegrität (§ 14 UrhG, ► [S. 70 ff.](#)). Auf dieses Recht kann sich ein Autor nicht nur bei vertraglichen Nutzungen seines Werkes (§ 39 UrhG, ► [S. 158 ff.](#)), sondern auch bei Schrankennutzungen berufen. Insoweit gilt das Änderungsverbot des § 62 UrhG, wonach Änderungen an einem Werk grundsätzlich nicht vorgenommen werden dürfen, § 62 Abs. 1 S. 1 UrhG. Von diesem Grundsatz gibt es aber vier gesetzliche Ausnahmen:

707 S. zu Anwendungsfragen beim Einsatz von DRM im E-Book-Vertrieb Guggemos, ZUM 2004, S.183.

708 Näher zur im Einzelnen umstrittenen Interessenlage von Urhebern, Rechtsinhabern und Werknutzern beim Einsatz von DRM-Systemen Wandtke/Bullinger-Wandtke/Ohst, § 95a UrhG Rn.2f.; § 95b UrhG Rn.4 ff. m.w.Nachw.

709 Das gesetzliche Umgehungsverbot von DRM-Schutzmaßnahmen ist verfassungskonform, vgl. BVerfG, NJW 2006, S.42, 43; NVwZ 2010, S.181; Lenz/Würtenberger, NVwZ 2010, S.168, 170. Krit. zu den Regelungen der technischen Schutzmaßnahmen Hoeren, Rn.392 ff.

710 Eine Ausnahme gilt nach § 95b Satz 1 UrhG z.B. für das Schrankenprivileg der Vervielfältigung zum Privatgebrauch (§ 53 Abs.1 UrhG), allerdings nur, soweit es sich dabei um „Vervielfältigungen auf Papier oder einen ähnlichen Träger“ handelt, z.B. eine analoge Kopie oder den Ausdruck einer Datei. Die digitale Privatkopie von DRM-geschützten Dateien ist verboten. Weitere Ausnahmen gelten u.a. für Vervielfältigungen zum sonstigen eigenen Gebrauch (§ 53 Abs.2 Satz 1 Nr. 4, Satz 2 UrhG) und Werknutzungen in Bildung und Forschung (§§ 60a ff. UrhG). Für Bildungseinrichtungen, Bibliotheken und andere Gedächtnisinstitutionen gilt dies aber nur, soweit nicht die Terminalschranke betroffen ist (60e Ab. 4 UrhG), d.h. im Hinblick auf die Terminalschranke haben technische Schutzmaßnahmen des Rechtsinhabers Vorrang.

711 Spindler/Schuster-Spindler, § 95b UrhG Rn.10; Wandtke/Bullinger-Wandtke/Ohst, § 95b UrhG Rn.9.

1. Zunächst sind „Änderungen des Werkes und seines Titels, zu denen der Urheber seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann, [...] zulässig“, §§ 62 Abs. 1 S. 2, 39 Abs. 2 UrhG. Hier kommt es darauf an, ob die Änderung für die privilegierte Schrankennutzung unbedingt erforderlich ist.<sup>712</sup> Dies kann z.B. bei **Zitaten** (► S. 108 ff.) der Fall sein, die aus stilistischen Gründen eine Umwandlung von direkter in indirekte Rede oder die Einfügung in ein anderes Satzgefüge notwendig machen.<sup>713</sup> Wenn dabei allerdings der Sinngehalt des zitierten Werkes verfälscht wird, ist dies ein unzulässiger Eingriff in die Werkintegrität und damit ein Verstoß gegen das Änderungsverbot.<sup>714</sup>

2. Außerdem sind, soweit „der Benutzungszweck es erfordert“, u.a. Übersetzungen eines Werkes zulässig, § 62 Abs. 2 UrhG. Deshalb sind z.B. bei Buchzitaten aus anderen Sprachen **Übersetzungen** in die deutsche Sprache erlaubt. Grundsätzlich darf der zitierende Autor das Zitat zwar selbst übersetzen. Wenn allerdings bereits eine vom Urheber autorisierte deutsche Übersetzung vorliegt, muss diese in der Regel verwendet werden.<sup>715</sup>

3. Weiterhin sind bei Werken der bildenden Künste und bei Lichtbildwerken „Übertragungen des Werkes in eine andere Größe und solche Änderungen zulässig, die das für die Vervielfältigung angewendete Verfahren mit sich bringt“, § 62 Abs.3 UrhG. Dies kann z.B. bei zustimmungsfreien **Fotonutzungen** im Rahmen des urheberrechtlichen Medienprivilegs (► S. 119 ff.) eine Rolle spielen, wenn die Fotos für einen Zeitungsabdruck verkleinert oder für eine Online-Publikation in einem anderen Datenformat mit geringerer Auflösung wiedergegeben werden.<sup>716</sup> Dagegen sind z.B. der Einsatz von Farbfiltern und digitalen Bildretuschen nicht von der Ausnahmebestimmung gedeckt. Sie unterfallen dem grundsätzlichen Änderungsverbot und sind ohne Zustimmung des Rechteinhabers unzulässig.<sup>717</sup>

4. Schließlich sind u.a. bei Unterrichts- und Lehrmedien (§ 60b UrhG, ► S. 114 ff.), insbes. **Schulbüchern**, auch „solche Änderungen von Sprachwerken zulässig, die für [...] die Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre erforderlich sind.“ Dies setzt aber – anders als die drei Ausnahmebestimmungen des § 62 Abs.1 Satz 2, Abs. 2 und Abs.3 UrhG – eine „Einwilligung des Urhebers“ voraus. Die Einwilligung des Urhebers „gilt als erteilt, wenn der Urheber oder der Rechtsnachfolger nicht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die beabsichtigte Änderung mitgeteilt worden ist, widerspricht und er bei der Mitteilung der Änderung auf diese Rechtsfolge hingewiesen worden ist“. Keine Einwilligung ist notwendig, wenn die Änderungen „deutlich kenntlich gemacht

712 Vgl. Schricker/Loewenheim-Dietz/Pukert, § 62 UrhG Rn.1.

713 Vgl. OLG Hamburg, GRUR 1970, S.38, 39 – Heintje; Schricker/Loewenheim-Dietz/Peukert, § 62 UrhG Rn.11.

714 Schricker/Loewenheim-Dietz/Peukert, § 62 UrhG Rn.10.

715 Schricker/Loewenheim-Dietz/Peukert, § 62 UrhG Rn.15.

716 Schricker/Loewenheim-Dietz/Peukert, § 62 UrhG Rn.20.

717 Schricker/Loewenheim-Dietz/Peukert, § 62 UrhG Rn.20.

werden“, § 62 Abs.4 UrhG. Diese vierte Ausnahmebestimmung spielte bisher keine größere Rolle, weil z.B. Werkänderungen in Schulbüchern typischerweise bereits von einer der anderen Ausnahmebestimmungen, etwa der Befugnis zur Übersetzung von Zitaten, erfasst werden.<sup>718</sup>

#### 9.3.4 Pflicht zur Quellenangabe (Anerkennung der Urheberschaft)

Neben dem Recht auf Werkintegrität ist das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft eine weitere Säule des Urheberpersönlichkeitsrechts (§ 13 UrhG, ► S. 68 ff.). Es greift sowohl bei vertraglichen Werknutzungen (§ 39 UrhG, ► S. 163), als auch bei Schrankennutzungen. Eine Pflicht zur Quellenangabe ist in § 63 UrhG geregelt. Sie besteht für die meisten zustimmungsfreien Schrankennutzungen.<sup>719</sup>

Bei körperlichen Vervielfältigungen und Verbreitungen eines Werkes bzw. eines Werkteils, etwa dem Zitat eines Gedichts in einer literaturwissenschaftlichen Studie, ist „stets die Quelle deutlich anzugeben“. Bei der Vervielfältigung ganzer Sprachwerke [...] ist neben dem Urheber **auch der Verlag** anzugeben, in dem das Werk erschienen ist, und außerdem kenntlich zu machen, ob an dem Werk Kürzungen oder andere Änderungen vorgenommen worden sind“, § 63 Abs. 1 UrhG.<sup>720</sup> Eine Quellenangabe ist dann deutlich, wenn der Leser klar erkennen kann, welches Werk welchem Autor – dem Zitierenden oder dem Zitierten – zugeordnet werden kann.<sup>721</sup> Der Urheber ist regelmäßig mit seinem vollständigen **Namen** zu benennen; zusätzlich ist die **Fundstelle** anzugeben. Bei urheberrechtlichen Zitaten, also wörtlichen Übernahmen aus Büchern, Zeitschriften etc., sind dies typischerweise der Titel des Werkes, das Erscheinungsjahr und (bei Verwechslungsgefahr) auch der Erscheinungsort sowie, wenn es sich um das Zitat eines Werkteils handelt, die Seitenangabe.<sup>722</sup> Wenn ein ganzes Werk zitiert wird, z.B. ein Gedicht aus einer Lyriksammlung, ist neben der Autorenangabe auch die Verlagsangabe des entsprechenden Lyrikbandes erforderlich. Nicht erforderlich ist dagegen die Angabe der ISBN des Buches, aus dem das zitierte Gedicht stammt.<sup>723</sup>

Wenn eine unkörperliche öffentliche Wiedergabe eines Werkes aufgrund einer Schrankenbestimmung zulässig ist, muss bei mehreren Schranken<sup>724</sup> „die Quelle einschließ-

718 Vgl. Dreier/Schulze-Schulze, § 62 UrhG Rn.21; Schrickler/Loewenheim-Dietz/Peukert, § 62 UrhG Rn.22.

719 Eine Pflicht zur Quellenangabe besteht u.a. bei Schrankennutzungen aufgrund der Zitatfreiheit (§ 51 UrhG, ► S. 108 ff.), der Panoramafreiheit (§ 59 UrhG, ► S. 100), des Bildungs- und Wissenschaftsprivilegs (§§ 60a ff. UrhG, ► S. 112 ff.) und bei verwaisten Werken (§ 61 UrhG, ► S. 117) sowie beim urheberrechtlichen Medienprivileg nach §§ 48, 50 UrhG (► S. 119 ff.). Für das urheberrechtliche Medienprivileg nach § 49 UrhG (► S. 122 ff.) gilt die Sonderregelung des § 63 Abs.3 UrhG, wonach bei der Übernahme medialer Sprach- und Lichtbildwerke in ein „aufnehmendes“ Print- oder Digitalmedium außer dem Urheber auch das „abgebende“ Print- oder Digitalmedium anzugeben ist, aus dem eine Übernahme stattgefunden hat.

720 Hervorhebung vom Verf.

721 Dreier/Schulze-Schulze, § 63 UrhG Rn.12.

722 Schrickler/Loewenheim-Dietz/Spindler, § 63 UrhG Rn.14; Dreier/Schulze-Schulze, § 63 UrhG Rn.11f.

723 Schrickler/Loewenheim-Dietz/Spindler, § 63 UrhG Rn.14.

724 Z.B. bei der Zitatfreiheit (§ 51 UrhG, ► S. 108), dem Wissenschaftsprivileg (§§ 60a ff. UrhG, ► S. 112 ff.) und bei verwaisten Werken (§ 61 UrhG, ► S. 117).

lich des Namens des Urhebers stets angegeben werden, es sei denn, dass dies nicht möglich ist“. Bei allen anderen Schrankenprivilegien ist „die Quelle deutlich anzugeben, wenn und soweit die Verkehrssitte es erfordert“, § 63 Abs. 2 UrhG. Deshalb müssen z.B. die Quellenangaben bei Zitaten in E-Books regelmäßig auf die gleiche Weise wie bei Zitaten in gedruckten Büchern erfolgen. Die Ausgabeform des zitierenden Buches – Print oder Digital – spielt im Hinblick auf die Quellenangabe des zitierten Werkes typischerweise keine Rolle. Auch bei der Wiedergabe von Sprachwerken oder Lichtbildwerken im Rahmen eines Videoclips in einem YouTube Channel besteht regelmäßig eine Pflicht zur Quellenangabe.<sup>725</sup>

### 9.3.5 Gesetzliche Vergütungsansprüche (Wirtschaftliche Kompensation)

Verfassungsrechtlich sind gesetzliche Einschränkungen der Verfügungsbefugnis des Urhebers über sein Geistiges Eigentum in der Regel nur zulässig, wenn eine angemessene wirtschaftliche Kompensation erfolgt (► S. 12 ff.). Urhebern und Rechtsinhabern stehen deshalb verschiedene gesetzliche Vergütungsansprüche zu, die sie häufig allerdings nicht selbst geltend machen können, sondern die indirekt – zu ihren Gunsten – von Verwertungsgesellschaften wie der VG Wort oder der GEMA erhoben werden (► S. 183 ff.).<sup>726</sup> Auf seine gesetzliche Vergütungsansprüche, die zur Kompensation zustimmungsfreier Schrankennutzungen bestehen, kann der Urheber nicht im Voraus verzichten (§ 63a UrhG).

Von größerer wirtschaftlicher Bedeutung für Buchpublikationen ist zunächst die Vergütungspflicht von Geräteherstellern („**Geräteabgabe**“) nach § 54 UrhG. Sie greift z.B. für Vervielfältigungen von Texten und Abbildungen, die im Wege von Privatkopien (§ 53 Abs. 1 UrhG, ► S. 102 ff.), Kopien in Bildung und Forschung (§§ 60a ff. UrhG, ► S. 112) und sonstigen Kopien zum eigenen Gebrauch, etwa zu kommerziellen Zwecken (§ 53 Abs. 2 UrhG, ► S. 106) erstellt werden. Der Urheber des Werkes hat dann „gegen den Hersteller von Geräten und von Speichermedien, deren Typ allein oder in Verbindung mit anderen Geräten, Speichermedien oder Zubehör zur Vornahme solcher Vervielfältigungen benutzt wird, Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung“, § 54 Abs. 1 UrhG. Neben dem Hersteller haften als Gesamtschuldner auch Händler und Importeure entsprechender Geräte und Speichermedien, § 54b UrhG. Im Jahr 2016 erzielte die VG Wort zugunsten der Urheber und Rechtsinhaber Einnahmen in Höhe von 124.120.000,- Euro aus der Kopiergerätevergütung.<sup>727</sup> Der Großteil davon, nämlich 61.670.000,- Euro, entfiel auf PCs. 53.000.000,- Euro entfielen auf Fotokopier- und Multifunktionsgeräte. Von den weiteren vergütungspflichtigen Geräten entfielen z.B. auf Drucker 7.840.000,- Euro.<sup>728</sup>

<sup>725</sup> Vgl. Dreier/Schulze-Schulze, § 63 UrhG Rn.24; Möhring/Nicolini-Engels, § 63 UrhG Rn.38.

<sup>726</sup> Näher Reh binder/Peukert, Rn.732 ff.

<sup>727</sup> VG Wort – Geschäftsbericht 2016, S.3.

<sup>728</sup> VG Wort – Geschäftsbericht 2016, S.16.

Neben der Geräteabgabe spielt für Bücher auch die Vergütungspflicht von Gerätebetreibern („**Kopierabgabe**“) eine wichtige wirtschaftliche Rolle. Werden Vervielfältigungsgeräte, etwa Fotokopierer und Drucker, z.B. „in Schulen, Hochschulen sowie Einrichtungen der Berufsbildung oder der sonstigen Aus- und Weiterbildung, Forschungseinrichtungen, öffentlichen Bibliotheken [...] oder in Einrichtungen betrieben, die Geräte für die entgeltliche Herstellung von Ablichtungen bereithalten“, etwa Copyshops, „hat der Urheber auch gegen den Betreiber des Geräts einen Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Vergütung“, § 54c UrhG.<sup>729</sup> Im Jahr 2016 wurden von der VG Wort z.B. Einnahmen von 2.730.000,- Euro aus der Vergütung von Fotokopien in Schulen und von 3.650.000,- Euro aus der Kopierer-Betreibervergütung erzielt.<sup>730</sup>

Sowohl bei der „Geräteabgabe“, als auch bei der „Kopierabgabe“ erfolgt eine **Vorverlagerung der Zahlungspflicht**: Aus Praktikabilitätsgründen werden nicht diejenigen, die als Endnutzer ein Buchkapitel z.B. als Lehrer, Dozenten, Schüler oder Studierende kopieren und ausdrucken, zur Zahlung herangezogen, sondern diejenigen, welche die entsprechenden Kopiergeräte, PCs, Drucker etc. produzieren, importieren, verkaufen und z.B. in Schulen, Hochschulen und Copyshops betreiben. Ihre Haftung beruht darauf, dass sie den Endnutzern durch ihre Geräte die urheberrechtsrelevanten Vervielfältigungen ermöglichen.<sup>731</sup>

Neben der „Geräteabgabe“ und „Kopierabgabe“ gibt es noch weitere gesetzliche Vergütungsansprüche zur Schrankenkompensation, z.B. für das urheberrechtliche Medienprivileg (§ 49 Abs. 1 Satz 3 UrhG, ► [S. 122](#)).<sup>732</sup> Zusätzlich zu den schrankenausgleichenden Vergütungsansprüchen sind für Buchpublikationen auch die VG Wort-Einnahmen aus der sog. **Bibliothekstantieme** relevant, die geringere Verkäufe aufgrund von Buchentleihungen kompensieren soll (§ 27 Abs. 2 UrhG, ► [S. 95](#)).

729 Zu den umstrittenen verfassungsrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit den Neuregelungen durch das UrhWissG s. Berger, GRUR 2017, S.953, 955ff. m.w.Nachw.

730 VG Wort-Geschäftsbericht 2016, S.3.

731 Rehbindler/Peukert, Rn.735. Diese für einzelne Gerätearten umstrittene Vorverlagerung der Zahlungspflicht entspricht grundsätzlich den Vorgaben des EU-Rechts sowie des Grundgesetzes, s. z.B. EuGH, GRUR 2011, S.50, 54 – Padawan; BVerfG GRUR 2011, S.223; Schricker/Loewenheim-Loewenheim, § 54 UrhG Rn.9f.

732 VG-Wort-Einnahmen 2016 für Pressespiegel: 3.900.000,- Euro (VG Wort – Geschäftsbericht 2016, S.3).



# 10 Rechtsfolgen von Urheberrechtsverletzungen

## 10.1 Überblick

Urheberrechte können leicht verletzt werden, z.B. durch E-Book- und Hörbuchkopien, die weder vertraglich lizenziert, noch aufgrund eines gesetzlichen Schrankenprivilegs zulässig sind.<sup>733</sup> Außer dem Risiko wirtschaftlicher Verluste durch geringere Buchverkäufe besteht auch die Gefahr ideeller Beeinträchtigungen, z.B. bei einer Fotopublikation ohne Nennung des Fotografen. Zum Schutz vor diesen Risiken muss es effektive Instrumente geben. Die Rechtsordnung gibt Autoren, Fotografen, Verlagen und anderen Rechtsinhabern deshalb die Möglichkeit, bei Rechtsverletzungen zivilrechtliche Ansprüche gegen die Rechtsverletzer geltend zu machen. Zusätzlich sind in bestimmten Fällen auch straf- und ordnungswidrigkeitenrechtliche Sanktionen des Staates gegen den Rechtsverletzer möglich (► S. 145).

Unter einem zivilrechtlichen „Anspruch“ versteht man das Recht, von einem anderen ein Tun (d.h. eine Handlung) oder Unterlassen (d.h. eine Nichthandlung) zu verlangen.<sup>734</sup> Bei Urheber- und Leistungsschutzrechtsverletzungen kann der Rechtsinhaber vom Rechtsverletzer verlangen, dass er weitere Verletzungen unterlässt (z.B. als Leser zukünftig keine E-Books über Filesharing-Plattformen herunterlädt, ► S. 132 ff.), den entstandenen Schaden beseitigt (z.B. als Verlag Bücher mit urheberrechtswidrigen Texten makuliert, ► S. 137) und Schadensersatz leistet (z.B. als Blogger fiktive Lizenzgebühren für den urheberrechtswidrigen Upload eines Fotos in seinen Blog zahlt, ► S. 140). Die **Verjährungsfrist** für Ansprüche wegen Urheberrechtsverletzungen beträgt regelmäßig drei Jahre (§§ 102 UrhG, 195 BGB).<sup>735</sup> Sie beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem die Rechtsverletzung erfolgt ist und der Berechtigte von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schädigers Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste (§ 199 Abs. 1 BGB). Ohne Rücksicht auf Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren die Ansprüche in zehn Jahren nach ihrer Entstehung (§ 199 Abs. 3 Nr. 1 BGB). Neben den im Folgenden näher erläuterten Ansprüchen auf Unterlassung, Beseitigung und Schadensersatz sind für Urheberrechtsverletzungen auch folgende Ansprüche von Bedeutung:

- Auskunftsanspruch (§ 101 UrhG)<sup>736</sup>

733 Ein allg. Überblick zu Urheberrechtsverletzungen im Internet findet sich bei Rehbinder, ZUM 2013, S.241 ff. m.w.Nachw.

734 Vgl. § 194 Abs.1 BGB. Näher Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S. 70 (Stichwort Anspruch).

735 Allg. zur Verjährung Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S. 1205 ff. (Stichwort Verjährung).

736 Der Auskunftsanspruch richtet sich z.B. gegen Internetprovider in Filesharing-Fällen (näher Brüggemann, MMR 2013, S.278 ff.). Beispiel aus der Rechtsprechung (BGH, ZUM 2013, S.490 – Die Heiligtrümer des Todes): Auskunftsanspruch eines Hörbuchverlages gegen einen Internetprovider auf Mitteilung von Namen und Anschrift eines Nutzers, der unter einer bestimmten IP-Adresse rechtswidrig Kopien des Hörbuchs heruntergeladen hat.

- Anspruch auf Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung (§ 97 Abs.3 UrhG, §§ 812ff. BGB)<sup>737</sup>

## 10.2 Unterlassungsanspruch

Der urheberrechtliche Unterlassungsanspruch ist in § 97 Abs.1 UrhG geregelt. Danach kann derjenige, der ein Urheberrecht oder ein Leistungsschutzrecht „widerrechtlich verletzt [...] von dem Verletzten [...] bei Wiederholungsgefahr auf Unterlassung in Anspruch genommen werden. Der Anspruch auf Unterlassung besteht auch dann, wenn eine Zuwiderhandlung erstmalig droht.“ Der Unterlassungsanspruch ist ein **Abwehranspruch**; er soll Urheber bzw. Rechtsinhaber gegen zukünftige Rechtsbeeinträchtigungen schützen.<sup>738</sup> Die Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs setzt (vereinfacht)<sup>739</sup> voraus, dass erstens der Anspruchsteller – also derjenige, der Unterlassung fordert – überhaupt ein geschütztes Recht geltend machen kann. Außerdem muss der Anspruchsgegner – also derjenige, von dem Unterlassung gefordert wird – zweitens in dieses Recht rechtswidrig eingegriffen haben (widerrechtliche Rechtsverletzung). Schließlich muss drittens auch eine Wiederholungs- oder Erstbegehungsgefahr der Rechtsverletzung drohen. Wenn diese drei Voraussetzungen erfüllt sind, besteht als Rechtsfolge eine Unterlassungspflicht des Antragsgegners. Im Einzelnen:

### 10.2.1 Geschütztes Recht des Anspruchstellers

Erste Voraussetzung des Unterlassungsanspruchs ist, dass ein urheberrechtlich geschütztes Werk oder eine geschützte Leistung betroffen ist (► [S. 23 ff.](#), ► [S. 44 ff.](#)), z.B. ein Roman. Die Schutzfrist darf noch nicht abgelaufen sein (► [S. 51 ff.](#)). Der Anspruchsteller muss sich auf ein einschlägiges Recht an dem geschützten Werk bzw. der geschützten Leistung berufen, z.B. auf ein wirtschaftliches Verwertungsrecht (► [S. 73 ff.](#)) bzw. ein ausschließliches Nutzungsrecht (► [S. 161](#)) oder auf das ideelle Urheberpersönlichkeitsrecht (► [S. 63 ff.](#)). Den Unterlassungsanspruch kann dabei nur derjenige geltend machen, dem dieses Recht auch wirklich zusteht, z.B. der Autor eines Romans als Urheber oder sein Verlag als ausschließlicher Nutzungsrechtsinhaber (sog. Aktivlegitimation, ► [S. 55](#)).

### 10.2.2 Widerrechtliche Rechtsverletzung durch den Anspruchsgegner

Zweite Voraussetzung des Unterlassungsanspruchs ist, dass der Anspruchsgegner einen rechtswidrigen Eingriff in das geschützte Recht des Anspruchstellers vornimmt. Der Eingriff selbst kann dabei durch unterschiedliche urheberrechtsrelevante Handlungen begangen werden, z.B. den Download der E-Book-Datei eines Romans. Wenn eine vertragliche Nutzungsrechtseinräumung vorliegt (► [S. 149 ff.](#)) fehlt es allerdings an einem rechtswidrigen Eingriff in das Urheberrecht, etwa bei einem regulären Erwerb

<sup>737</sup> Allg. zum Rechtsinstitut der ungerechtfertigten Bereicherung Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S. 1144 (Stichwort Ungerechtfertigte Bereicherung).

<sup>738</sup> Rehbinder/Peukert, Rn.1254, 1262.

<sup>739</sup> Ausf. zur Prüfung von Ansprüchen bei Urheberrechtsverletzungen z.B. Rehbinder/Peukert, Rn.1256.

des E-Books. Gleiches gilt, wenn ein Schrankenprivileg eingreift (► S. 97 ff.), z.B. das Bildungs- und Forschungsprivileg.<sup>740</sup> Der Unterlassungsanspruch kann nur gegen denjenigen geltend gemacht werden, der das geschützte Recht verletzt (sog. Passivlegitimation). Der Kreis der Unterlassungspflichtigen wird dabei von der Rechtsprechung tendenziell weit gezogen.<sup>741</sup> Unterlassungspflichtig ist in jedem Fall derjenige, der selbst widerrechtlich in das Urheber- oder Leistungsschutzrecht eingreift. Die Rechtsverletzung muss dabei auf seiner Eingriffshandlung beruhen (sog. adäquater Kausalzusammenhang).<sup>742</sup> Auf ein **Verschulden**, also Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Unterlassungspflichtigen, kommt es **nicht** an.

Unterlassungspflichtig sind etwa ein **Nutzer**, der die E-Book-Datei eines Romans über einen Filesharing-Server herunterlädt<sup>743</sup> und der Betreiber dieses Filesharing-Servers.<sup>744</sup> Im Übrigen sind Internet-Anbieter, die den Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken vermitteln (sog. **Intermediäre**, z.B. Suchmaschinen, soziale Netzwerke und Plattformen) nach der aktuellen Gesetzeslage überwiegend haftungsprivilegiert und teilweise auch haftungsbefreit (vgl. §§ 7 ff. TMG). Das erschwert Urhebern und Rechtsinhabern die Durchsetzung ihrer Rechte.<sup>745</sup>

Ebenfalls unterlassungspflichtig ist ein **Autor**,<sup>746</sup> der einen urheberrechtlich geschützten Text in sein Buch übernimmt, ohne dass eine entsprechende Lizenzvereinbarung besteht und ohne dass ein Schrankenprivileg (z.B. das Zitatrecht) eingreift.

Der **Verleger** eines Buches mit urheberrechtswidrigen Inhalten ist neben dem Autor als sog. „intellektueller Verbreiter“ unterlassungspflichtig.<sup>747</sup> Für die von ihm publizierten E-Books und für andere eigene Online-Angebote mit urheberrechtswidrigen Inhalten haftet der Verlag typischerweise als Content Provider auf Unterlassung.<sup>748</sup>

740 Dogmatisch ist zwischen dem Tatbestand der Rechtsverletzung, also dem Eingriff, und der Widerrechtlichkeit, die durch den Eingriff indiziert wird, zu unterscheiden. Wenn eine Nutzungsrechtsvereinbarung vorliegt oder ein Schrankenprivileg besteht, fehlt es bereits am Tatbestand der Rechtsverletzung, nicht erst an der Widerrechtlichkeit (vgl. Schricker/Loewenheim-Leistner, § 97 UrhG Rn.25 ff.).

741 Dogmatisch wird dabei zumeist zwischen der Haftung von Tätern, Teilnehmern und sog. Störern unterschieden. Näher zu den Grundzügen der Haftung Raue/Hegemann-Schlüter, § 35 Rn.34 ff.; Hofmann, JuS 2017, S.713, jeweils m.w.Nachw.

742 Raue/Hegemann-Schlüter, § 35 Rn.35. S. auch Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S. 669f. (Stichwort Kausalität) und S.29 (Stichwort Adäquanztheorie).

743 Vgl. Schricker/Loewenheim-Leistner, § 97 UrhG Rn.65. Welche Auswirkungen die Gesetzesreform der WLAN-Haftung im Jahr 2017 (Änderung der §§ 7, 8 TMG) auf die Haftung privater Anschlussinhaber hat ist noch ungeklärt (dazu z.B. Mantz GRUR 2017, S.969, 971 f. m.w.Nachw.). In jedem Fall muss eine effektive Rechtsverfolgung möglich sein, um den verfassungsrechtlichen Schutz von Urhebern und Rechtsinhabern nach Art. 17 GrCh, Art. 14 GG (► S. 12) zu gewährleisten.

744 Vgl. EuGH, GRUR 2017, S.790 – The Pirate Bay.

745 Die Einzelheiten der Intermediärhaftung sind komplex. Neben Gesetzesreformen ist vor allem auch eine sehr umfangreiche Rechtsprechung zu beachten, die sich im steten Wandel befindet. Einen Überblick geben z.B. Peifer, GRUR-Prax 2018, S.2 ff. und Spindler, MMR 2018, S.48 ff., jeweils m.w.Nachw.

746 Vgl. Ulmer/Eilfort-Obergfell-Thiermann, Kap. 1 I Rn.122.

747 Vgl. Wegner/Wallenfels/Kaboth-Reber, Kap.6 Rn.63; Schricker/Loewenheim-Leistner, § 97 UrhG Rn.61.

748 Wegner/Wallenfels/Kaboth-Reber, Kap. 6 Rn.71 ff.; s. auch Fromm/Nordemann-J.B. Nordemann, § 97 UrhG Rn.149b.

Generell ist die Reichweite der Unterlassungspflichten gerade im Online-Bereich allerdings sehr umstritten.<sup>749</sup> Dies gilt z.B. für das Setzen von Hyperlinks auf urheberrechtsverletzende Inhalte. So hat der EuGH in einer neueren Entscheidung eine sehr weit reichende Prüfungspflicht beim Setzen von Hyperlinks mit Gewinnerzielungsabsicht bejaht: Derjenige, der sie gesetzt hat, muss die erforderlichen Nachprüfungen vornehmen, um sich zu vergewissern, dass das betroffene Werk auf der Website, zu der die Hyperlinks führen, nicht unbefugt veröffentlicht wurde.<sup>750</sup>

Der Verlag ist zunächst für eigene Urheberrechtsverletzungen unterlassungspflichtig. Darüber hinaus muss er nach der Sonderregelung zur Unternehmenshaftung nach § 99 UrhG auch für Rechtsverletzungen seiner Mitarbeiter einstehen. Danach hat der Rechtsinhaber einen Unterlassungsanspruch „auch gegen den Inhaber des Unternehmens“, wenn in diesem „Unternehmen von einem Arbeitnehmer oder Beauftragten ein [...] geschütztes Recht widerrechtlich verletzt worden“ ist. Hintergrund dieser weitreichenden Haftung ist, dass das Unternehmen einen Vorteil aus der Tätigkeit seiner Mitarbeiter zieht und daher auch das Unterlassungsrisiko tragen soll.<sup>751</sup> Eine Entlastungsmöglichkeit des Verlages besteht nicht, d.h. unternehmensbezogene (nicht aber private) Verletzungshandlungen der Verlagsmitarbeiter werden ihm als eigene Handlungen zugerechnet.<sup>752</sup>

Neben „intellektuellen Verbreitern“ wie Verlagen können auch „technische Verbreiter“ wie Satzbetriebe und Druckereien sowie Buchhändler auf Unterlassung in Anspruch genommen werden, die an Produktion und Vertrieb eines Buches mit urheberrechtsverletzenden Inhalten mitwirken.<sup>753</sup> Dabei genügt es für die Haftung auf Unterlassung allerdings nicht, dass sie überhaupt zu der widerrechtlichen Urheberrechtsverletzung beitragen. Vielmehr ist nach den einschlägigen Grundsätzen der Störerhaftung zusätzlich erforderlich, dass ihnen die Verhinderung des Rechtsverstoßes tatsächlich und rechtlich möglich und zumutbar ist.<sup>754</sup>

Bei urheberrechtlichen Unterlassungsansprüchen gegen **Satzbetriebe** und **Druckereien**<sup>755</sup> ist zu beachten, dass die zumutbaren inhaltlichen Prüfungspflichten dieser

749 Ausf. dazu Schricker/Loewenheim-Leistner, § 97 UrhG Rn.90 ff.

750 EuGH, GRUR 2016, S.1152, 1155 – GSMedia m.Anm. Ohly. Näher zur GS-Media-E ► S. 84.

751 Vgl. Lettl, § 11 Rn.54.

752 Lettl, § 11 Rn.54, 59. Die Haftung ist damit weitreichender als die Verrichtungsgeliefenhaftung nach § 102a UrhG, 831 BGB, bei der die Möglichkeit eines Entlastungsbeweises des Verlages besteht.

753 Vgl. Wegner/Wallenfels/Kaboth-Reber, Kap.6 Rn.63.

754 Allg. zur Störerhaftung BGH, GRUR 1999, S.418 – Möbelklassiker; Raue/Hegemann-Schlüter, § 35 Rn.37f.; Schricker/Loewenheim-Leistner, § 97 UrhG Rn.76. Ob und inwieweit die Grundsätze der Störerhaftung auch für Produktion und Vertrieb von Büchern gelten, oder ob insoweit die (strengere) Täterhaftung greift, ist allerdings streitig und noch nicht endgültig geklärt. So geht z.B. das OLG München (GRUR-RR 2014, S.13, 14 – Buchbinder Wänninger) davon aus, dass für Buchhändler grundsätzlich keine Haftung als Störer, sondern als Täter in Betracht kommt. Zu beachten ist auch eine Entscheidung des BGH (ZUM-RD 2016, S.285 – Al di Meola; ZUM-RD 2016, S.632), in der die Täterhaftung eines großen Online-Versandhändlers für das Angebot einer DVD mit einem urheberrechtsverletzenden Konzertmitschnitt („sog. „Schwarzpressung“) bejaht wurde.

755 Vgl. Wegner/Wallenfels/Kaboth-Reber, Kap.6 Rn.64; Wandtke/Bullinger-v.Wolff, § 97 UrhG Rn.53 m.w.Nachw. S. auch BGH, NJW 1976, S.799, 800 – Alleinimporteur; KG Berlin, Urt. v. 26.9.1986 – Az. 9 U 1849/86;

Betriebe im Hinblick auf das Grundrecht der Pressefreiheit, das neben dem Verfassen und Verlegen eines Buches auch die technische Buchproduktion umfasst,<sup>756</sup> nicht überspannt werden dürfen. Eine Haftung ist aber dann zu bejahen, wenn Satzbetrieb und Druckerei durch Informations- bzw. Warnschreiben des Verlages oder durch die Branchenpresse Kenntnis von den Urheberrechtsverletzungen haben.<sup>757</sup>

Auch gegen **Buchhandlungen** kommen urheberrechtliche Unterlassungsansprüche grundsätzlich in Betracht. Die Prüfungspflichten sind hier allerdings ebenfalls im Hinblick auf die Pressefreiheit eingeschränkt, die den Buchvertrieb schützt.<sup>758</sup> So hat z.B. das LG Berlin für den stationären Buchhandel ausgeführt, dass „ein Buchhändler ohne Anlass nicht gehalten [ist], erschienene Bücher auf Rechtsverletzungen hin zu überprüfen. Eine solche Prüfungspflicht würde bei der großen Anzahl angebotener Bücher und einer nicht bezifferbaren Anzahl an möglichen Rechtsverletzungen die praktischen Möglichkeiten eines Buchhändlers deutlich überspannen. Eine Prüfungspflicht setzt erst dann ein, wenn greifbare und konkrete Anhaltspunkte entweder dem jeweiligen Buchhändler durch einen Hinweis übermittelt werden oder in der einschlägigen Branchenpresse, deren Verfolgung dem Buchhändler zumutbar ist, veröffentlicht werden“.<sup>759</sup> Diese Beschränkung wurde von der Rechtsprechung der Instanzgerichte auch auf den Online-Buchhandel übertragen. Das LG Hamburg führte dabei zur verfassungskonformen Auslegung des § 97 UrhG aus: „Auch der Buchhändler steht unter dem verfassungsrechtlichen Schutz der Medienfreiheit gem. Art. 5 I 2 GG. Denn diese erstreckt sich nicht nur auf den Bereich der unmittelbar inhaltsbezogenen Medientätigkeiten, sondern erfasst im Interesse einer ungehinderten Meinungsverbreitung auch inhaltsferne selbstständige Tätigkeitsbereiche, soweit diese typischerweise medienbezogen sind, in enger organisatorischer Bindung an die Medien erfolgen, für das Funktionieren der freien Medien notwendig sind, und wenn sich die staatliche Regulierung dieser Tätigkeit zugleich einschränkend auf die Meinungsverbreitung auswirkt“.<sup>760</sup> Nach Auffassung des OLG München ist auch beim Vertrieb von E-Books davon auszugehen, dass die Prüfungspflichten des Online-Buchhändlers im Hinblick auf Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG eingeschränkt sind.<sup>761</sup>

Ob das von mehreren Instanzgerichten in den letzten Jahren bejahte „Buchhändlerprivileg“ auch zukünftig für den Vertrieb physischer und elektronischer Publikationen

LG Hamburg, Urt. v. 27.7.2007 – Az. 324 o 992/06 (jeweils für Persönlichkeitsrechtsverletzungen).

756 Allg. zum verfassungsrechtlichen Schutz pressetechnischer Hilfstätigkeiten, zu denen auch die Produktion von Büchern und anderen Presseerzeugnissen gehört, Jarass/Pieroth-Jarass, Art. 5 GG Rn.36 ff.; Gersdorf/Paal-Kühling, Art. 5 GG Rn.48.

757 Ulmer-Eilfort/Obergfell-Thiermann, Kap. 1 I Rn.124 a.E.

758 Vgl. Schricker/Loewenheim-Leistner, § 97 UrhG Rn.83 a.E.; Dreier/Schulze-Dreier/Specht, § 97 UrhG Rn.34; Ulmer/Elfort-Thiermann, Kap. 1 I Rn.123, s. auch BVerfG, NJW 1988, S.1833 – Presse-Grosso.

759 Vgl. LG Berlin, GRUR-RR 2009, S.216, 217; dazu v. Walter, K&R 2012, S.82.

760 LG Hamburg, GRUR-RR 2011, S.249 unter Verweis auf BVerfG, NJW 1988, S.1833 – Presse-Grosso; dazu v. Walter, K&R 2012, S.82, 83. S. auch LG Düsseldorf, ZUM-RD 2009, S.279 (keine Störerhaftung eines Online-Buchhändlers für persönlichkeitsrechtsverletzende Buchinhalte).

761 OLG München, GRUR-RR 2014, S.13, 15 – Buchbinder Wanninger; s. auch v. Walter, K&R 2012, S.82, 84 f.; a.A. Glückstein, ZUM 2014, S.165 ff.

uneingeschränkt greift, ist angesichts der neueren Rechtsprechung des BGH, der die weitreichende Täterhaftung eines großen Online-Versandhändlers für den Vertrieb urheberrechtsverletzender DVDs bejaht hat,<sup>762</sup> zwar zweifelhaft. Wegen des **besonderen verfassungsrechtlichen Schutzes des Kulturgutes Buch** durch die Pressefreiheit dürfte aber vieles dafür sprechen, den Vertrieb von Büchern gegenüber dem Vertrieb anderer Waren weiterhin zu privilegieren. Gerade im stationären Buchhandel, der vor allem im kleinstädtischen und ländlichen Raum häufig von kleineren Einzelbuchhandlungen mit nur wenigen Mitarbeitern geprägt ist, würden weitreichende urheberrechtliche Prüfungspflichten zu unzumutbaren Haftungsrisiken des Buchhändlers und damit zu einer verfassungsrechtlich fragwürdigen Gefährdung des flächendeckenden Buchvertriebs führen. Das gilt im Übrigen nicht nur für Prüfpflichten bzgl. des Inhalts von Büchern, sondern z.B. auch für Werbematerialien und Veranstaltungen. So wurde von der Rechtsprechung etwa – zu Recht – die Störerhaftung eines Buchhändlers für (nicht von ihm gestaltete) Einladungszettel zu einer Buchlesung verneint. Auf den Einladungszetteln war – ohne Zustimmung des Fotografen – ein Porträtfoto des Autors aus der Innenklappe des Buchumschlages abgedruckt. Da der Urheberrechtsverstoß für den Buchhändler nicht erkennbar war, haftete er nicht als Störer auf Unterlassung nach § 97 Abs.1 UrhG.<sup>763</sup>

### 10.2.3 Wiederholungs- oder Erstbegehungsgefahr

Die Urheberrechtsverletzung muss entweder schon stattgefunden haben und erneut bevorstehen (Wiederholungsgefahr), oder es muss eine erstmalige Rechtsverletzung drohen (Erstbegehungsgefahr, § 97 Abs.1 S.2 UrhG). Die Wiederholungsgefahr wird typischerweise durch eine bereits begangene Urheberrechtsverletzung begründet,<sup>764</sup> z.B. durch die Veröffentlichung eines Buches mit urheberrechtsverletzenden Inhalten. Eine Erstbegehungsgefahr besteht, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Anspruchsgegner in naher Zukunft urheberrechtswidrige Handlungen vornehmen wird.<sup>765</sup> Das kann z.B. schon vor einer Buchveröffentlichung der Fall sein, wenn kurz vor dem Erscheinen eine Buchankündigung in einer Verlagsvorschau erfolgt oder eine Werbeanzeige für das Buch geschaltet wird. Ggf. kann eine Erstbegehungsgefahr auch bereits dann bestehen, wenn mit dem technischen Herstellungsprozess eines Buches im Satzbetrieb begonnen wurde.<sup>766</sup>

### 10.2.4 Rechtsfolge

Als Rechtsfolge besteht eine Unterlassungspflicht: Der Anspruchsgegner muss sich in der Regel durch Abgabe einer sog. strafbewehrten Unterlassungserklärung dazu verpflichten, zukünftig nicht bzw. nicht mehr widerrechtlich in die Rechte des Anspruchstellers einzugreifen. Wenn er gegen seine eigene Unterlassungserklärung verstößt,

<sup>762</sup> Vgl. BGH, ZUM-RD 2016, S.285 – Al di Meola; ZUM-RD 2016, S.632. S. auch OLG Hamburg, MMR 2017, S.249; Täterhaftung eines Buchhändlers für das Angebot eines Fotokalenders mit unlizenziierten Fotos.

<sup>763</sup> OLG Jena, Urt. v.10.2.2010 – Az. 2 U 778/09 unter Verweis auf BGH, GRUR 1999, S.418 – Möbelklassiker.

<sup>764</sup> Raue/Hegemann-Reber, § 35 Rn.53; Dreier/Schulze-Dreier/Specht, § 97 UrhG Rn.40.

<sup>765</sup> Raue/Hegemann-Reber, § 35 Rn.54; Dreier/Schulze-Dreier/Specht, § 97 UrhG Rn.41ff.

<sup>766</sup> Vgl. Wegner/Wallenfels/Kaboth-Reber, Kap. 6 Rn.5.

muss er dem Anspruchsteller eine Vertragsstrafe zahlen.<sup>767</sup> Vor einer gerichtlichen Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs, d.h. einer Unterlassungsklage, soll grundsätzlich eine Abmahnung erfolgen (vgl. § 97a UrhG). Dies ist allerdings nicht zwingend notwendig, d.h. der Anspruchsteller kann auch ohne Abmahnung klagen.<sup>768</sup>

## 10.3 Beseitigungsanspruch

Der allgemeine urheberrechtliche Beseitigungsanspruch ist – genauso wie der Unterlassungsanspruch – in § 97 Abs.1 UrhG geregelt. Daneben gibt es spezielle Beseitigungsansprüche, insbes. in § 98 UrhG.<sup>769</sup> Nach § 97 Abs. 1 UrhG kann derjenige, der ein Urheber- oder Leistungsschutzrecht „widerrechtlich verletzt, [...] von dem Verletzten auf Beseitigung der Beeinträchtigung [...] in Anspruch genommen werden.“ Der Beseitigungsanspruch ist ein **Abwehranspruch**; er ist ebenso wie der Unterlassungsanspruch in die Zukunft gerichtet. Anders als der Unterlassungsanspruch dient er nicht der Vermeidung einer zukünftig drohenden Rechtsverletzung, sondern der Folgenbeseitigung einer Urheberrechtsverletzung, die nach einer rechtsverletzenden Handlung kontinuierlich fortwirkt.<sup>770</sup> Der Anspruch hat vier Voraussetzungen:

### 10.3.1 Geschütztes Recht; widerrechtliche Rechtsverletzung

Ebenso wie der Unterlassungsanspruch setzt der Beseitigungsanspruch zunächst voraus, dass – erstens – der Anspruchsteller ein geschütztes Recht geltend machen kann (► [S. 132](#)) und dass – zweitens – eine widerrechtliche Rechtsverletzung durch den Anspruchsgegner erfolgt ist (► [S. 132](#)).

### 10.3.2 Fortwirkende Rechtsverletzung

Anders als beim Unterlassungsanspruch muss keine Wiederholungs- oder Erstbegehungsfahr einer Rechtsverletzung drohen. Stattdessen setzt der Beseitigungsanspruch voraus, dass – drittens – der rechtsverletzende Zustand fortbesteht und dass das geschützte Recht damit weiter gefährdet wird.<sup>771</sup> Dies ist z.B. der Fall, wenn ein Buch mit urheberrechtswidrigen Inhalten bereits gedruckt ist und sich ein Teil der Auflage noch in der Verlagsauslieferung befindet, während andere Exemplare der Auflage schon im Zwischenbuchhandel und in den Buchhandlungen liegen. Der Unterlassungsanspruch hilft dem Anspruchsteller hier nicht weiter, weil bereits zahlreiche Buchexemplare mit urheberrechtswidrigen Inhalten existieren. Stattdessen muss er einen Beseitigungsanspruch geltend machen.

<sup>767</sup> Vgl. Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S. 1072 (Stichwort strafbewehrte Unterlassungserklärung); Wegner/Wällenfels/Kaboth-Kaboth, Kap.6 Rn.99 ff.

<sup>768</sup> S. auch Dreier/Schulze-Dreier/Specht, § 97a UrhG Rn.2.

<sup>769</sup> Überblick bei Raue/Hegemann-Schlüter, § 35 Rn.67.

<sup>770</sup> Vgl. Reh binder/Peukert, Rn.1254; Dreier/Schulze-Dreier/Specht, § 97 UrhG Rn.47.

<sup>771</sup> Dreier/Schulze-Dreier/Specht, § 97 UrhG Rn.47.

### 10.3.3 Verhältnismäßigkeit der Beseitigung

Um den Anspruchsgegner nicht zu stark zu belasten ist – viertens – eine sorgfältige Interessenabwägung notwendig. Die Forderung, dass der rechtsverletzende Zustand beseitigt wird, muss verhältnismäßig sein, d.h. die beanspruchte Beseitigungsmaßnahme muss notwendig, geeignet und dem Anspruchsgegner zumutbar sein.<sup>772</sup> Eine konkrete Beseitigungsmaßnahme kann der Anspruchsteller nur dann verlangen, wenn keine andere, mildere Maßnahme in Betracht kommt.<sup>773</sup>

### 10.3.4 Rechtsfolge

Wenn die vier Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, kann der Anspruchsteller als Rechtsfolge die Beseitigung des rechtsverletzenden Zustands durch den Anspruchsgegner verlangen. Die Beseitigung kann auf mehrere Arten erfolgen:

#### 10.3.4.1 Vernichtung

Nach § 98 Abs.1 UrhG kann der Anspruchsteller verlangen, dass der Anspruchsgegner die in seinem Besitz oder Eigentum „befindlichen rechtswidrig hergestellten, verbreiteten oder zur rechtswidrigen Verbreitung bestimmten Vervielfältigungsstücke“ vernichtet. Vernichtung bedeutet vollständige Unbrauchbarmachung,<sup>774</sup> z.B. Makulatur der noch in der Verlagsauslieferung befindlichen Restauflage eines Buches (ggf. nach Ablauf einer Aufbrauchfrist). Als milderer Mittel gegenüber einer Makulatur kann auch eine Schwärzung urheberrechtsverletzender Buchpassagen in Betracht kommen. Bei elektronischen Publikationen wie E-Books muss der Verlag die bei ihm vorhandenen urheberrechtsverletzenden E-Book-Dateien dauerhaft löschen oder die urheberrechtswidrigen Passagen ändern bzw. entfernen.<sup>775</sup>

#### 10.3.4.2 Rückruf oder Entfernung aus den Vertriebswegen

Der Anspruchsgegner, z.B. der Verleger eines Buches mit urheberrechtsverletzenden Inhalten, kann nach § 98 Abs.2 UrhG „auf Rückruf von rechtswidrig hergestellten, verbreiteten oder zur rechtswidrigen Verbreitung bestimmten Vervielfältigungsstücken oder auf deren endgültiges Entfernen aus den Vertriebswegen in Anspruch genommen werden.“ Die Ausgestaltung der Rückrufverpflichtung ist gesetzlich nicht festgelegt; sie muss im Einzelfall angemessen sein. Typischerweise kommt nur eine Informationsverpflichtung des Anspruchsgegners an seine Vertriebspartner in Betracht. Sie kann von einem Verlag als Anspruchsgegner z.B. durch ein **Warnschreiben** an seine Abnehmer im Zwischenbuchhandel und Buchhandel erfüllt werden, ggf. verbunden mit dem Hinweis, dass die urheberrechtsverletzenden Buchexemplare auf eigene Kosten zurückgenommen werden.<sup>776</sup> Ein rechtlicher Anspruch des Verlages auf Rückforderung der Buchexemplare besteht gegenüber dem Buchhandel und anderen Dritten

<sup>772</sup> Dreier/Schulze-Dreier/Specht, § 97 UrhG Rn.48; Wandtke/Bullinger-v.Wolff, § 97 UrhG Rn.43. Für die speziellen Beseitigungsansprüche auf Vernichtung, Rückruf und Überlassung (§ 98 Abs.1-3 UrhG) ist die Verhältnismäßigkeitsprüfung gesetzlich vorgesehen, vgl. § 98 Abs.4 UrhG.

<sup>773</sup> Schricker/Loewenheim-Wimmers, § 97 UrhG Rn.239, § 98 UrhG Rn.19.

<sup>774</sup> Spindler/Schuster-Spindler § 98 UrhG Rn.11.

<sup>775</sup> Vgl. Spindler/Schuster-Spindler, § 98 UrhG Rn.11.

<sup>776</sup> Wandtke/Bullinger-Bohne, § 98 UrhG Rn.38; streitig.

typischerweise nicht, weshalb der Anspruchsteller dies auch regelmäßig nicht fordern kann.<sup>777</sup> Allerdings wirkt die Information des Buchhandels insofern zu Gunsten des Anspruchstellers, als eine Aufklärung über die Urheberrechtswidrigkeit erfolgt, was dann eine direkte Inanspruchnahme des Buchhandels ermöglichen kann.<sup>778</sup> Auf elektronische Publikationen, z.B. **E-Books** mit urheberrechtswidrigen Inhalten, ist der Rückrufanspruch des § 98 Abs.2 UrhG **nicht** anwendbar, weil anders als bei gedruckten Büchern keine Verbreitung von physischen Vervielfältigungsstücken erfolgt, die vom Verlag hergestellt wurden.<sup>779</sup> Aus dem allgemeinen Beseitigungsanspruch nach § 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG kann aber eine Verpflichtung des Anspruchsgegners hergeleitet werden, im Rahmen des Möglichen und Zumutbaren auf seine Vertriebspartner hinzuwirken.<sup>780</sup> Dies kann z.B., ebenso wie bei gedruckten Büchern, durch ein Warnschreiben des Verlages erfolgen. Eine Verpflichtung zur Löschung von E-Book-Uploads mit urheberrechtswidrigen Inhalten<sup>781</sup> kommt höchstens bei eigenen Uploads in Betracht, z.B. beim Direktvertrieb von E-Books im verlagseigenen Online-Shop. Dagegen wäre eine Pflicht des Anspruchsgegners zur „Fernlöschung“ von E-Book-Dateien aus der Vertriebskette oder gar vom Lesegerät des Endkunden allein schon wegen der urhebervertragsrechtlichen Lizenzbeziehungen zwischen Verlag, Vertriebspartner und Endkunde unverhältnismäßig und kann nicht vom Anspruchsteller gefordert werden.<sup>782</sup>

#### 10.3.4.3 Überlassung

Statt der Vernichtung von Vervielfältigungsstücken kann der Anspruchsteller auch „verlangen, dass ihm die Vervielfältigungsstücke, die im Eigentum des Verletzers stehen, gegen eine angemessene Vergütung, welche die Herstellungskosten nicht übersteigen darf, überlassen werden“, § 98 Abs.3 UrhG.

#### 10.3.4.4 Andere Beseitigungsformen

Neben den in § 98 UrhG geregelten speziellen Beseitigungsformen, kommen nach § 97 Abs.1 UrhG auch andere Formen der Beseitigung in Betracht. So kann die Beseitigung einer Urheberrechtsverletzung z.B. dadurch erfolgen, dass Änderungen in Folgeauflagen eines Buches vorgenommen werden, etwa durch die nachträgliche Benennung des Fotografen einer Buchabbildung.<sup>783</sup>

777 Vgl. Wandtke/Bullinger-Bohne, § 98 UrhG Rn.39; Wegner/Wallenfels/Kaboth-Kaboth, Kap.6 Rn.141, 135 ff.; streitig.

778 Vgl. Wandtke/Bullinger-Bohne, § 98 UrhG Rn.39; Schrickler/Loewenheim-Wimmers, § 97 UrhG Rn.237. Näher zur umstrittenen Störerhaftung des Buchhandels ► S. 135.

779 Schrickler/Loewenheim-Wimmers, § 98 UrhG Rn.16a; Stieper, AfP 2010, 217, S.219 f.

780 Schrickler/Loewenheim-Wimmers, § 97 UrhG Rn.127.

781 Vgl. Reh binder/Peukert, Rn.1266.

782 So im Erg. (mit anderer Argumentation) auch Stieper, AfP 2010, S.217, 220 ff.

783 Weitere Beispiele bei Dreier/Schulze-Dreier/Specht, § 97 UrhG Rn.49.

## 10.4 Schadensersatzanspruch

Der urheberrechtliche Schadensersatzanspruch ist in § 97 Abs.2 UrhG geregelt. Danach ist derjenige, der eine widerrechtliche Rechtsverletzung „vorsätzlich oder fahrlässig vornimmt, [...] dem Verletzten zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“ Anders als die beiden in die Zukunft gerichteten Abwehransprüche auf Unterlassung und Beseitigung ist der Schadensersatzanspruch ein **Zahlungsanspruch**. Er richtet sich auf den finanziellen Ausgleich einer in der Vergangenheit erfolgten Urheberrechtsverletzung.<sup>784</sup> Da eine Zahlungspflicht sehr viel einschneidender als eine Unterlassungs- bzw. Beseitigungspflicht ist, errichtet das Gesetz hier eine deutlich höhere Hürde: Schadensersatzpflichtig ist nur derjenige, der die Rechtsverletzung verschuldet hat, also „vorsätzlich oder fahrlässig“ handelt. Zu unterscheiden ist der Ersatz materieller und ideeller Verletzungsschäden:

Für die Bemessung des materiellen Schadensersatzes „kann auch der Gewinn, den der Verletzer durch die Verletzung des Rechts erzielt hat, berücksichtigt werden. Der Schadensersatzanspruch kann auch auf der Grundlage des Betrages berechnet werden, den der Verletzer als angemessene Vergütung hätte entrichten müssen, wenn er die Erlaubnis zur Nutzung des verletzten Rechts eingeholt hätte“, § 97 Abs.2 UrhG. Der materielle Schadensersatz hat in erster Linie eine **Schadensausgleichsfunktion**; zugleich dient er aber auch der Prävention zukünftiger Urheberrechtsverletzungen.<sup>785</sup> Neben dem materiellen Schadensersatz können Urheber und bestimmte Leistungsschutzberechtigte<sup>786</sup> zusätzlich „auch wegen des Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, eine Entschädigung in Geld verlangen, wenn und soweit dies der Billigkeit entspricht“, § 97 Abs.2 UrhG. Dieser immaterielle Schadensersatz (umgangssprachlich „Schmerzensgeld“)<sup>787</sup> hat vor allem eine **Genugtuungsfunktion**; zugleich dient er, ebenso wie der materiellen Schadensersatz, der Prävention.<sup>788</sup> Der Schadensersatzanspruch hat vier Voraussetzungen:

### 10.4.1 Geschütztes Recht, widerrechtliche Rechtsverletzung

Ebenso wie der Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch setzt der Schadensersatzanspruch zunächst voraus, dass – erstens – der Anspruchsteller ein geschütztes Recht geltend machen kann (► [S. 132](#)) und dass – zweitens – eine widerrechtliche Rechtsverletzung erfolgt ist (► [S. 132](#)).

784 Rehbinder/Peukert, Rn.1282.

785 Lettl, § 11 Rn.67, Rn.73.

786 Anspruchsberechtigt sind nach § 97 Abs. 2 UrhG Verfasser wissenschaftlicher Ausgaben (§ 70 UrhG), Lichtbildner (§ 72 UrhG) und ausübende Künstler (§ 73 UrhG). Die Beschränkung auf diese Leistungsschutzberechtigten beruht darauf, dass das UrhG nur für sie urheberpersönlichkeitsrechtliche Befugnisse anerkennt, deren Verletzung zu einem ersatzfähigen ideellen Schaden führen kann (vgl. Lettl, § 11 Rn.84).

787 Rehbinder/Peukert, Rn.1286.

788 Lettl, § 11 Rn.84.

### 10.4.2 Verschulden des Anspruchsgegners

Ein wesentlicher Unterschied zum Unterlassungs- und Beseitigungsanspruch ist die Passivlegitimation. Eine bloße, nicht schuldhafte Mitwirkung des Anspruchsgegners an einer Urheberrechtsverletzung genügt für die Schadensersatzpflicht nicht. Notwendig ist vielmehr – drittens – ein Verschulden des Anspruchsgegners. Schuldhaftes Handeln setzt Vorsatz oder Fahrlässigkeit voraus. Vorsatz liegt vor, wenn der Schädiger eine Urheberrechtsverletzung bewusst und gewollt begeht, oder wenn er bei seinem Handeln die Rechtsverletzung erkannt und bewusst in Kauf genommen hat.<sup>789</sup> Fahrlässigkeit liegt vor, wenn der Schädiger die im Verkehr notwendige Sorgfalt außer Acht lässt. Er weiß zwar nicht, dass er eine Urheberrechtsverletzung begeht, hätte dies aber wissen können und müssen.<sup>790</sup> Im Urheberrecht gelten strenge Sorgfaltsanforderungen. Grundsätzlich muss sich jeder, der das Werk oder die Leistung eines Dritten nutzen will, darüber Gewissheit verschaffen, dass seine Handlungen rechtmäßig sind. Ihn trifft insoweit eine Prüfungs- und Erkundigungspflicht.<sup>791</sup> Ein Rechtsirrtum, also ein Irrtum darüber, was rechtlich zulässig ist und was nicht, wird von der Rechtsprechung nur in sehr engen Grenzen anerkannt und führt nur selten zum Ausschluss der Fahrlässigkeit.

In den Worten des BGH „ist ein Rechtsirrtum nur dann entschuldigt, wenn der Irrende bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt mit einer anderen Beurteilung durch die Gerichte nicht zu rechnen brauchte. Bei einer zweifelhaften Rechtsfrage, in der sich noch keine einheitliche Rechtsprechung gebildet hat und die insbesondere nicht durch höchstrichterliche Entscheidungen geklärt ist, geht das Sorgfaltserfordernis zwar nicht so weit, daß aus der Sicht des rechtsirrig Handelnden die Möglichkeit einer für ihn ungünstigen gerichtlichen Klärung undenkbar gewesen sein müßte. Durch strenge Anforderungen an seine Sorgfalt muß indessen verhindert werden, daß er das Risiko der zweifelhaften Rechtslage dem anderen Teil zuschiebt [...]. Fahrlässig handelt daher, wer sich erkennbar in einem **Grenzbereich des rechtlich Zulässigen** bewegt, in dem er eine von der eigenen Einschätzung abweichende Beurteilung der rechtlichen Zulässigkeit des fraglichen Verhaltens in Betracht ziehen muß.“<sup>792</sup>

**Nutzer** müssen sich z.B. vor dem Upload von Werken auf eine öffentlich zugängliche Internetpräsenz<sup>793</sup> sowie vor dem Download und wohl auch vor dem Streaming<sup>794</sup> von Werken über die Rechtmäßigkeit ihrer Werknutzung vergewissern. Insbesondere dürfen sie bei privaten Werknutzungen nicht fahrlässig auf eine offensichtlich rechts-

789 Schrickler/Loewenheim-Leistner, § 97 UrhG Rn.244 m.w.Nachw.

790 Schrickler/Loewenheim-Leistner, § 97 UrhG Rn.245 m.w.Nachw.

791 Raue/Hegemann-Schlüter, § 35 Rn.73 m.w.Nachw.

792 BGH, NJW 1999, S.139, 141 – Bruce Springsteen and his Band (Hervorhebung vom Verf.).

793 Vgl. z.B. OLG Hamm MMR 2012, S.119 zu den Sorgfaltspflichten beim Einstellen von Fotos in eine berufliche Internetpräsenz.

794 Dazu Specht, ZUM 2017, S.582, 586; im Einzelnen streitig.

widrige Vorlage zurückgreifen.<sup>795</sup> **Intermediäre**, die den Internet-Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken vermitteln (z.B. Suchmaschinen, soziale Netzwerke und Plattformen), sind nach aktueller Gesetzeslage überwiegend haftungsprivilegiert und teilweise auch haftungsbefreit (vgl. §§ 7 ff. TMG). Dies erzeugt ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen denjenigen, die als Urheber und Rechtsinhaber Werke schaffen und publizieren und dementsprechend Verantwortung tragen, sowie denjenigen, die ohne hinreichend Verantwortung zu übernehmen von Zugangsvermittlungen ökonomisch profitieren.<sup>796</sup>

**Autoren** müssen sorgfältig prüfen, ob ihre Publikationen keine urheberrechtswidrigen Inhalte enthalten. Sie haften daher für Urheberrechtsverletzungen in eigenen Werken typischerweise auf Schadensersatz.<sup>797</sup>

Eine Schadensersatzpflicht von **Verlagen** kommt nicht nur für eigenes Verschulden (z.B. für die persönliche Fahrlässigkeit des Verlegers eines Kleinverlages), sondern (insbes. bei größeren Verlagsunternehmen) auch für das Verschulden von Angestellten und ggf. auch von freien Mitarbeitern in Betracht.<sup>798</sup> Grundsätzlich werden für Verlage strenge urheberrechtliche Prüfungspflichten bzgl. der von ihnen verlegten Bücher bejaht.<sup>799</sup> So kann sich ein Verlag z.B. nicht ohne weiteres auf die Behauptung seines Autors verlassen, dass frühere urheberrechtliche Nutzungsrechte eines anderen Verlages an dem Werk zwischenzeitlich erloschen sind.<sup>800</sup> Auf der anderen Seite dürfen die Prüfungspflichten bzgl. der Buchinhalte auch nicht zu stark überspannt werden. So können etwa die von der Rechtsprechung zur Verlagshaftung für Persönlichkeitsrechtsverletzungen in Büchern entwickelten Sorgfaltsmaßstäbe nicht in jedem Fall auf Urheberrechtsverletzungen in Büchern übertragen werden. Urheberrechtswidrige Textübernahmen in einem Buch sind für den Verlag selbst bei einem sehr sorgfältigen Lektorat häufig nicht erkennbar und nicht vorhersehbar. Dies gilt insbes. dann, wenn die Textübernahmen beim Lesen des Manuskripts nicht durch Stilbrüche, abweichende Zitierweisen oder andere Merkmale auffallen. Wenn ein Autor sich in der Vergangenheit als zuverlässig und rechtstreu erwiesen hat, darf der Verlag

795 Die Auswirkungen der Gesetzesreform der WLAN-Haftung im Jahr 2017 (Änderung des §§ 7,8 TMG) auf die Haftung privater Anschlussinhaber sind noch ungeklärt (dazu z.B. Mantz GRUR 2017, 969, 971 f. m.w.Nachw.). Im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Eigentumsschutz der Urheber und Rechtsinhaber (► S. 12) muss jedenfalls eine effektive Rechtsverfolgung von Urheberrechtsverstößen sichergestellt sein.

796 Einen Überblick zu den historischen Hintergründen und den – sehr komplexen – Einzelheiten der privilegierten Intermediärhaftung geben z.B. Peifer, GRUR-Prax 2018, S.2 ff. und Spindler, MMR 2018, S.48 ff., jeweils m.w.Nachw.

797 Ulmer-Eilfort/Obergfell-Thiermann, Kap. 1 I Rn.122. Im Übrigen besteht ggf. auch eine Haftung des Autors im Innenverhältnis gegenüber dem Verlag.

798 Haftungsgrundlagen sind dabei die sog. Verrichtungsgeliefenhaftung, §§ 102a UrhG, 831 BGB (mit der Möglichkeit des Entlastungsbeweises durch das Verlagsunternehmen) und die sog. Organhaftung, §§ 102a UrhG, 30, 31 BGB (ohne die Möglichkeit eines Entlastungsbeweises des Verlages). Näher dazu Wegner/Wallenfels/Kaboth-Reber, Kap. 6 Rn.67 ff.; Ulmer-Eilfort/Obergfell-Thiermann, Kap. 1 I Rn.111, jeweils m.w.Nachw.

799 Schricker/Loewenheim-Wimmers, § 97 UrhG Rn.249; Fromm/Nordemann-J.B. Nordemann, § 97 UrhG Rn.63 ff.; Ulmer-Eilfort/Obergfell-Thiermann, Kap. 1 I Rn.110.

800 BGH, GRUR 1959, S.331 – Dreigroschenroman.

typischerweise auf sein weiterhin rechtmäßiges Handeln vertrauen. Der anlasslose Einsatz einer Plagiatsoftware für alle Buchpublikationen gehört nicht zu den Sorgfaltspflichten eines Verlages.

Prüfungspflichten bestehen sowohl bei gedruckten Büchern, als auch bei E-Books und anderen Formen eigener Online-Publikationen. Verlage agieren insoweit typischerweise als Content Provider, nicht als Host Provider oder Access Provider. Von ihrem Geschäftsmodell her publizieren sie zumeist entweder selbst geschaffene Inhalte (die etwa von einem Verlagsredakteur erstellt werden) oder Inhalte Dritter, die sie sich zu eigen gemacht haben. Indizien für ein Zu-Eigen-machen können sein, dass eine redaktionelle Kontrolle der Inhalte vor der Online-Publikation erfolgt, dass die Dritten dem Verlag umfassende Nutzungsrechte an ihren Inhalten einräumen und dass die Inhalte kommerziell genutzt werden.<sup>801</sup> Letztlich kommt es für die Anforderungen an die Prüfungspflichten im Rahmen des § 97 Abs.2 UrhG – und damit für die Bejahung oder Verneinung eines zum Schadensersatz führenden Verschuldens – aber auf den Einzelfall an. Vor allem bei Online-Angeboten gibt es eine Vielzahl unterschiedlicher Geschäftsmodelle, wobei gerade die Grenzziehung zwischen Content Providing und Host Providing – für das jeweils unterschiedliche Haftungsmaßstäbe gelten – schwierig sein kann.<sup>802</sup> Im Einzelfall kann auch eine Haftungsbeschränkung des Verlages wegen der Ausstrahlungswirkung des Grundrechts der Pressefreiheit in Betracht kommen.<sup>803</sup>

Technische Dienstleister des Verlages wie **Satzbetriebe** und **Druckereien** treffen typischerweise keine urheberrechtlichen Prüfungspflichten.<sup>804</sup> Sie handeln daher z.B. beim Satz und Druck eines Buches mit urheberrechtsverletzenden Inhalten regelmäßig nicht schuldhaft und können nicht auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden.

Auch Vertriebspartner des Verlages, insbes. stationäre **Buchhändler** und Online-Buchhändler, sind für den Verkauf von Büchern und E-Books mit urheberrechtsverletzenden Inhalten typischerweise nicht zur Zahlung von Schadensersatz verpflichtet, da sie ohne Verschulden handeln.<sup>805</sup>

### 10.4.3 Schaden des Anspruchstellers

Durch die Urheberrechtsverletzung muss – viertens – ein materieller oder immaterieller Schaden beim Anspruchsteller eingetreten sein, der auf der urheberrechtsverletzenden Handlung des Anspruchsgegners beruht.

801 Vgl. BGH, GRUR 2010, S.616 – marions-kochbuch.de.

802 Näher dazu Schrickler/Loewenheim-Wimmers, § 97 UrhG Rn.253 ff. m.w.Nachw.

803 Streitig, a.A. Ulmer-Eilfort/Obergfell-Thiermann, Kap. 1 I Rn.91 m.w.Nachw. zum Meinungsstand.

804 Schrickler/Loewenheim-Wimmers, § 97 UrhG Rn.249.

805 Schrickler/Loewenheim-Wimmers, § 97 UrhG Rn.250; Ulmer-Eilfort/Obergfell-Thiermann, Kap. 1 I Rn.123 f. Zur umstrittenen Störerhaftung von Buchhändlern bei Abwehrensprüchen ► S. 135.

### 10.4.3.1 Materieller Schaden

Der Anspruchsteller kann seinen materiellen Schaden nach § 97 Abs. 2 UrhG auf drei Arten berechnen. Er hat insoweit ein Wahlrecht, darf aber die **drei Berechnungsarten** nicht miteinander vermengen (sog. Verquickungsverbot).<sup>806</sup>

1. Die häufigste Berechnungsart ist die **Lizenzanalogie**, § 97 Abs.2 Satz 3 UrhG. Danach hat der Anspruchsgegner an den Anspruchsteller eine fiktive Lizenzgebühr zu zahlen. Die Höhe bestimmt sich danach, was ein Lizenznehmer beim Abschluss eines Lizenzvertrages als angemessene Lizenzgebühr zahlen müsste.<sup>807</sup> Dabei kann häufig auf die Tarife der Verwertungsgesellschaften, etwa der VG Wort oder der GEMA, abgestellt werden.<sup>808</sup> Die Geltendmachung eines „Verletzerzuschlags“ in Form einer Verdoppelung der Lizenzgebühr ist grundsätzlich möglich.<sup>809</sup>

2. Anstelle der Lizenzanalogie kann der Anspruchsteller auch die **Herausgabe des Gewinns** verlangen, den der Anspruchsgegner durch seine Urheberrechtsverletzung erzielt hat, § 97 Abs.1 Satz 2 UrhG.<sup>810</sup> Diese Berechnungsmethode spielt für gewerbliche Urheberrechtsverletzungen eine Rolle, nicht aber für Rechtsverletzungen durch Privatpersonen, bei denen keine Gewinne erzielt wurden.

3. Schließlich kann der Anspruchsteller den **Ersatz seines eigenen Schadens** verlangen, der ihm aus der Urheberrechtsverletzung entstanden ist, § 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG, §§ 249 ff. BGB. Dazu gehört auch der (unternehmerische) Gewinn, der dem Anspruchsteller durch die Rechtsverletzung entgangen ist, § 252 BGB. Häufig besteht allerdings das Problem, dass ein exakter eigener Schaden, der ausschließlich auf der Urheberrechtsverletzung beruht, nur schwer zu ermitteln und nachzuweisen ist.<sup>811</sup>

### 10.4.3.2 Immaterieller Schaden

Urheber und bestimmte Leistungsschutzberechtigte (Verfasser wissenschaftlicher Ausgaben, Fotografen von Lichtbildern sowie ausübende Künstler) können für immaterielle Schäden eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen, § 97 Abs.2 Satz 4 UrhG. Voraussetzung ist eine schwerwiegende Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts bzw. eines Rechts mit überwiegend persönlichkeitsrechtlichem Charakter, die nicht auf andere Weise ausgeglichen werden kann.<sup>812</sup> Bei „einfachen“ Verletzungen des ideellen Urheberpersönlichkeitsrechts und bei der Verletzung von materiellen Verwer-

806 Raue/Hegemann-Schlüter, § 35 Rn.93.

807 Raue/Hegemann-Schlüter, § 35 Rn.82.

808 Dreier/Schulze-Dreier/Spacht, § 97 UrhG Rn.61, 63.

809 Vgl. EuGH, NJW 2017, 1393 m.Anm. Hauck; Hoeren, Rn.332; im Einzelnen streitig. Anerkannt ist insbes., dass Verwertungsgesellschaften eine Verdoppelung der Lizenzgebühr geltend machen können (z.B. den sog. „GEMA-Kontrollzuschlag“). Argumentiert wird dabei mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand in Massenverfahren, der eine höhere Schadenssumme rechtfertigt. Vgl. Raue/Hegemann-Schlüter, § 35 Rn.90f.; Dreier/Schulze-Dreier/Spacht, § 97 UrhG Rn.71. Allg. zu Verwertungsgesellschaften ► S. 183 ff.

810 Näher zur Berechnung der sog. Gewinnabschöpfung Raue/Hegemann-Schlüter, § 35 UrhG Rn.78 ff.

811 Vgl. Raue/Hegemann-Schlüter, § 35 Rn.76 ff.

812 Raue/Hegemann-Schlüter, § 35 Rn.101.

tungsrechten kommt nur ein Ersatz materieller Schäden in Frage (► S. 144). Ob eine schwerwiegende Rechtsverletzung vorliegt, hängt von der Abwägung aller Umstände ab, z.B. der Intensität und Dauer der Urheberrechtsverletzung sowie den Verletzungsfolgen für Ruf und Ansehen des Urhebers.<sup>813</sup> Von der Rechtsprechung wurde z.B. die ohne Zustimmung des Fotografen erfolgte Verwendung eines Bildausschnitts aus einem berühmten Porträtfoto für einen Buchumschlag als schwerwiegende Verletzung des Urheberpersönlichkeitsrechts gewertet. Der Verlag, der den Bildausschnitt für das Buchcover genutzt hatte, wurde zu einer Entschädigungszahlung an den Fotografen verpflichtet.<sup>814</sup> Auch eine falsche Autorenbenennung beim Abdruck eines Kurzkrimis in einer Zeitschrift wurde von der Rechtsprechung als schwerwiegende Persönlichkeitsrechtsverletzung gewertet.<sup>815</sup> Für die Höhe der Entschädigung kommt es auf den Einzelfall an. Die Berechnung kann z.B. auf Basis der üblichen Lizenzgebühr für eine (rechtmäßige) Werknutzung erfolgen, wobei die Rechtsprechung im Rahmen des immateriellen Schadensersatzes in der Regel zu Gunsten des Anspruchstellers einen „Verletzerzuschlag“ von 100% gewährt.<sup>816</sup>

#### 10.4.4 Rechtsfolge

Der Anspruchsgegner muss materielle Schäden des Anspruchsgegners durch die Zahlung von Schadensersatz kompensieren. Bei schwerwiegenden immateriellen Schäden besteht zusätzlich eine Pflicht zur Entschädigungszahlung („Schmerzensgeld“).

## 10.5 Ordnungswidrigkeiten und strafrechtliche Sanktionen

Urheberrechtsverletzungen können neben zivilrechtlichen Abwehr- und Zahlungsansprüchen auch staatliche Sanktionen zur Folge haben.

So sind in § 111a UrhG mehrere Ordnungswidrigkeiten geregelt, die technische Schutzmaßnahmen (z.B. das Digital Rights Management bei E-Books, ► S. 124 f.) und ihre Umgehung betreffen. Ordnungswidrigkeiten sind rechtswidrige und schuldhaftige Handlungen, denen der Gesetzgeber keinen kriminellen Unwertgehalt beimisst. Sie sollen aber trotzdem nicht sanktionslos bleiben und werden deshalb durch ein Bußgeld geahndet.<sup>817</sup>

813 Raue/Hegemann-Schlüter, § 35 Rn.101; Dreier/Schulze-Dreier/Specht, § 97 UrhG Rn.75.

814 Vgl. BGH GRUR 1971, S.525 – Petite Jacqueline (s. zur Petite Jacqueline-E auch ► S. 19). Näher zur Verletzung des Rechts auf Werkintegrität s. § 14 UrhG (► S. 70).

815 Vgl. LG Berlin, ZUM-RD 2006, S.443. S. auch LG Köln, Urt. v. 29. 11. 2007 – Az. 28 O 102/07; Spieker, GRUR 2006, S.118, 122 f.

816 Vgl. Raue/Hegemann-Schlüter, § 35 Rn.103 f.; Dreier/Schulze-Dreier/Specht, § 97 UrhG Rn.76, jeweils m.w. Nachw.

817 Allg. dazu Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.840 (Stichworte Ordnungswidrigkeiten, Ordnungswidrigkeitenverfahren).

Daneben enthält das UrhG Regelungen zu mehreren Handlungen, die vom Gesetzgeber als strafwürdiges Unrecht und damit als Straftat eingestuft werden.<sup>818</sup> Im Einzelnen gibt es folgende spezielle urheberrechtliche Straftatbestände:

- Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke (§§ 106, 108a UrhG),
- Unzulässiges Anbringen der Urheberbezeichnung an einem Werk (§§ 107, 108a UrhG),
- Unerlaubte Eingriffe in verwandte Schutzrechte bzw. Leistungsschutzrechte (§§ 108, 108a UrhG)
- Unerlaubte Eingriffe in technische Schutzmaßnahmen und zur Rechtewahrnehmung erforderliche Informationen (§ 108b UrhG).

Bei Buch- und E-Book-Publikationen kann z.B. der Straftatbestand der unerlaubten Verwertung von Werken eine Rolle spielen.<sup>819</sup> Danach wird derjenige, der „in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen ohne Einwilligung des Berechtigten ein Werk oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung eines Werkes vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergibt, [...] mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft“, § 106 Abs.1 UrhG. Auch der Versuch ist strafbar, § 106 Abs.2 UrhG.<sup>820</sup>

Urheberrechtliche Straftaten nach §§ 106 bis 108 UrhG – nicht aber nach § 108b UrhG – werden (soweit es sich nicht um gewerbsmäßige unerlaubte Verwertungen nach § 108a UrhG handelt) nur dann verfolgt, wenn der Betroffene einen Strafantrag stellt, „es sei denn, daß die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält“, § 109 UrhG. Es handelt sich insoweit um sog. Antragsdelikte.<sup>821</sup> Antragsberechtigt sind die in ihren Rechten Verletzten, z.B. Autoren und andere Urheber sowie Verlage als Inhaber ausschließlicher Nutzungsrechte.<sup>822</sup>

Die Straftaten nach §§ 106 bis 108b UrhG setzen jeweils zumindest einen Vorsatz des Täters voraus, wobei ein bedingter Vorsatz genügt. Fahrlässiges Handeln genügt dagegen nicht.<sup>823</sup> Der Täter muss rechtswidrig, d.h. im Widerspruch zur Rechtsordnung, und schuldhaft handeln, d.h. seine Tat muss ihm persönlich vorwerfbar sein.

818 Allg. dazu Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.1077 (Stichwort Straftat).

819 Dazu z.B. Wandtke/Bullinger-Hildebrandt/Reinbacher, § 106 UrhG Rn.40ff. m.w.Nachw.

820 Ein strafrechtlicher Versuch liegt vor, wenn der Täter zur Verwirklichung des Straftatbestandes unmittelbar ansetzt, die Straftat aber nicht vollendet wird, vgl. § 22 StGB. Allg. zum Versuch im Strafrecht Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.1241 (Stichwort Versuch).

821 Vgl. §§ 77 ff. StGB. Allg. zu Strafanträgen, die von Strafanzeigen zu unterscheiden sind, Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.1068 (Stichwort Strafantrag) und S.75 (Stichwort Antragsdelikte).

822 Vgl. Spindler/Schuster-Gercke, § 97 UrhG Rn.3.

823 Vgl. § 15 StGB. Allg. zur Abgrenzung zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit im Strafrecht Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.1300 f. (Stichwort Vorsatz) und S.421 (Stichwort Fahrlässigkeit).

Schuldunfähig – und damit nicht strafbar – ist, wer bei Begehung der Tat noch nicht 14 Jahre alt ist.<sup>824</sup>

Als Rechtsfolge der §§ 106 bis 108b UrhG sieht das Gesetz jeweils eine Geldstrafe oder Freiheitsstrafe vor, z.B. nach § 106 Abs.1 UrhG eine Bestrafung mit „Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe“ und bei gewerbsmäßigem Handeln „Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe“, § 108a UrhG.<sup>825</sup> Die Geldstrafe bemisst sich nach dem sog. Tagessatzsystem. Sie beträgt mindestens fünf und höchstens 360 Tagessätze. Die Höhe eines Tagessatzes beträgt mindestens einen Euro und höchstens 30.000,-Euro. Dabei ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Täters entscheidend; es gilt das sog. Nettoeinkommensprinzip.<sup>826</sup> Das Mindestmaß einer Freiheitsstrafe beträgt einen Monat. Bei Freiheitsstrafen bis zu zwei Jahren wird geprüft, ob die Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden kann.<sup>827</sup>

---

824 Allg. zu Rechtswidrigkeit und Schuld im Strafrecht Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.936 f. (Stichwort Rechtswidrigkeit), S.991 (Stichwort Schuld) und S.992 (Stichwort Schuldfähigkeit).

825 Allg. zur Strafzumessung, d.h. der Festlegung der konkreten Strafe Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.1080 f. (Stichwort Strafzumessung).

826 Vgl. § 40 StGB. Allg. zur Geldstrafe Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.475 (Stichwort Geldstrafe).

827 Vgl. §§ 38 Abs.2, 56 StGB, Allg. zur Freiheitsstrafe Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.452 (Stichwort Freiheitsstrafe) und S.1069 f. (Stichwort Strafaussetzung zur Bewährung).



# 11 Buchverträge (Urhebervertragsrecht)

## 11.1 Überblick

### 11.1.1 Unübertragbarkeit des Urheberrechts

Das Urheberrecht ist ein Teilgebiet des Rechts auf Geistiges Eigentum (► S. 1). Ebenso wie das Sacheigentum ist es als Wirtschaftsgut verfassungsrechtlich durch Art. 17 GrCh, Art. 14 GG geschützt (► S. 12). Anders als das Sacheigentum weist das Urheberrecht aber nach der monistischen Theorie, die dem UrhG zugrundeliegt (► S. 8), zugleich auch eine ideelle Komponente auf: Es ist Ausdruck der Persönlichkeit des Urhebers und genießt insoweit verfassungsrechtlichen Schutz über das Allgemeine Persönlichkeitsrecht, Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG (► S. 18).

Dieser zentrale Unterschied zwischen dem Eigentum an Sachen und dem Urheberrecht an geistigen Gütern wirkt sich auf die entsprechenden Verträge aus: Das Sacheigentum, z.B. an einem E-Book-Reader, kann als Wirtschaftsgut durch einen Vertrag vollständig vom Eigentümer auf einen Dritten übertragen werden.<sup>828</sup> Dagegen kann das Urheberrecht an einem Roman nach deutschem Recht **nicht** durch einen Vertrag auf Dritte **übertragen** werden (vgl. § 29 Abs. 1 UrhG: „Das Urheberrecht ist nicht übertragbar [...]“). Ein Autor kann seinem Verleger in einem Buchvertrag daher nicht das Urheberrecht an seinem Werk als Ganzes übertragen. Dieses Verbot ist letztlich auf die monistische Theorie zurückzuführen, nach der ein dauerhaftes, untrennbares „ideelles Band“ zwischen dem Urheber und seinem Werk besteht.<sup>829</sup>

### 11.1.2 Einräumung und Übertragung von Nutzungsrechten

Typischerweise gibt es ein Bedürfnis des Urhebers, anderen Personen die wirtschaftliche Auswertung seines Werkes zu überlassen. Der Urheber selbst hat in der Regel weder das Know-how, noch die finanziellen, organisatorischen und vertrieblichen Möglichkeiten, um sein Werk angemessen zu verwerten. So kann zwar ein Autor sein eigenes Buch als Self Publisher im Book-on-Demand-Verfahren drucken lassen, aber ihm fehlen dann Lektorat, Herstellung, Verlagswerbung und Presse sowie ein professioneller Buchhandelsvertrieb, die einen entscheidenden Einfluss auf den Erfolg seines Buches haben. Aus diesem Grund können Urheber anderen Personen sog. Nutzungsrechte zur Verwertung ihrer Werke einräumen. Das Urheberrecht als Ganzes verbleibt dann zwar beim Urheber, wird aber mit den Nutzungsrechten belastet.<sup>830</sup> Die Einräumung der Nutzungsrechte erfolgt z.B. durch einen Buchvertrag, den ein Autor mit seinem Verlag abschließt (vgl. §§ 29 Abs. 2, § 31 UrhG, ► S. 159 ff.).

828 Allg. zum Rechtsbegriff des Vertrages Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.1243 f. (Stichwort Vertrag) und S.918 f. (Stichwort Rechtsgeschäft).

829 Vgl. Legner, Jura 2015, S.172, 174.

830 Vgl. Legner, Jura 2015, S.172, 174; Reh binder/Peukert, Rn.897. Auf ähnliche Weise kann das Sacheigentum mit Rechten belastet werden, z.B. das Eigentum an einem Grundstück durch eine Hypothek (s. auch Schack, Rn.594).

Nach der Ersteinräumung der Nutzungsrechte durch den Urheber kann der Verlag seinerseits z.B. für die Taschenbuch- oder E-Book-Ausgabe eines Romans einem anderen Verlag entsprechende Nutzungsrechte weitereinräumen (vgl. § 35 UrhG) oder auch vollständig weiterübertragen (vgl. § 34 UrhG), wobei grundsätzlich der Urheber zustimmen muss. Diese Weitereinräumungen bzw. Weiterübertragungen erfolgen im Rahmen von Lizenzverträgen (► S. 179).<sup>831</sup>

### 11.1.3 Verpflichtung und Verfügung

Bei einem zivilrechtlichen Vertrag über eine **Sache**, etwa beim Kaufvertrag über einen E-Book-Reader, verpflichtet sich der Verkäufer, das Eigentum an dem Reader vollständig auf den Käufer zu übertragen. Der Käufer kann dann, wenn die Eigentumsübertragung erfolgt ist, mit der Sache grundsätzlich nach Belieben verfahren, also den E-Book-Reader z.B. an Dritte weitergeben.<sup>832</sup> Rechtlich gesehen bildet allerdings der Kaufvertrag – das sog. Verpflichtungsgeschäft – keine Einheit mit der Verfügung über das Eigentum, dem sog. dinglichen Verfügungsgeschäft. Beide Rechtsgeschäfte – Verpflichtung und Verfügung – sind vielmehr formal voneinander zu trennen (sog. Trennungsprinzip).<sup>833</sup> Außerdem sind sie nicht kausal miteinander verknüpft, sondern stehen rechtlich unabhängig nebeneinander (sog. Abstraktionsprinzip).<sup>834</sup> Bei komplikationslosen Alltagsgeschäften, wie beispielsweise dem Kauf eines E-Book-Readers, wirken sich diese formaljuristischen Unterscheidungen normalerweise nicht aus. Mit dem Kauf der Sache erfolgt gleichzeitig die Verfügung über die Sache, also die Eigentumsübertragung. Die Unterscheidung kann aber z.B. dann eine Rolle spielen, wenn der Kaufvertrag unwirksam ist. Hier unterliegen das „rechtliche Schicksal“ des Kaufvertrages und der Eigentumsverfügung grundsätzlich unterschiedlichen rechtlichen Regelungen. Das dient der Rechtssicherheit, z.B. im Hinblick auf eine mögliche erneute Eigentumsübertragung des Readers an Dritte,<sup>835</sup> die nichts von der Unwirksamkeit des Kaufvertrages wissen und den Reader unter bestimmten Voraussetzungen gutgläubig erwerben können.<sup>836</sup>

831 Näher zur Unterscheidung zwischen Weitereinräumung und Weiterübertragung von Nutzungsrechten Dreier/Schulze-Schulze, § 35 UrhG Rn.1.

832 Vgl. § 903 BGB. Gespeicherte E-Books dürfen allerdings nur nach Maßgabe der jeweiligen Lizenzbedingungen weiterübertragen werden, s.u.

833 Allg. dazu Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.1121 (Stichwort Trennungsprinzip); Legner, Jura 2015, S.172.

834 Allg. dazu Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.21 f. (Stichwort Abstraktionsprinzip), S.919 (Stichwort Rechtsgeschäft, abstraktes); Legner, Jura 2015, S.172 f.

835 Der Erwerb eines Readers ist dabei vom „Erwerb“ eines auf dem Reader gespeicherten E-Books zu unterscheiden: An dem E-Book erhält der Erwerber kein Eigentum, sondern eine urheberrechtliche Nutzungslizenz. Die E-Book-Übertragung an Dritte ist dann nur nach Maßgabe der Lizenzbestimmungen zulässig (näher Graef, Rn.71 ff. m.w.Nachw., streitig). Beim Erwerb eines physischen Buchexemplars – d.h. dem Erwerb von Sacheigentum, in dem zugleich ein urheberrechtliches Werk verkörpert ist – hat der Erwerber zwar das Recht zur Weiterübertragung des Sacheigentums auf Dritte, weil sich das urheberrechtliche Verbreitungsrecht mit der Erstveräußerung des Buches erschöpft hat (§ 17 Abs.2 UrhG, ► S. 79). Er erhält aber mit dem Bucherwerb keine vertraglichen Nutzungsrechte. Deshalb darf z.B. der Bucherwerber sein Buch nur in den engen Grenzen der gesetzlichen Schrankenbestimmungen vervielfältigen (► S. 97 ff.; näher Schack, Rn.35 ff.).

836 Allg. zum gutgläubigen Erwerb von Sachen Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.565 (Stichwort gutgläubiger Erwerb vom Nichtberechtigten). Ein gutgläubiger Erwerb von urheberrechtlichen Nutzungsrechten, z.B. einer E-Book-Nutzungslizenz, ist dagegen nicht möglich (Wandtke, Kap.4 Rn.54).

Ebenso wie bei Verträgen über Sacheigentum ist bei urheberrechtlichen Verträgen über Nutzungsrechte formaljuristisch zwischen dem Verpflichtungsgeschäft – z.B. einem Verlagsvertrag oder einem anderen Buchvertrag zwischen Autor und Verleger – und dem dinglichen Verfügungsgeschäft – d.h. der Belastung des Urheberrechts mit den eingeräumten Nutzungsrechten – zu unterscheiden (**Trennungsprinzip**).<sup>837</sup> Faktisch fallen beide Verträge – Verpflichtungsvertrag und Verfügungsvertrag – wie bei Verträgen über Sacheigentum allerdings zumeist zusammen. Die formale Unterscheidung wirkt sich im „Normalfall“ einer Buchpublikation nicht aus.

Anders als für das Sacheigentum gilt für Verlagsverträge nicht das Abstraktionsprinzip, sondern das sog. **Kausalitätsprinzip**. Dies ergibt sich aus § 9 Abs.1 VerlG, wo es heißt: „Das Verlagsrecht entsteht mit der Ablieferung des Werkes an den Verleger und erlischt mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses“. Das dingliche „Verlagsrecht“, d.h. die durch das Verfügungsgeschäft des Autors eingeräumten Nutzungsrechte zur Vervielfältigung und Verbreitung seines Werkes (► S. 172), fallen also mit der Beendigung des Verpflichtungsgeschäftes – d.h. des Verlagsvertrages – direkt an den Autor zurück. Dadurch wird der Autor als die häufig schwächere Vertragspartei geschützt. Er muss seine Rechte nicht gesondert vom Verlag zurückfordern – was bei Geltung des Abstraktionsprinzips der Fall wäre – sondern er erhält sie „automatisch“ mit der Beendigung des Verlagsvertrages.<sup>838</sup> Ob die Regelung des § 9 VerlG verallgemeinerungsfähig ist, d.h. ob generell das Kausalitätsprinzip oder das – nur in Einzelfällen durchbrochene – Abstraktionsprinzip für Buchverträge aller Art gilt, ist umstritten. Die herrschende Auffassung bejaht grundsätzlich eine analoge Anwendung des § 9 VerlG auf andere Buchverträge.<sup>839</sup> Allerdings kann in bestimmten Fällen ein Bestandschutz zugunsten des Verlages greifen. Die eingeräumten dinglichen Nutzungsrechte verbleiben dann beim Verlag und fallen nicht unmittelbar mit der Beendigung des Buchvertrages zurück (näher zum Bestandsschutz ► S. 180). Wenn kein Bestandsschutz greift, fallen die Rechte dagegen wieder zurück. Ein gutgläubiger Erwerb von urheberrechtlichen Nutzungsrechten ist – anders als beim Erwerb von Sachen (s.o.) – nicht möglich.<sup>840</sup>

#### 11.1.4 Verträge über Nutzungsrechte

Typischerweise gilt für Verträge der Grundsatz der Vertragsfreiheit als Ausprägung der verfassungsrechtlich verbürgten **Privatautonomie** (Art. 2 Abs.1 GG).<sup>841</sup> Teilweise gibt es aber – so auch im Urheberrecht – in Durchbrechung dieses Grundsatzes gesetzliche **Gestaltungsgrenzen**, um den wirtschaftlich schwächeren Vertragspartner – im

837 Vgl. Legner, Jura 2015, S.172, 174; Reh binder/Peukert, Rn.899; Wandtke, Kap.4 Rn.4 ff., jeweils m.w.Nachw.

838 Näher Legner, Jura 2015, S.172, 174f.; Wandtke, Kap.4 Rn.11; Ulmer-Eilfort/Obergfell-Ulmer-Eilfort, § 9 VerlG Rn.12 ff. Allg. dazu Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.919 (Stichwort Rechtsgeschäft, kausales).

839 Vgl. Ulmer-Eilfort/Obergfell-Ulmer-Eilfort, Kap. 1 C Rn.7 ff.; Dreier/Schulze-Schulze, § 31 UrhG Rn.18; Reh binder/Peukert, Rn.901; s. auch BGH, NJW 2012, S.3301, 3302 –M2Trade; Legner, Jura 2015, S.172, 174 ff.; a.A. Schack, Rn.589 ff., jeweils m.w.Nachw.

840 Wandtke, Kap.4 Rn.54.

841 Allg. zum Grundsatz der Vertragsfreiheit Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.883 (Stichwort Privatautonomie).

Urheberrecht häufig den Urheber – zu schützen. So ist z.B. der Abschluss von Verträgen über Buchpublikationen grundsätzlich formfrei. In Ausnahmefällen, etwa bei Verträgen über künftige Werke, die der Urheber noch nicht geschaffen hat, ist aber eine Schriftform gesetzlich vorgesehen (► S. 155 ff.). Der Vertragsinhalt, insbes. die Verpflichtung zur Einräumung der Nutzungsrechte, wird zumeist in vielen einzelnen Vertragsklauseln festgelegt. Auch hier bestehen mehrere gesetzliche Gestaltungsgrenzen, etwa im Hinblick auf das Autorenhonorar (► S. 163). Die Beendigung des Vertrages kann z.B. durch Kündigung oder Rücktritt erfolgen, die an gesetzliche Vorgaben gebunden sind (► S. 169).

Bei Buchpublikationen haben sich verschiedene **Vertragstypen** für Verpflichtungsverträge zur Einräumung von Nutzungsrechten eingebürgert.<sup>842</sup> Besonders wichtig sind der Verlagsvertrag (► S. 171 ff.) und der Bestellvertrag (► S. 175), die mit Autoren – also Schöpfern von Sprachwerken – geschlossen werden. Die Abgrenzung dieser beiden Vertragsformen kann im Einzelfall schwierig sein. Fach- und Wissenschaftspublikationen sind häufig Mehr-Autoren-Werke. Hier werden dann zusätzlich zu den Autorenverträgen ggf. auch Herausgeberverträge mit einem oder mehreren Herausgebern geschlossen (► S. 176). Außerdem spielen Zeichner- und Illustratorenverträge (► S. 177) über Werke der bildenden Künste eine Rolle, z.B. für Kinderbuchillustrationen, Graphic Novels und Comics. Fotografenverträge (► S. 178) über Lichtbilderwerke sind z.B. für Coverfotos und Autorenfotos von Bedeutung. Hörbuchverträge (► S. 179) werden für das adaptierte Sprachwerk des Autors, etwa einen Roman, und für Darbietungen ausübender Künstler wie des Hörbuchsprechers geschlossen. Darüber hinaus gibt es noch zahlreiche weitere relevante Vertragsformen, etwa Optionsverträge über zukünftige Werke eines Autors und Agenturverträge mit Foto- und Literaturagenturen (S. 180).

Zumeist kann der Verlag eines Autors nicht alle Verwertungen allein durchführen, z.B. die Publikation von Übersetzungen in anderen Ländern oder Hörbuch-Adaptionen. In diesem Fall werden dann vom lizenzgebenden Verlag als Inhaber der ausschließlichen Nutzungsrechte einzelne Nutzungsrechte – sog. Unterlizenzen – an lizenznehmende Verlage in einem Lizenzvertrag (► S. 179 ff.) eingeräumt (§ 35 UrhG) oder es werden Nutzungsrechte übertragen (§ 34 UrhG).

Bei Buchpublikationen wird für die Vertragsgestaltung häufig auf Vertragsmuster bzw. Formularverträge zurückgegriffen.<sup>843</sup> Es handelt sich dabei – wie der Name schon

<sup>842</sup> Zusätzlich zum Verpflichtungsvertrag erfolgt eine Verfügung (näher zu dieser formalen Unterscheidung ► S. 150). Für die Einräumung der Nutzungsrechte im Rahmen des dinglichen Verfügungsgeschäfts gelten die §§ 398, 413 BGB analog (vgl. Schack, Rn.600).

<sup>843</sup> Vertragsmuster für Verlagspublikationen finden sich z.B. auf den Websites des Börsenvereins für den Deutschen Buchhandel (Download unter [www.boersenverein.de](http://www.boersenverein.de), Rubrik Recht & Steuern/Verlagsrecht/Musterverträge) und des Verbandes deutscher Schriftsteller in Verdi (Download unter <https://vs.verdi.de>, Rubrik Rechtsfragen/Musterverträge) sowie bei Ulmer-Eilfort/Obergfell, S. 758 ff.; Wegner/Wallenfels/Kaboth, Anh. II, S.369 ff. und Delp, S.48ff., 160ff.

sagt – um „Muster“ bzw. „Formulare“, also allgemeine Beispielformulierungen, die nicht immer einschlägig sind und gegebenenfalls abgewandelt und aktualisiert werden müssen. Generell können Vertragsmuster erst nach **Prüfung des Einzelfalls** sachgerecht angewendet werden. Häufig sind Anpassungen notwendig, z.B. wegen aktueller Gesetzesänderungen oder neuer Rechtsprechungsentwicklungen.

Eine besondere Bedeutung für die Formulierung neuer Verträge bzw. für die Auslegung bereits bestehender Verträge haben sog. **Normverträge**, die nicht einseitig von Verleger- oder Autorensseite formuliert wurden, sondern von den jeweiligen Verbänden, die die Interessen beider Gruppen berücksichtigen. Normverträge sind, anders die gesetzlichen Vertragsvorgaben, nicht rechtsverbindlich; sie haben bloßen **Empfehlungscharakter**. Gleichwohl können sie im Einzelfall mit herangezogen werden, um die Verkehrssitte für übliche, angemessene und ausgewogene Vertragsbestimmungen in Buchverträgen festzustellen.<sup>844</sup> Ein wichtiges Beispiel im Belletristik- und Sachbuchbereich ist der Normvertrag für den Abschluss von Verlagsverträgen (im Folgenden abgekürzt: NormV),<sup>845</sup> der vom Börsenverein des Deutschen Buchhandels und vom Verband Deutscher Schriftsteller (VS) in ver.di geschlossen wurde. Für den Wissenschafts- und Fachbuchbereich sind die Vertragsnormen für wissenschaftliche Verlagswerke wichtig, die vom Börsenverein des Deutschen Buchhandels und dem Deutschen Hochschulverband gemeinsam verabschiedet wurden. Diese Vertragsnormen enthalten mehrere einzelne Musterverträge. Von besonderer Bedeutung ist dabei der Mustervertrag für wissenschaftliche Werke (im Folgenden abgekürzt: NormV Wiss.).<sup>846</sup>

Formularverträge bzw. Musterverträge für Buchpublikationen enthalten typischerweise sog. **Allgemeine Geschäftsbedingungen** (AGB).<sup>847</sup> Allgemeine Geschäftsbedingungen sind „für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrags stellt“, § 305 Abs.1 Satz 1 BGB. „Zweifel bei der Auslegung Allgemeiner Geschäftsbedingungen gehen zu Lasten des Verwenders“, also regelmäßig des Verlanges, § 305c Abs.2 BGB. Nach § 307 Abs.1 BGB sind Bestimmungen in Allgemeinen Geschäftsbedingungen „unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders“, also z.B. einen Buchautor, „entgegen den Geboten von Treu und Glauben unange-

<sup>844</sup> Ulmer-Eilfort/Obergfell-Ulmer-Eilfort, Kap. 1 A Rn.61 f., Kap. 1 B Rn.88 ff.; Dreier/Schulze-Schulze, Vor § 31 UrhG Rn.12 a.E. S. zur Vertragsauslegung auch § 157 BGB: „Verträge sind so auszulegen, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.“

<sup>845</sup> Normvertrag für den Abschluss von Verlagsverträgen. Rahmenvertrag v. 19. Oktober 1978 in der ab 6. Februar 2014 gültigen Fassung zwischen dem Verband Deutscher Schriftsteller (VS) in ver.di. und dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V.- Verleger-Ausschuss. Download über die Website des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels ([www.boersenverein.de](http://www.boersenverein.de)) und die Website des Verbandes deutscher Schriftstellerinnen und Schriftsteller in ver.di (<https://vs.verdi.de>).

<sup>846</sup> Muster-Verlagsvertrag über ein wissenschaftliches Werk. Vertragsnormen für wissenschaftliche Verlagswerke (Fassung 2000). Vereinbarung zwischen dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V. und dem Deutschen Hochschulverband (Gliederungspunkt II. Musterverträge, S.23 ff.). Download über die Website des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels ([www.boersenverein.de](http://www.boersenverein.de)). Näher dazu Loewenheim-Czychowski, § 65 Rn.12 ff.

<sup>847</sup> Vgl. Schricker, Einl. VerLG Rn.14.

messen benachteiligen. Eine unangemessene Benachteiligung kann sich auch daraus ergeben, dass die Bestimmung nicht klar und verständlich ist.“ Nach § 307 Abs.2 BGB ist eine unangemessene Benachteiligung „im Zweifel anzunehmen, wenn eine Bestimmung 1. mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist oder 2. wesentliche Rechte oder Pflichten, die sich aus der Natur des Vertrags ergeben, so einschränkt, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist.“ Unzulässige Allgemeine Geschäftsbedingungen sind regelmäßig unwirksam, der Vertrag im Übrigen bleibt aber meistens wirksam. An Stelle der Geschäftsbedingungen gelten dann die gesetzlichen Vorschriften (vgl. § 306 Abs.1, 2 BGB). Bei Buchverträgen sind dies insbes. die gesetzlichen Regelungen des UrhG und ggf. auch des VerlG.

## 11.2 Abschluss von Buchverträgen

### 11.2.1 Vertragsangebot und -annahme

Ein Buchvertrag kommt – ebenso wie andere Verträge – durch übereinstimmende Willenserklärungen der Vertragsparteien zustande.<sup>848</sup> Eine Willenserklärung ist eine auf die Herbeiführung einer Rechtsfolge gerichtete Willensäußerung,<sup>849</sup> z.B. das Angebot eines Verlages an einen Autor, einen Buchvertrag abzuschließen. Nimmt der Autor das Angebot an, ist der Vertrag geschlossen. Ein Buchvertrag kann ausdrücklich, etwa durch Übersendung eines verlagsseitig unterzeichneten Vertrages und Rücksendung nach Unterzeichnung des Autors, oder stillschweigend durch schlüssiges Verhalten (konkludent) geschlossen werden.<sup>850</sup> So wurde von der Rechtsprechung z.B. ein konkludent geschlossener Vertrag über die Publikation lyrischer Werke eines Autors bejaht, weil bereits vorher (schriftliche) Verträge über mehrere andere Gedichtsammlungen des Autors geschlossen worden waren. Beide Vertragsparteien gingen stillschweigend davon aus, dass nicht nur die bisher publizierten Gedichte, sondern alle lyrischen Werke des Autors im Verlagsprogramm erscheinen sollten.<sup>851</sup>

Unverlangte Manuskriptzusendungen eines Autors an einen Verlag sind nicht als Vertragsangebot zu werten, sondern als bloße – unverbindliche – Aufforderung, dass der Verlag seinerseits dem Autor ein Vertragsangebot unterbreitet (sog. „*invitatio ad offerendum*“).<sup>852</sup>

848 Allg. zum Abschluss von Verträgen Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.74 (Stichwort Antrag Zivilrecht), S.61 (Stichwort Annahme), S.1243 f. (Stichwort Vertrag).

849 Allg. zu Willenserklärungen Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.1339 ff. (Stichworte Willenserklärung, Willensmängel).

850 S. dazu Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.74 (Stichwort Antrag Zivilrecht), S.74 (Stichwort Annahme), S.353 (Empfangsbedürftigkeit einer Willenserklärung).

851 LG Köln, ZUM-RD 2013, S.267, 272.

852 Vgl. Ulmer-Eilfort/Obergfell-Ulmer-Eilfort, Kap. 1 C Rn.20. Allg. zur *invitatio ad offerendum* Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.74 (Stichwort Antrag Zivilrecht).

### 11.2.2 Form des Vertrages

Grundsätzlich können Buchverträge formlos geschlossen werden, z.B. durch eine mündliche Absprache (**Grundsatz der Formfreiheit**). Nur in **Ausnahmefällen** ist die Einhaltung einer bestimmten Form erforderlich, etwa bei einem gesetzlichen **Schriftformerfordernis**.<sup>853</sup> Das Schriftformerfordernis dient dazu, die Vertragsparteien – insbes. den Autor als der häufig schwächeren Vertragspartei – vor übereilten Vereinbarungen zu schützen. Er soll sich vor Augen führen, wozu er sich verpflichtet (Warnfunktion). Daneben dient die Schriftform auch der Klarstellung und Dokumentation, was genau vereinbart wurde (Klarstellungs- und Beweisfunktion).<sup>854</sup> Speziell für Buchverträge sind vor allem das Schriftformerfordernis bei Verträgen über künftige Werke (§ 40 UrhG, s.u.) und bei Verträgen über unbekannte Nutzungsarten (§ 31a UrhG, ► [S. 156](#)) zu beachten.

#### 11.2.2.1 Verträge über künftige Werke

Buchverträge über zukünftige Publikationen spielen eine wichtige Rolle. Wenn etwa ein Verlag den Romanerstling eines Autors publiziert, amortisieren sich seine hohen Kosten für Lektorat, Pressearbeit und Werbung häufig nicht sogleich, sondern erst bei späteren, formal und inhaltlich ausgereifteren Werken des Autors. Dem Verlagsinteresse an einer langfristigen Bindung – über den Romanerstling hinaus – steht das Autoreninteresse gegenüber, sich nicht auf unbestimmte Zeit festzulegen, wo und wie er sein literarisches Oeuvre publiziert.<sup>855</sup> Die Auflösung dieses Spannungsverhältnis ist in § 40 UrhG (Verträge über künftige Werke) geregelt. Danach bedarf ein „Vertrag, durch den sich der Urheber zur Einräumung von Nutzungsrechten an künftigen Werken verpflichtet, die überhaupt nicht näher oder nur der Gattung nach bestimmt sind, [...] der schriftlichen Form. Er kann von beiden Vertragsteilen nach Ablauf von **fünf Jahren** seit dem Abschluß des Vertrages **gekündigt** werden. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate, wenn keine kürzere Frist vereinbart ist“, § 40 Abs.1 UrhG.<sup>856</sup> Auf dieses Kündigungsrecht kann nicht im Voraus verzichtet werden, § 40 Abs.2 UrhG.<sup>857</sup> Das Schriftformerfordernis gilt nach überwiegender Auffassung auch dann, wenn es nicht um die Schaffung mehrerer künftiger Werke, sondern nur um ein Werk geht.<sup>858</sup> Ein künftiges Werk ist nur dann nicht näher bestimmt, wenn es nicht individualisiert ist. Wenn dies dagegen der Fall ist, etwa bei einer Konkretisierung durch Werktitel und Exposé, oder wenn das Werk bei Vertragsschluss schon vorhanden ist, greift das Schriftformerfordernis nicht.<sup>859</sup> Falls das Werk nur der Gattung nach bestimmt ist (z.B. mit einer Formulierung wie: „die nächsten Romane“) gilt das Schriftformer-

853 Vgl. Ulmer-Eilfort/Obergfell-Ulmer-Eilfort, § 1 VerlG Rn.57 ff. Allg. zum Grundsatz der Formfreiheit und zu Ausnahmen Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.443 f. (Form von Rechtsgeschäften), S.990 (Schriftform).

854 Ulmer-Eilfort/Obergfell-Ulmer-Eilfort, § 1 VerlG Rn.57.

855 S. auch Dreier/Schulze-Schulze, § 40 UrhG Rn.1 ff.

856 Hervorhebung vom Verf.

857 Zu den Rechtsfolgen der Kündigung s. § 40 Abs.3 UrhG und Dreier/Schulze-Schulze, § 40 UrhG Rn.23 ff.

858 Dreier/Schulze-Schulze, § 40 UrhG Rn.10 m.w.Nachw.

859 Dreier/Schulze-Schulze, § 40 UrhG Rn.11, 13.

fordernis.<sup>860</sup> § 40 UrhG gilt nicht für Verträge mit Leistungsschutzberechtigten und nicht für Verträge mit Inhabern von Nutzungsrechten, da nur Urheber zukünftige, schöpferische Werke schaffen können.<sup>861</sup>

#### 11.2.2.2 Verträge über noch unbekannte Nutzungsarten eines Werkes

Häufig ist beim Abschluss von Buchverträgen noch nicht abzusehen, auf welche Weise ein Werk in Zukunft wirtschaftlich verwertet werden kann. So war etwa bis in die 1990er Jahre hinein nicht prognostizierbar, dass sich elektronische Publikationen neben den klassischen Druckausgaben als wirtschaftlich rentable Produktform etablieren werden. Hier besteht einerseits ein elementares Verlagsinteresse daran, auch für zukünftige, bei Vertragsschluss noch unbekannte Verwertungsformen eines Werkes die Nutzungsrechte zu erwerben. Auf der anderen Seite ist auch das Schutzinteresse von Autoren und anderen Urhebern zu beachten, nicht von vorneherein spätere, derzeit noch nicht absehbare, Werknutzungsrechte einzuräumen.<sup>862</sup> Dieses Spannungsverhältnis wird mit einer **seit dem 1. Januar 2008** geltenden Gesetzesregelung so gelöst, dass Verträge über unbekannte Nutzungsarten grundsätzlich zulässig sind. Allerdings bedarf ein „Vertrag, durch den der Urheber Rechte für unbekannte Nutzungsarten einräumt oder sich dazu verpflichtet, [...] der Schriftform“, § 31a Abs.1 Satz 1 UrhG.<sup>863</sup> Auf dieses Recht kann nicht im Voraus verzichtet werden, § 31a Abs.4 UrhG.<sup>864</sup> Wenn eine neue Werknutzung erfolgt, die im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vereinbart, aber noch unbekannt war, hat der Urheber Anspruch auf eine gesonderte angemessene Vergütung, § 32c UrhG (näher zur angemessenen Vergütung ► [S. 163 ff.](#)).

Für **Altverträge**, die im Zeitraum vom 1. Januar 1966 (dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des UrhG) bis zum 31. Dezember 2007 geschlossen wurden, gilt das frühere Recht. Danach waren Verträge über unbekannte Nutzungsarten unzulässig und unwirksam. Zu beachten ist aber die Übergangsregelung des § 137l UrhG.<sup>865</sup>

<sup>860</sup> Dreier/Schulze-Schulze, § 40 UrhG Rn.12 f.

<sup>861</sup> Vgl. Dreier/Schulze-Schulze, § 40 UrhG Rn.9.

<sup>862</sup> Vgl. Dreier/Schulze-Schulze, § 31a UrhG Rn.1 ff. Näher zur Unterscheidung von Verwertungsrechten, Nutzungsrechten und Nutzungsarten ► [S. 159 ff.](#)

<sup>863</sup> § 31 Abs.1 Satz 2 UrhG (sog. „Linux-Klausel“) enthält eine Sonderregelung für Open Content-Nutzungen. Danach bedarf es der Schriftform „nicht, wenn der Urheber unentgeltlich ein einfaches Nutzungsrecht für jedermann einräumt.“ Näher zur Linux-Klausel Reh binder/Peukert, Rn.946; Dreier/Schulze-Schulze, § 31a UrhG Rn.83 ff.

<sup>864</sup> Der Urheber hat ein Widerrufsrecht (§ 31 Abs.1 Satz 3 UrhG), das in bestimmten Konstellationen erlischt (§ 31 Abs.1 Satz 4 UrhG), entfällt (§ 31 Abs.2 UrhG) oder nur eingeschränkt „nicht wider Treu und Glauben“ ausgeübt werden kann (§ 31 Abs.3 UrhG). Auf das Widerrufsrecht kann nicht im Voraus verzichtet werden (§ 31 Abs.4 UrhG). Näher zum Widerrufsrecht Reh binder/Peukert, Rn.947 ff.; Dreier/Schulze-Schulze, § 31a UrhG Rn.86 ff.

<sup>865</sup> Nach § 137l UrhG gilt zugunsten von Verlagen und anderen Verwertern grundsätzlich die Fiktion einer Rechteeinräumung (etwa von E-Book-Rechten), wenn „der Urheber zwischen dem 1. Januar 1966 und dem 1. Januar 2008 einem anderen alle wesentlichen Nutzungsrechte ausschließlich sowie räumlich und zeitlich unbegrenzt eingeräumt“ hat, § 137l Abs.1 Satz 1 UrhG. Allerdings bestehen bzw. bestanden gesetzliche Widerrufsmöglichkeiten des Urhebers.

Für Altverträge, die vor dem 1. Januar 1966 abgeschlossen wurden gilt die vor dem Inkrafttreten des UrhG geltende Regelung, wonach Verträge über unbekannte Nutzungsarten nicht nur – wie jetzt wieder seit dem 1. Januar 2008 – zulässig waren, sondern – anders als jetzt – auch keiner Schriftform bedurften, d.h. mündlich oder stillschweigend geschlossen werden konnten.<sup>866</sup>

Die Anwendung des § 31a UrhG setzt voraus, dass es um eine lizenzierbare Nutzungsart geht (sie also klar abgrenzbar, wirtschaftlich-technisch einheitlich und selbständig ist, näher ► S. 159 ff.) und dass diese Nutzungsart zum Vertragszeitpunkt noch unbekannt ist. Bekannt ist eine Nutzungsart erst dann, wenn sie sowohl technisch möglich, als auch wirtschaftlich bedeutsam und verwertbar ist.<sup>867</sup> Dabei kann es schon genügen, dass sich zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ein Massengeschäft für die betreffende Nutzung voraussehen lässt.<sup>868</sup> Für Buchpublikationen ist vor allem von Bedeutung, ab wann Offline-Nutzungen auf CD-ROM und DVD (z.B. bei Hörbüchern und Buchverfilmungen) und Online-Nutzungen als bekannt gelten können. Nach Auffassung der VG Wort ist hierbei auf folgende Stichtage abzustellen: CD-ROM: 1. Januar 1993, DVD: 1. Januar 1999; Online-Nutzungen allgemein: 1. Januar 1995; E-Book: 1. Januar 2000.<sup>869</sup> Das bedeutet z.B. für **E-Books**, dass die E-Book-Nutzung bis 31. Dezember 1999 als unbekannte Nutzungsart zu werten ist, die in Buchverträgen aus dem Zeitraum vom 1. Januar 1966 bis 31. Dezember 1999 nicht vom Autor eingeräumt werden konnte.<sup>870</sup> Buchverträge ab dem 1. Januar 2000 müssen eine Regelung zur Einräumung des (seit dann bekannten) E-Book-Nutzungsrechts enthalten, um dem Verlag eine E-Book-Publikation zu ermöglichen. Bei allgemeinen Vertragsformulierungen (etwa zur Einräumung der „digitalen Rechte“ oder der „Rechte zur Online-Nutzung“) kommt es auf die Vertragsauslegung im Einzelfall an.<sup>871</sup>

**Zauberberg-E:** Anfang der 1980er Jahre wurde Thomas Manns Roman „Der Zauberberg“ von Volker Schlöndorff verfilmt. Der Film wurde zunächst im Kino aufgeführt und dann auch auf Videokassette vertrieben (sog. Videozweitverwertung). Seit Ende der 1990er Jahre wurde der Vertrieb von Videokassetten durch den Vertrieb von DVDs ersetzt. Nach Auffassung des BGH stellt dieser DVD-Vertrieb gegenüber dem Kassettenvertrieb keine neue Nutzungsart nach § 31 Abs.4 UrhG dar, weil beide Vertriebsformen den gleichen Nutzermarkt bedienen. Die Nutzungsrechtseinräumungen in den Altverträgen aus den 1980er Jahren zur Auswertung auf Videokassetten gelten daher auch für DVD-Nutzungen.<sup>872</sup>

866 Näher Dreier/Schulze-Schulze, § 31a UrhG Rn.18 ff.

867 BGH, NJW 1995, S.1496, 1497 – Videozweitauswertung III; Dreier/Schulze-Schulze, § 31a UrhG Rn.29.

868 BGH NJW 1995, S.1496, 1498f. – Videozweitauswertung III; Dreier/Schulze-Schulze, § 31a UrhG Rn.30.

869 Vgl. VG Wort, Bekanntmachung über die Festsetzung eines Tarifs zur Regelung der Vergütung von Ansprüchen nach § 137I Abs. 5 Satz 1 UrhG für zuvor in gedruckter Form verlegte Sprachwerke v. 28.11.2014, § 1 Abs.2 (Download unter [www.vgwort.de](http://www.vgwort.de), Rubrik Einnahmen/Tarife/Unbekannte Nutzungsarten); Graef, Rn.179. Allg. zur frühestens ab 1995 bekannten Internetnutzung von Werken OLG München, GRUR-RR 2004, S.33, 34 – Pumuckl-Illustrationen; OLG Hamburg, NJW-RR 2001, S.123.

870 Allerdings greift ggf. nach der Übergangsregelung des § 137I UrhG eine Fiktion der Rechteeinräumung für die E-Book-Nutzung ein. Näher dazu Graef, Rn.191; Schulz/Ayar, MMR 2012, S.652, 653..

871 Vgl. Graef, Rn.180.

872 Vgl. BGH, NJW 2005, S.3354 – Der Zauberberg.

## 11.3 Inhalt von Buchverträgen

### 11.3.1 Vertragsgegenstand

Der Vertragsgegenstand eines Buchvertrages, z.B. ein Roman, Sachbuch oder Fachbuch, sollte möglichst genau spezifiziert werden. Dabei ist es sinnvoll, zunächst nur einen vorläufigen Buchtitel (sog. **Arbeitstitel**) zu benennen, wobei es im Regelfall – soweit dadurch nicht berechnigte Interessen des Autors verletzt werden – sachgerecht ist, dass der Verlag über die endgültige Titelwahl entscheidet.<sup>873</sup> Hierfür sind vor allem Marketingaspekte ausschlaggebend. Evtl. kann ein ursprünglich geplanter Werktitel auch aus rechtlichen Gründen (z.B. wegen eines entgegenstehenden Titelschutzrechts) nicht realisiert werden.<sup>874</sup>

Es ist sinnvoll, den **Buchinhalt** näher zu konkretisieren, z.B. in Form eines dem Vertrag beigefügten Themenexposés und einer Benennung der Zielgruppen des Werkes.<sup>875</sup> Zu beachten ist, dass inhaltliche Werkänderungen durch das Lektorieren eines Buches evtl. in das ideelle Recht des Autors auf Wahrung der Werkintegrität eingreifen können (§ 14 UrhG, ► S. 70). Sie sind dann zulässig, wenn eine entsprechende Vereinbarung erfolgt ist oder wenn es sich um Änderungen handelt, zu denen der Autor seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann (§ 39 UrhG). Möglich ist auch, dass durch das Lektorieren eines Buches in die wirtschaftlichen Verwertungsrechte des Autors eingegriffen wird, insbes. in sein Umgestaltungsrecht (§ 23 UrhG, ► S. 89). Dies ist z.B. zulässig, wenn dem Verlag das Umgestaltungsrecht vertraglich eingeräumt wurde bzw. wenn der Autor zustimmt, etwa durch die Druckfreigabe einer gegenüber der Manuskriptfassung stark geänderten Fassung seines Werkes.

Vor allem bei Wissenschafts- und Fachbuchpublikationen, aber ggf. auch bei Publikumssteteln, sollte der geplante **Buchumfang** möglichst genau festgelegt werden (in einer Gesamtseitenzahl und einer Zeichenzahl inkl. Leerzeichen pro Seite).<sup>876</sup> Der Seitenumfang ist ein wichtiger Kostenfaktor für die verlegerische Buchkalkulation.

Der Urheber sollte zusichern, der alleinige Rechtsinhaber zu sein. Er muss dazu berechnigt sein, über die Nutzungsrechte an seinem Werk zu verfügen. Dies kann z.B. dann ein Problem darstellen, wenn der Urheber bereits vorher über das ganze Werk oder Werkteile eine urheberrechtliche Nutzungsrechtsvereinbarung mit einem anderen Verlag geschlossen hat.<sup>877</sup>

873 Vgl. § 1 NormV und § 1 NormV Wiss. Wenn keine Vertragsregelung getroffen wurde, gilt das Titeländerungsverbot des § 39 UrhG (näher Dreier/Schulze-Schulze, § 39 UrhG Rn.7).

874 Näher zum Werktitelschutz Lent, Studienbuch Medienrecht für Buchwissenschaftler. Studienbuch (in Vorbereitung).

875 Vgl. § 1 NormV und § 1 NormV Wiss. S. auch Wandtke/Ohst-Kitz, Kap.7 Rn.108 ff., 200.

876 Vgl. § 1 NormV und § 4 NormV Wiss.

877 Vgl. § 1 NormV und § 1 NormV Wiss.

Außerdem sollte sich der Urheber vor allem bei Publikumstiteln verpflichten, den Verlag ggf. auf das Risiko möglicher Persönlichkeitsrechtsverletzungen in seinem Werk hinzuweisen.<sup>878</sup> Es kann dann für einen Verlag notwendig sein, neben einem Buchvertrag mit einem Autor auch einen sog. Stoffrechtevertrag mit denjenigen Personen zu schließen, über die der Autor in seinem Buch schreibt.<sup>879</sup>

### 11.3.2 Rechteeinräumung

Von zentraler Bedeutung ist die vertragliche Regelung der Rechteeinräumung. So räumt z.B. ein Romanautor seinem Verlag typischerweise u.a. das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung seines Romans in Druckausgaben (z.B. Hardcover und Taschenbuch) und zur Vervielfältigung und öffentlichen Zugänglichmachung in unkörperlichen elektronischen Ausgaben (z.B. E-Books) ein. Daneben treten zahlreiche weitere Rechte, etwa das Übersetzungsrecht, die Rechte zur Hörbuchadaption und zur Gameadaption, das Verfilmungsrecht und das Merchandisingrecht, mit dem z.B. Romanfiguren zur Werbung für Produkte anderer Branchen genutzt werden können. Bei Fach- und Wissenschaftspublikationen spielen neben den Rechten für Druckausgaben vor allem die Rechte für elektronische Werknutzungen eine zentrale Rolle, etwa für Publikationen in Verlagsdatenbanken.<sup>880</sup>

Wichtig ist die **Unterscheidung von Verwertungsrechten und Nutzungsrechten**: Verwertungsrechte (► [S. 73 ff.](#)) regeln die allgemeinen, umfassenden wirtschaftlichen Verwertungsmöglichkeiten des Urhebers. Sie sind nur ihm vorbehalten und können nicht auf Dritte, etwa Verlage, übertragen werden.<sup>881</sup> Nutzungsrechte sind Einzelrechte, die aus den Verwertungsrechten abgeleitet sind und Dritten vom Urheber eingeräumt werden, etwa vom Autor im Rahmen eines Buchvertrages mit seinem Verlag. Ein Nutzungsrecht kann sich dabei mit einem korrespondierenden Verwertungsrecht decken; dies muss aber nicht zwingend der Fall sein.<sup>882</sup>

#### 11.3.2.1 Nutzungsrechte und Nutzungsarten

Einzelne Nutzungsrechte werden vertraglich jeweils für bestimmte Nutzungsarten eingeräumt.<sup>883</sup> Unter einer Nutzungsart ist eine wirtschaftlich-technisch selbstständige und abgrenzbare Art und Weise der Auswertung eines Werkes zu verstehen,<sup>884</sup> z.B. die Publikation eines Romans als Hardcoverausgabe. Für jede einzelne Nutzungsart

878 Vgl. § 1 NormV und § 1 NormV Wiss.

879 Näher zu den Persönlichkeitsrechten Lent, Medienrecht für Buchwissenschaftler. Studienbuch (in Vorbereitung).

880 S auch § 2 NormV und § 2 NormV Wiss. Die traditionelle Unterscheidung zwischen Hauptrechten sowie buchnahen und buchfernen Nebenrechten erscheint angesichts der Vielfalt heutiger Print- und Digitalpublikationen von Verlagen nicht mehr sachgerecht (vgl. Wegner/Wallenfels/Kaboth-Wegner, Kap.2 Rn.51; Hahn/Schippa, S.102; Graef, Rn.182).

881 Reh binder/Peukert, Rn.878; Wandtke/Bullinger-Wandtke/Grunert, Vor § 31 UrhG Rn.23.

882 Wandtke/Bullinger-Wandtke/Grunert, Vor § 31 UrhG Rn.24.

883 Vgl. § 31 Abs.1 Satz 1 UrhG: „Der Urheber kann einem anderen das Recht einräumen, das Werk auf einzelne oder alle Nutzungsarten zu nutzen (Nutzungsrecht)“.

884 Wandtke/Bullinger-Wandtke/Grunert, Vor § 31 UrhG Rn.25.

muss ein entsprechendes Nutzungsrecht eingeräumt werden,<sup>885</sup> also z.B. sowohl für die Hardcover-Ausgabe, als auch für die Taschenbuchausgabe eines Romans. Wenn der Autor dem Verlag nur die Nutzungsrechte zur Vervielfältigung und Verbreitung in der Nutzungsart Hardcoverausgabe eingeräumt hat, darf der Verlag keine Taschenbuchausgabe publizieren. Für Buchverträge spielen z.B. folgende selbständigen Nutzungsarten eine Rolle:

- Taschenbuchausgabe und Hardcoverausgabe eines Werkes<sup>886</sup>
- Einzelausgabe, Gesamtausgabe und Sammelausgabe eines Werkes<sup>887</sup>
- Kommentierte Werkausgabe, z.B. die kommentierte Fremdsprachenausgabe eines Romans mit Vokabelhinweisen<sup>888</sup>
- E-Book-Ausgabe eines Werkes<sup>889</sup>
- Hörbuch-Adaption eines Werkes<sup>890</sup>
- Multimedia-Adaption eines Werkes, z.B. in Form eines enhanced E-Books<sup>891</sup> oder eines Computerspiels (Game-Adaption)<sup>892</sup>
- Online-Nutzung eines Werkes<sup>893</sup>
- Daten-CD-Nutzung eines Werkes, z.B. die Nutzung von Fotos eines Print-Zeitschriftenartikels auf der Jahrgangsband-CD einer Zeitschrift<sup>894</sup>
- Online-Archiv-Nutzung eines Werkes, z.B. die Nutzung tagesaktueller Print- oder Online-Presseartikel im Online-Archiv einer Zeitung<sup>895</sup>
- Werbenutzung eines Werkes<sup>896</sup>

**Keine** selbständigen Nutzungsarten sind dagegen z.B.

- Buchvertrieb über den Buchnebenmarkt in Kaffeefilialgeschäften gegenüber dem Vertrieb auf anderen Buchnebenmärkten, etwa in Kaufhäusern, Supermärkten oder Zeitungskiosken<sup>897</sup>
- CD-Vertrieb gegenüber dem Vinyl-Vertrieb<sup>898</sup>, DVD-Vertrieb gegenüber dem Videokassetten-Vertrieb<sup>899</sup> und Blu-ray-Vertrieb gegenüber dem DVD-Vertrieb<sup>900</sup>

885 Dreier/Schulze-Schulze, § 31 UrhG Rn.5.

886 BGH, NJW 1992, S.1320 – Taschenbuch-Lizenz.

887 Vgl. Dreier/Schulze-Schulze, § 31 UrhG Rn.44 m.w.Nachw..

888 LG München I, UrT. v. 13.7.2011 – Az.7 O 13109/11.

889 Dreier/Schulze-Schulze, § 31 UrhG Rn.46. Näher dazu Graef, Rn.183 ff.

890 Dreier/Schulze-Schulze, § 31 UrhG Rn.46.

891 Näher Graef, Rn.187 ff.

892 S. auch BGH, MMR 2017, S. 171 – World of Warcraft I m.Anm. Biehler/Apel.

893 Dreier/Schulze-Schulze, § 31 UrhG Rn.46 m.w.Nachw.

894 BGH, NJW 2002, S.896 – Spiegel-CD-ROM.

895 OLG Brandenburg, ZUM 2012, S.967; OLG Düsseldorf, ZUM 2014, S.242.

896 OLG Hamburg, GRUR 1991, S.599; Dreier/Schulze-Schulze, Vor § 31 UrhG Rn.180 m.w.Nachw.

897 BGH, GRUR 1990, S.669, 672 – Bibelreproduktion.

898 BGH, GRUR 2003, S.234 – Eroc III.

899 BGH, NJW 2005, S.3354 – Der Zauberberg.

900 OLG München, ZUM 2011, S.868.

### 11.3.2.2 Einfache und ausschließliche Nutzungsrechte

Bei der Einräumung von Nutzungsrechten wird zwischen einfachen und ausschließlichen, d.h. exklusiven, Rechten unterschieden. Ein einfaches Nutzungsrecht „berechtigt den Inhaber, das Werk auf die erlaubte Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist“, § 31 Abs.2 UrhG. Der Urheber kann also mehreren Personen jeweils parallel einfache Nutzungsrechte einräumen, die eine gleichzeitige Nutzung des Werkes ermöglichen. So kann beispielsweise ein Fotograf einem Literatur-Blogger das einfache Nutzungsrecht zur Nutzung eines Schriftstellerfotos in dessen Literatur-Blog einräumen (Vervielfältigungsrecht und Recht auf öffentliche Zugänglichmachung). Zusätzlich kann er dem Betreiber einer anderen Literatur-Website ebenfalls ein einfaches Nutzungsrecht einräumen, das Foto auf dessen Website zu nutzen. Der Fotograf lizenziert also sein Foto an zwei Personen gleichzeitig. Diese beiden Personen sind „nur“ einfache Rechtsinhaber. Sie können daher ihre Nutzungsrechte zwar jeweils vollständig auf Dritte, etwa weitere Literatur-Blogger, übertragen, wenn der Fotograf zustimmt, vgl. § 34 Abs.1, Abs.5 UrhG.<sup>901</sup> Die Einräumung von Rechten an Dritte (Unterlizenzierung) ist aber nicht möglich. Dies ist den exklusiven Rechtsinhabern vorbehalten, vgl. § 35 UrhG.<sup>902</sup>

Ein exklusives, ausschließliches Nutzungsrecht „berechtigt den Inhaber, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte einzuräumen.“, § 31 Abs.3 Satz 1 UrhG.<sup>903</sup> Der Urheber kann naturgemäß nur einer Person exklusive Nutzungsrechte einräumen. Dieses exklusive Rechte können dann zum einen, ebenso wie die nicht-exklusiven Rechte, auf Dritte übertragen werden, § 34 UrhG. Zum anderen beinhalten die exklusiven Rechte, anders als die nicht-exklusiven Rechte, auch das Recht, weiteren Personen neue einfache oder ausschließliche Nutzungsrechte einzuräumen, § 35 Abs.1 Satz1 UrhG.<sup>904</sup> Grundsätzlich muss der Urheber dieser Unterlizenzierung zustimmen, wenn nichts anderes vereinbart ist.<sup>905</sup> Für unternehmerische Werknutzungen durch Verlage und andere Verwerter ist die Einräumung ausschließlicher Nutzungsrechte der Regelfall. Typischerweise sind für den professionellen Buchvertrieb exklusive Rechte notwendig, damit sich die Verlagskosten für Lektorat, Herstellung, Presse und Marketing amortisieren und Gewinne erwirtschaftet werden können. Die eingeräumten exklusiven Rechte ermöglichen es einem Verlag z.B., neben der eigenen Hardcover-Ausgabe eines Romans auch eine Taschenbuchausgabe eines anderen Verlages zu lizenzieren (► S. 179).

901 Näher zur vollständigen Rechteübertragung nach § 34 UrhG Dreier/Schulze-Schulze, § 34 Rn.1, 48 f.

902 Schrickler/Loewenheim-Loewenheim, § 35 UrhG Rn.2; a.A. Dreier/Schulze-Schulze, § 35 UrhG Rn.5 (Unterlizenzierung ist nach § 35 Abs.1 UrhG analog möglich).

903 Dabei kann vertraglich festgelegt werden, dass die Nutzung durch den Urheber vorbehalten bleibt, § 31 Abs.2 Satz 2 UrhG.

904 Man spricht hier auch von der aus den Verwertungsrechten des Urhebers als „Mutterrecht“ abgeleiteten Hauptlizenz, dem „Tochterrecht“, welche das Recht zur Unterlizenzierung von „Enkelrechten“ ermöglicht. Näher Dreier/Schulze-Schulze, § 35 UrhG Rn.1,8.

905 Vgl. § 31 Abs.3 UrhG, § 35 Abs.1 UrhG und § 35 Abs.2 i.V.m. § 34 Abs.5 Satz 2 UrhG sowie OLG München, ZUM 2014, S.420, 422f.

Nutzungsrechte können in dreifacher Weise beschränkt eingeräumt werden, nämlich „räumlich, zeitlich oder inhaltlich“, § 31 Abs.1 Satz 2 UrhG. Eine räumliche Beschränkung kann z.B. auf bestimmte Länder erfolgen.<sup>906</sup> Eine zeitliche Beschränkung ist eine Befristung, z.B. auf 10 Jahre. Eine inhaltliche Beschränkung ist z.B. eine Lizenzierung nur für bestimmte Nutzungsarten, etwa die Lizenzierung der E-Book- und Taschenbuchausgabe und nicht der Hardcover-Ausgabe eines Romans.

### 11.3.2.3 Zweck der Rechteeinräumung

Bei der Einräumung von Nutzungsrechten ist als Auslegungsregel<sup>907</sup> der vom Urheber verfolgte Zweck der Rechteeinräumung zu beachten (sog. Zweckübertragungsgrundsatz). Dieser für das gesamte Urheberrecht zentrale Grundsatz wurde von dem Rechtswissenschaftler und Anwalt Wenzel Goldbaum (► S. 9) geprägt. Er ist in § 31 Abs.5 UrhG geregelt:

**§ 31 Abs.5 UrhG:** „Sind bei der Einräumung eines Nutzungsrechts die Nutzungsarten nicht ausdrücklich einzeln bezeichnet, so bestimmt sich nach dem von beiden Partnern zugrunde gelegten Vertragszweck, auf welche Nutzungsarten es sich erstreckt. Entsprechendes gilt für die Frage, ob ein Nutzungsrecht eingeräumt wird, ob es sich um ein einfaches oder ausschließliches Nutzungsrecht handelt, wie weit Nutzungsrecht und Verbotsrecht reichen und welchen Einschränkungen das Nutzungsrecht unterliegt.“

Dem Zweckübertragungsgrundsatz liegt der Gedanke zugrunde, dass der Urheber im Zweifel keine weitergehenden Rechte einräumt, als es der Zweck seiner Rechteeinräumung erfordert.<sup>908</sup> In Zweifelsfällen verbleibt das Nutzungsrecht also beim Urheber. Damit wird zugleich dem Leitgedanken des Urheberrechts Rechnung getragen, den Urheber an sämtlichen Verwertungen seines Werkes angemessen zu beteiligen.<sup>909</sup> Dies führt dazu, dass z.B. ein Verlag, der sichergehen will, dass er alle notwendigen Nutzungsrechte von einem Autor erwirbt, diese Nutzungsrechte regelmäßig ausdrücklich im Buchvertrag bezeichnen muss. Nur auf diese Weise stellt er sicher, dass eine vertragliche Rechteeinräumung erfolgt und das betreffende Nutzungsrecht nicht, weil ein Zweifelsfall vorliegt, beim Autor verbleibt.<sup>910</sup>

Der Zweckübertragungsgrundsatz gilt nicht nur für Verträge mit Urhebern, sondern auch für Verträge mit Leistungsschutzberechtigten und Lizenzverträge zwischen Verlagen.<sup>911</sup> Er wird ergänzt durch die Auslegungsregel<sup>912</sup> des § 37 UrhG, wonach dem

906 Näher Rehbinder/Peukert, Rn.914; Dreier/Schulze-Schulze, § 31 UrhG Rn.30f.

907 BGH, GRUR 2012, S.1031 m.Anm. Soppe, Ulmer-Eilfort/Obergfell-Ulmer-Eilfort, Kap. 1 B Rn.94; a.A. Dreier/Schulze-Schulze, § 31 UrhG Rn.116 (Inhaltsnorm, die über eine Auslegungsregel hinausgeht), jeweils m.w.Nachw.

908 Dreier/Schulze-Schulze, § 31 UrhG Rn.110 m.w.Nachw.

909 Dreier/Schulze-Schulze, § 31 UrhG Rn.110 m.w.Nachw..

910 S. auch Dreier/Schulze-Schulze, § 31 UrhG Rn.111.

911 Vgl. Dreier/Schulze-Schulze, § 31 UrhG Rn.118 m.w.Nachw.

912 Dreier/Schulze-Schulze, § 37 UrhG Rn.1.

Urheber bei der Einräumung von Nutzungsrechten “im Zweifel das Recht der Einwilligung zur Veröffentlichung oder Verwertung einer Bearbeitung des Werkes“ verbleibt, § 37 Abs.1 UrhG.<sup>913</sup> Wenn das Bearbeitungsrecht vertraglich eingeräumt wurde, sind außerdem die Begrenzungen durch das urheberpersönlichkeitsrechtliche Recht auf Werkintegrität zu beachten, §§ 14, 39 UrhG (► S. 70 ff.).<sup>914</sup> Räumt der Urheber ein Nutzungsrecht zur Vervielfältigung ein, „so verbleibt ihm im Zweifel das Recht, das Werk auf Bild- oder Tonträger zu übertragen“, § 37 Abs.2 UrhG. Als weitere Auslegungsregel<sup>915</sup> ist § 38 UrhG für Urheberbeiträge zu Sammlungen zu beachten. Danach erwirbt ein Verlag z.B. für den Zeitschriftenbeitrag eines Autors im Zweifel nur ein auf ein Jahr befristetes ausschließliches Nutzungsrecht, wenn keine längerfristige exklusive Rechteinräumung vereinbart ist.<sup>916</sup>

### 11.3.3 Benennung des Urhebers

Als Ausprägung des Urheberpersönlichkeitsrecht hat der Autor ein Recht darauf, als Urheber seines Werkes benannt zu werden (§ 13 UrhG, ► S. 68 ff.).<sup>917</sup> Eine vom Urheber gewählte Urheberbezeichnung eines Werkes darf daher regelmäßig nur dann geändert werden, wenn dies vereinbart wurde (§ 39 UrhG).<sup>918</sup> Neben Änderungen der Urheberbezeichnung kann grundsätzlich auch vereinbart werden, dass der Urheber überhaupt nicht genannt wird.<sup>919</sup> Dies erfolgt z.B. in einer **Ghostwritervereinbarung**, in der ein Autor auf die Ausübung seines Benennungsrechts verzichtet. Außerhalb des universitären Bereichs sind Ghostwriter-Vereinbarungen in der Regel zulässig.<sup>920</sup> So ist es etwa bei Prominenten-Autobiographien nicht unüblich, dass sie von einem Ghostwriter (mit)verfasst und – zulässigerweise – unter dem Namen des Prominenten publiziert werden.<sup>921</sup>

### 11.3.4 Vergütung des Urhebers

Zu den vertraglich vereinbarten Pflichten in einem Buchvertrag gehört typischerweise die Vergütung des Urhebers durch den Verlag (wobei es aber auch honorarfreie und zuschussfinanzierte Bücher gibt, insbes. im Wissenschaftsbereich).<sup>922</sup> Für die Vergütungshöhe sind die gesetzlichen Regelungen zur angemessenen Vergütung (§§ 32, 32c UrhG, ► S. 164 ff.) und der sog. „Fairnessparagraf“ (§ 32a UrhG, ► S. 166 ff.)

913 Zur Abgrenzung zwischen einer Werkbearbeitung nach § 23 UrhG und einer bloßen redaktionellen Bearbeitung ► S. 89.

914 Dazu auch Schrickler/Loewenheim-Dietz/Peukert, § 39 UrhG Rn.7, 20; Dreier/Schulze-Schulze, § 39 UrhG Rn.3.

915 Dreier/Schulze-Schulze, § 38 UrhG Rn.1.

916 Bei der Vereinbarung einer langfristigen ausschließlichen Nutzungsrechtseinräumung greift bei wissenschaftlichen Veröffentlichungen allerdings ggf. das (nicht abdingbare) Zweitveröffentlichungsrecht des Urhebers nach § 38 Abs.4 UrhG.

917 S. auch § 12 NormV Wiss.

918 Näher Dreier/Schulze-Schulze, § 39 UrhG Rn.8.

919 Vgl. Löffler-Berger, UrhR BT Rn.240.

920 Vgl. OLG Frankfurt a.M., ZUM-RD 2010, S.391; Ahrens, GRUR 2013, S.21 ff., jeweils m.w.Nachw.; streitig.

921 Vgl. Groh, GRUR 2012, S.870, 875 m.w.Nachw.; streitig. S. auch BGH, NJW 2016, S.317, 320 – Kohl-Tonbänder m.Anm. Görting.

922 S. auch § 4 NormV und §§ 12, 13 NormV Wiss.

zu beachten.<sup>923</sup> Einmal jährlich kann der Urheber von seinem Vertragspartner sowie von Lizenznehmern seines Vertragspartners – soweit dies nicht unverhältnismäßig ist – Auskunft und Rechenschaft über den Umfang der Werknutzung und die hieraus gezogenen Erträge verlangen (§§ 32d, 32e UrhG).<sup>924</sup>

#### 11.3.4.1 Angemessene Vergütung

Das Prinzip der angemessenen Vergütung ist einer der wesentlichen Grundgedanken des Urheberrechts. Nach einer Gesetzesreform im Jahr 2002 ist dieses Prinzip in § 32 UrhG gesetzlich geregelt. Für die angemessene Vergütung von vormals noch unbekanntem Nutzungsarten gilt seit dem Jahr 2008 zusätzlich die Sonderregelung des § 32c UrhG.<sup>925</sup> Die Regelungen zur angemessenen Vergütung sind nicht abdingbar; sie schränken die Vertragsfreiheit zum Schutz des Urhebers als der typischerweise schwächeren Vertragspartei ein.<sup>926</sup> Nach § 32 Abs.1 UrhG hat der Urheber „für die Einräumung von Nutzungsrechten und die Erlaubnis zur Werknutzung Anspruch auf die vertraglich vereinbarte Vergütung. Ist die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, gilt die angemessene Vergütung als vereinbart.“ Soweit eine Vergütung zwar vereinbart, aber nicht angemessen ist, kann der Urheber eine entsprechende Vertragsänderung verlangen (§ 32 Abs.1 Satz 3 UrhG). Die Höhe der angemessenen Vergütung wird in einer **dreistufigen Prüfung** bestimmt:<sup>927</sup>

1. Zunächst ist festzustellen, ob es eine vorrangige tarifvertragliche Regelung gibt (§ 2 Abs.4 UrhG).
2. Wenn keine tarifvertragliche Regelung einschlägig ist, ist zu ermitteln, ob eine gemeinsame Vergütungsregel besteht (§ 32 Abs.2 Satz 1 UrhG), die nach den gesetzlichen Kriterien des § 36 UrhG zustandegekommen ist.
3. Falls keine gemeinsame Vergütungsregel i.S.d. § 36 UrhG greift, ist die angemessene Vergütung im **Einzelfall** individuell zu bestimmen. Die Vergütung ist danach „angemessen, wenn sie im Zeitpunkt des Vertragsschlusses dem entspricht, was im Geschäftsverkehr nach Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsmöglichkeit, insbesondere nach Dauer, Häufigkeit, Ausmaß und Zeitpunkt der Nutzung, unter Berücksichtigung aller Umstände üblicher- und redlicherweise zu leisten ist“, § 32 Abs.2 Satz 2 UrhG.

Für die Vergütung von Fotografen können als Orientierungshilfe im Einzelfall die jährlich neu ermittelten „Bildhonorare der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing (MFM)“ herangezogen werden.<sup>928</sup> Dies macht allerdings eine individuelle Prüfung des

923 Zu den Honorarregelungen in einem Verlagsvertrag s. §§ 22, 23 VerVG (► S. 173).

924 Näher zu diesen seit dem Jahr 2017 geltenden Auskunftsansprüchen Wandtke, Kap.4 Rn.117 ff.

925 Dazu Wandtke, Kap.4 Rn.123 ff.

926 Vgl. Dreier/Schulze-Schulze, § 32 UrhG Rn.1, § 32c UrhG Rn.1.

927 Vgl. Dreier/Schulze-Schulze, § 32 UrhG Rn.29.

928 Vgl. Dreier/Schulze, § 32 UrhG Rn.40 m.w.Nachw.

Sachverhalts nicht entbehrlich.<sup>929</sup> So sind nach der Rechtsprechung z.B. Honorarabschlüsse für Fotos angezeigt, die nicht von Berufsfotografen, sondern privat geschaffen wurden.<sup>930</sup>

Für die Autorenvergütung deutschsprachiger Belletristik (nicht dagegen für Belletristikübersetzungen und andere Buchpublikationen, etwa Sachbücher und Fachbücher sowie für Publikationen, bei denen kein verlegerisches Interesse im Vordergrund steht) können als Orientierungshilfe im Einzelfall die „Gemeinsamen Vergütungsregeln für Autoren belletristischer Werke in deutscher Sprache“ herangezogen werden, die im Jahr 2005 vom Verband Deutscher Schriftsteller (VS) in der Vereinigten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) mit Vertretern von neun Belletristikverlagen – allerdings nicht mit dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels – vereinbart wurden.<sup>931</sup>

Nach der Rechtsprechung können Übersetzer eines belletristischen Werkes oder eines Sachbuchs, denen für die Einräumung ausschließlicher Nutzungsrechte an der Übersetzung ein für sich genommen übliches und angemessenes Seitenhonorar als Garantiehonorar zugesagt wurde, nach § 32 Abs.1 Satz 3 UrhG eine zusätzliche Vergütung beanspruchen. Die Vergütung beträgt bei gebundenen Büchern 0,8% und bei Taschenbüchern 0,4% des Nettoladenverkaufspreises und ist jeweils ab dem 5000sten Exemplar zu zahlen, es sei denn, dass besondere Umstände es als angemessen erscheinen lassen, diese Vergütungssätze zu erhöhen oder zu verringern.<sup>932</sup>

Soweit im Schrifttum für das Buchverlagswesen eine 10-12%ige Beteiligung am Ladenverkaufspreis<sup>933</sup> oder, insbesondere bei elektronischen Publikationen, auch eine höhere prozentuale Beteiligung<sup>934</sup> als Richtgröße einer angemessenen Vergütung angesehen wird, ist dies zu wenig differenziert. Zwischen den einzelnen Programmbereichen und Publikationsformen der Buchverlage bestehen erhebliche Unterschiede. So kann z.B. nicht nur für Printpublikationen, sondern auch für elektronische Publikationen ein hoher Lektorats-, Produktions- und Vertriebsaufwand oder auch die Notwendigkeit eines vergleichsweise niedrigen, marktgängigen Verkaufspreises zu berücksichtigen sein. Dies schlägt sich dann in den kalkulatorischen Rahmenbedingungen der Publikation und damit auch in der angemessenen Vergütung im Einzelfall nieder.

929 BGH, NJW 2006, S.615, 617 – Pressefotos.

930 Vgl. OLG Hamm, ZUM 2014, S.408, 410: Abschlag von 60 %.

931 Näher Dreier/Schulze-Schulze, § 32 UrhG Rn.38; Ulmer-Eilfort/Obergfell-Obergfell, Kap. 1 D Rn.53f. Download über die Websites des Deutschen Börsenvereins ([www.boersenverein.de](http://www.boersenverein.de), Rubrik Recht & Steuern/Verlagsrecht/Musterverträge) und von Ver.di (<https://vs.verdi.de>, Rubrik Rechtsfragen/Vergütungsregeln Belletristik).

932 Vgl. BGH, GRUR 2009, S.1148 – Talking to Addison; ZUM-RD 2010, 16; GRUR 2011, S.328 – Destructive Emotions, bestätigt durch BVerfG, NJW 2014, S.46. Näher zu den umstrittenen Übersetzervergütungen Ulmer-Eilfort/Obergfell-Obergfell, Kap. 1 D Rn.64 f.

933 Dreier/Schulze-Schulze, § 32 UrhG Rn.48.

934 Schrickler/Loewenheim-Schrickler/Haedicke, § 32 UrhG Rn.34; krit. dazu Möhring/Nicolini-Soppe, § 32 UrhG Rn.83.

Generell sind für die Einzelfallbestimmung der angemessenen Vergütung alle Umstände zu berücksichtigen, z.B. die Marktverhältnisse sowie Investitionen, Risikotragung und Kosten der Publikation.<sup>935</sup> Zumeist ist ein **Absatzhonorar**, also eine prozentuale Beteiligung des Autors an den Verkaufserlösen seiner Buchpublikation, die angemessene Vergütungsform.<sup>936</sup> Bei einem Mehr-Autoren-Werk kann dabei die Honorarverteilung z.B. nach den jeweiligen prozentualen Anteilen an den Druckseiten erfolgen. Gelegentlich ist kein Absatzhonorar, sondern ein **Pauschalhonorar** angemessen, z.B. wenn in einem Lexikon eine Vielzahl von Artikeln unterschiedlicher Autoren publiziert wird.<sup>937</sup> Auch andere Vergütungsmodelle können angemessen sein, z.B. ein Pauschalhonorar in Kombination mit einem absatzbezogenen Honorar.<sup>938</sup> Bei erfolgversprechenden Publikumstiteln, werden nicht selten Vorschusszahlungen oder auch Garantiehonorare vereinbart.<sup>939</sup> In anderen Fällen erfolgt dagegen gar keine Honorierung, nämlich dann, wenn ein **Honorarverzicht** des Autors wirtschaftlich notwendig ist. Dies ist z.B. bei der Veröffentlichung von wissenschaftlichen Werken mit kleinen Zielgruppen und dementsprechend geringen wirtschaftlichen Marktchancen häufig der Fall,<sup>940</sup> etwa Dissertationen, Habilitationsschriften, Tagungsbänden und Festschriften. Hier sind typischerweise neben dem Honorarverzicht auch Druckkostenzuschüsse von Autoren oder Dritten, etwa von Stiftungen, notwendig, um die Publikationen kostendeckend zu kalkulieren. Keine Honorarzahungen erfolgt auch bei Open Content-Publikationen.<sup>941</sup>

#### 11.3.4.2 Fairnessausgleich

Das urheberrechtliche Prinzip der angemessenen Vergütung kommt nicht nur beim Vertragsschluss, sondern auch bei der Vertragsdurchführung zum Tragen. Wenn z.B. ein Romanerstling, der nur mit geringen Absatzprognosen und dementsprechend mit einem vergleichsweise niedrigen Autorenhonorar kalkuliert wurde, sich später wider Erwarten zu einem Bestseller entwickelt, soll der Autor von dieser positiven wirtschaftlichen Entwicklung profitieren. Hier greift ggf. zu Gunsten des Urhebers der – nicht abdingbare (§ 32a Abs.3 Satz 1 UrhG) – sog. Fairnessparagraf ein: Hat ein Urheber „einem anderen ein Nutzungsrecht zu Bedingungen eingeräumt, die dazu

<sup>935</sup> Möhring/Nicolini-Soppe, § 32 UrhG Rn.61 ff.

<sup>936</sup> Dreier/Schulze-Schulze, § 32 UrhG Rn.54f.

<sup>937</sup> Dreier/Schulze-Schulze, § 32 UrhG Rn.56f. Bei Pauschalhonoraren ist seit dem Jahr 2017 die Vorschrift des § 40a UrhG zu beachten. Danach ist der Urheber, wenn er einem Verwerter ein ausschließliches Nutzungsrecht gegen eine pauschale Vergütung eingeräumt hat, grds. berechtigt, das Werk nach Ablauf von zehn Jahren anderweitig zu verwerten. Für die verbleibende Dauer der Einräumung besteht das Nutzungsrecht des Verwerters dann als einfaches Nutzungsrecht fort. Eine Ausnahme gilt aber z.B. dann, wenn der Urheber einen lediglich nachrangigen Beitrag zu einem Werk erbringt. In diesen Fällen kann der Urheber bereits bei Vertragsschluss ein zeitlich unbeschränktes ausschließliches Nutzungsrecht einräumen. Ansonsten kann der Urheber frühestens fünf Jahre nach Beginn der Zehn-Jahres-Frist (Fristbeginn in der Regel mit Ablieferung des Werkes) dem Verwerter die Ausschließlichkeit für die gesamte Dauer des Nutzungsrechts einräumen.

<sup>938</sup> Dreier/Schulze-Schulze, § 32 UrhG Rn.58.

<sup>939</sup> Vgl. Wandtke/Ohst-Kitz, Kap.7 Rn.159 ff.

<sup>940</sup> Vgl. Dreier/Schulze-Schulze, § 32 UrhG Rn.61.

<sup>941</sup> S. zur Reichweite der sog. „Linux-Klausel“ (§ 32 Abs.3 Satz 3 UrhG) Dreier/Schulze-Schulze, § 32 UrhG Rn.80f.

führen, dass die vereinbarte Gegenleistung unter Berücksichtigung der gesamten Beziehungen des Urhebers zu dem anderen in einem auffälligen Missverhältnis zu den Erträgen und Vorteilen aus der Nutzung des Werkes steht, so ist der andere auf Verlangen des Urhebers verpflichtet, in eine Änderung des Vertrages einzuwilligen, durch die dem Urheber eine den Umständen nach weitere angemessene Beteiligung gewährt wird“, § 32a Abs.1 UrhG. Ein „auffälliges Missverhältnis“ besteht z.B. dann, wenn die vereinbarte Vergütung um 50 % unter einer angemessenen Vergütung des Urhebers liegt.<sup>942</sup>

### 11.3.5 Abgabetermin, Manuskriptgestaltung und Fahnenkorrektur

Der Manuskriptabgabetermin sollte verbindlich im Buchvertrag festgelegt werden. Er spielt für die verlegerische Planung eine zentrale Rolle. So kann es z.B. bei einem Fachbuch zu einem aktuellen Thema entscheidend sein, das das Werk bis zu einem bestimmten Zeitpunkt erscheint. Bei einem späteren Erscheinen besteht das Risiko, dass sich die Absatzplanungen nicht mehr realisieren lassen und eine wirtschaftlich tragfähige Produktkalkulation unmöglich wird.<sup>943</sup>

Ggf. ist es auch notwendig, die Manuskriptgestaltung verbindlich festzulegen. Im Wissenschafts- und Fachbuchbereich sind hier ausführliche Manuskriptrichtlinien üblich, die z.B. Zitierweisen sowie Gliederungsvorgaben für ein Buch oder für einen Buchbeitrag in einem Mehr-Autoren-Werk enthalten. Damit wird zum einen die formale Einheitlichkeit innerhalb des Werkes sichergestellt und zum anderen die Einheitlichkeit der Reihe des Verlagsprogramms, in der das Werk publiziert wird.<sup>944</sup>

Bzgl. der Fahnenabzüge einer Printpublikation sollte vereinbart werden, dass der Autor die honorarfreie Fahnenkorrektur übernimmt und die Druckfreigabe erteilt. Durch die Umsetzung der Fahnenkorrekturen entstehen zusätzliche Produktionskosten. Hier ist eine Vertragsregelung angemessen, wonach der Autor die Mehrkosten, die durch seine Änderungen entstehen, insoweit zu tragen hat, als sie 10 % der Satzkosten übersteigen. Dies gilt allerdings nicht für inhaltlich erforderliche Änderungen, z.B. die in einem Sachbuch zu berücksichtigende Entwicklung der zugrundeliegenden Fakten nach Ablieferung des Manuskripts.<sup>945</sup>

942 Im Einzelnen streitig; teilweise wird auch eine geringere Unterschreitung für ausreichend erachtet. Näher Dreier/Schulze-Schulze, § 32a UrhG Rn.37 m.w.Nachw. Beispiel aus der der Rechtsprechung (BGH ZUMRD 2012, S.192; OLG München ZUM 2013, S.499, LG München, Urt. v. 2.6.2016 – Az. O 17694/08): Nachvergütungsanspruch des Kameramanns von „Das Boot“ (1981), der Verfilmung des gleichnamigen Romans von Lothar-Günther Buchheim.

943 Vgl. § 5 NormV und § 5 NormV Wiss.

944 Vgl. § 4 NormV und § 4 NormV Wiss. S. auch Wandtke/Ohst-Kitz, Kap.7 Rn.113 ff.

945 Vgl. § 7 NormV und § 9 NormV Wiss. Wird die Fahnenkorrektur des Autors nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart, gilt für einen Verlagsvertrag § 20 VerlG (Korrekturpflicht des Verlegers).

### 11.3.6 Ausstattung und Ladenverkaufspreis; Werbung

Der Verlag hat die Aufgabe, für eine bestmögliche Vermarktung des Buches zu sorgen. Eine wesentliche Rolle spielen dabei die Buchausstattung (insbes. das Coverdesign), die Preisfestlegung und die Werbemaßnahmen. Hierbei kommt es auf eine sorgfältige Analyse des Marktumfeldes und der Zielgruppen an, wobei gleichzeitig auch die Herstellungs- und Werbekosten im Blick behalten werden müssen. Alle diese Punkte zählen zur Kernkompetenz des Verlages. Deshalb ist regelmäßig eine Vertragsregelung angezeigt, wonach der Verlag die Buchausstattung und den Ladenverkaufspreis (bzw. bei elektronischen Publikationen die Nutzervergütung) sowie die Marketingmaßnahmen für das Buch auf die branchenübliche Weise festlegt.<sup>946</sup>

### 11.3.7 Auflage; Verramschung und Makulierung

Der Verlag trägt typischerweise das wirtschaftliche Risiko der Veröffentlichung. Deshalb ist eine Vertragsregelung angemessen, wonach der Verlag die Auflagenhöhe eines Buches (bzw. die Veranstaltung einer elektronischen oder einer Book-on-demand-Publikation) festlegt.<sup>947</sup> Wenn der Verkauf der Druckauflage zum Erliegen gekommen ist, kann wegen der Lagerhaltungskosten eine Verramschung (d.h. der Verkauf der restlichen Buchexemplare unter Aufhebung des ursprünglichen, der Buchpreisbindung unterliegenden Ladenverkaufspreises) oder eine Makulatur von Restexemplaren durch den Verlag angezeigt sein. Dies sollte vertraglich geregelt werden.<sup>948</sup>

### 11.3.8 Freixemplare

Vertraglich geregelt wird typischerweise auch die Zahl der Freixemplare des Autors. Bei elektronischen Publikationen kann eine Downloadmöglichkeit oder ein Zugriffsrecht des Autors vereinbart werden.<sup>949</sup>

### 11.3.9 Wettbewerbsklausel

Die vertragliche Treuepflicht gebietet es, dass der Autor nicht zunächst ausschließliche Nutzungsrechte an seinem Werk dem einen Verlag einräumt und dann später in einem anderen Verlag ein weiteres Werk publiziert, das mit dem ersten Werk in Konkurrenz steht. Den Autor trifft hier eine sog. Enthaltungspflicht; er unterliegt einem Wettbewerbsverbot.<sup>950</sup> Es ist sinnvoll dieses Wettbewerbsverbot im Buchvertrag ausdrücklich zu regeln.<sup>951</sup>

<sup>946</sup> Vgl. § 3 NormV, § 8 NormV Wiss. sowie aus der Rechtsprechung OLG Hamm, GRUR 1964, S. 333 (Bestimmung von Art und Umfang der Werbung durch den Verlag).

<sup>947</sup> Vgl. § 3 NormV und Ziff. 6 NormV Wiss. Allg. Wird die Druckauflage nicht ausdrücklich geregelt, gilt für einen Verlagsvertrag § 5 VerlG (Berechtigung des Verlegers nur für eine Auflage mit 1000 Druckexemplaren).

<sup>948</sup> Vgl. § 9 NormV und § 15 NormV Wiss. S. auch Wandtke/Ohst-Kitz, Kap.7 Rn.180 ff.

<sup>949</sup> Vgl. § 6 NormV und § 14 NormV Wiss. Wird die Zahl der Freixemplare nicht ausdrücklich geregelt, gilt für einen Verlagsvertrag § 25 VerlG (5 bis 15 Autorenfreixemplare bzw. Sonderdrucke bei Sammelwerkbeiträgen).

<sup>950</sup> Wandtke/Bullinger-Wandtke/Grünert, Vor §§ 31ff. UrhG Rn.117; Ulmer-Eilfort/Obergfell-Obergfell, § 2 VerlG Rn.20. S. dazu aus der Rechtsprechung z.B. BGH, GRUR 1973, S.426 – Medizin-Duden und OLG Frankfurt a.M., GRUR-RR 2005, S.361 – Alles ist möglich (Wettbewerbsverbot jeweils bejaht) und OLG München, ZUM 2007, S.751 (Wettbewerbsverbot verneint).

<sup>951</sup> Vgl. § 7 NormV Wiss. Näher zu vertraglichen Wettbewerbsklauseln Gottschalk, ZUM 2005, S.359 ff.

### 11.3.10 Schlussbestimmungen

Sinnvoll ist die Vereinbarung, dass der Buchvertrag deutschem Recht unterliegt (sog. Rechtswahlklausel) und dass eine Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen berührt (sog. salvatorische Klausel).<sup>952</sup>

## 11.4 Beendigung von Buchverträgen

Buchverträge können durch Fristablauf, Kündigung und Rücktritt oder durch den Tod des Urhebers enden. Als Sonderfälle (die nicht zu einer formalen Vertragsbeendigung führen) sind in diesem Zusammenhang auch die Verlagsinsolvenz sowie die urheberrechtlichen Rückrufrechte zu beachten.<sup>953</sup> Zu den Beendigungsgründen im Einzelnen:

Im Buchvertrag kann eine **Befristung** der Rechteinräumung bzw. eine bestimmte Vertragslaufzeit vereinbart werden. Der Vertrag endet dann mit Ablauf der Frist bzw. Laufzeit.<sup>954</sup>

Durch eine **Kündigung** endet ein Buchvertrag mit Wirkung für die Zukunft. Möglich ist zunächst eine sog. ordentliche Kündigung, wenn dies im Buchvertrag vereinbart wurde oder sich aus gesetzlichen Regelungen ergibt.<sup>955</sup> Darüber hinaus ist auch eine – ggf. fristlose – sog. außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund möglich, § 314 Abs.1 Satz 1 BGB.<sup>956</sup> Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt vor, „wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann“, § 314 Abs.1 Satz 2 BGB. Wichtige Kündigungsgründe können z.B. schwere persönliche Beleidigungen des Vertragspartners sein. Das Vertrauensverhältnis zwischen den Vertragsparteien ist dann so zerrüttet, dass eine Fortsetzung des Vertrages unzumutbar ist.<sup>957</sup> Von der Rechtsprechung wurde z.B. ein wichtiger Kündigungsgrund des Verlages bei einer Abweichung des Autors vom vereinbarten Buchinhalt verneint<sup>958</sup> und ein wichtiger Kündigungsgrund des Lizenznehmers bei einer Verramschung der Originalausgabe durch den Verlag bejaht.<sup>959</sup>

952 S. auch § 13 NormV.

953 Zur Auswirkung einer Beendigung des (verpflichtenden) Buchvertrags auf die durch eine (dingliche) Verfügung eingeräumten Nutzungsrechte ► S. 151.

954 Vgl. Schrickler/Loewenheim-Ohly, Vor §§ 31 ff. UrhG Rn.79. Bei einem Verlagsvertrag gilt, wenn nichts anderes vereinbart ist, die Sonderregelung des § 29 Abs.3 VerlG. Der Verleger ist dann nach Fristablauf nicht mehr berechtigt, Restexemplare des Werkes zu verkaufen.

955 Vgl. Schrickler/Loewenheim-Ohly, Vor §§ 31 ff. UrhG Rn.79, 83; Ulmer-Eilfort/Obergfell-Ulmer-Eilfort, Kap. 1 C Rn.28.

956 Vgl. § 314 BGB; Schrickler/Loewenheim-Ohly, Vor §§ 31 UrhG Rn.84.

957 Vgl. BGH, NJW 1990, S.989 – Musikverlag III; Wegner/Wallenfels/Kaboth-Wegner, Kap. 2 Rn.117. Zu speziellen Kündigungsgründen eines Verlagsvertrages nach dem VerlG ► S. 174 ff.

958 BGH, GRUR 1984, S.754 – Gesamtdarstellung rheumatischer Krankheiten.

959 OLG Hamm, GRUR 1978, S.436 – Herz mit Paprika.

Ein Buchvertrag kann auch durch einen **Rücktritt** beendet werden. Der Buchvertrag wandelt sich dann grundsätzlich in ein sog. Rückgewährschuldverhältnis um.<sup>960</sup>

Der Buchvertrag endet grundsätzlich auch dann, wenn der Urheber **verstirbt**.<sup>961</sup>

Ein Sonderfall ist die **Insolvenz** des Verlages bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung (frühere Bezeichnung: Konkurs). Hier greifen bzgl. der Fortführung eines Buchvertrages die Regelungen des Insolvenzverfahrens nach der Insolvenzordnung.<sup>962</sup> Nach Stellung des Insolvenzantrages, z.B. durch einen Gläubiger des Verlages, und nach Bestellung des Insolvenzverwalters besteht der Verlagsvertrag zunächst grundsätzlich weiter fort.<sup>963</sup> Wenn der Buchvertrag beiderseitig noch nicht vollständig erfüllt wurde, also z.B. noch keine Manuskriptabgabe erfolgt ist, besteht allerdings eine Besonderheit. Der Insolvenzverwalter hat dann ein Wahlrecht: Zum einen kann er sich entscheiden, dass der Buchvertrag nicht erfüllt wird, also z.B. keine Realisierung eines vereinbarten Buchprojekts erfolgt. Die Verlagsverpflichtungen erlöschen dadurch zwar nicht, sind aber dauerhaft einredebehaftet und damit undurchsetzbar.<sup>964</sup> Zum anderen kann sich der Insolvenzverwalter auch für eine Vertragserfüllung entscheiden. Der Buchvertrag wird dann fortgeführt und ein vereinbartes Buchprojekt realisiert. Allerdings bestehen dann bzgl. des Autorenhonorars insolvenzrechtliche Besonderheiten.<sup>965</sup>

Als weitere Sonderfälle sind urheberrechtliche **Rückrufrechte** des Urhebers zu beachten. Anders als etwa bei einer Kündigung oder einem Rücktritt des Urhebers wird durch einen Rückruf zwar grundsätzlich nicht das ganze Vertragsverhältnis beendet, sondern dem Urheber fällt nur das zurückgerufene Nutzungsrecht wieder zu.<sup>966</sup> In der Konsequenz kann der Verlag dann aber das ursprünglich geplante Buchprojekt zumeist nicht mehr realisieren, weil ihm die entsprechenden Nutzungsrechte (z.B. das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht für die Druckausgabe eines Sachbuchs) wegen des „Heimfalls“ der Rechte nicht mehr zustehen.

960 Vgl. Schricker/Loewenheim-Ohly, Vor §§ 31 ff. UrhG Rn.82. Allg. zum Rücktrittsrecht Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.963 (Stichwort Rücktritt). Soweit ein Verlagsvertrag vorliegt, greifen ggf. vorrangige Sonderregelungen für den Rücktritt nach dem VerlG (► S. 174).

961 Vgl. Ulmer-Eilfort/Obergfell-Obergfell, Kap. 1 A Rn.15. Bei einem Verlagsvertrag greift ggf. die Sonderregelung des § 34 VerlG.

962 Allg. zum Insolvenzverfahren Wegner/Wallenfels/Kaboth-Reber, Kap.7 Rn.1 ff.; Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.624 ff. (Stichwort Insolvenz). Für einen Verlagsvertrag gilt die Sonderregelung des § 36 VerlG, der deklaratorisch auf die Geltung des Insolvenzrechts verweist (näher Ulmer/Eilfort/Obergfell-Obergfell, § 36 VerlG Rn.3).

963 Wegner/Wallenfels/Kaboth-Reber, Kap.7 Rn.8.

964 Vgl. Wegner/Wallenfels/Kaboth-Reber, Kap.7 Rn.14 f. m.w.Nachw., streitig. Der Autor hat dann ggf. Bereicherungsansprüche gegen den Verlag und kann spezifische Insolvenzverfahrensrechte geltend machen (näher Wegner/Wallenfels/Kaboth-Reber, Kap.7 Rn.15).

965 Näher Wegner/Wallenfels/Kaboth-Reber, Kap.7 Rn.16.

966 Näher Wegner/Wallenfels/Kaboth-Reber, Kap. 2 Rn.122 ff.

Der Urheber hat zunächst nach § 41 UrhG ein Rückrufrecht wegen Nichtausübung:<sup>967</sup> „Übt der Inhaber eines ausschließlichen Nutzungsrechts das Recht nicht oder nur unzureichend aus und werden dadurch berechnigte Interessen des Urhebers erheblich verletzt, so kann dieser das Nutzungsrecht zurückrufen. Dies gilt nicht, wenn die Nichtausübung oder die unzureichende Ausübung des Nutzungsrechts überwiegend auf Umständen beruht, deren Behebung dem Urheber zuzumuten ist“, § 41 Abs.1 UrhG. Die Erklärung des Rückrufs ist an bestimmte Fristen gebunden, vgl. § 41 Abs.2, 3 UrhG.

Darüber hinaus hat der Urheber nach § 42 UrhG ein Rückrufrecht wegen gewandelter Überzeugung:<sup>968</sup> „Der Urheber kann ein Nutzungsrecht gegenüber dem Inhaber zurückrufen, wenn das Werk seiner Überzeugung nicht mehr entspricht und ihm deshalb die Verwertung des Werkes nicht mehr zugemutet werden kann“, § 42 Abs.1 Satz 1 UrhG. Die gewandelte Überzeugung kann auf Motiven aller Art beruhen, z.B. geänderten künstlerischen, wissenschaftlichen, religiösen oder politischen Ansichten.<sup>969</sup> Wenn der Urheber ein Nutzungsrecht zurückruft, muss er den Rechtsinhaber angemessen entschädigen, § 42 Abs.3 UrhG.

## 11.5 Einzelne Buchverträge

### 11.5.1 Verlagsvertrag

Häufig regelt ein Buchvertrag die typische Konstellation, dass ein Autor seinem Verlag die Rechte für Druckausgaben seines Werkes – also für dessen Vervielfältigung und Verbreitung – einräumt. Autor und Verlag ist dabei gleichermaßen daran gelegen, dass das Werk publiziert und damit wirtschaftlich ausgewertet wird. Diese Art der Urheberrechtsverwertung regelt der Verlagsvertrag. Es ist ein Vertrag eigener Art,<sup>970</sup> auf den neben den allgemeinen gesetzlichen Regelungen für Buchverträge nach dem UrhG (► S. 154 ff.) zusätzlich eine sondergesetzliche Regelung Anwendung findet, nämlich das Verlagsgesetz (abgekürzt: VerlG).<sup>971</sup> Das VerlG enthält allerdings grundsätzlich keine zwingenden gesetzlichen Regelungen, sondern ist **dispositiv** ausgestaltet. Es gilt der Grundsatz der Vertragsfreiheit, d.h. die Vertragsparteien können regelmäßig Vereinbarungen treffen, die von den Regelungen des VerlG abweichen. Das VerlG greift dann nur ein, wenn die Parteien nichts Abweichendes vereinbart haben.<sup>972</sup>

967 S. für einen Verlagsvertrag auch das Rücktrittsrecht nach § 32 VerlG (► S. 175).

968 Vgl. zum Verlagsvertrag auch das Rücktrittsrecht nach § 35 VerlG (► S. 175).

969 Schricker/Loewenheim-Dietz/Peukert, § 42 UrhG Rn.19.

970 Vgl. Schricker, § 1 VerlG Rn.11.

971 Neben dem VerlG für Verlagsverträge gibt es im Urheberrecht auch sondergesetzliche Regelungen für Filmverträge (§§ 88 ff. UrhG) und für Softwareverträge (§§ 69a ff. UrhG).

972 Eine Ausnahme ist z.B. die Verlagsinsolvenz; insoweit verweist § 36 VerlG auf die zwingenden Regelungen der InsO (► S. 170). Außerdem ist bei Formularverträgen zu beachten, dass sie als Allgemeine Geschäftsbedingungen der Inhaltskontrolle nach den §§ 305 ff. BGB unterliegen (► S. 153). Näher zu den Grenzen der Disponibilität Möhring/Nicolini-Wegner, Vor § 1 VerlG, Rn.5; § 1 VerlG Rn.38.

Die für den **Anwendungsbereich** des VerLG grundlegende Regelung in § 1 VerLG lautet:

**§ 1 VerLG:** „Durch den Verlagsvertrag über ein Werk der Literatur oder der Tonkunst wird der Verfasser verpflichtet, dem Verleger das Werk zur Vervielfältigung und Verbreitung für eigene Rechnung zu überlassen. Der Verleger ist verpflichtet, das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten.“

Gegenstand des Verlagsvertrages sind – über den engen Wortlaut („Werke der Literatur“) hinaus – druckfähige Sprachwerke aller Art i.S.d. § 2 Abs.1 Nr.1 UrhG.<sup>973</sup> Dazu zählen z.B. Romane, Erzählungen, Lyrik, Sachbücher, Fachbücher und wissenschaftliche Darstellungen (► **S. 27 ff.**). Zu den „Werken der Tonkunst“ zählen nur druckfähige Musikwerke, insbes. der Notendruck.<sup>974</sup> Nicht unter das VerLG fallen dagegen Publikationen von Tonträgern (z.B. Hörbuch-CDs).<sup>975</sup> Für eine Hörbuch-Publikation schließen Verlag und Urheber ggf. einen Hörbuchvertrag (► **S. 179**). Bücher, die ausschließlich Lichtbildwerke (Fotos) oder Werke der bildenden Künste enthalten, etwa Fotobände und Kunstbände, fallen nicht unter das VerLG.<sup>976</sup> Insoweit schließen Verlag und Urheber keinen Verlagsvertrag, sondern z.B. einen Fotografenvertrag (► **S. 178**) oder Zeichner- und Illustratorenvertrag (► **S. 177**). Bei Büchern, die sowohl Fotos bzw. Illustrationen, als auch Texte enthalten, kommt es auf den Einzelfall an. Entscheidend ist, ob der Charakter des Buches durch den Textanteil oder den Foto- bzw. Illustrationsanteil geprägt wird.<sup>977</sup> Wenn es sich bei den Abbildungen nur um unwesentliche Beigaben zum Sprachwerk handelt, z.B. Fotos im Bildteil einer Biographie oder einzelne Illustrationen in einem Kinderbuch, die vom Autor zusammen mit dem Text geliefert werden, handelt es sich um einen einheitlichen Verlagsvertrag, auf den das VerLG Anwendung findet.<sup>978</sup>

**Vertragsparteien** des Verlagsvertrages sind nach § 1 VerLG typischerweise – aber nicht immer – der Autor („Verfasser“) und der Verlag („Verleger“). Ein Verfasser nach § 1 VerLG kann ggf. auch ein anderer Verlagegeber als der Urheber sein, z.B. der Erbe eines verstorbenen Autors.<sup>979</sup>

Hauptpflicht des Autors ist es, dem Verlag sein Werk „zur Vervielfältigung und Verbreitung für eigene Rechnung zu überlassen“, § 1 Satz 1 VerLG. Er muss ihm „das ausschließliche Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung (**Verlagsrecht**)“ verschaffen,

973 Möhring/Nicolini-Wegner, § 1 VerLG Rn.11.

974 Fromm/Nordemann-Nordemann-Schiffel, § 1 VerLG Rn.9.

975 Möhring/Nicolini-Wegner, § 1 VerLG Rn.14; differenzierend bzgl. Hörbüchern Ulmer-Eilfort/Obergfell-Ulmer-Eilfort, Kap. 1 B, Rn.39. Allg. zu den Besonderheiten des Musikverlagsvertrages Schrickler, § 1 VerLG Rn.82f.; Loewenheim-Czychowski, § 68 Rn.1 ff., jeweils m.w.Nachw.

976 Vgl. Möhring/Nicolini-Wegner, § 1 VerLG Rn.15.

977 Vgl. Schrickler, § 1 VerLG Rn.33.

978 Ulmer-Eilfort/Obergfell-Ulmer-Eilfort, § 1 VerLG Rn.7.

979 Näher Schrickler, § 1 VerLG, Rn.25 ff., 30 ff.; Ulmer-Eilfort/Obergfell-Ulmer-Eilfort, § 1 VerLG Rn.16 f.

§ 8 VerlG.<sup>980</sup> Der verlagsrechtliche Vervielfältigungsbegriff ist dabei enger als der urheberrechtliche Begriff des § 16 UrhG: Er umfasst nur Vervielfältigungen für Druckpublikationen, also den Druck eines Buches, die vorgelagerten digitalen oder analogen Manuskriptkopien sowie den Fahnensatz.<sup>981</sup> Der verlagsrechtliche Begriff der Verbreitung entspricht dagegen dem urheberrechtlichen Verbreitungsbegriff in § 17 UrhG.<sup>982</sup> Auf Buchpublikationen, die nicht mit einer festen Druckauflage, sondern erst „auf Bestellung“ im Book-on-Demand-Verfahren gedruckt werden, kann das VerlG grundsätzlich Anwendung finden.<sup>983</sup> Dagegen ist das VerlG auf **E-Books** und andere elektronische Publikationen **nicht** anwendbar.<sup>984</sup> Das Angebot eines E-Books unterfällt nicht dem Recht auf Verbreitung, sondern dem Recht auf öffentliche Zugänglichmachung (► S. 82; streitig). Auch wenn eine direkte Anwendung des VerlG daher ausscheidet, ist im Einzelfall eine entsprechende Anwendung einzelner Vorschriften des VerlG auf Verträge über elektronische Publikationen möglich, wenn eine hinreichende Nähe zum klassischen Vertragstyp des Verlagsvertrages besteht.<sup>985</sup>

Eine Werküberlassung auf eigene Verlagsrechnung setzt voraus, dass der Verleger das wirtschaftliche Risiko der Publikation trägt. Wenn dies nicht der Fall ist, liegt kein Verlagsvertrag vor. Ggf. handelt es sich dann um einen Kommissionsvertrag oder eine Veröffentlichung als Self Publisher (► S. 180).<sup>986</sup>

Mit der Hauptpflicht des Autors zur Überlassung seines Werkes korrespondiert die Hauptpflicht des Verlages, „das Werk zu vervielfältigen und zu verbreiten.“ Der Verlagsvertrag setzt damit eine Auswertungspflicht des Verlegers voraus: Er hat nicht nur das Recht zur Verlagspublikation des Werkes, sondern muss das Werk auch tatsächlich publizieren.<sup>987</sup> Wenn dies nicht der Fall ist, kann ggf. ein Bestellvertrag vorliegen (► S. 175 ff.).

Nach den §§ 22 bis 24 VerlG schuldet der Verleger dem Verfasser regelmäßig eine **Vergrütung**. Diese stellt allerdings keinen zwingenden Bestandteil eines Verlagsvertrages dar, wie sich aus § 1 VerlG ergibt. So können z.B. auch Buchverträge über Wissenschaftspublikationen, bei denen häufig aus wirtschaftlichen Gründen kein Autoren-

980 Hervorhebung vom Verf. Zur Unterscheidung zwischen Verpflichtung zur Rechteinräumung nach § 1 VerlG und Rechteverfügung nach § 8 VerlG ► S. 150 f.; Ulmer-Eilfort/Obergfell-Ulmer-Eilfort, § 8 VerlG Rn.1 ff.

981 Vgl. Möhring/Nicolini-Wegner, § 1 VerlG Rn.26; Fromm/Nordemann-Nordemann-Schiffel, § 1 VerlG Rn.2.

982 Vgl. Möhring/Nicolini-Wegner, § 1 VerlG Rn.27.

983 Vgl. Loewenheim-Nordemann/Schiffel/J.B. Nordemann, § 64 Rn.6; Fromm/Nordemann-Nordemann-Schiffel, § 1 VerlG Rn.13, Wandtke/Ohst-Kitz, Kap.7 Rn17.

984 Vgl. Reh binder/Peukert, Rn.1052; Fromm/Nordemann-Nordemann-Schiffel, § 1 VerlG Rn.12; Möhring/Nicolini-Wegner, § 14 VerlG Rn.5; a.A. Ulmer-Eilfort/Obergfell-Ulmer-Eilfort, Kap. 1 B Rn.47; Henke, AfP 2016, S.393 ff.

985 Reh binder/Peukert, Rn.1053; s. auch Fromm/Nordemann-Nordemann-Schiffel, § 1 VerlG Rn.12.

986 Vgl. BGH, GRUR 1959, S.384, 387 – Postkalender; Ulmer-Eilfort/Obergfell-Ulmer-Eilfort, § 1 VerlG Rn.49; Fromm/Nordemann-Nordemann-Schiffel, § 1 VerlG Rn.4.

987 Vgl. Ulmer-Eilfort/Obergfell-Ulmer-Eilfort, § 1 VerlG Rn.52 ff.

honorar gezahlt werden kann und der Autor einen Druckkostenzuschuss leisten muss, Verlagsverträge sein, auf die das VerlG Anwendung findet.<sup>988</sup>

Für mehrere typische Aspekte von Buchpublikationen, etwa die Druckauflage und die Fahnenkorrektur, gibt es gesetzliche Vorgaben des VerlG. Teilweise kommen sie den Bedürfnissen von Verlegern und Autoren entgegen, teilweise weichen sie aber auch von den heutzutage üblichen Abläufen bei Buchpublikationen ab (z.B. im Hinblick auf die gesetzliche Berechtigung des Verlegers nur eine Auflage mit 1000 Druckexemplaren zu veranstalten, § 5 VerlG, und bzgl. der gesetzlichen Fahnenkorrekturpflicht des Verlegers – und nicht des Autors – nach § 20 VerlG). Da das VerlG überwiegend dispositiv ist, gelten diese gesetzlichen Vorgaben allerdings nur dann, wenn im Verlagsvertrag keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.<sup>989</sup>

Für die Beendigung eines Verlagsvertrages ist zu beachten, dass im VerlG mehrere spezielle **Kündigungsgründe** geregelt sind:

- Verlegerkündigung, weil der Werkzweck nach Vertragsschluss weggefallen ist (§ 18 Abs.1 VerlG)
- Verlegerkündigung, weil das Sammelwerk, in dem ein vertragsgegenständlicher Beitrag publiziert werden soll, nicht vervielfältigt wird (§ 18 Abs.2 VerlG)
- Kündigung des Beitragsverfassers für ein Sammelwerk, weil der Beitrag nicht innerhalb eines Jahres nach Ablieferung an den Verleger veröffentlicht wird (§ 45 Abs.1 VerlG)

Das VerlG enthält auch mehrere spezielle **Rücktrittsrechte**. Nach den Sonderregelungen der §§ 37, 38 VerlG sind die Rechtsfolgen des Rücktritts nach dem VerlG dabei teilweise an die Rechtsfolgen einer Kündigung angenähert. Ein Verlagsvertrag wandelt sich daher bei einem Rücktritt nicht zwingend in ein Rückgewährschuldverhältnis um, sondern bleibt ggf. zum Teil aufrechterhalten (vgl. § 38 Abs.1 Satz 1 VerlG: „Wird der Rücktritt von dem Verlagsvertrag erklärt, nachdem das Werk ganz oder zum Teil abgeliefert worden ist, so hängt es von den Umständen ab, ob der Vertrag teilweise aufrechterhalten bleibt.“).<sup>990</sup> Zu beachten sind insbes. folgende Rücktrittsrechte:

- Verlegerrücktritt, weil der Verfasser das Werk trotz angemessener Fristsetzung nicht rechtzeitig abgeliefert (§ 30 VerlG)

988 Vgl. Möhring/Nicolinie-Wegner, § 1 VerlG Rn.1 ff.; Ulmer-Eilfort/Obergfell, § 22 VerlG Rn.2 a.E., Rn.8. Allgemein zur Notwendigkeit einer angemessenen Urhebervergütung nach §§ 32, 32a UrhG ► S. 163 ff. Zum Verhältnis zwischen den §§ 32, 32a UrhG und den §§ 22, 23 VerlG Ulmer-Eilfort/Obergfell-Obergfell, § 22 VerlG Rn.4.

989 Näher zu den nach NormV und NormV Wiss. typischerweise angemessenen Regelungen in Buchverträgen und zu evtl. abweichenden Regelungen im VerlG ► S. 158 ff.

990 Näher Ulmer-Eilfort/Obergfell-Ulmer-Eilfort, § 38 VerlG Rn.3; Wegner/Wallenfels/Kaboth-Wegner, Kap. 2 Rn.118.

- Verlegerrücktritt, weil der Verfasser das Werk trotz angemessener Fristsetzung nicht in der vertragsmäßigen Beschaffenheit abgeliefert (§ 31 VerlG)<sup>991</sup>
- Verfasserrücktritt, weil der Verleger trotz angemessener Fristsetzung keine Neuauflage veranstaltet (§ 17 VerlG)
- Verfasserrücktritt, weil der Verleger das Werk trotz angemessener Fristsetzung nicht vertragsgemäß vervielfältigt und verbreitet (§ 32 VerlG)<sup>992</sup>
- Verfasserrücktritt, weil sich Umstände ergeben, die bei Vertragsschluss nicht vorauszusehen waren und dem Verfasser das Festhalten an dem Vertrag unzumutbar ist (§ 35 VerlG)<sup>993</sup>

### 11.5.2 Bestellvertrag

Viele Buchpublikationen, z.B. im Ratgeber- und Fachbuchbereich, entstehen nicht auf Initiative des Autors, sondern des Verlages, der ein bestimmtes aktuelles Thema mit einem Buch „besetzen“ will und dafür einen geeigneten Autor sucht. In diesen Fällen kann es sich um einen Bestellvertrag nach § 47 VerlG handeln, auf den nicht das VerlG, sondern zumeist die gesetzlichen Regelungen des Werkvertragsrechts (§§ 631 ff. BGB) Anwendung finden.<sup>994</sup> Ein wesentlicher Unterschied zum Verlagsvertrag ist dabei, dass den Verleger beim Bestellvertrag keine Auswertungspflicht trifft.<sup>995</sup> § 47 VerlG lautet:

**§ 47 Abs.1 VerlG:** „Übernimmt jemand die Herstellung eines Werkes nach einem Plane, in welchem ihm der Besteller den Inhalt des Werkes sowie die Art und Weise der Behandlung genau vorschreibt, so ist der Besteller im Zweifel zur Vervielfältigung und Verbreitung nicht verpflichtet.“

**§ 47 Abs.2 VerlG:** „Das gleiche gilt, wenn sich die Tätigkeit auf die Mitarbeit an enzyklopädischen Unternehmungen oder auf Hilfs- oder Nebenarbeiten für das Werk eines anderen oder für ein Sammelwerk beschränkt.“

Für die Unterscheidung von Bestellvertrag und Verlagsvertrag ist entscheidend, wie umfangreich, präzise und verbindlich die Weisungen des Verlages für die Werkerstellung durch den Autor sind.<sup>996</sup> Maßgebend ist die enge Einbindung der Werkerstellung in die vom Verlag gezogenen Grenzen. Dies wurde von der Rechtsprechung z.B. für

991 Beispiel aus der Rechtsprechung (OLG Frankfurt a.M., GRUR2006, S.138, 140): Grundsätzlich besteht kein Rücktrittsrecht nach § 31 VerlG, wenn der Verlag persönlichkeitsrechtliche Bedenken bzgl. eines Manuskripts nicht innerhalb einer angemessenen Frist gegenüber dem Autor geltend macht. Etwas anderes kann allerdings dann gelten, wenn eine Persönlichkeitsrechtsverletzung in dem zu veröffentlichenden Text ganz offensichtlich ist: Eine Veröffentlichung, mit der sich der Verlag mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit der Gefahr von Sanktionen aussetzen würde, ist nicht zumutbar.

992 S. auch das Rückrufrecht nach § 41 UrhG (► S. 171). Zur Abgrenzung Ulmer-Eilfort/Obergfell-Ulmer-Eilfort, § 32 VerlG Rn.1.

993 S. auch das Rückrufrecht des Verfassers wegen gewandelter Überzeugung nach § 42 UrhG (► S. 171).

994 Vgl. Fromm/Nordemann-Nordemann-Schiffel, § 47 VerlG Rn.1; Möhring/Nicolini-Wegner, § 47 VerlG Rn.15 f. Allg. zum Werkvertragsrecht Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.1325 f. (Stichwort Werkvertrag). Ein Muster-Bestellvertrag findet sich bei Ulmer-Eilfort/Obergfell-Ulmer-Eilfort, Kap.3 E, S.785 ff.

995 BGH, GRUR 1984, S.528, 529 – Bestellvertrag; Ulmer-Eilfort/Obergfell-Ulmer-Eilfort, § 47 VerlG Rn.5.

996 S. dazu und zu weiteren Abgrenzungskriterien Ulmer-Eilfort/Obergfell-Ulmer-Eilfort, § 47 VerlG Rn.11.

ein Ratgeberbuch bejaht, dessen inhaltliche Grundzüge und Darstellungsweise dem Autor vom Verlag vorgegeben wurden. Der Autor war bei seiner Manuskripterstellung zu einer engen Abstimmung mit dem Verlag verpflichtet und hatte dessen Korrekturen hinzunehmen.<sup>997</sup> Demgegenüber hat die Rechtsprechung bei Verträgen über literarische Übersetzungen angenommen, dass ein Verlagsvertrag und kein Bestellvertrag vorliegt.<sup>998</sup> Bei einem Vertrag über Illustrationen kommt es für die vertragliche Einordnung darauf an, wie konkret die Verlagsvorgaben für Inhalt und Gestaltung der Illustrationen sind.<sup>999</sup> Ein Bestellvertrag kann z.B. vorliegen, wenn ein Illustrator nur die Satzumsetzung von genauen Verlagsvorgaben für medizinische Zeichnungen oder technische Konstruktionszeichnungen übernimmt.<sup>1000</sup> Bei Verträgen über Lexikonbeiträge und ähnliche Beiträge zu Sammelwerken handelt es sich um Bestellverträge (§ 47 Abs.2 VerlG).<sup>1001</sup>

### 11.5.3 Herausgebervertrag

Vor allem im Wissenschafts- und Fachbuchbereich spielen Verträge mit Herausgebern eine wichtige Rolle. Sie regeln etwa die Rechte und Pflichten eines Wissenschaftlers, der ein mehrbändiges literaturwissenschaftliches Handbuch mit zahlreichen Autoren, ein medizinisches Lexikon oder eine juristische Fachzeitschrift herausgibt. In der Regel ist der Herausgebervertrag ein Vertrag eigener Art, der verlagsvertragliche, dienstvertragliche und werkvertragliche Elemente enthält.<sup>1002</sup> In einem Herausgebervertrag für ein wissenschaftliches Sammelwerk können z.B. folgende herausgeberische Aufgaben vereinbart werden: Festlegung der inhaltlichen Ausrichtung des Sammelwerkes und Anordnung bzw. Gliederung der vorgesehenen Autorenbeiträge; Auswahl von Autoren und Prüfung von Autorenbeiträgen; Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung von Autorenmanuskripten; Erstellung redaktioneller Manuskriptrichtlinien im Einvernehmen mit dem Verlag.<sup>1003</sup>

Der Herausgeber kann neben seiner herausgeberischen Stellung zugleich auch Urheber des von ihm herausgegebenen Sammelwerkes sein (§ 4 UrhG, ► S. 37 ff.) oder Leistungsschutzberechtigter einer von ihm editierten wissenschaftlichen Werkausgabe

997 BGH, GRUR 1984, S.528, 529 – Bestellvertrag.

998 Vgl. BGH, NJW 2005, S.596, 598 f. – Oceano Mare; BGH, NJW 2011, S.2732, 2733 – World 's End; krit. dazu Ulmer-Eilfort/Obergfell-Ulmer-Eilfort, § 47 VerlG Rn.18. Anders allerdings für eine Comic-Übersetzung BGH, GRUR 1998, S.680, 682 (Bestellvertrag statt Verlagsvertrag); krit. dazu Fromm/Nordemann-Nordemann-Schiffel, § 1 VerlG Rn.16.

999 Vgl. BGH, GRUR 1985, S.378, 379 – Illustrationsvertrag.

1000 Fromm/Nordemann-Nordemann-Schiffel, § 47 VerlG Rn.3.

1001 Vgl. Ulmer-Eilfort/Obergfell-Ulmer-Eilfort, § 47 VerlG Rn.10.

1002 Vgl. BGH, GRUR 1954, S.129, 130; Wegner/Wallenfels/Kaboth-Wegner, Kap. 2 Rn.199. Allg. zum Unterschied zwischen Dienst- und Werkvertrag Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.1325 f. (Stichwort Werkvertrag).

1003 S. dazu § 2 des Muster-Herausgebervertrages über ein wissenschaftliches Werk mit mehreren Verfassern bzw. eine wissenschaftliche Zeitschrift. Vertragsnormen für wissenschaftliche Verlagswerke (Fassung 2000). Vereinbarung zwischen dem Börsenverein des Deutschen Buchhandels e.V. und dem Deutschen Hochschulverband (Gliederungspunkt II. Musterverträge, S.76f.). Download unter [www.boersenverein.de](http://www.boersenverein.de).

(§ 70 UrhG, ► S. 45 ff.). Die entsprechenden Nutzungsrechte müssen dann vom Herausgeber dem Verlag eingeräumt werden, damit eine Rechteverwertung möglich ist.<sup>1004</sup>

Im Zusammenhang mit einer Herausgeberschaft kann sich die Frage stellen, wer der sog. „**Inhaber des Unternehmens**“ ist, d.h. wem das Eigentumsrecht an den Vermögenswerten zusteht, die mit dem Sammelwerk verbunden sind. Dies kann der Verlag, der Herausgeber oder auch ein Dritter sein, z.B. eine wissenschaftliche Vereinigung oder ein Universitätsinstitut. Das Eigentumsrecht an den Vermögenswerten ist von möglichen Urheber- oder Leistungsschutzrechten des Herausgebers am Sammelwerk zu unterscheiden. Es umfasst die Rechte an den einzelnen Vermögensgegenständen des herausgegebenen Werkes, z.B. Titel, Abonnentenstamm, Dienstleisterverträge mit Druckereien etc. und Archivbestand einer Fachzeitschrift.<sup>1005</sup> Kriterien für die Bestimmung des Inhabers des Unternehmens sind etwa, wer das Sammelwerk geplant und begründet hat, wer den Titel ausgewählt hat und wer das wirtschaftliche Risiko der Publikation trägt.<sup>1006</sup>

#### 11.5.4 Illustratoren- und Zeichnervertrag

Bei vielen Buchpublikationen spielen Illustrationen bzw. Zeichnungen eine wesentliche Rolle, z.B. bei Kinder- und Jugendbüchern, Graphic Novels und Comics. Typischerweise sind Illustrationen und Zeichnungen urheberrechtlich geschützte Werke der bildenden Künste (► S. 34 ff.). Wenn sie nur eine untergeordnete, ausschmückende Bedeutung in dem jeweiligen Buch haben, können sie als unwesentliche Beigaben zum Sprachwerk (d.h. zum Text des Buches) eingeordnet werden. Für das Gesamtwerk – also für den Text mit den beigefügten Illustrationen – kann dann ein einheitlicher Verlagsvertrag vorliegen, auf den die Regelungen des VerlG angewendet werden (► S. 171 ff.).<sup>1007</sup> Ein Indiz für einen solchen einheitlichen Vertrag ist, dass Buchautor und Illustrator die gleiche Person sind.<sup>1008</sup> Ein Bestellvertrag (§ 47 VerlG, ► S. 175) kann nach der Rechtsprechung vorliegen, wenn der Verlag dem Illustrator konkrete Anweisungen bzgl. Inhalt und Gestaltung der einzelnen Illustrationen gibt. Dies ist allerdings nicht schon dann der Fall, wenn der Verlag dem Illustrator lediglich das Buchmanuskript übersendet und dieser die zu illustrierenden Szenen sowie die

1004 Vgl. Wegner/Wallenfels/Kaboth-Wegner, Kap. 2 Rn.200. Mit den Autoren der einzelnen Beiträge eines Sammelwerkes werden eigenständige Verträge zur Einräumung ihrer Nutzungsrechte abgeschlossen, z.B. Bestellverträge (► S. 175 ff.). Der Herausgeber ist häufig zugleich auch Autor des von ihm herausgegebenen Sammelwerkes; insoweit wird dann neben seinem Herausgebervertrag ein gesonderter Vertrag geschlossen.

1005 Vgl. Ulmer-Eilfort/Obergfell-Ulmer-Eilfort, Kap. 1 B Rn.59. Fromm/Nordemann-Nordemann-Schiffel, § 47 VerlG Rn.11.

1006 Vgl. Ulmer-Eilfort/Obergfell-Ulmer-Eilfort, Kap. 1 B Rn.59. S. aus der Rechtsprechung z.B. OLG Hamm, GRUR 1967, S.153 – Deutsche Bauzeitung (Verlag als Inhaber einer Baufachzeitschrift); OLG Frankfurt a.M., GRUR 1986, S.242 – Gesetzestextsammlung (Keine Mitinhaberschaft des Herausgebers einer Textsammlung zum Apotheken- und Arzneimittelrecht); OLG Frankfurt a.M., GRUR 1967, S.151 – Archiv (Inhaberschaft einer internationalen Vereinigung an Jahresbänden eines wissenschaftlichen Archivs).

1007 Vgl. Wegner/Wallenfels/Kaboth-Wegner, Kap.2 Rn.205; Ulmer-Eilfort/Obergfell-Ulmer-Eilfort, § 1 VerlG Rn.7; Loewenheim-G.Schulze, § 70 Rn.60.

1008 Vgl. OLG München, GRUR 1984, S.516, 517 – Tierabbildungen.

konkrete künstlerische Gestaltung selbst auswählt. Auch die Veranlassung kleinerer Änderungen der Illustrationen und technische Verlagsvorgaben, etwa für das Format der Illustrationen, führen noch nicht zu einem Bestellvertrag.<sup>1009</sup>

Wenn kein Verlagsvertrag oder Bestellvertrag vorliegt, ist der Illustratorenvertrag als Vertrag eigener Art einzustufen, der typischerweise Elemente eines Werkvertrages (§§ 631 ff. BGB) und eines Lizenzvertrages enthält.<sup>1010</sup> Für die Lizenzierung, also die Einräumung der Nutzungsrechte an den Illustrationen, gelten dann die allgemeinen Regelungen des UrhG für Buchverträge (► S. 154 ff.).<sup>1011</sup>

### 11.5.5 Fotografenvertrag

Fotos spielen z.B. für die Covergestaltung sowie für Bildteile von Buchpublikationen eine Rolle. Typischerweise handelt es sich bei Fotos für Buchpublikationen um kunstvoll komponierte Lichtbildwerke (► S. 36); im Einzelfall kann, wenn die notwendige Individualität nicht erreicht wird, auch ein Lichtbild vorliegen (► S. 46). Ebenso wie Illustrationen können sie als unwesentliches Beiwerk in den Verlagsvertrag über ein Sprachwerk einbezogen werden, z.B. bei einem Sachbuch, das einen Bildteil mit eigenen Fotografien des Autors enthält.<sup>1012</sup> Auch ein Bestellvertrag ist möglich.<sup>1013</sup> Anders ist es dagegen bei Bildbänden: Hier stehen die Fotografien im Mittelpunkt der Publikation und die Textteile haben nur eine untergeordnete Bedeutung.

Der Fotografenvertrag ist als Vertrag eigener Art einzuordnen. In Betracht kommen dabei vor allem zwei Vertragsformen: Wenn der Verlag den Fotografen beauftragt, bestimmte Bilder herzustellen, wird ein sog. Produktionsvertrag bzw. Shootingvertrag geschlossen. Wird dagegen vereinbart, dass der Fotograf Nutzungsrechte an bereits hergestellten Bildern einräumt, handelt es sich um eine Nutzungsrechtsvereinbarung bzw. Lizenzvereinbarung.<sup>1014</sup>

In einem **Shootingvertrag** sollte zunächst vereinbart werden, welche Bildmotive bis zu welchem Termin fotografiert werden, welche Vergütung für die Produktion gezahlt wird und wer die anfallenden Produktionskosten trägt, etwa für Anreise, Miete der Fotolocation und Honorare abgebildeter Personen. Außerdem sollte geregelt werden, wer dafür einstehen muss, dass keine Rechte abgebildeter Personen verletzt werden.<sup>1015</sup> Notwendig sind darüber hinaus auch urheberrechtliche Regelungen, insbes. zur Einräumung der Nutzungsrechte an den Fotos und zur Urheberbenennung. Insoweit unter-

1009 Vgl. BGH, GRUR 1985, S.378, 379 – Illustrationsvertrag. S. auch Loewenheim-G.Schulze, § 70 Rn.60.

1010 Vgl. Ulmer-Eilfort/Obergfell-Ulmer-Eilfort, Kap. 1 B Rn.68. Allg. zum Werkvertrag Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.1325 f. (Stichwort Werkvertrag).

1011 Muster für Illustratorenverträge finden sich z.B. bei Ulmer-Eilfort/Obergfell-Ulmer-Eilfort, Kap. 3 B, S.775 ff. und Wegner/Wallenfels/Kaboth, Anhang II 4, S.401 ff.

1012 Vgl. Wegner/Wallenfels/Kaboth-Wegner, Kap.2 Rn.205; Schrickler, § 1 VerlG Rn.33.

1013 Vgl. BGH, GRUR 1985, S.378, 379 für den insoweit vergleichbaren Illustratorenvertrag.

1014 Vgl. Wanckel, Rn.316 a.E.

1015 Regelmäßig müssen insoweit Einwilligungserklärungen eingeholt werden (sog. „Model Release“), näher Wanckel, Rn.144.

liegt der Shootingvertrag den allgemeinen Regelungen des UrhG (► S. 154 ff.). Im Übrigen gelten die Regelungen des Werkvertrages (§§ 631 ff. BGB).<sup>1016</sup>

Der **Lizenzvertrag** enthält naturgemäß keine produktionsspezifischen Regelungen, sondern beschränkt sich vorwiegend auf die genaue Bezeichnung des Vertragsgegenstandes – welche Bilder mit welchen Motiven stellt der Fotograf zur Verfügung? – sowie auf urheberrechtliche Nutzungsregelungen.<sup>1017</sup> Für die Lizenzierung gelten die allgemeinen Regelungen des UrhG für Buchverträge (► S. 154). Bei der Fotografenvergütung kann als Orientierungshilfe auf die „Bildhonorare der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing (MFM)“ zurückgegriffen werden (► S. 164). Wenn der Lizenzvertrag nicht direkt zwischen Verlag und Fotograf, sondern zwischen Verlag und Bildagentur geschlossen wird, erhält der Verlag ggf. nur einfache Nutzungsrechte an den lizenzierten Fotos. Evtl. übernimmt die Agentur auch keine Garantie dafür, dass fotografierte Personen ihre Zustimmung zu den Fotos gegeben haben.<sup>1018</sup>

#### 11.5.6 Hörbuchvertrag

An einer Hörbuchproduktion sind häufig eine Vielzahl von Urhebern und Leistungsschutzberechtigten beteiligt. Dementsprechend ist die Einholung der Nutzungsrechte für Hörbücher häufig komplexer als bei anderen Buchverträgen. Typische Rechte an einem Hörbuch sind z.B. das Urheberrecht des Autors am zugrundeliegende Text (etwa einem Roman), das Urheberrecht des Musikkomponisten und Leistungsschutzrechte der Musikinterpreten sowie Leistungsschutzrechte des Hörbuchsprechers und des produzierenden Audiostudios.<sup>1019</sup> Hörbuchverträge sind keine Verlagsverträge,<sup>1020</sup> sondern Verträge eigener Art. Für die Einräumung der Nutzungsrechte gelten regelmäßig die allgemeinen Regelungen des UrhG (► S. 154 ff.).<sup>1021</sup>

#### 11.5.7 Lizenzvertrag

Bei Buchpublikationen erhält der Verlag (als Hauptlizenznehmer) vom Autor zumeist ein umfassendes Portfolio von ausschließlichen Nutzungsrechten. Diese Rechte kann er nicht immer selbst auswerten. Es kommt daher häufig vor, dass der Hauptlizenznehmer anderen Verlagen (als Unterlizenznehmer) Nutzungsrechte einräumt (§ 35 UrhG) oder weiterüberträgt (§ 34 UrhG), z.B. für die Veranstaltung einer Taschenbuchausgabe.<sup>1022</sup>

1016 Vgl. Wanckel, Rn.315, 317. Allg. zum Werkvertrag Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.1325 f. (Stichwort Werkvertrag).

1017 Vgl. Wanckel, Rn.318.

1018 Vgl. Wegner/Wallenfels/Kaboth-Wegner, Kap.2 Rn.207. Ausf. zum Recht am eigenen Bild, auf das sich fotografierte Personen berufen können, Lent, Medienrecht für Buchwissenschaftler. Studienbuch (in Vorbereitung).

1019 Näher Wegner/Wallenfels/Kaboth-Haupt, Nachtrag Kap. 2, Rn.21 ff.

1020 Das VerLg ist daher nicht anwendbar, vgl. Schrickler, § 1 VerLg Rn.51; differenzierend Ulmer-Eilfort/Obergfell-Ulmer-Eilfort, B 1 Rn.39.

1021 Zu Besonderheiten der Rechteeinräumung für die Herstellung und Verwertung von Hörbüchern ausf. Wegner/Wallenfels/Kaboth-Haupt, Nachtrag Kap. 2, Rn.34 ff.; Hahn/Schippan, S.115 ff.

1022 Näher zur Unterscheidung von Ersteinräumung, weiterer Einräumung sowie Übertragung von Nutzungsrechten ► S. 149.

Ein Lizenzvertrag kann ein Verlagsvertrag sein. Für die Unterlizenzierung gelten dann nach § 48 VerlG die Regelungen des VerlG.<sup>1023</sup> Ansonsten gelten für die Lizenzierung bzw. Unterlizenzierung die allgemeinen Regelungen des UrhG für Buchverträge (► S. 154 ff.).<sup>1024</sup> In einem Taschenbuch-Lizenzvertrag werden dabei beispielsweise die Dauer der Unterlizenzierung, der früheste Erscheinungstermin der Lizenzausgabe sowie das Lizenzhonorar vereinbart. In der Regel erfolgt eine sog. Staffelhonorierung (Beispiel: Der Lizenzgeber erhält einen bestimmten prozentualen Anteil des Netto-Ladenverkaufspreises für den Verkauf des 1. bis 20.000 Taschenbuchexemplars, einen höheren Prozentanteil für den Verkauf des 20.001 bis 40.000 Exemplars etc.).<sup>1025</sup>

Grundsätzlich gilt für lizenznehmende Verlage ein **Bestandsschutz**: Sie können regelmäßig darauf vertrauen, die ihnen eingeräumten Nutzungsrechte unabhängig von anderen Nutzungsrechtseinräumungen des Lizenzgebers an Dritte wahrzunehmen.<sup>1026</sup> Nach § 33 Satz 1 UrhG besteht ein sog. Sukzessionsschutz gegen spätere Rechtseinräumungen („Ausschließliche und einfache Nutzungsrechte bleiben gegenüber später eingeräumten Nutzungsrechten wirksam“). Gleiches gilt nach § 33 Satz 2 UrhG, „wenn der Inhaber des Rechts, der das Nutzungsrecht eingeräumt hat, wechselt oder wenn er auf sein Recht verzichtet“.<sup>1027</sup>

Mit der Beendigung eines urheberrechtlichen Nutzungsvertrages fällt ein urheberrechtliches Nutzungsrecht, das z.B. ein Autor (als Lizenzgeber) seinem Verlag (als Hauptlizenznehmer) eingeräumt hat, regelmäßig an den Autor zurück.<sup>1028</sup> Gleichwohl können Unterlizenzen, die der Verlag an andere Verlage (als Unterlizenznehmer) vor der Vertragsbeendigung eingeräumt hat, nach der Rechtsprechung aus Gründen des Vertrauensschutzes ausnahmsweise weiter fortbestehen.<sup>1029</sup>

### 11.5.8 Weitere Buchverträge

Neben den oben skizzierten Verträgen gibt es noch zahlreiche weitere Vertragsformen, die für Buchpublikationen eine Rolle spielen können.

Eine große Bedeutung hat z.B. der **Optionsvertrag** bzw. Vorrechtsvertrag. Darin verpflichtet sich etwa ein Romanautor, seinem Verlag einen künftigen – bisher noch nicht geschriebenen – Roman zuerst anzubieten. Der Verlag erhält damit die Möglichkeit,

1023 Sog. Verlagslizenz, vgl. Schrickler, § 48 VerlG Rn.1, § 28 VerlG Rn.23.

1024 Zu Besonderheiten des Lizenzvertrages Wegner/Wallenfels/Kaboth-Wegner, Kap. 2 Rn.177 ff.

1025 S. dazu das Muster eines Taschenbuch-Lizenzvertrages in Wegner/Wallenfels/Kaboth, Anhang II 5, S.409 ff. und das Muster eines Lizenzvertrages in Ulmer-Eilfort/Obergfell-Ulmer-Eilfort, Kap.3 F, S.790ff.

1026 Dreier/Schulze-Schulze, § 33 UrhG Rn.1.

1027 Näher dazu Dreier/Schulze-Schulze, § 33 UrhG Rn.4ff., 9; Ulmer-Eilfort/Obergfell-Ulmer-Eilfort, Kap.1 C Rn.40 ff.

1028 Vgl. BGH, NJW 2012, S.3301, 3302 – M2Trade. Näher zur Geltung des Kausalitätsprinzips bei Buchverträgen ► S. 151.

1029 Im Einzelnen streitig, näher BGH, NJW 2012, 3301, 3303f. – M2Trade m.Anm. Becker, ZUM 2012, S.786; BGH GRUR 2012, S.914, 915f. – Take Five m.Anm. Szalai, ZUM 2012, S.790; Dreier/Schulze-Schulze, § 33 UrhG Rn.10, jeweils m.w.Nachw.

einen Autor über mehrere bei ihm publizierten Werke langfristig „aufzubauen“.<sup>1030</sup> In der Regel gelten die allgemeinen Regelungen des UrhG für Buchverträge (► S. 154 ff.), insbes. das Schriftformerfordernis des § 40 UrhG für eine Vereinbarung über künftige Werke.<sup>1031</sup>

Vor allem im Belletristikbereich, aber auch bei Sachbuchtiteln, werden Autoren häufig von Literaturagenten beraten, die ihre Manuskripte geeigneten Verlagen anbieten und die Autorenhonorare verhandeln. Autor und Literaturagent schließen dafür einen **Agenturvertrag** ab. Es handelt sich um einen Vertrag eigener Art, der Elemente eines Dienstvertrages (§§ 611 ff. BGB), Maklervertrages (§§ 652 ff. BGB) und Handelsvertretervertrages (§§ 84 ff. HGB) enthält.<sup>1032</sup> Fotografen schließen häufig Agenturverträge mit Bildagenturen ab, die sie bei der professionellen Vermarktung ihrer Fotos unterstützen.<sup>1033</sup>

Typischerweise trägt bei Buchverträgen der Verleger das wirtschaftliche Risiko der Publikation und übernimmt die Vervielfältigung und Verbreitung der Druckexemplare eines Buches auf eigene Rechnung. Beim **Kommissionsvertrag** ist dies anders: Hier erfolgen Vervielfältigung und Verbreitung durch den Verlag (als Auftragnehmer) auf Kosten des Autors (als Auftraggeber). Auf den Kommissionsvertrag finden die Regelungen der §§ 383 ff. HGB Anwendung.<sup>1034</sup> Beim **Self Publishing** kann die Publikation auch vollständig im Eigen- bzw. Selbstverlag erfolgen, also ohne einen zwischengeschalteten Verlag. Der Autor beauftragt dann Satzbetrieb und Druckerei im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.<sup>1035</sup>

Weitere relevante Vertragsformen für Buchpublikationen sind z.B. der Packaging-Vertrag,<sup>1036</sup> der Merchandisingvertrag<sup>1037</sup> und der enhanced E-Book-Vertrag.<sup>1038</sup>

---

1030 Ausf. zu den verschiedenen Formen des Optionsvertrages Wegner/Wallenfels/Kaboth-Wegner, Kap.2, Rn.192 ff.; Ulmer-Eilfort/Obergfell-Ulmer-Eilfort, Kap.1 B, Rn.72 ff.

1031 Ulmer-Eilfort/Obergfell-Ulmer-Eilfort, Kap.1 B Rn.16, 81.

1032 Ulmer-Eilfort/Obergfell-Ulmer-Eilfort, Kap.1 B Rn.23, 84 ff.; s. auch Wandtke/Ohst-Kitz, Kap.7 Rn.34 ff. Allg. zum Handelsvertreterrecht Alpmann/Krüger/Wüstenbecker, S.580f. (Stichwort Handelsvertreter).

1033 Näher Wanckel, Rn.67 ff.

1034 Vgl. Ulmer-Eilfort/Obergfell-Ulmer-Eilfort, Kap.1 B Rn.20; Schrickler, § 1 VerLG Rn.73 ff.. S. auch Delp, S. 156 f.

1035 Vgl. Rehbinder/Peukert, Rn.1057; Schrickler, § 1 VerLG Rn.81.

1036 Näher Ulmer-Eilfort/Obergfell-Ulmer-Eilfort, Kap.1 B Rn.14, 65 ff.

1037 Näher Ulmer-Eilfort/Obergfell-Ulmer-Eilfort, Kap.1 B Rn.22.

1038 Näher Hahn/Schippa, S.123 ff. Zu vertrieblichen Besonderheiten von E-Books s. Ulmer-Eilfort/Obergfell-Ulmer-Eilfort, Kap.1 B Rn.43.



## 12 Verwertungsgesellschaften

### 12.1 Überblick

Für die professionelle Vermarktung seines Buches benötigt ein Autor – trotz der vielfältigen Möglichkeiten zum Self Publishing – regelmäßig einen Verlag. Nur sehr selten dürfte es dem Autor gelingen, eine sorgfältige Lektorierung und Buchherstellung, einen effektiven Buchvertrieb, eine wirksame Werbung und Pressearbeit sowie ein sicheres Rechtemanagement auf demselben Professionalitätslevel wie ein Verlag in Eigenregie zu organisieren. Bei einer Verlagspublikation räumt der Autor dem Verlag die für die wirtschaftliche Verwertung notwendigen Nutzungsrechte ein, z.B. für Druckausgaben und elektronische Ausgaben seines Werkes sowie für Werkadaptionen in Hörbuch und Film (► S. 159). In der Regel kann ein Verlag allerdings nicht alle Nutzungsformen eines Werkes selbst kontrollieren. So ist es ihm z.B. faktisch nicht möglich, jede einzelne Fotokopie aus einem bei ihm verlegten Buch zu lizenzieren, die in Copyshops, Universitäten, Schulen oder privat angefertigt wird.<sup>1039</sup> Gleichwohl sollen die Rechtsinhaber als Geistige Eigentümer (► S. 12) auch von diesen dem Buchverkauf „nachgelagerten“ Werknutzungen wirtschaftlich profitieren. Bestimmte, individuell nur schwer oder gar nicht auszuwertende, Nutzungsrechte werden daher **kollektiv** durch sog. Verwertungsgesellschaften wahrgenommen. Verwertungsgesellschaften sind juristische Personen, die Urheberrechte und Leistungsschutzrechte treuhänderisch für eine große Zahl von Rechtsinhabern gemeinsam wahrnehmen.<sup>1040</sup> Als Solidargemeinschaften tragen sie dabei auch zur Sicherung der kulturellen Vielfalt bei.<sup>1041</sup> Verfassungsrechtlich können sie sich unter anderem auf das Grundrecht der Eigentumsfreiheit berufen, soweit sie ausschließliche Nutzungsrechte der Urheber wahrnehmen (► S. 17).

Die frühesten Verwertungsgesellschaften wurden bereits im 19. Jahrhundert in Frankreich gegründet; in Deutschland entstand dann im Jahr 1903 eine erste Verwertungsgesellschaft für musikalische Aufführungsrechte.<sup>1042</sup> Derzeit gibt es in Deutschland 13 Verwertungsgesellschaften.<sup>1043</sup> International haben sich die Verwertungsgesellschaften vieler Länder über Dachverbände zusammengeschlossen, etwa die seit 1926 bestehende Confédération Internationale des Sociétés d'Auteurs et Compositeurs (CISAC).<sup>1044</sup> Für Buchpublikationen ist vor allem die 1958 gegründete Verwertungsgesellschaft Wort (VG Wort)<sup>1045</sup> wichtig, die z.B. die Rechte von Belletristik-, Sach-

1039 S. auch Rehbinder/Peukert, Rn.1197.

1040 Schack, Rn.1305 f.; 1348.

1041 Näher Schierholz/Gerlach, FS 50 Jahre UrhG 2015, S.137, 147f.

1042 Näher Schierholz/Gerlach, FS 50 Jahre UrhG 2015, S.137 ff.

1043 Näher Schack, Rn.1301 ff.

1044 Näher Schack, Rn.1320 f.

1045 Nähere Informationen unter [www.vgwort.de](http://www.vgwort.de).

buch- und Wissenschaftsautoren und ihrer Verlage gemeinsam wahrnimmt. Darüber hinaus sind u.a die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) für Musikkomponisten und Songtexter, die VG Bild-Kunst für Fotografen, Illustratoren und Zeichner sowie die Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten (GVL) für Musiker, Sänger, Hörbuchsprecher und andere ausübender Künstler von Bedeutung. Die wirtschaftlichen Erträge aller Verwertungsgesellschaften betragen im Jahr 2015 über 1,5 Milliarden Euro, wovon auf die VG Wort rund 309 Millionen Euro entfielen.<sup>1046</sup>

Die Rechtsgrundlagen der Verwertungsgesellschaften sind seit dem Jahr 2016 im Verwertungsgesellschaftengesetz (VGG) geregelt, das an die Stelle des früheren Urheberrechtswahrnehmungsgesetzes getreten ist. Jede Verwertungsgesellschaft unterliegt zunächst einer Erlaubnispflicht durch das Deutsche Patent- und Markenamt in München, § 77 VGG. Das Deutsche Patent- und Markenamt führt nach Erteilung der Erlaubnis auch die Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften, d.h. es achtet darauf, dass sie sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gesetzestreu verhalten, § 76 VGG. Die Verwertungsgesellschaften haben zum einen die Aufgabe, die ihnen von Autoren, Verlagen und anderen Rechtsinhabern eingeräumten Nutzungsrechte zu angemessenen Bedingungen wahrzunehmen und sie dann Dritten, etwa Universitäten, Schulen und Copyshops, einzuräumen (► S. 185). Zum anderen müssen sie die aus der Rechteverwertung erzielten Einnahmen auf die Rechtsinhaber verteilen (► S. 186).

## 12.2 Rechtswahrnehmung für die Rechtsinhaber

Alle Verwertungsgesellschaften unterliegen einem sog. Wahrnehmungszwang: Sie sind verpflichtet, die zu ihrem Tätigkeitsbereich gehörenden Nutzungsrechte auf Verlangen der Rechtsinhaber zu angemessenen Bedingungen wahrzunehmen, § 9 VGG. Die Verwertungsgesellschaften schließen dafür sog. Wahrnehmungsverträge, d.h. Nutzungsverträge eigener Art,<sup>1047</sup> mit den Rechtsinhabern.

Der **Muster-Wahrnehmungsvertrag der VG Wort für Autoren**<sup>1048</sup> enthält u.a. Regelungen zu Ansprüchen auf Nutzungsrechtsvergütungen, deren Wahrnehmung den Verwertungsgesellschaften kraft Gesetzes vorbehalten ist, etwa der Bibliothekstantieme (► S. 95), der Geräte- und Kopierabgabe (► S. 128) und der Medienprivileg-Vergütung.<sup>1049</sup> Außerdem werden der VG Wort von den Rechtsinhabern mehrere andere Rechte eingeräumt, etwa das Vortragsrecht (► S. 85). Der Berechtigte behält jedoch die Befugnis, den Vortrag selbst zu veranstalten und, soweit er

<sup>1046</sup> Vgl. DPMA-Jahresbericht 2016, S.39. Download des Jahresberichts unter [www.dpma.de](http://www.dpma.de) (Rubrik Veröffentlichungen/Jahresberichte).

<sup>1047</sup> Vgl. Schack, Rn.1348.

<sup>1048</sup> Download des Muster-Wahrnehmungsvertrages für Autoren unter [www.vgwort.de](http://www.vgwort.de) (Rubrik Publikationen/Dokumente).

<sup>1049</sup> Vgl. § 1 Abs.1 Nr.3, Nr.6 und Nr.7 Muster-Wahrnehmungsvertrag Autor der VG Wort.

der VG Wort davon Mitteilung macht, einem Dritten die Vortragsgenehmigung zu erteilen oder zu versagen.<sup>1050</sup>

Es besteht keine Pflicht des Rechtsinhabers, einen Wahrnehmungsvertrag abzuschließen.<sup>1051</sup> Er kann sich seine Rechte und Ansprüche auch insgesamt vorbehalten und, soweit gesetzlich zulässig, direkt gegenüber den Nutzern geltendmachen.<sup>1052</sup> Möglich ist auch, dass der Rechtsinhaber zwar einen Wahrnehmungsvertrag abschliesst, sich aber einzelne Rechte vorbehält.<sup>1053</sup>

## 12.3 Einräumung von Nutzungsrechten

Jede Verwertungsgesellschaft ist verpflichtet, für die von ihr wahrgenommenen Rechten jedermann zu angemessenen Bedingungen Nutzungsrechte einzuräumen (sog. Abschlusszwang, § 34 VGG). Dabei kann die Höhe der Lizenzgebühren von den Verwertungsgesellschaften nicht einseitig festgelegt werden, sondern muss mit den Nutzern – z.B. Hochschulen und Schulen, in denen Fotokopien aus Büchern erfolgen – vertraglich vereinbart werden. Dies erfolgt auf der Basis von sog. Gesamtverträgen, d.h. Rahmenverträgen mit Nutzervereinigungen, und Einzelverträgen mit Nutzern.<sup>1054</sup> Die **Vergütungstarife** für die Werknutzungen ergeben sich dann aus Tarifaufstellungen der Verwertungsgesellschaften. Wenn Gesamtverträge abgeschlossen wurden, gelten die dort vereinbarten Vergütungssätze als Tarife, § 38 VGG. Bzgl. des jeweils angemessenen Vergütungstarifs wird z.B. für Kopiergeräte und Drucker in Copyshops im Betreiber-Tarif der VG Wort danach differenziert, ob es sich um Copyshops in Hochschulnähe bzw. in Hochschulstädten handelt (für die eine höhere Jahresvergütung festgesetzt wird), oder um Copyshops in Orten ohne Hochschule.<sup>1055</sup>

## 12.4 Verteilung der Nutzungsvergütungen auf die Rechtsinhaber

Die von den Verwertungsgesellschaften erzielten Einnahmen sind nach einem festen **Verteilungsplan** auf die Rechtsinhaber aufzuteilen. Nimmt die Verwertungsgesellschaft Rechte für mehrere Rechtsinhaber gemeinsam wahr kann sie im Verteilungsplan regeln, dass die Einnahmen aus der Rechtswahrnehmung unabhängig davon, wer die Rechte eingebracht hat, nach festen Anteilen verteilt werden, § 27 VGG.<sup>1056</sup> Zu den

1050 Vgl. § 1 Abs.1 Nr. 10 Muster-Wahrnehmungsvertrag Autor der VG Wort.

1051 So gibt es z.B. „GEMA-freie Musik“, deren Rechtsinhaber keinen Wahrnehmungsvertrag mit der GEMA abgeschlossen haben.

1052 Vgl. Raue/Hegemann-Hilpert/Kruck, § 10 Rn.36; s. auch Schack, Rn.1344.

1053 Vgl. § 13 Muster-Wahrnehmungsvertrag Autor der VG Wort.

1054 Näher Schack, Rn.1359f. Eine Übersicht zu den Gesamtverträgen der VG Wort findet sich unter [www.vgwort.de](http://www.vgwort.de) (Rubrik Publikationen/Dokumente/Gesamtverträge).

1055 Vgl. § 3 Betreiber-Tarif der VG Wort für Copyshops und andere Kopiergerätebetreiber vom 4.11.2015. Download unter [www.vgwort.de](http://www.vgwort.de) (Rubrik Publikationen/Dokumente/Tarif-Übersicht).

1056 Näher Schack, Rn.1366 ff. Zu den Verteilungsplänen der VG Wort s. [www.vgwort.de](http://www.vgwort.de) (Rubrik Publikationen/ Dokumente/ Verteilungspläne).

anteilsberechtigten Rechtsinhabern gehören seit Jahrzehnten (z.B. seit 1903 bei den GEMA-Vorgängern und seit 1958 bei der VG Wort) neben den Urhebern zugleich ihre Verlage.<sup>1057</sup> Dies ist auch sachgerecht, weil Verlage einen wesentlichen Anteil am wirtschaftlichen Erfolg der von ihnen verlegten Werke haben und deshalb neben den Urhebern von den Ausschüttungen der Verwertungsgesellschaften angemessen profitieren sollen. Gleichwohl hat der BGH in einem Urteil aus dem Jahr 2016 die Auffassung vertreten, dass die Verlagsausschüttungen der VG Wort mit europarechtlichen Vorgaben unvereinbar seien.<sup>1058</sup> Der deutsche Gesetzgeber hat auf dieses Urteil im gleichen Jahr mit der Einfügung eines neuen § 27a in das VGG reagiert, um die Folgen des Urteils, soweit europarechtlich möglich, abzuändern. Danach kann der Urheber nach „der Veröffentlichung eines verlegten Werks oder mit der Anmeldung des Werks bei der Verwertungsgesellschaft [...] gegenüber der Verwertungsgesellschaft zustimmen, dass der Verleger an den Einnahmen aus [...] gesetzlichen Vergütungsansprüchen beteiligt wird“, § 27a Abs.1 VGG. Parallel zu dieser nationalen Regelung sind Regelungen auf Ebene der EU geplant, die eine Verlagsbeteiligung an der Verteilung der Nutzungsvergütung bei kollektiver Rechtswahrnehmung durch Verwertungsgesellschaften sicherstellen sollen.<sup>1059</sup>

---

1057 Vgl. Riesenhuber, ZUM 2016, S.613, 615.

1058 BGH, GRUR 2016, S.596 – VG Wort Verlegeranteil, krit. dazu z.B. Riesenhuber, ZUM 2016, S.613 ff.; Schack, Rn.597a.

1059 Vgl. Schack, Rn.597a m.w.Nachw.

# Sachverzeichnis

- Abmahnung** 137
- Abstraktionsprinzip** 150 f.
- Abwehranspruch** ▶ Beseitigungsanspruch;  
▶ Unterlassungsanspruch
- Access Provider** 143
- Agenturvertrag** 181
- Allgemeine Geschäftsbedingungen** 153 f.
- Allgemeines Persönlichkeitsrecht**  
(Grundrecht) 18 ff.;  
Petite Jacqueline-E 19 f.;  
▶ Urheberpersönlichkeitsrecht
- Amtliches Werk** 41 f.
- Änderungsverbot** ▶ Werkintegrität, Recht  
auf
- Anerkennung der Urheberschaft**  
▶ Urheberbenennung
- Angemessene Vergütung** ▶ Vergütung des  
Urhebers
- Anspruch** 131 ff.
- Anthologie** 37
- Antike, Urheberrecht in der** 6
- Arbeitsverhältnis** 59
- Aufführungsrecht** 94
- Auflage** 3, 78, 117, 137, 168
- Auskunftsanspruch** 131
- Ausstattung** ▶ Buchdesign
- Ausstellungsrecht** 94
- Ausübender Künstler** 47, 60
- Autor** 3 f.; Ansprüche 131 ff., 163 ff.;  
Buchverträge 149 ff.;  
Grundrechte 12 ff.; Haftung 133 f., 142;  
Nutzungsrechte 159 ff.;  
Rechtsinhaber 55 ff.;  
Urheberpersönlichkeitsrecht 63 ff.;  
Vergütung 128 ff., 163 ff.;  
Verwertungsrechte 73 ff.;  
VG Wort-Ausschüttung 185 f.
- Baumtheorie** 8
- Bearbeitungsrecht** ▶ Umgestaltungsrecht
- Beeinträchtungsverbot** ▶ Werkintegrität
- Befristung** 162, 169
- Beiwerk** 100
- Benutzung eines Werkes** Freie 90 ff.; Unfreie  
87 ff.
- Berufsfreiheit (Grundrecht)** 20
- Beseitigungsanspruch** 137 ff.
- Bestandsschutz** 180
- Bestellvertrag** 175 f.
- Bibliothekstantieme** 95;  
▶ Verwertungsgesellschaften
- Bildagentur** ▶ Agenturvertrag
- Bildliteratur** 34 f.
- Bildzitat** ▶ Zitatrecht
- Biographie** ▶ Literatur, non-fiktionale
- Blurp** 110
- Book-on-demand** 168, 173
- Brief** 33
- Browsing** 100
- Buch** 3 ff., 5 ff.
- Buchautor** ▶ Autor
- Buchdesign** 35, 168
- Buchhandlung** 4; Haftung 135 f., 143
- Buchleser** ▶ Nutzer von Werken;  
▶ Werkgenuss, freier
- Buchlesung** ▶ Lesung
- Buchrezension** ▶ Rezension
- Buchtitel** ▶ Werktitelschutz
- Buchverträge** 149 ff.
- Buchwerbung** ▶ Werbung
- Caching** 100
- Comic** ▶ Bildliteratur
- Computerspiel** 43 f.
- Content Provider** 143
- Copyrightvermerk** 62
- Coverdesign** ▶ Buchdesign
- Datenbank** 39, 48
- Dauer des Urheberschutzes** ▶ Schutzfrist
- Designschutz** 1, 36
- Dienstverhältnis** 59
- Digital Rights Management** 124 f.

- Doppelschöpfung** 26  
**Download** 76, 82, 106, 133, 141  
**Drei-Stufen-Test** 98  
**DRM-System** ▶ Digital Rights Management  
**Druckerei** 4; Haftung 134 f., 143  
**Druckexemplar** ▶ Sache  
**Druckfahne** ▶ Fahne  
**E-Book** 4, 25, 38, 43, 65, 76, 79 ff., 82, 103 f., 118, 124 f., 131 ff., 146, 150, 157, 159, 160, 165, 173, 181  
**Eigentum (Grundrecht)** 12 ff.; Kirchen- und Schulgebrauch-E 17 f.  
**Elektronisches Publizieren** ▶ E-Book  
**Enhanced E-Book** ▶ E-Book  
**Entstellungsverbot** ▶ Werkintegrität  
**Erbschaft von Urheberrechten** 55 f.  
**Erscheinen** 65  
**Erschöpfungsgrundsatz** 79 ff.  
**Erstveröffentlichungsrecht** 64 ff.; Günter Grass - Briefe – E 66  
**Erzählung** ▶ Literatur, fiktionale  
**Exposé** ▶ Werkvorstufe  
**Fabelschutz** 28 f.  
**Fachbuch** ▶ Literatur, non-fiktionale  
**Fahne** 76, 167  
**Fairnessparagraph** ▶ Vergütung des Urhebers  
**FanFiction** 88  
**Figureschutz** 29 f.  
**Fiktive Lizenzgebühr** 144  
**Filesharing** 106, 133, 141  
**Filmwerk** 43  
**Filmzitat** ▶ Zitatrecht  
**Formerfordernis** 155  
**Foto** 36, 46  
**Fotograf** ▶ Rechtsinhaber  
**Fotografenvertrag** 178  
**Freie Werkbenutzung** 90 ff.; Pippi Langstrumpf Kostüm-E 93  
**Freiexemplare** 168  
**Game-Adaption** ▶ Computerspiel  
**Gedicht** ▶ Literatur, fiktionale  
**Geistiges Eigentum** 1 ff.  
**GEMA** 184 f.  
**Gemeinfreiheit** ▶ Schutzfrist  
**Geräteabgabe** ▶ Verwertungsgesellschaften  
**Gesetzliche Nutzungslizenz** 98  
**Gestaltungshöhe** 26  
**Ghostwriter** 163  
**Grafik** ▶ Buchdesign  
**Graphic Novel** ▶ Bildliteratur  
**Großzitat** ▶ Zitatrecht  
**Grundrechte** 12 ff.  
**GVL** 184  
**Haftung** 133 ff., 141 ff.  
**Herausgebervertrag** 176 f.  
**Honorar** ▶ Vergütung des Urhebers  
**Hörbuch** 4; Hörbuchlesung 47, 179; Hörbuchproduktion 48; Hörbuchvertrag 179  
**Host Provider** 143  
**Hyperlink** 83 f.  
**Ideenschutz, kein** 25  
**Illustration** ▶ Bildliteratur  
**Illustrator** ▶ Rechtsinhaber  
**Illustratorenvertrag** 177  
**Informationsfreiheit (Grundrecht)** 20  
**Inhaber des Unternehmens** 177  
**Insolvenz des Verlages** 170  
**Intermediäre** 133, 142  
**Internetplattform** ▶ Intermediäre  
**Karikatur** 92  
**Kausalitätsprinzip** 151  
**Kleine Münze des Urheberrechts** 26  
**Kleinzitat** ▶ Zitatrecht  
**Kommissionsvertrag** 181  
**Kopierabgabe** ▶ Verwertungsgesellschaften  
**Kopierschutz** ▶ Digital Rights Management  
**Kündigung** 169, 174  
**Künftige Werke** 155 f., 180 f.  
**Kunsthfreiheit (Grundrecht)** 20  
**Kunstwerk** 34 f.  
**Ladenverkaufspreis** 168  
**Layout** ▶ Buchdesign  
**Lehrbuch** ▶ Literatur, non-fiktionale  
**Leistungsschutzberechtigter** ▶ Rechtsinhaber

- Leistungsschutzrechte** 44 ff.  
**Lektorat** 58, 71, 89, 142, 158  
**Leser** ▶ Nutzer von Werken; ▶ Werkgenuss  
**Lesung** 47, 85  
**Lexikon** 37 ff.  
**Lichtbildwerk** 36 f.;  
Wagner-Familienfotos-E 37  
**Link** ▶ Hyperlink  
**Literarische Fabel, Schutz der** ▶ Fabelschutz  
**Literarische Figur, Schutz der**  
▶ Figurenschutz  
**Literatur** 3 f.; fiktionale 28 ff.; non-fiktionale  
31 ff.; Das doppelte Lottchen-E 30;  
Wanderführer-E 33  
**Literaturagentur** ▶ Agenturvertrag  
**Lizenzvertrag** 179  
**Manga** ▶ Bildliteratur  
**Manuskript** Abgabetermin 167;  
Redaktionsrichtlinien 167  
**Markenschutz** 1  
**Medienfreiheiten** ▶ Pressefreiheit  
(Grundrecht); ▶ Rundfunkfreiheit  
(Grundrecht)  
**Meinungsfreiheit (Grundrecht)** 20  
**Merchandisingvertrag** 181  
**Mitautor** 56 ff.; ▶ Rechtsinhaber  
**Mittelalter, Urheberrecht im** 6  
**Miturheberschaft** ▶ Rechtsinhaber  
**Monistische Theorie** 8  
**Musikwerk** 42  
**Namensnennung** ▶ Urheberbenennung  
**Neuzeit, Urheberrecht in der** 6 ff.  
**Normvertrag** 153  
**Nutzer von Werken** 5; Änderungsverbot 125;  
Erschöpfungsgrundsatz 79 ff.;  
freie Werkbenutzung 90 ff.;  
freier Werkgenuss 74 f.;  
Gemeinfreiheit 51 ff.;  
Grundrechte 20 f.; Haftung 133, 141 f.;  
Pflicht zur Quellenangabe 127;  
Schrankenprivilegien 99 ff.  
**Nutzungsart** 159 ff.; Unbekannte 156 f.  
**Nutzungsrecht** 159; Ausschließliches 161 f.;  
Einfaches 161 f.; Einräumung 149 f., 159;  
Übertragung 149 f., 159  
**Öffentliche Wiedergabe von Werken** 73  
**Online Publishing** ▶ Recht der öffentlichen  
Zugänglichmachung  
**Open Content** 156, 166  
**Optionsvertrag** 180 f.  
**Ordnungswidrigkeit** 145 ff.  
**Packaging-Vertrag** 181  
**Panoramafreiheit** 100 ff.; Verhüllter  
Reichstag-E 102  
**Parodie** 92  
**Patentschutz** 1  
**Persönlichkeitsrecht** ▶ Allgemeines  
Persönlichkeitsrecht (Grundrecht);  
▶ Urheberpersönlichkeitsrecht  
**Plagiat** 6, 68, 89  
**Portabilitätsverordnung** 12  
**Pressefreiheit (Grundrecht)** 20  
**Privatautonomie** ▶ Vertragsfreiheit  
**Privatkopie** 102 ff.  
**Produzentenvermerk** 61  
**Pseudonym** 69  
**Publishingvermerk** ▶ Produzentenvermerk  
**Quellenangabe** ▶ Urheberbenennung  
**Quote** 110  
**Ratgeberbuch** ▶ Literatur, non-fiktionale  
**Recht der öffentliche Zugänglichmachung**  
82 ff.; GS Media-E 84  
**Rechtsfolgen von**  
Urheberrechtsverletzungen 131 ff.  
**Rechtsinhaber** 55 ff.  
**Rezension** 67, 89 f., 110 f.  
**Roman** ▶ Literatur, fiktionale  
**Rückruf** ▶ Beseitigungsanspruch  
**Rückrufrecht des Autors** 170 f.  
**Rücktrittsrecht des Autors** 170, 174 f.  
**Rundfunkfreiheit (Grundrecht)** 108, 119  
**Sachbuch** ▶ Literatur, non-fiktionale  
**Sache** 1 f., 149 f.  
**Sammelwerk** 37 ff.  
**Satire** 92

- Satzbetrieb** 4; Haftung 134 f., 143  
**Schadensersatzanspruch** 140 ff.;  
     Immaterieller Schaden 144 f.; Materieller  
     Schaden 144  
**Schmerzensgeld** ▶ Schadensersatzanspruch  
**Schöpferprinzip** 55 f.  
**Schöpfungshöhe** 26  
**Schranken des Urheberrechts** 97 ff.  
**Schriftform** ▶ Formerfordernis  
**Schriftwerk** 27 ff.  
**Schutzfrist** 51 ff.  
**Self Publishing** 181  
**Senderecht** 94  
**Snippet** 27  
**Sozialbindung** 17 f., 97  
**Soziale Netzwerke** ▶ Intermediäre  
**Sprachwerk** 27 ff.  
**Stoffrechtevertrag** 159  
**Störerhaftung** ▶ Haftung  
**Straftat** 145 ff.  
**Straßenbildfreiheit** ▶ Panoramafreiheit  
**Streaming** 76, 84, 100, 106  
**Suchmaschinen** ▶ Intermediäre  
**Tabelle** 37  
**Tagebuch** 33  
**Täterhaftung** ▶ Haftung  
**Teilnehmerhaftung** ▶ Haftung  
**Textedition** 45 f.  
**Gesetzestextsammlung** 39  
**Tod des Urhebers** 51 ff., 170  
**Tonträgerhersteller** 48, 60  
**Trennungsprinzip** 150 f.  
**Tweet** 34  
**Typographie** ▶ Buchdesign  
**Übersetzung** 40, 85 ff.  
**Umgestaltungsrecht** 85 ff.;  
     Perlentaucher-E 89 f.  
**Umschlaggestaltung** ▶ Buchdesign  
**Unbekannte Nutzungsart** ▶ Nutzungsart  
**Ungerechtfertigte Bereicherung** 132  
**Unterlassungsanspruch** 132 ff.  
**Unverlangte Manuskriptzusendung** 154  
**Unwesentliches Beiwerk** 100  
**Urheber** ▶ Rechtsinhaber  
**Urheberbenennung** 68 ff.;  
     Literaturhandbuch-E 69  
**Urheberpersönlichkeitsrecht** 63 ff.  
**Urhebervertragsrecht** ▶ Buchverträge  
**Verblassungstheorie** 91  
**Verbotsrecht, negatives** 74  
**Verbreitungsrecht** 78 ff.;  
     Erschöpfungsgrundsatz 79 ff.;  
     Remission-E 81 f.  
**Verfassungsrecht** ▶ Grundrechte  
**Verfilmung eines Buches** ▶ Filmwerk  
**Vergütung des Urhebers** 128 ff., 163 ff.  
**Vergütungsanspruch, gesetzlicher** 128 ff.  
**Vergütungstarif** 185  
**Verlag** 4 f.; Ansprüche 131 ff.;  
     Buchverträge 149 ff.; Grundrechte  
     16, 20; Haftung 133 f., 142 f.;  
     Nutzungsrechte 159 ff.; Rechtsinhaber 62;  
     VG Wort-Ausschüttung 185 f.  
**Verlagsvertrag** 171 ff.  
**Vernichtungsanspruch** 138  
**Veröffentlichung** 64 f.  
**Verteilungsplan** 185 f.  
**Vertragsfreiheit** 152  
**Vertragsschluss** 154  
**Vervielfältigungsrecht** 75 ff.;  
     Bibelreproduktion-E 78  
**Verwandte Schutzrechte**  
     ▶ Leistungsschutzrechte  
**Verwertungsgesellschaften** 183 ff.  
**Verwertungsrechte** 73 ff.;  
     Unübertragbarkeit 149, 159  
**VG Bild-Kunst** 184  
**VG Wort** 183 ff.  
**Vorführungsrecht** 94  
**Vortragsrecht** 85  
**Wahrnehmungsvertrag** 184 f.  
**Werbung** 77 f., 111, 168  
**Werk** 23 ff.  
**Werkgenuss, freier** 5, 74 f.  
**Werkintegrität, Recht auf** 70 ff.; Unendliche  
     Geschichte-E 72

- Werknutzer** ▶ Nutzer von Werken
- Werkstück** ▶ Sache
- Werkteil** 27
- Werktitelschutz** 1, 34, 51, 158
- Werkverbindung** 58 f.
- Werkvorstufe** 26 f.
- Wettbewerbsverbot** 168
- Wissenschaftsfreiheit (Grundrecht)** 20
- Zeichner** ▶ Rechtsinhaber
- Zeichnervertrag** 177
- Zeichnung** ▶ Bildliteratur
- Zitatrecht** 108 ff.; - Germania 3-E 21
- Zweckübertragungsgrundsatz** 162 f.;
  - ▶ Nutzungsrechte
- Zweitveröffentlichungsrecht** 163

Das Lehrbuch wendet sich an Studierende der Buchwissenschaft im Master- und Bachelorstudium. Es bietet ihnen einen Überblick zu den buchspezifischen Aspekten des Urheberrechts. Ausgehend von den historischen und verfassungsrechtlichen Grundlagen des Urheberschutzes werden z.B. der Werkbegriff bei fiktionaler und nicht-fiktionaler Literatur, das Urheberpersönlichkeitsrecht und die Verwertungsrechte von Buchautorinnen und -autoren, Buchverträge über Druckausgaben und E-Books sowie die für Buchpublikationen relevanten Schranken des Urheberrechts erläutert.

### **Über den Autor**

Dr. Wolfgang Lent ist Lehrbeauftragter an der Ludwig-Maximilians-Universität München. Er hält seit 2005 Lehrveranstaltungen zum Urheber- und Medienrecht in den Studiengängen der Buchwissenschaft.

28,40 €  
ISBN 978-3-95925-086-3

